<366122582300019

<366122582300019

Bayer. Staatsbibliothek

Pol. g. 214

Joachim Georg Darjes
Königl. Preuß. Geheimden Raths
der Weltweisheit und beyder Rechten Doctoris, wie auch der Weltweisheit und der Rechten öffentlichen und ordentlichen Professoris auf der Academie zu Frankfurth an der Oder. Des Senats der Churfürstl. Maynz. Academie nützlicher Wissenschaften ordentlichen Beysitzers u. s. w.

Einleitung

in des

Freyherrn von Bielefeld

Lehrbegriff der Staatsklugheit

zum Gebrauch seiner Zuhörer

verfertiget.

Mit allergnädigsten Sächß. Privilegien.

Jena
Verlegts Johann Wilhelm Hartung 1764.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Der

Durchlauchten Fürstin und Frau,

Frauen

Annen Amalien,

verwittibter Herzogin

zu Sachsen,

Jülich, Cleve und Berg, auch Engern

und Westphalen,

Gebohrner Herzogin zu Braunschweig

und Lüneburg,

Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu

Meißen, gefürsteter Gräfin zu Henneberg, Gräfin

zu der Mark und Ravensberg, Frau

zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Ober-Vormünderin und Landes-

Regentin,

Meiner gnädigst regierenden

Landes-Fürstin und Frau.

Durchlauchtigste Herzogin,

Gnädigste Fürstin und Frau,

Die hohen Eigenschaften, mit welchen Eu. Hochfürstl. Durchl. den Regenten-Thron erhöhen, und zugleich alle getreue Unterthanen huldreichst be-

glücken, ermuntern auch mich, Höchst-
deroselben Nahmen in Demuths-voller
Ehrfurcht einem Buche vorzusetzen, auf
dessen Werth von dem würdigen und hoch-
gelehrten Verfasser ich eine sichere und zu-
verläßige Folge ziehen kann.

Dieser hat zwar von unserm Musen-
Sitz sich entfernet; Er weiß aber auch die
von Eu. Hochfürstl. Durchl. erhal-
tenen hohen Gnaden-Bezeigungen, und so
mit den vorzüglichen Ruhm Höchstde-
roselben auch in einem fremden Lande zu
verbreiten, welchen ohnehin die Wahrheit,
als der zuverläßigste Herold, durch alle
Welt getragen.

Ich hoffe in tiefster Unterwürfigkeit
gnädigste Vergebung zu erhalten, daß
meine

meine Ehrfurcht sich unterwindet, gegenwärtiges Buch vor Eu. Hochfürstl. Durchl. glänzenden Fürsten-Thron zu bringen, durch Höchstderoselben Nahmen den Werth desselben zu erhöhen, und zugleich ihm einen huldreichsten Anblick fußfälligst zu erbitten.

Die ewige Gottheit, welche ihr Bild in Eu. Hochfürstl. Durchl. höchsten Person abgedrucket, lasse Höchstderoselben glorreiche Regierung fernerhin beglückt, und das ganze hohe Fürstliche Haus in Seegen und Wohlergehen unverrückt und fest gegründet bleiben.

Unter diesen feurigen Wünschen und Ehrfurchts-vollen Gesinnungen, empfehle

Eu.

Eu. Hochfürstl. Durchl. beharrlichsten Gnade mich und mein ganzes Haus, und beharre in selbigen bis an das Ende meiner Tage

Durchlauchtigste Herzogin,

Gnädigste Fürstin und Frau,

Eurer Hochfürstlichen Durchl.

Jena, den 16 May
1764.

unterthänigst-allergehorsamster

Johann Wilhelm Hartung.

Zur Vorrede.

Eine kurze Erzählung der Geschichte des Verfassers.

Wozu eine Vorrede? Ich habe es bereits in der Vorbereitung von dem §. 1 bis auf den §. 14 gezeiget, woher das Wort Politik die verschiedene Bedeutung erhalten. Ich habe in dem §. 15 und 16 den Begriff bestimmet, nach welchem ich diese Einleitung zur Politik entworfen, und den Grund angegeben, warum ich diesen Begriff gewählet. Ich habe §. 17 den völligen Inhalt dieser Schrift angezeiget, in dem §. 18 den Grund von der Aufschrift gegeben, in dem §. 19 die Ursachen von der Verzögerung des Abdrucks erzählet, und endlich in dem §. 20

Ich bin 1714 in Gustrow im Meklenburgischen gebohren. Meine Mutter habe ich nicht gesehen. Sie ist mit meinem Bruder, der sich mit mir zu gleicher Zeit seiner Auswickelung genahet, gestorben. Mein Vater war ein Priester, ein Mann, der wegen seiner gründlichen Erkenntniß in der Auslegung der heiligen Schrift eine höhere Stelle verdienet hätte, ein Mann von einem recht redlichen Herzen, und der sich niemals mehr gefreuet, als wenn er seine ungeheuchelte Liebe zu Gott und gegen seinen Nächsten hat können wirken lassen. Er war aus einem alten Geschlechte von Bock. Sein Großvater ist durch die äußerlichen Umstände bewogen worden, diesen Namen nach der damaligen Gewohnheit Lateinisch zu machen.

Ich war also der einzige Sohn eines liebreichen Vaters. Dieses wirkte einige Verzärtlungen, die mir aber doch in der Folge der Zeit keinen Schaden gethan. In der ersten Zeit, da bey mir eine Unterweisung möglich gewesen, ist mein Vater mein Lehrer gewesen. Ich habe es in der Welt erfahren, daß mir dieses eine sehr glückliche Begebenheit gewesen.

Er,

Er, mein Vater, gab sich alle ersinnliche Mühe, mir diesen Gedanken natürlich zu machen: die Liebe zu Gott ist der Weisheit Anfang, und dieser Gedanke hat den Ausschweifungen, wozu mein munteres Naturell geneigt gewesen, sehr oft, wie ich es nach diesem eingesehen, da ich zur Ueberlegung gekommen bin, zu meinem Vortheile die Grenzen gesetzet.

Ich hatte das neunte Jahr zurückgelegt, da mein Vater mir die Gelegenheit verschaffte, daß ich von einem Hauptmann, Nahmens Böttiger, in der Mathematik konnte unterwiesen werden. Die Geometrie, Kriegesbaukunst und Mechanik waren die drey Haupttheile, in welchen ich hier den Unterricht genoß, und ich wurde hiebey im Zeichnen und anderen Uebungen angeführet. Dieß Geschäffte war mir angenehmer als die Grammatik. Mein Fleiß und mein munteres Naturell reizte gegen mich die Liebe des Herrn Hauptmanns. Ich wurde bey wirklichen Arbeiten sein Handlanger. Er gab mir bey Gelegenheit einige Begriffe von dem Feldbau und von den Geschäfften eines Gärtners. Dieß wirkte unvermerkt eine Begierde zur

Wirthschaft, und es gab meinem Vater Bewegungsgrunde, mir die Aufsicht über seinen Garten zu übergeben. Hier hatte der Witz eines Knabens Gelegenheit, allerhand Veränderungen zu erfinden, die mathematischen Figuren in der Absteckung der Gartenbeete, und bey der Ziehung der Bäume darzustellen. Kurz, die Lust zu diesem Geschäffte wurde vermehret, der junge Aufseher wurde gelobet. Aber die Grammatik kam hiebey zu kurz.

Mein Vater merkte dieß. Er faßte daher den Schluß, daß ich eine gesellschaftliche Unterweisung genießen sollte, und hiezu wurde die öffentliche Schule erwählet, und ich wurde in meinem zwölften Jahre ein Gymnasiaste. Hier ist der erste Fehler bey meiner Erziehung gemacht worden, den ich in der Folge gemerkt habe. Ich wurde sogleich in die oberste Classe geführet, da ich doch hiezu noch nicht genug zubereitet war. Ich wurde ein Primaner, trug einen Degen, wurde academisch begegnet. Die Unterweisung in der Mathematik hatte in mir einige Fähigkeiten erwecket, daß ich stark genug war, meinen Lehrern Zweifel zu machen. Kurz, es gieng

mir

mir so, wie es allen denen gehet, die da glauben, viel zu wissen, da es ihnen doch in der That an dem besten fehlet. Ich bekam Geister, und glaubte alles besser zu wissen, wie meine Lehrer. Dieser Glaube hat mir vielen Schaden gethan, den ich in der Folge gefühlet habe, und hier habe ich es erfahren, was die Art der Unterweisung thut.

Was war zu thun? Die zärtliche Gesinnung meines Vaters übersahe viele jugendliche Ausschweifungen. Er faßte den Schluß, mich auf die Academie nach Rostock zu senden. Ich wurde also auf dieser berühmten Academie bey dem Ausgange meines 14ten Jahres ein Studiosus Theologiä. Hier war ich in meiner Freyheit. Mein munteres Naturell machte mir allenthalben Freunde, und ich war witzig genug, allerhand Dinge zu erfinden, worinn die Jugend eine Ehre und ein Vergnügen suchet, doch hatte ich einen Abscheu vor dem, was niederträchtig ist, und ich besuchte meine Collegia fleißig. Die Mathematik und die Aristotelische Philosophie waren außer den Sprachen meine ersten Beschäfftigun-

gungen. Im übrigen war in dem ersten halben Jahre meine Lebensart ziemlich ausschweifend.

Ein guter Freund machte meinem Vater von meinem Lebenswandel eine Beschreibung. Die Liebe meines Vaters überschickte mir diese Beschreibung mit einigen Anmerkungen, die mir seine Liebe gegen mich sinnlich machten. Er führte mich mit den zärtlichsten Ausdrückungen auf die Pflichten der Religion, worinn er mich väterlich unterwiesen hätte, und machte in den zärtlichsten Ausdrückungen eine Vergleichung meines Lebens mit der Lehre: die Liebe zu Gott ist der Weisheit Anfang. Ich las dieses Schreiben mehr als einmal. Ich untersuchte meinen Lebenswandel, und ich sahe es ein, daß die Gedanken meines Vaters gegründet. Der Schluß wurde gemacht. Ich will die Ausschweifungen vermeiden, und mich nach dem Willen Gottes bilden. Ich machte, dieß auszuführen, allerhand Entwürfe, und ich wurde gewahr, es sey nöthig, meinem Naturell und meiner Freyheit einige Grenzen zu setzen. Dieß aus-

zu-

zuführen, wendete ich mich an den nunmehro seel. D. und Prof. Theologiä Weidnern, ein Mann, der wegen seiner Gelehrsamkeit berühmt, und wegen seiner Redlichkeit beliebt war. Dieser nahm sich meiner redlich an. Er vermiethete mir in seinem Hause ein Zimmer, und ließ mir seinen Umgang genießen, der mir eine beständige Aufmunterung zur Vermeidung der Ausschweifung und zum Fleiße war. Dieß ist eine Begebenheit, an welche ich niemals ohne Regung denke. Sie ist die wahre Quelle von meinem Glücke.

Nunmehro wurde ich ein ordentlicher Mensch. Die Stunden, welche ehedessen den Ausschweifungen gewidmet waren, die wurden nunmehro den Büchern geschenket. Ich hatte Gesellschaft, aber zur Aufmunterung zum Fleiß. Allein bey diesen guten Veranstaltungen wurde doch ein Fehler gemacht. Mein Gönner erlaubte mir den freyen Gebrauch seiner Bücher, deren Vorrath ansehnlich war. Hier fand ich alle mögliche Ketzereyen. Die Begierde, diese zu lesen, machte mich recht fleißig. Allein mein Kopf war

noch nicht genug ausgebauet, diese Dinge zu fassen und zu beurtheilen. Ich hatte zwar das Glück, bey einem der berühmtesten Theologen, dem D. Aepino, die Theologie zu hören. Er las diese recht gründlich. Allein dieß war noch nicht genug, daß ich mich in eine solche Zerstreuung der Lehren finden konnte. Kurz, meine Seele war ein Chaos. Doch habe ich es in der Folge wahrgenommen, daß dieses verwirrte Lesen mir keinen Schaden gethan hat. In Rostock hatte es diesen Erfolg, daß ich fast bey allen theologischen Disputationen, die dazumal häufig gehalten wurden, Opponens war, und daß meine Einwürfe, die ich machte, mehrentheils als sehr strenge Einwürfe angesehen wurden. Es fällt mir hiebey eine artige Historie ein. Ich bemühete mich, in einer Opposition gegen den nunmehro seel. D. Engel zu beweisen, daß das Geboth, du sollt nicht ehebrechen, nach der Grundsprache also zu übersetzen sey: du sollt deine Pacta nicht brechen. Wie ich mir alle Mühe gab, diese Gedanken wahrscheinlich zu machen, so rief der seel. Mann von dem obersten Catheder: Mr. Darjes, sie werden entweder der

Teufel, oder ein großer Mann. Endlich vertheidigte ich selbst unter dem Beystand des D. Weidners eine Disputation wider die Fanaticos.

In Rostock wurde dazumal die Aristotelische und scholastische Philosophie gelehret, und ich habe es in der Folge erfahren, daß dieser Unterricht, den ich in dieser Philosophie bey den geschicktesten Männern genossen habe, mir ein Glück gewesen. Aus Halle und Jena kam der Ruf von der Wolfischen Philosophie, und der Streit, den diese verursachte, machte mich aufmerksam, daß ich auch meinen Vater zu bewegen suchte, mich nach Jena zu schicken. Dieß geschahe, wo ich nicht irre, 1731. Der redliche Hofrath Teichmeyer, der nach diesem ganz unerwartet mein Schwiegervater wurde, nahm mich in die Zahl der in Jena Studirenden. Hier fand ich dazumal in allen Facultäten sowohl Professores, als auch Privat-Docenten, die ich noch alle in meinem Herzen hoch schätze, und es wurde mir schwer, die Wahl zu machen, welche ich von diesen zu meinen Lehrern erwählen wollte. Mein Absehen war, mich in der Philosophie,

Ma-

Mathesi, Kirchenhistorie und Polemik festzusetzen. In der Kirchenhistorie und Polemik erwählte ich den noch im Seegen lebenden großen Walch, und den nunmehr seel. Stoll. In der Mathesi den großen Hamberger und Segner. In der Philosophie wurde mein Hauptführer der nunmehrige Director des Weimarischen Gymnasii, der berühmte und gründliche Carpov. Dieser letzte wurde mein anderer Weidner. Er vermiethete mir in seinem Hause eine Stube, nahm mich an seinen Tisch, und schenkte mir seinen vertrauten Umgang. Dieß ist mir eine nützliche Gesellschaft gewesen. Der deutliche und gründliche Unterricht setzte mir meinen Kopf in Ordnung, seine Privatunterweisung in der Theologie machte es, daß ich meine bereits erlangte Erkenntniß brauchen konnte. Er war nicht nur mein academischer Lehrer, sondern auch mein Freund, der sich besondere Mühe gab, mich zu bilden. Ich ergreife hiemit die Gelegenheit, diesem meinem Carpov hiemit öffentlich für seine Liebe und für seine Treue, die er angewendet hat, mich zu bilden, zu danken. Mein Carpov, es ist wahr,

ich

ich bin in verschiedenen Stücken von deinem Lehrgebäude ein Abtrünniger geworden. Allein, dieß hat deine eigene Unterweisung verursachet, du hast es mir gelehret, meinen Verstand zu gebrauchen. Und ein Carpov denket nicht so klein, daß ein Widerspruch nicht mit einer wahren Hochachtung und einer wahren Dankbarkeit bestehen könne.

Nunmehro war ich ein junger Theologus, und ein Wolfianer. Ich machte einen Anfang, mit einigen Freunden die Philosophie zu wiederholen. Es gefiel ihnen mein Vortrag, und dieß machte mir Muth, den Vorsatz zu fassen, mich zum academischen Leben zu bilden. Ich habe es nach der Zeit wahrgenommen, daß ich bey diesen academischen Bemühungen einen Fehler begangen, indem ich mich zu wenig um die politische und um die philosophische Historie, auch zu wenig um die Sprachen bekümmert. Dieser Fehler hat mir in der Folge viele Mühe gemacht.

Wie ich mit der Ausführung dieses Vorsatzes schwanger gieng, so bekam ich von meinem Vater Befehl, in Magistrum zu promoviren,

viren, zu disputiren, und nach Hause zu kommen, um ihm bey seinen abnehmenden Kräften eine Erleichterung zu machen. Dieß war meinem Plan zuwider. Doch ich mußte gehorsamen. Ich promovirte in Magistrum, und hielte als Präses eine Disputation de creatione mundi ab aeterno possibili. Diese Disputation wird von mir noch oft mit Vergnügen durchgeblättert, weil sie mir die Stärke eines angehenden Philosophen mahlet. Ich gieng um Ostern nach Hause, doch ließ ich den grösten Theil meines Büchervorraths zurück, in der Hoffnung, von meinem Vater die Erlaubniß zur Ausführung meines Vorsatzes zu erlangen.

Nun kam ich als ein junger Wolfianer zu Hause. Wer mir etwas wider die Wolfischen Lehrsätze sagte, der war mein Feind, und in meinem Herzen hielte ich diesen für einen Menschen von einem blöden Verstande. Ich predigte in Gustrow. Ich predigte mit großem Beyfall, und dieß erweckte mir von der einen Seite Neider, von der andern Seite Freunde, und in mir wurde etwas rege,

das

das ich noch nicht sonderlich empfunden hatte. Ich bekam hohe Gedanken von mir, und nach diesen war ich dazumal wirklich gelehrter als ich jetzo bin. Die Anlage war da zu einem philosophischen Klopffechter. Ich war klüger wie andere. Anderer Lehren konnte ich mit der schönsten Wendung gefährlich schildern, und wer nicht lehrte, was Wolf gelehret, der war in meinen Augen verächtlich. Ich konnte auch vortrefflich schimpfen. Nur eine einzige Eigenschaft eines philosophischen Klopffechters fehlte noch. Ich konnte von andern in ihrer Abwesenheit nicht übel reden; ich konnte hinter ihren Rücken ihre Lehren nicht so schildern, daß sie ihnen schaden konnten; ich konnte mich nicht überwinden, durch anderer Schaden meinen Nutzen zu suchen. Ich schämte mich noch, wenn man in meiner Gesellschaft von andern übel redete. Kurz, die redliche Gesinnung, die mein redlicher Vater durch die Erziehung mir eingepfropfet hatte, machte es mir unmöglich, den Klopffechter in mir seine Vollkommenheit zu geben. Dieß war mein Zustand von Ostern, bis auf einige Wochen nach Johannis.

Nun kam ein neuer Period. Eine Begebenheit, die meine Schicksaale völlig gewendet hat. Ich will diese kurz erzählen, weil sie mir in meinem Leben sehr vielen Verdruß gemacht hat, und weil sie in der Welt mit unendlich vielen Unwahrheiten mir zum Schaden ist erzählet und beschrieben worden.

Da ich noch in Jena war, so hatte ich in dem Umgange mit meinem treuen Lehrer Carpov vielmal Gelegenheit, von den Lehren unserer geheiligten Religion zu reden, und ich gedenke an diese Unterredungen noch beständig mit einer wahrhaftigen Erkenntlichkeit. Meine Begierde, alles zu wissen, trieb mich an, diese Aufgabe zu machen, ob man nicht eine Hypothese erfinden könnte, die Lehre von der heiligen Dreyeinigkeit zu erklären. Wir untersuchten die Fehler der zu dieser Absicht von verschiedenen Gelehrten gebildeten Hypothesen, und ich versprach es meinem Lehrer, daß ich bey dieser Sache einen Versuch machen wollte. Dieß war unsere Unterredung auf einer Reise von Weimar. Es war im Winter. Wir kamen des Abends um 6 Uhr zu Hause. Ich

ließ

ließ mir ein warmes Zimmer machen, und wendete die Nacht an, diese Hypothese zu erfinden. Ich war frühe um 8 Uhr fertig. Aus dieser Zeit kann man es schon erkennen, daß diese Abhandlung kein Meisterstück, und daß die Wahl der Ausdrückungen nicht allemal mit Ueberlegung ist gemacht worden. Ich übergab diese Arbeit meinem Lehrer, ohne sie weiter durchzusehen. Ich bekam sie nach einigen Wochen von ihm zurück, mit diesem Urtheile, wenn die Sache ordentlich ausgearbeitet würde, so wären es Gedanken, die Ueberlegung verdienten, er könnte sie bey der gegenwärtigen Arbeit noch nicht genug beurtheilen. Wenn man sich den Zustand der Seele eines jungen Erfinders und eines angehenden Philosophen lebhaft vorstellet, so wird man es leicht begreifen, daß es unmöglich gewesen, daß ich diese Abhandlung hätte für mich behalten und ihr sogleich eine reifere Ueberlegung schenken sollen, mit nichten, meine Freunde, mit denen ich die Collegia wiederholte, mußten diese zuvor lesen, und hiedurch gerieth sie in die Hände des damaligen Amanuensis meines Lehrers. In dieser Zeit

bekam ich den zuvor beschriebenen Befehl meines Vaters. Ich gieng von Jena, und vergaß es, diese meine Geburt wieder zu fodern. Der Besitzer dieser Abhandlung ließ sich ohne mein Wissen durch einen Buchhändler bewegen, den Abdruck dieser Schrift zu besorgen. Dieß geschahe. Mir wurde nach Gustrow dieß zugeschrieben. Ich erschrak. Ich bath, meinen Namen zu verschweigen, weil ich mich schämte, daß ein so schlecht ausgearbeiteter Plan unter meinem Namen in der Welt seyn sollte. Allein mein Name wurde verrathen.

Was war zu thun? Mein Wille war, in einer besonderen Schrift die Geschichte dieses unreifen Kindes zu beschreiben, die Welt zu bitten, aus dieser kein Urtheil von mir zu fällen, und die in Eil entworfene Gedanken in eine genauere Ueberlegung zu ziehen. Ich war in dem Begriff, dieses auszuführen, als ich aus Rostock die Nachricht bekam, daß die damalige theologische Facultät in Jena der theologischen Facultät in Rostock von dieser Sache geschrieben, und von mir ein Bild gemacht,

gemacht, von dem ich niemals das Urbild gewesen bin, Gott wird mich auch behüten, es jemals zu werden. Ich habe niemals die Gedanken gehabt, diese Lehre unserer heiligen Religion zu läugnen. Ich habe auch niemals die Absicht gehabt, diese Lehre in einem andern Sinn zu schildern, als sie von unseren Lehrern nach den Grundlehren der heiligen Schrift geschildert wird. Sondern meine noch nicht genugsam ausgearbeitete Begierde zur Wahrheit trieb mich an, andern berühmten Männern nachzuahmen, und eine Hypothese zu erfinden, diese Lehre zu erklären. Ich habe Grund zu glauben, daß, wenn die damaligen berühmten Mitglieder der Jenaischen Facultät die wahren Umstände dieser Schrift gewußt hätten, sie auch ein milderes Urtheil von mir würden gefället haben. Nun war ich in Verlegenheit. Ich wußte es, daß die theolische Facultät in Rostock mich zur Verantwortung rufen würde, ich wußte es aber nicht, wie ich mir aus dieser Verwirrung am besten helfen sollte. Hier merkte ich den Schaden von dem, daß ich es auf Academien verabsäumet hatte, die wahre Politik

zu lernen. Ich entdeckte meine Umstände meinem Vater, und ich bekam durch meine Vorstellungen von diesem die Erlaubniß, wiederum nach Jena zu gehen. Meine wahre Absicht war, meine in Jena zurückgelassene Sachen in Sicherheit zu bringen, und mein Glück durch die Güte Gottes in entfernten Ländern zu machen. Ich gieng von meinem Vater unter der Mittheilung seines väterlichen Seegens, und ich war kaum einen Tag von ihm entfernet, da ihm aus Rostock die Einladung zur Verantwortung eingehändiget wurde. Nunmehro entschuldigte meine Entfernung meinen Ungehorsam.

Auf meiner Reise mußte ich etwas mehr sehr merkwürdiges erfahren. Wie ich bey Boizenburg die Grenzen meines Vaterlandes über die Elbe verließ, so fügte es sich, daß ein alter Freund von mir, der zur Armee, die sich dazumal am Rhein beschäfftigte, gehen wollte, zu gleicher Zeit mit mir über die Elbe gieng. Er hatte seinen eigenen Wagen, und er suchte mich zu bewegen, ihm bis Cassel Gesellschaft zu leisten. Sein Wagen und

seine

seine Küche sollte mir zum Dienste ste-
hen. Kurz, es sollte mir bis dahin nichts
kosten. Dieses liebreiche Anerbiethen war
meinen äußerlichen Umständen, die in
der That in sehr enge Grenzen ein-
geschlossen waren, sehr zuträglich, und
ich hatte keinen Grund, ihm dieses abzu-
schlagen, dennoch konnte ich keinen Schluß
fassen, mit ihm zu fahren. Es war mir
nicht anders, als wenn es mir verbothen
wurde. Ich befreyete mich also von diesem
durch eine Erdichtung. Was erfolgte? Wir
kamen an die ordentlichen Grenzen der Elbe,
die sehr ausgetreten war. Meine Post fuhr
hinaus, und mein Freund blieb etwas zurück,
um noch zu bezahlen. Kaum war ich völlig
aus dem Wasser, so faßte ich den Schluß,
mit meinem Freunde zu fahren. Ich ließ
halten, um ihn zu erwarten, und ich mußte
es mit meinen Augen sehen, wie sein Knecht
den Weg verfehlte, und meinen Freund mit
allem Zugehör in die Elbe stürzte. Den da-
maligen Zustand meiner Seele kann ich un-
möglich beschreiben. Ich hatte Grund zu
glauben, daß dieß ein Beweis der göttlichen

Regierung. Ich wendete meine Gedanken zu meinem Gott, und faßte den Schluß, alle meine Bemühungen dahin anzuwenden, daß ich diese väterliche Regierung Gottes beständig genießen könnte. Diese Betrachtung verkürzte mir die Zeit auf meiner Reise, und ich kam glücklich einige Wochen vor Michaelis in Jena an.

Aber auch hier wurde mir mein ganzer Plan verändert, und, wie es die Folge gezeiget hat, zu meinen wahren Vortheil. So gleich nach meiner Ankunft bekam ich von der Obrigkeit Befehl, nicht eher Jena wiederum zu verlassen, bis die zuvor beschriebene mir so verdrüßliche Sache völlig wäre untersuchet, und ins Reine gebracht worden. Ich leistete Gehorsam, um auch meine Unschuld zu retten, nur fehlte es mir hier an der Erkenntniß der Mittel, diese Rettung regelmäßig zu bewirken. Ich war noch zu schwach, meine mir durch die Erziehung natürlich gewordene Aufrichtigkeit mit der Klugheit wirken zu lassen. Kurz, ich glaubte zu leicht, weil ich gewohnt war, aufrichtig zu handeln. Ich

machte

machte es so gut, als ich konnte. Die Sache verzögerte sich, und diese Verzögerung verursachte die Verzehrung des ganzen Vorraths, den ich mitgenommen hatte. Es wurde Winter. Dieß gab mir Bewegungsgründe, dem Rath einiger Freunde zu folgen. Ich erwarb mir durch eine Disputation, z. B. de lege talionis, de oculo und so weiter, nach und nach die Erlaubniß, in mathematischen und philosopischen Wissenschaften zu lehren.

Ich machte den Anfang, die Wolfische Philosphie und die Wolfische Mathematik zu lehren. Ich bekam einige Zuhörer. Ich faßte den Vorsatz, in den ersten Jahren mir alle mögliche Mühe zu geben, mich durch das Lehren zum Lehren geschickt zu machen. Ich wußte es aus der Erfahrung, wie vieles von der Art zu lehren abhange. Mir war es verdrüßlich, einzusehen, daß etwas wahr sey, ohne zu wissen, wie man auf diese Wahrheit verfallen. Ich glaubte, das Dictiren wäre ein verkehrtes Lehren, und das viva vox docet, stellte ich mir so vor, daß durch das Lehren ein Zuhörer die Fertigkeit erlangen müßte,

nicht Wahrheiten auswendig zu lernen, sondern selbst seinen Verstand in Untersuchung der Wahrheiten anzuwenden. Um mir eine Geschicklichkeit im Lehren zu erwerben, gab ich meinen Zuhörern die Erlaubniß, mir alle mögliche Zweifel zu machen. Ich glaubte, daß die Untersuchung von der Quelle dieser Zweifel der beste Weg sey, einzusehen, wo man im Lehren gefehlet, und ich wurde gewahr, daß ich den rechten Weg erwählet. Meine Zuhörer empfanden den Nutzen. Ich bauete mich immer mehr und mehr zum Lehren. Und mein Beyfall wurde alle halbe Jahr größer.

Dieses mein Verfahren hatte verschiedene Wirkungen. Bey einigen erweckte es einen Widerwillen, welchen man bey dem Pöbel den Neid nennet. Dieser bemühete sich, mich in der Theologie verdächtig zu machen. Es ist aber diese Bemühung nur immer eine Bemühung geblieben, die Wahrheit hat mir allemal das Wort geredet.

Bey mir wirkte mein Verfahren, daß ich anfieng, an einigen Grundlehren der Wolfischen Philo=

Philosophie zu zweifeln. Die Lehre von dem Satze des zureichenden Grundes, von dem allgemeinen Zusammenhange, von der besten Welt, von der Freyheit, von der Harmonia praestabilita wurden mir zweifelhaft. Und je mehr ich die Gründe untersuchte, durch welche der wahrhaftig große Wolf diese Lehren unterstützet, desto mehr wurde mein Zweifel gegründet, und ich wurde hievon überzeuget, daß diese Lehren mit der Wahrheit nicht bestehen konnten.

Ich trug in meinen Vorlesungen meine Gedanken vor. Meine Zuhörer glaubten von diesen überzeuget zu seyn, und mein Beyfall fieng täglich an grösser zu werden. Allein nunmehro bekam ich auch die Wolfianer auf den Hals. Doch nicht alle. Verschiedene, welche wirkliche Wolfianer waren, das ist, Männer, die von einer reinen Begierde zur Wahrheit belebet werden, gaben mir ihren Beyfall, und bemüheten sich, nur die Sache in gewisse Wendungen zu bringen. Andere im Gegentheile, die nur alsdann groß sind, wenn man es glaubt, sie sind Wolfianer, schimpften,

und wenn es bey ihnen gestanden hätte, so wäre ich verdammet worden.

Das seltsame bey dieser Sache ist mir dieses. Wie Wolf diese Lehren vortrug, so riefen die Lehrer unserer Kirche: diese Lehren können mit den Lehren unserer Kirche nicht bestehen; und ich glaube, daß dieser Einwurf nicht ohne Grund. Nunmehro, da ich mich bemühe, die entgegengesetzten Lehren zu rechtfertigen, so riefen Männer, welche unsere Religion lehren wollen, meine Lehren wären verdächtig, und sie finden auch bey vielen einen Beyfall, welche die Lehren unserer Kirche so wenig verstehen, als die meinigen.

Nun waren etwa 4 Jahr in Jena verflossen, daß ich einen Lehrer abgegeben. Diese Verwirrung und ungegründeten Vorwürfe gaben mir einen Grund, das Studium theologicum mit dem juridico zu verwechseln. Dieser Schluß wurde 1737 gefasset, nicht aus einer Verachtung der Theologie. Sie bleibet mir allemal heilig. Nicht aus einem Zweifel an der Wahrheit unserer Religion. Diesen Vorwurf

wurf erkläre ich für eine Verläumdung. Sondern ich war dazumal warlich zu schwach, bey den beständigen Kränkungen, die ich jetzo nicht alle erzählen will, ruhig zu seyn. Meine damaligen Gesundheitsumstände gaben mir Bewegungsgründe, nach Halle zu reisen, um mit dem seel. geheimen Rath Hofmann zu reden, bey dem ich mir durch die Zuschrift einer Disputation, die ich von den Hyporbeln gehalten, einen Zutritt verschaffte. Dieß gab mir Gelegenheit, mit dem berühmten Canzler von Ludwig zu reden. Ich entdeckte diesem meinen Vorsatz, und erbath mir seinen Rath. Der war dieser: Ich sollte mir den Grotium, des Aristotelis Politik und Organon recht bekannt machen. Einige Anfangsgründe im Jure hören, und alsdann fleißig seine Schriften lesen, und so weiter.

Wie ich nach Jena zurückkam, so war dieß mein erstes Geschäffte. Ich machte mir einen ganzen Plan von meinen zukünftigen Einrichtungen. Der seel. Professor Lehmann erklärte mir privatissime den Grotium. Ich besuchte nach und nach einige Collegia juridi-

ca,

ca, denn dazumal war es in Jena weder einem Magister nach einem Adjuncto eine Schande, bey den Professoren Collegia zu besuchen. Ich setzte meine academischen Vorlesungen mit Fleiß fort, und in meinen müßigen Stunden machte ich den Anfang, den wahren Grund von dem zu suchen, wodurch Wolf auf die zuvor angeführten Lehren verfallen.

Ich entdeckte diesen, und wurde gewahr, daß seine Lehrart nur ein Theil von der mathematischen Lehrart sey. Ich hatte aus den Vorlesungen des Herrn von Segner mir viele artige Maximen, im Denken gesammlet. Dieß gab mir Bewegungsgründe, die Rechenkunst, die Geometrie und die Algebre zu zergliedern, um die Maximen zur Gewißheit in der Erkenntniß zu gelangen, so weit es möglich ist, zu übersehen. Dieß gab Gelegenheit, die Disputation de Arithmetica quod sit summae scientiae species zu verfertigen, die ich vertheidigte, als ich das Glück hatte, Adjunctus in ordine Philosophorum zu werden. Aristotelis Organon wurde durchgearbeitet. Und ich bekam hiedurch Bewegungsgründe,

meine

meine Logic zu schreiben. Nur beklage ich es, daß ich mit dieser Ausarbeitung nicht so lange gewartet habe, bis ich diese Sache mehr in meine Gewalt gebracht. Meine neue Logic, die ich unter der Aufschrift: via ad veritatem, geschrieben, wird vielleicht ihren Mann stehen.

Nunmehro war es Friede. Ich wurde zwar zu gewissen Zeiten ein wenig geschimpfet, allein dieß thut nichts zur Sache. Nunmehro wußte ich es schon, daß, wenn einer schimpfet, die Schande nicht auf den fällt, der geschimpfet wird, sondern auf den, der da schimpfet. Ich konnte mich also in Ruhe immer mehr und mehr zum Nutzen der Welt bauen, und meine Gedanken von den Lehrgebäuden der Philosophie nach und nach ausarbeiten.

Es ist jetzo meine Absicht nicht, die Geschichte von meinen Schriften zu erzählen. Ich will diese Erzählung einer andern Gelegenheit vorbehalten. Ich will nur das erzählen, was meine Person angehet. Ich bekam Bewegungsgründe, ein Collegium juridicum zu

lesen,

lesen, und dieß machte es mir nothwendig, in Doctorem juris zu promoviren. Ich erlangte diese Würde unter dem Vorsitze des seel. Hofrath Kemmerichs durch eine Disputation de tutela pactitia, und ich las hierauf mit Beyfall, die Institutiones, auch einigemal die Pandecten. Ich konnte mich mit diesen nicht beständig beschäfftigen, weil ich schon mit Geschäfften überhäufet war.

In dem Jahr 1742 eräugnete sich wiederum ein besonderer Umstand zu meinem zukünftigen Glücke. Es war dazumal in Eisenach wegen einer fürstlichen Erbschaft eine Streitigkeit. Ich nahm in meinen Vorlesungen über das Natur- und Völker-Recht Gelegenheit, diese Sache zu zergliedern. Ich weiß es nicht, wie diese meine Zergliederungen dem in Gott ruhenden Herzog Ernst August sind bekannt geworden. Genug, er hat sie erfahren, und ich bekam ganz unerwartet Befehl, nach einem Flecken Harsdorf bey Buttstedt zu kommen. Hier habe ich das größte Examen in meinem Leben ausgestanden, und der Erfolg war, daß ich die Versicherung von der Gnade dieses

Herrn

Herrn erhielte, die ich auch in der Folge so genossen habe, daß ich an diesen Zeitpunkt ohne devote Regungen gegen das Haus Weimar nicht denken kann. Ich bekam durch den seel. General-Superintendent Hassel in Wolfenbüttel Gelegenheit, mein Glück in Helmstädt zu machen. Ich schrieb es meinem gnädigsten Herrn, und ich bekam zur Antwort: Bleibe da, ich habe in meinem Lande Brod für dich. Ich fieng an, die Veranstaltungen zu machen, in Jena ewig zu bleiben.

Ich war aus dem Natur- und Völker-Recht von dieser Lehre überzeuget, daß die Pflichten gegen uns nur Mittel sind, die wir uns darum erwerben müssen, damit es uns nicht an Kräften fehlet, die Wohlfarth anderer und des Ganzen nach unserer Lage zu befördern, daher bemühete ich mich, immer mehr und mehr mich zum Nutzen meines Nächsten geschickt zu machen. Ich war hievon überzeuget, daß der Mangel der Glückseeligkeit in dem Mangel der Tugend, und der Mangel der Ruhe in dem Mangel der Klugheit gegründet. Ich wendete demnach alle

meine

meine Kräfte an, sowohl den Weg zur Tugend, als auch den Weg zur Klugheit zu untersuchen. Der Plan zu dem ersten war geleget, und ich habe diesen in meiner Sittenlehre ausgearbeitet, welche Ausarbeitung bereits seinen Nutzen geleistet. Weil ich in dem Plan zur Sittenlehre genöthiget wurde, auch Wolfens Lehre von der Absicht der Welt zu verlassen, so eröffnete ich diese Gedanken dem großen Sittenlehrer Moßheim, und sie hatten das Glück, seinen Beyfall zu erlangen; er zeigte mir auch die Stellen seiner Schriften, in welchen er dieses schon angemerket.

Die Stunden, welche ich mir zur Aufmunterung gesetzet hatte, wendete ich an, meine Erkenntniß aus der Naturlehre und Mathematik zum Nutzen der Wirthschaft anzuwenden. Es wurde mir möglich, hiezu Gelegenheit zu bekommen. Ich machte unendlich viele Versuche. Viele sahen dieß als einen Weg an, den ich erwählte, mich zu bereichern. Allein dieß ist meine Absicht niemals gewesen. Ich war begierig, etwas zu lernen, um meinem Nächsten nützlich zu seyn, und ich weiß

es

es gewiß, daß noch viele durch die Nachahmung meiner Versuche, die mir geglücket, jetzo ihren Nutzen empfinden.

In dem Jahre 1744 starb der berühmte Professor Stoll, mein redlicher Lehrer, und hiedurch wurde mir der Weg gebahnet, in Jena die ordentliche Professur der praktischen Philosophie zu erlangen. Ich erhielte diese durch die Gnade der Durchl. Erhalter der Jenaischen Academie, und der in Gott ruhende Herzog Ernst August begnadigte mich ganz unerwartet mit der Ehre seines wirklichen Hofraths, nachdem ich vorhero bey ihm ein merkwürdiges Examen ausgestanden.

Nunmehro war der Zweck meines Lebens bestimmet. Ich wendete alle Mühe an, mich diesem gemäß zu bilden, und meine müßige Stunden wurden nunmehro immer mehr und mehr der Oeconomie gewidmet. Ich fieng an auch in diesem Geschäffte Vorlesungen zu halten, und entwarf, dieß bequemer auszuführen, meine Cameralwissenschaften.

Diese machten mir Bekanntschaft mit dem berühmten Oeconomo in Erffurt, dem Hrn. Rathsmeister Reichardt, meinem jetzi-

gen Hrn. Schwiegervater. Ich mußte auf sein Verlangen zu dem fünften Theil seines Land- und Garten-Schatzes eine Vorrede verfertigen. Ich that dieß mit dem größten Vergnügen, aber aus einigem Interesse. Ich wünschte von ihm noch einigen Unterricht in der Oeconomie zu erlangen. Ich habe diesen auch vorzüglich erhalten, und zwar insbesondere nach der Zeit, da es der Himmel beschlossen hatte, daß ich mich mit seiner Familie verbinden sollte. Auch bey dieser Begebenheit habe ich sehr merkwürdige Umstände erblicket.

Etwa in dem Jahre 1748 wurde der Ketzermachergeist wiederum lebendig. Es waren in Jena zween Privat-Docenten, der jetzige Hr. Superintendent Münter in Tonna, und der jetzige Hr. Professor Theologiä Müller in Gießen. Beyde hatten einen Beyfall in ihren Vorlesungen. Sie machten mir Ehre. Sie waren meine Zuhörer gewesen. Sie vertheidigten meine Lehre wider die zuvor angeführten Sätze. Jenem Geiste mußte dieß bedenklich fallen. Er brummte. Dieß gab mir Gelegenheit, meine philosophischen Nebenstunden zu verfertigen, die ich nunmehro fort-

fortsetzen werde. Allein dieß wollte nicht hinreichen, diesen Geist zu bezähmen. Er schrie beständig, aber doch unter einer Verhüllung. Alles war ihm gefährlich. Alles war wider die Lehre der Religion, und er konnte doch seinen Beweisen keine Kraft geben, als durch schimpfen, oder durch heimliche Ausstreuungen, man hätte gefährliche Lehren. Meine Freunde suchten ihre Sicherheit, daher brachten sie die Jenaische philosophische Bibliothek in Vorschlag. Ein jeder setzte unter seine Arbeit seinen Namen, weil die Wahrheit kein Kind der Finsterniß ist. Diese Bibliothek that gute Wirkungen, nur war es zu beklagen, daß der Krieg den weiteren Abdruck unmöglich machte. Ich arbeite jetzo an einem Plan, diese fortzusetzen.

In dem Jahre 1761 machte ich den Anfang, einen Plan auszuarbeiten, an den ich sehr lange gedacht hatte. Meine vielfältigen ökonomischen Versuche hatten mir sehr oft den Schaden sinnlich gemacht, der von dem Mangel der Erziehung derjenigen Menschen abhanget, die man zu diesem Geschäffte nöthig hat. Ich habe es vielmal untersuchet,

warum doch diese Art von Menschen von einer vernünftigen Bildung zum Nutzen der menschlichen Gesellschaft sollte ausgeschlossen seyn. Ich faßte daher den Muth, einen Entwurf von einer Realschule zur Erziehung armer Kinder, zum Nutzen der wirthschaftlichen Beschäfftigungen, der Welt vorzulegen, und in der Hoffnung, (denn meine Glücksumstände sind zu schwach, ein solches Werk auszuführen) Gott werde mir diese meine Bemühung segnen, und die Herzen seiner Freunde zum Beystand ermuntern, machte ich wirklich zur Anlegung dieser Schule den Anfang. Meine Hoffnung hatte mich nicht betrogen. Ich konnte in dem folgenden Jahre das erste Jahr der Realschule mit Vergnügen beschreiben, welche Beschreibung Herr Golner drucken lassen.

Nunmehro hatte ich 28 Jahr in Jena mit niemals unterbrochenem Beyfall gelehret, und der Welt eine merkliche Anzahl von Menschen zu ihrem Nutzen gebildet, und ich war wirklich in dem Begriff, meine Einrichtungen dahin zu machen, daß ich die Folge meines Lebens in Ruhe schließen könnte, um in dieser

nicht

nicht nur meine Schule völlig auszuarbeiten, sondern auch noch einige Sachen zum Nutzen der Welt zu untersuchen, um auch hiedurch der Churfürstl. Maynz. Akademie nützlicher Wissenschaften einige ihr schuldige Dienste zu leisten.

Dieß war mein Vorsatz. Gott hatte aber ein anderes beschlossen. Wie ich wirklich anfieng, die Anlage zur Ausführung meines Vorsatzes zu machen, so erhielte ich hieher den allergnädigsten Ruf. Ich habe schon oft Gelegenheit gehabt, das mir so angenehm gewesene Jena auch mit meinem Vortheile zu verlassen. Allein der Gedanke, du sollst Jena verlassen, der ist niemals bey mir lebendig geworden. Nun jetzo wurde er auf einmal lebhaft. Die Vorstellung: Der König von Preußen ruft dich in seine Dienste, wurde mir sogleich ein Befehl, und eben dieß war mir merkwürdig. Ich schreibe die Wahrheit. Ich folgte auch in diesem Stücke meinen Lehren, und übergab dieses mein Schicksaal der göttlichen Regierung. Was geschahe? Alle Hinderniße wurden mir gehoben, und mein Wegzug wurde auf alle mögliche Art mir er-

leichtert. Die ersten Bewegungsgründe, mich nicht so weit von Jena zu entfernen, gab mir meine Schule. Einige von meinen Freunden gaben mir die Versicherung, den von mir entworfenen Plan, so weit es ihnen würde möglich seyn, ferner auszuarbeiten, und mir von Punkt zu Punkt Nachricht zu geben. Es war demnach dieses Hinderniß gehoben. Die andern Bewegungsgründe, an keine Veränderung zu denken, gab mir die Vorstellung von der Gnade der Durchlauchtigsten Erhalter der Academie, die ich jederzeit vorzüglich genossen, und die ich bis an das Ende meines Lebens in Unterthänigkeit verehren werde. Ich wagte es, meine Gedanken unterthänigst zu eröffnen, und ich bekam in den gnädigsten Ausdrückungen und mit der huldreichsten Versicherung von der Zufriedenheit mit meinem Verhalten in meinem Amte, und mit der huldreichsten Versicherung der fortdaurenden Gnade gegen mich, die Erlaubniß, dem allergnädigsten Rufe des großen Königs zu folgen. Die Thränen meiner Zuhörer wurden durch dieß Versprechen abgewischet, wenn es nicht möglich wäre, sie mündlich zu unterrichten, so

wollte

wollte ich in der Folge ihr schriftlicher Lehrer seyn. Meine Freunde wurden durch die Vorstellung der schriftlichen Unterredung getröstet. Mein ökonomisches Interesse giebt mir keine Bewegungsgründe, und also war ich frey, und in dem Stande, dem allergnädigsten König den ersten Gehorsam zu beweisen. Nunmehro kamen die Bürger, die mich sehr geliebet, und machten mir mein Herz rege. Allein nun war es zu spät. Auch dieß war mir bedenklich, daß sich dieser Umstand zuletzt eräugnen mußte, da die Sache nicht mehr in meiner Gewalt gestanden. Ich gieng demnach in dem verflossenen Jahre, den Tag vor Michaelis, unter tausend Wünschen und unendlich vielen Thränen, mit einem gerührten Herzen, von dem mir so lieb gewesenen Jena in das Land, wohin mich Gott berufen hat. Ich kam hier den 12 October glücklich an. Ich wurde mit vieler Liebe aufgenommen. Ich legte Sr. Königl. Majestät meinem allergnädigsten Herrn den Eyd der Treue ab, und trat mein Amt an mit einer Rede de modo jurisprudentiam docendi Philosopho conveniente, wozu ich mit einem programmate de diffe-

rentiis jurisprudentiae atque politiae, quae vulgo die Policey dicitur, eingeladen.

Ich habe hier eine sehr wohleingerichtete Academie vorgefunden. Einen Ort, der so wohl wegen seiner Lage, als auch wegen seiner innerlichen Einrichtungen, sehr angenehm ist. Alle Theile der Wissenschaften sind hier den geschicktesten Männern anvertrauet, und fehlet in keinem Stücke an dem, was zu einer Academie gehöret. Alle mögliche Nahrungsmittel sind hier gegen ein billiges zu haben. Und ich habe das Glück, auch hier mit Beyfall Zuhörern zu lehren, die einen Eifer haben, sich zum Nutzen der Welt zu bauen. Kurz, ich kann es aufrichtig versichern, daß ich in diesem halben Jahre hier noch keinen einzigen Punkt gefunden habe, der eine Sache zum Mißvergnügen seyn kann.

Ich erzähle dieß nicht ohne Ursache. Ich habe es aus verschiedenen Briefen gesehen, daß man in der Entfernung entsetzlich lüget. Bald soll mir dieß, bald ein anderes Unglück begegnet seyn. Bald soll ich diesen, bald einen andern Grund zum Mißvergnügen gehabt haben. Und es sind alles Unwahrheiten.

Mir

Mir gehet es recht wohl, und zwar so wohl, daß ich mir beständig aus meiner Sittenlehre die Lehre vorstelle, die ich von dem Gebrauche des Glücks abgehandelt habe. Und ich weiß noch keine Ursache, die getroffene Veränderung zu bereuen. Vielmehr erfahre ich es, daß die Liebe meines Gottes mich nicht verläßt.

Ich will den Geistern, die sich mit solchen völlig ungegründeten Erzählungen beschäfftigen, diesen Rath geben, daß sie ihre Erzählungen noch mit diesem Zusatze vermehren wollen, ich hätte durch meinen Unterricht und mit meinen Lehren der Jenaischen Academie geschadet. Ich glaube, daß alsdann ihr Lehrgebäude werde vollständig seyn. Vielleicht tragen sie Bedenken, dieß zu thun, aus Furcht, die Lüge möchte sogleich in die Augen fallen, weil diese Erzählung mit dem Beyfall nicht bestehen kann, den ich, und die von mir gezogene Lehrer, in Jena bis zum Neide fortdaurend gehabt haben, und noch haben. Allein, ich will ihnen noch ein Mittel vorschlagen, diese Furcht zu vertreiben. Der Gedanke, Unkraut wächst häufiger, wie der gute Weizen,

wird stark genug seyn, ihr Lehrgebäude zu unterstützen. Dieser Gedanke kann ihnen auch einen Trost geben, wenn sie es erfahren, daß meine Lehren und mein Vortrag nicht nur hier, sondern auch auf anderen Academien, ihren Magnetismum beweisen, und daß man sogar anfängt, den Nutzen meiner Lehren in der geheiligten Theologie zu zeigen.

Dieß ist die kurze Erzählung meiner Geschichte. Meine Geschäffte erlauben es jetzo nicht, solche weitläuftiger auszuführen. Ist es mir möglich, so will ich dieß, den Willen meiner Freunde zu erfüllen, zu einer andern Zeit bewerkstelligen.

Fasset dieses mein Buch etwas, das sich meinem Leser nützlich beweiset, so wird mir dieß angenehm seyn. Und ich empfehle mich diesem so lange zur Liebe, bis ich aufhören werde, ein aufrichtiger Freund der Wahrheit zu seyn. Frankfurt an der Oder 1764. den 19 April.

Vorbereitung

zu der

Politik.

Vorbereitung
zu der
Politik.

§. 1.

Es ist aus dem Ursprunge des Worts politisch eine bereits bekannte Sache, daß es so viel anzeiget, als das deutsche Wort **gemeinnützlich**. Daher die **Politik**, wenn sie in ihrer natürlichen Bedeutung genommen wird, nichts anders ist, als eine Wissenschaft von der Einrichtung der Geschäffte zur Beförderung einer gemeinnützlichen Absicht.

Ursprüngliche Bedeutung dieses Worts.

§. 2.

Diese ursprüngliche Bedeutung des Worts hat Gelegenheit gegeben, mit ihm bald einen ausgedehnten, bald einen eingeschränktern Begriff zu verbinden, und beyde haben durch eine Wendung ganz uneigenthümliche Bedeu-

Diese wird auf verschiedene Art geändert.

deutungen dieses Worts hervorgebracht. Wir wollen diese verschiedene Bedeutungen nach und nach beschreiben, um hieraus diejenige Wahl zu beurtheilen, die ich bey dem Gebrauche dieses Worts gemacht habe.

§. 3.

Bald hat dieß Wort eine ausgedehntere Bedeutung.

Die Wissenschaft von der Einrichtung der Geschäffte zur Beförderung einer gemeinnützlichen Absicht, ist eine Anwendung der allgemeinen Wissenschaft von der Einrichtung der Geschäffte zur Beförderung seiner Absicht, welche die Erkenntniß der Regeln, wornach die Mittel, eine Absicht auszuführen, zu erfinden, und die Geschicklichkeit, zur wirklichen Ausführung der Absicht sowohl diese Regeln als auch die Mittel anzuwenden, fasset. Daher ist es gekommen, daß verschiedene diese allgemeine Wissenschaft die Politik genennet haben.

§. 4.

Wer in dieser Bedeutung von der Politik gehandelt.

In dieser Bedeutung ist die Politik der Weg zur Weisheit und zur Klugheit, den ich bereits in dem allgemeinen Theile meiner philosophischen Sittenlehre, und zwar in dem dritten Abschnitte, beschrieben habe. Die Lehrer, welche in diesem Stücke mir den Unterricht gegeben, sind der weise und Staatskluge Salomon, Arnold Clapmar, in dem arcanis rerumpublicarum, Gabriel Naudäus

Daus in Considerations Politiques sur les Coups d' Etat. Balthasar Gracian in dem l'homme de Cour. Christian Thomasius in dem kurzen Entwurf der politischen Klugheit, sich selbst und andern in allen menschlichen Gesellschaften wohlzurathen, und zu einer gescheuten Conduite zu gelangen. Christ. August Heumann in dem politischen Philosopho, und andere.

§. 5.

Nicht alle, welche ihren Endzweck dem Scheine nach erhalten, haben politisch gehandelt, und nicht alle, welche in der Bewirkung ihres Endzwecks verfehlten, haben wider die Politik gehandelt. Das letzte kann von unendlich vielen Schicksaalen abhangen, die der Gewalt des Menschen nicht unterworfen, und bey dem ersten muß der Weg sehr genau zergliedert werden, durch welchen man die Wirklichwerdung seiner Absicht erreichet. Wer wird den einen klugen Menschen, einen Politicum nennen, der seine Absicht durch Schimpfen, Prügeln und dergleichen Mittel, die bey den Thieren nur darum gewöhnlich sind, weil sie nicht überlegen können, zu bewirken suchet? Politici sagen, der Pöbel schimpfet, er höret auch wieder auf zu schimpfen, wenn er müde geworden. Die Politik erfodert eine Wissenschaft von Erfindung der Mittel, sie erfodert eine Geschicklichkeit bey

Dieses giebt Gelegenheit, dieß Wort in einer besonderen guten Bedeutung zu nehmen.

der

der Anwendung dieser Mittel (§. 4). Folglich kann nach diesem Begriff keiner ein Politicus seyn, der nicht durch seine Handlungen diejenigen Regeln beobachtet, die von dem Wohlstande vorgeschrieben werden. Daher ist es gekommen, daß man einen Menschen, der nach den Gesetzen des Wohlstandes lebet, einen politischen Menschen, und die Kunst zu leben, die Politik genennet.

§. 6.

Wer in dieser Bedeutung davon geschrieben.

Nach dieser Bedeutung habe ich die Grundregeln zur Politik in meiner Sittenlehre §. 465 bis §. 502 erkläret und bewiesen. Und außer den §. 4 angeführten Schriften haben mir in diesem Stücke den Unterricht gegeben **Jul. Bernhard von Rohr** in der Einleitung zu der Klugheit zu leben. **Mr. le Noble** in seinem l'Ecole du Monde. Die berühmten Verfasser der Klugheit zu leben und zu herrschen, wie auch die aus dem Englischen übersetzte menschliche Klugheit, oder Kunst, wodurch ein Mensch sich und sein Glück hoch empor bringen kann.

§. 7.

Es giebt auch Gelegenheit dieß Wort in einer bösen Bedeutung zu nehmen.

Es ist nichts gewöhnlicher, als daß wir einer Sache den Namen einer andern Sache alsdann geben, wenn wir bey jener das wahrnehmen, was uns bey dieser in die Sinne fällt. Menschen, welche die Kunst zu leben

in

in ihrer Gewalt haben, die verstehen es, wie man seine Absichten schlau und durch allerhand Wendungen ausführen könne. Die Geschicklichkeit wird nicht von allen zu guten Absichten angewendet. Ein wahrer Politicus setzet niemals die Redlichkeit bey Seite. Er ist allemal bemühet, sowohl seine Absichten als auch seine Unternehmungen nach den Regeln der Sittenlehre zu prüfen. Will man nun jene Geschicklichkeit die Politik nennen, so wird sich sehr oft die Arglistigkeit unter einem schönen Namen verbergen. Und dieß ist die Ursache, warum einige die **wahre Politik** von der **falschen Politik** unterscheiden. Die falsche Politik verdienet den Namen der Politik nicht. Sie ist eine Arglistigkeit.

§. 8.

Ich habe es in meiner Sittenlehre §. 87 gezeiget, wie man aus arglistigen Beyspielen sehr wichtige Maximen zur Klugheit und zur Politik folgern könne, um sich wider die Hindernisse, die uns von den Gesinnungen der Menschen geleget werden, zu bedecken, und wenn unsere Seele nicht gar zu dickhäutig ist, so werden wir es bald merken, daß dieß eine nützliche Beschäfftigung ist, weil wir in einer Welt leben, in welcher der grösste Haufe von einer gewissen Art des Eigennutzes regieret wird, den man nicht allemal mit einer Offenherzigkeit gewinnen kann. Raabe, unter dem Namen Pacisci a Lapide, in dem Tractat:

Schriften, die hiebey zu gebrauchen.

Homo politicus. Christoph Pellerus in dem Tractat: Politicus sceleratus impugnatus, und die Schrift: Monstrum politicum detectum, diese verdienen in der angegebenen Beziehung von einem Menschen, der sich zur Politik bilden will, alle mögliche Aufmerksamkeit.

§. 9.

Der Grund von der eingeschränkten Bedeutung.

So weit von der ausgedehnten Bedeutung des Worts. Die eingeschränkten Bedeutungen sind durch die Bestimmung des gemeinnützlichen, und aus der Art und Weise entstanden, wie man sich die Einrichtung zu diesem Endzweck gebildet. Eine gemeinnützliche Absicht zu bewirken, dieß ist der Zweck einer Gesellschaft. Daher ist es gekommen, daß man die Wissenschaft von dem gesellschaftlichen Leben die Politik genennet.

§. 10.

Schriften, die alsdann zu gebrauchen.

In dieser Bedeutung hat der seel. Wolf von der Politik geschrieben, und nach dieser Bedeutung hat Christan Weise sowohl das Compendium politicum, als auch seine politischen Fragen entworfen. Meine seel. Lehrer und Vorgänger der in Jena gehabten Profession, Joh. Jacob Lehmann, und Gottlieb Stolle, sind auch in den meisten Stücken dieser Absicht gefolget, und zwar jener in der Anleitung, die wahre Klugheit gründlich zu lernen, und dieser in der kurzgefaßten Lehre

der

der allgemeinen Klugheit. Die neueste Auflage von dieser ist mit meiner Vorrede, vom Reformiren der Wissenschaften, und Anwenden der Philosophie auf andere Theile der Gelahrheit, verbunden.

§. II.

Eine noch genauere Bedeutung die aus jener entsteht

Die Gesellschaft, welche vor allen den Vorzug behauptet, ist die bürgerliche, oder der Staat. Dieß ist die Ursache, warum verschiedene mit der Politik diesen Begriff verknüpfet: Sie sey eine Wissenschaft von der bürgerlichen Gesellschaft.

§. 12.

Schriften, die hieher gehören.

Meine Lehrer in diesem Stücke sind gewesen: **Plato** de Republica, de Legibus, de Regno. **Thomas Morus** in der Utopia, **Xenophon** in der Cyropaedia. **Aristoteles** in Libris Politicorum. Diese recht zu verstehen, und mit Nutzen anzuwenden, ist des **Daniel Heinsii** Paraphrasis, unter diesem Titel: Aristotelis Politicorum Libri VIII cum perpetua Danielis Heinsii in omnes libros Paraphrasi, wohl zu gebrauchen. Unter denen, welche des Aristotelis Politique erläutert, schätze ich besonders den **Michael Piccartum**, und **Hubertum Giphanium**. Ferner **Justus Lipsius** in Libris Politicorum s. civilis doctrinae. **Johann Adolph Hoffmann** in den politischen Anmerkungen

von der wahren und falschen Staatskunst. von Rohr Einleitung zur Staatsklugheit. Und so weiter.

§. 13.

Diese giebt wiederum Gelegenheit, das jus sociale von der Politik abzusondern.

Wir mögen eine Wissenschaft, und zwar eine philosophische Wissenschaft (von dieser ist hier nur die Rede), von den Staaten oder von den übrigen Gesellschaften bilden, so können wir diese nach einer gedoppelten Absicht schildern. Wir untersuchen entweder nur dieß, was in den Gesellschaften recht und unrecht ist, oder wir untersuchen, wie wir die Mittel entdecken, und die entdeckten Mittel bequem anwenden können, die Absicht der Gesellschaft zu bewirken. Die, welche die Politik in der §. 9 angegebenen Bedeutung nehmen, die nennen jenes den theoretischen, und dieses den practischen Theil der Politik. Es ist, und zwar nicht ohne Grund, geschehen, daß man beyde Theile von einander gesondert. Die, welche dieser Absonderung folgen, nennen den theoretischen Theil das Jus sociale, und behalten den Namen Politik für den practischen Theil.

§. 14.

Schriften von dem jure sociali,

Das Jus sociale habe ich in meinen Institutionibus Jurisprudentiae universalis abgehandelt, und zwar habe ich, außer den zuvor angeführten Schriften, in dieser Absicht vieles zu danken dem unsterblichen Grotio

in

in seinem Jure belli et pacis. Ulrico Hubero in seinem Jure civitatis. Sam. Pufendorf in dem Jure naturae et gentium. Joh. Bodino de Republica. Christ. Besold in operibus politicis. Zieglero in dem Jure Majestatis. Joh. Fried. Horn in der Architectonica politica. Joh. Heinr. Böcler in Institutionibus Politices. Herm. Conring de civli prudentia. Joh. Nic. Hertio in Elementis prudentiae civilis. Böhmer in dem Jure publico universale und andere.

§. 15.

und von der von diesem unterschiedenen Politik.

Nimmt man die Politik in der Absonderung von diesem Jure sociali, so werden nicht nur viele von den zuvor angeführten Schriften, insbesondere die Klugheit zu leben und zu herrschen, Hofmanns politische Anmerkungen, v. Rohrs Einleitung zur Staatsklugheit, und so weiter, auch in diesem Stücke ihren Nutzen beweisen, sondern ich habe auch insbesondere in diesem Stücke einen merklichen Theil meiner Erkenntniß zu danken, dem Seckendorf in seinem deutschen Fürsten-Staat, dem Schröder in seiner Fürstlichen Schatz- und Rentkammer, dem Horneck in dem Oesterreich über alles, wann es nur will. Und so ferner.

§. 16.

Der gegenwärtige Begriff wird festgesetzet.

Aus diesem, was ich bishieher von den Bedeutungen dieses Worts erkläret habe, ist es leicht zu verstehen, warum ich, wenn ich von der Politik rede, diesen Begriff erwählet: sie sey eine Wissenschaft von der Anwendung der Klugheit, in Beförderung gemeinnützlicher Absichten. Und dieß ist die Wissenschaft, von der ich hier die ersten Züge liefere.

§. 17.

Eintheilung und Inhalt dieser Wissenschaft.

Die Absicht einer Einleitung zu einer Wissenschaft erfodert es nicht, diese zu erschöpfen. Dieß wird auch wohl bey dieser Wissenschaft durch einen Menschen nicht möglich seyn. Die Absicht einer Einleitung ist alsdann erreichet worden, wenn man einen solchen Plan von der Wissenschaft entworfen, der das Wesentliche der Sache in einem natürlichen Zusammenhange deutlich vor Augen leget, so, daß wenn man sich mit Sachen, die hieher gehören, beschäfftigen will, man durch einen solchen Plan angetrieben wird, die Sache vernünftig und nach der Wahrheit zu beurtheilen, und zu dem ihr gesetzten Nutzen anzuwenden. Diese Absicht bey der Politik nach Möglichkeit zu bewirken, habe ich zuerst die allgemeinen Regeln der Politik erkläret, und diese in drey Classen vertheilet. Die erste Classe erkläret die, welche die Eigenschaften eines politischen Menschen bestimmen §. 3 bis §. 22.

Die andere Classe beschäfftiget sich mit den Regeln, die es uns lehren, worauf ein Politicus in Beziehung auf die Absicht zu sehen hat §. 23 bis §. 30. **Die dritte Classe** untersuchet die Regeln, welche bey der wirklichen Ausführung der Absicht zu beobachten sind §. 31 bis §. 43. Nachdem ich diese allgemeinen Regeln zum Grunde geleget, so habe ich **fürs andere** solche auf die Privatstände der Menschen in dem Staate angewendet, und zwar in dem **ersten Abschnitte** auf die herrschaftliche Gesellschaft §. 44 bis 67. In dem **andern Abschnitte** auf den Ehestand §. 68 bis §. 92. In dem **dritten Abschnitte** auf das Gewerbe und die Handlung. §. 93 bis §. 112. **Endlich** habe ich die Anwendung der allgemeinen Politik auf die bürgerliche Gesellschaft gebildet, und zwar in dieser Ordnung. **Der erste Theil** dieser Anwendung schildert die Klugheit des Staats für sich betrachtet. **Der erste Abschnitt** dieses Theils liefert den allgemeinen Grundriß dieser Anwendung der Klugheit §. 113 bis §. 117. **Der andere Abschnitt** beschreibet die Anwendung der allgemeinen Politik auf die Beförderung der wesentlichen Absicht eines Staats für sich betrachtet. **Und zwar in dem ersten Capitel** bey der Bildung der Sitten eines Volks §. 118 bis §. 133. **In dem andern Capitel** bey der Bildung und Erhaltung guter Ordnung §. 134 bis §. 146. **In dem dritten**

Capitel

Capitel bey der Abfassung der Gesetze §. 147 bis §. 172. In dem **vierten Capitel** bey der Möglichmachung der Beobachtung vorgeschriebener Gesetze §. 173. bis §. 196. **Der dritte Abschnitt** macht eine Anwendung der allgemeinen Politik auf die natürliche Absicht des Staats für sich betrachtet, und zwar in **dem ersten Capitel** auf die Einrichtung der besonderen Policey §. 197 bis 221. In **dem anderen Capitel** auf die Einrichtung der Landesdconomie. Dieses Capitel habe ich in verschiedenen Abtheilungen vorgetragen. **Die erste Abtheilung** untersuchet die Macht und den Reichthum des Staats überhaupt, §. 222 bis 238. **Die andere Abtheilung** zeiget die Anwendung der Politik auf die Landwirthschaft zur Beförderung des Reichthums des Staats §. 239 bis §. 257. **Die dritte Abtheilung** die Anwendung der allgemeinen Politik auf die Gewerke und Manufacturen zur Beförderung des Reichthums des Staats §. 258 bis §. 277. **Die vierte Abtheilung** die Anwendung der allgemeinen Politik auf das Commercium zur Beförderung des Reichthums des Staats §. 278 bis §. 310. **Die fünfte Abtheilung** die Anwendung der allgemeinen Politik auf die Macht des Staats §. 311 bis §. 332. **Der andere Theil** entwirft die ersten Züge von der Klugheit eines Staats in der Beziehung gegen andere Staaten §. 333 bis §. 347.

§. 18.

Grund des Titels.

Der Grundriß zu dieser Abhandlung war entworfen. Die Regeln der allgemeinen Politik waren bereits wirklich abgedruckt, als ich die Institutions politiques par Monsieur le Baron de Bielfeld erhielte, welche der bis zum hohen Grad des Neides verdiente Gottsched in unsere Sprache übersetzet hat. Ich konnte es schon vermuthen, daß dieser Lehrbegriff der Staatskunst meine Erkenntniß, die ich mir von dieser Sache mit vieler Mühe erworben, weit übertreffen würde. Was war zu thun? Ich legte meine Arbeit zurück, und suchte in dieser Schrift eines großen Politici meine Erkenntniß zu erweitern. Ich war vergnügt, da ich es einsahe, daß durch diese nunmehro schon berühmte Schrift der von mir zur Politik entworfene Plan zur Ausübung konnte vollständig gemacht werden. Dieß machte mir Muth, meinen Entwurf eine Einleitung in des Freyherrn von Bielefeld Lehrbegriff der Staatsklugheit zu nennen. Angenehm wird es mir seyn, wenn diese meine Entschließung von dem hohen Herrn Verfasser wird genehmiget werden, und wenn ich hiedurch meine Zuhörer werde zubereiten, durch den Bielefeld wahre Politici zu werden.

§. 19.

Grund von der Verzögerung des Abdruckes.

Dieß war die erste Ursache, welche den weiteren Abdruck und die völlige Ausarbeitung

tung meines Entwurfes verzögerte. Die damaligen zweydeutigen Zeiten unterhielten diese Verzögerung. Und endlich machte es meine von dem Himmel beschlossene Veränderung völlig unmöglich, dieser Arbeit in Jena das Ende zu setzen. Drey Bogen sind bey meiner Gegenwart in Jena abgedruckt worden, die übrigen habe ich in Frankfurt völlig ausgearbeitet, und meinem Verleger zum Abdruck zugesendet. Ob nun meine Entfernung einige Fehler in dem Abdruck verursachen werde, dieß wird die Zeit lehren.

§. 20.

Nutzen der Politik.

Wer sich die Mühe giebt, seinen Zustand zu untersuchen, und gewahr wird, daß er unter diejenigen Menschen gehöret, welche beständig wünschen, und nichts bekommen, welche mit ihrem Zustande unzufrieden, welche beständig über die Schicksaale der Welt klagen, und so weiter. Wer sich die Mühe giebt, seine Aufmerksamkeit auf die Zustände der Staaten zu richten, und alsdann gewahr wird, daß es bald hier bald dort fehlet, und so weiter. Der durchsuche die Lehrbegriffe der Politik, und mache in seinen Betrachtungen auf sich, und auf die Staaten, die Anwendung. Dieß wird genug seyn, sich von dem Nutzen dieser Wissenschaft zu überzeugen.

Allgemeine

Allgemeine

Regeln der Politik.

Allgemeine Regeln der Politik.

§. 1.

Wir haben es bereits in der philosophischen Sittenlehre *) gezeiget, daß die Weisheit eine Wissenschaft sey, geschickte Mittel zu entdecken, gute Absichten auszuführen, und daß die Klugheit eine Geschicklichkeit sey, weislich erwählte Mittel wohl auszuführen, daß die Absicht ihre Wirklichkeit erreichen kann. Wir haben ferner daselbst die Wege beschrieben, durch welche wir zur Weisheit und zur Klugheit gelangen können. Wir wollen diese Abhandlungen jetzo nicht wiederholen. Wir wollen vielmehr beyde etwas weiter aus einander legen und genauer bestimmen. Dieß wird der sicherste Weg seyn, die ersten, aber doch auch die nächsten Grundregeln der wahren Politik festzusetzen, in welchen alle besondere Anwendungen gegründet sind. Absicht dieser Abhandlung.

*) Siehe das erste Capitel des dritten Abschnittes der allgemeinen philosopischen Sittenlehre.

§. 2.

Die allgemeinen Regeln der Politik sind in verschiedene Classen zu vertheilen.

Der zuvor entworfene Vorbericht giebt es uns genugsam zu verstehen, daß die wahre Politik eine Anwendung der Klugheit in Beförderung gemeinnützlicher Absichten sey. Folglich, daß die **Politik**, wenn sie als eine Wissenschaft betrachtet wird, eine Wissenschaft von den Regeln, nach welchen gemeinnützliche Absichten glücklich auszuführen. Dieß giebt uns einen Grund, die allgemeinen Regeln der **Politik** in drey Classen zu vertheilen. **Die erste** fasset die Regeln, nach welchen sich der Mensch bilden muß, der politisch handeln, und welcher den Namen eines politischen Menschen verdienen will. **Die andere** fasset die Regeln, nach welchen die ausführende Absicht zu entwerfen. **Die dritte** leget uns die Regeln vor, die bey der wirklichen Ausführung zu beobachten. **Wir wollen uns mit einer jeden Classe besonders beschäfftigen.**

Die erste Classe der allgemeinen politischen Regeln,

welche

die innern Eigenschaften eines politischen Menschen bestimmen.

§. 3.

Das erste Stück, worum sich ein Politikus zu bekümmern.

Es sey ferne, daß ich mich hier um diejenigen Eigenschaften bekümmern sollte, die ein politischer Mann, als ein vernünftiger Mensch, haben muß. Diese werden voraus gesetzet. Ich betrachte hier den Menschen nur in derjenigen Bestimmung, da er mit Recht ein **Politikus** soll genennet werden. Folglich ist es auch nur nöthig, daß ich ihn nach diesem Gesichtspunkt schildere. Auch dieses ist, wie ich es glaube, nicht ohne Nutzen. Wer etwas ausführen soll, der muß es nicht nur ausführen wollen, er muß es auch ausführen können. Daher ist es vernünftig und schlechterdings nöthig, daß wir bey einer jeden Unternehmung zuerst diese Frage aufwerfen: **Was müssen wir für Eigenschaften in**

Ansehung unserer Person haben, wenn wir durch uns das ausführen sollen, was wir uns vorgesetzet haben?

Anmerk. Wenn wir unsere Schicksale in der Welt untersuchen, so werden wir es bald merken, daß die Klage: wir sind unglücklich gewesen, insgemein in dem gegründet, daß wir es unterlassen haben, uns zuerst um diesen Punkt zu bekümmern. Dieß kann durch alle Zustände der Menschen bewiesen werden.

§. 4.

Was Leidenschaften.

Ehe wir aus diesem die Grundregel von den innern Eigenschaften eines politischen Mannes folgern, wollen wir zuvor einige Redensarten erklären. Es ist dieß nöthig, damit wir uns kurz ausdrücken können. Der größte Haufen der Menschen handelt aus einem Triebe, den wir den Eigennutz nennen, das ist: er setzet die letzte Absicht seiner Unternehmungen in ihm selber. Die Begierde, die Dinge in der Welt aus Eigennutz zu suchen, heißt eine **Leidenschaft**. Aus diesem Grunde vertheilet man die Leidenschaften der Menschen in **Ehrgeiz**, **Geldgeiz**, **Wollust** und **Faulheit**. Eine jede Art dieser Leidenschaften vertheilet sich wiederum in verschiedene Classen, die theils in ihrer Stärke, theils in den Begriffen gegründet, die sich der Mensch von der Ehre, von dem zeitlichen

Ver-

Vermögen, von dem sinnlichen Vergnügen, und so weiter, bildet *).

*) Siehe §. 143. und folgende der philosophischen Sittenlehre.

§. 5.

Was Leidenschaften ablegen und bezwingen.

Wir haben einen andern Gedanken, wenn wir sagen: der Mensch bezwinget seine Leidenschaften; einen andern, wenn wir sagen: der Mensch hat seine Leidenschaften abgeleget. Der Letzte hat seinen Geist völlig von dem Eigennutze (Egoismo morali) befreyet. Er bleibet bey der Untersuchung dessen, was gut und böse ist, nicht bey sich stehen. Die Hauptabsicht aller seiner Unternehmungen ist die Beförderung wahrer Vollkommenheiten. Er bemühet sich, Ehre, Geld und dergleichen zu erwerben, damit es ihm nicht an den Mitteln fehlet, mehrere Vollkommenheiten zu befördern, und die Hindernisse zu entkräften, die ihm in der Bewirkung mehrerer Vollkommenheiten können gesetzet werden, das ist: er ist ein moralischer Mann. Der Erste verstehet die Kunst also zu handeln, daß es andere sinnlich nicht erkennen können, daß er durch Leidenschaften getrieben werde. Es kann demnach einer seine Leidenschaften bezwingen, ob er sie gleich noch nicht abgeleget hat.

Anmerk. Ein Gebäude ist noch nicht sogleich vollkommen, sobald es schön ist. Die Be-

zwingung der Leidenschaften kann als eine Schönheit, und die Ablegung der Leidenschaften als eine Vollkommenheit des Menschen betrachtet werden.

§. 6.

Dieß muß der Politikus thun.

Die Ablegung der Leidenschaften erkläret die Sittenlehre. Glückseelig ist der Politikus, wenn er es bis dahin gebracht hat. Doch aber glaube ich es nicht, daß dieß seine eigentliche Bestimmung. Bey ihm ist es genug, wenn er seine Leidenschaften bezwinget, und dieß muß er nothwendig thun, wenn er den Namen eines Politikus verdienen will. Der Beweis von diesem Satze ist dieser: besitzet der Mensch die Kunst nicht, seine Leidenschaften zu bezwingen, so wird er nicht nur bey der Ausführung seiner Absichten in unendlich vielen Fällen ihm selber Hindernisse setzen; sondern er wird auch selbst die Ursache seyn, die in andern die Begierde erreget hat, die Bewirkung der Absicht, wo nicht gar unmöglich, doch zum wenigsten schwerer zu machen. Dieß ist der Hauptsatz, von dem der versprochene Beweis abhanget. Woher kann dieses bewiesen werden? Wenn wir das Verhalten der Menschen also betrachten, wie es da ist, so wird uns die Erfahrung von der Wahrheit dieser Sache bald überzeugen. Cajus ist geizig. Er will eine gewisse Absicht ausführen. Es stoßen Hindernisse auf, die

durch

durch nichts als durch Verlust einer gewissen Summe Geldes, oder durch eine Schwächung der Mittel, etwas zu erwerben, können gehoben werden. Er kann seine Leidenschaft nicht bezwingen, was folget? Er wird ihm selber bey der Ausführung seiner Absicht ein unüberwindliches Hinderniß. Ferner, es giebt unendlich viele Menschen, die es wünschen, daß Cajus seine Absicht nicht erreiche. Was folget? Diese werden auf Mittel denken, ihm die Erreichung seiner Absicht unmöglich zu machen. Merken sie nun die Leidenschaft, wornach Cajus handelt, so wird ihnen die Entdeckung dieser Mittel möglich. Folglich wird Cajus dadurch, daß er seine Leidenschaften nicht bezwinget, eine Ursache, daß es andern möglich geworden, ihm Hindernisse zu setzen. Man kann die Wahrheit dieses Satzes durch die Entwickelung aller Arten der Leidenschaften befestigen. Nun schließe ich: wer selbst durch sein Verhalten Hindernisse bey der Ausführung seiner Absichten hervorbringet, der handelt wider die Klugheit (§. 1.); folglich ist er kein wahrer Politikus (§. 2.). Wer die Kunst nicht besitzet, seine Leidenschaften zu bezwingen, der bringet selbst die Hindernisse hervor, die ihm die Erreichung der Absicht, wo nicht unmöglich, doch schwer machen. Folglich ist die Kunst, seine Leidenschaften zu bezwingen, ein wesentliches Stück eines wahren Politikus.

§. 7.

Besondere Folgen aus diesem.

Dieser Satz fasset viele besondere Regeln in sich, die ein Politikus in Ansehung seiner Person nothwendig zu beobachten hat. Wir wollen nur einige hersetzen, und zwar die wichtigsten.

1. Ein Politikus muß es sich nicht leicht merken lassen, daß ihm gewisse Schicksale bey seinen Unternehmungen verdrüßlich fallen. Er muß keine Empfindlichkeit blicken lassen. Daher muß seine äußerliche Stellung allemal ein Zeichen eines zufriedenen und aufgeheiterten Geistes seyn.

2. Ein Politikus muß bey seinen Unternehmungen keinen Eigennutz zeigen. Aus dieser Ursache ist er allemal freundlich und leutselig.

3. Ein Politikus muß bey keinem Geschäffte eine Furchtsamkeit blicken lassen. Er muß die Kunst verstehen, seinen Unternehmungen den Schein der Beständigkeit zu geben.

Anmerk. Es ist demnach das Urtheil derjenigen nicht ohne Grund, die es behaupten, daß nur gemeine Gemüther der Dienstbarkeit der Leidenschaften unterworfen, ein hoher Geist müsse allemal über diese Meister seyn. SENECA *) sagt mit Rechte: Fortis, qui hostem: fortior, qui cupiditatem: fortissimus, qui se ipsum vincit.

*) Lib. 3. *de quaest. nat.*

§. 8.

§. 8.

Wie es der Mensch bis dahin bringen könne, daß er seine Leidenschaften ableget, dieß ist in meiner Sittenlehre von mir, wie ich es glaube, umständlich genug gezeiget worden. Hier wollen wir den Menschen nicht bis dahin erhöhen. Wir wollen ihn hier nicht vollkommen, sondern nur schön machen. Daher ist es nur nöthig, daß wir diese Frage beantworten: **Wie kann ein Mensch, der noch nicht moralisch ist, dennoch die Kunst erlangen, seine Leidenschaften zu bezwingen?** Ich werde dem, der mir diese Frage vorleget, antworten. Wie diese Kunst zu erlangen.

1. Du mußt dich zuerst von den Affecten loßmachen. Wie dieses möglich, dieß lehret §. 298-300. der philosophischen Sittenlehre.

2. Da du noch wirklich aus Eigennutz handelst, so mache dir einen deutlichen und überzeugenden, auch unüberwindlichen Begriff von dem Schaden, den dieses nach sich zieht, wenn man seine Leidenschaften einem andern merken läßt (§. 121-123. der Sittenlehre).

3. Wenn dieses den ernstlichen Vorsatz in dir erwecket hat, deine Leidenschaften zu bezwingen (§. 126. der Sittenlehre), so mache dir die Wiedererinnerung dieses Vorsatzes natürlich (§. 137. 138. der Sittenlehre).

4. Als-

4. Alsdann übe dich nach den Regeln, nach welchen eine Fertigkeit zu erlangen (§. 108. und folg. der Sittenlehre), bey deinen Unternehmungen dasjenige zu beobachten, was es macht, daß ein anderer nicht leicht deine Leidenschaft erkennen könne (siehe §. 7.).

Wirst du diesen Vorschriften Genüge leisten, so wirst du es bald merken, daß die Kunst, deine Leidenschaften zu bezwingen, nicht nur in dir entstanden, sondern auch nach und nach gestärket wird.

§. 9.

Beweis von diesem.

Es ist nicht schwer, die Vollständigkeit dieser Auflösung zu beweisen. Daß die Beobachtung der ersten Regel nothwendig, dieß erhellet aus dem, weil ein Mensch, der seine Leidenschaften bezwingen will, sich beständig in der Aufmerksamkeit auf seine Handlungen erhalten muß (§. 159. folg. der Sitttenlehre). Wie ist dieß möglich, wenn er sich noch von den Affecten hinreißen lässet (§. 295. folg. Sittenlehre)? Die Nothwendigkeit zur Beobachtung der drey letzten Regeln lieget unmittelbar in der Entwickelung des Begriffes der Sache. Daß die Beobachtung der vorgeschriebenen Regeln vermögend sey, die verlangte Kunst zu wirken, ist eine Folge aus dieser unläugbaren Lehre: Was wir thun können, und was wir thun wollen, das thun wir.

§. 10.

§. 10.

Wir wollen dieser ersten Hauptregel noch eine andere hinzufügen. Ein Politikus muß seine Handlungen also einzurichten wissen, daß er in dem Umgange mit andern keinem verdrüßlich falle. Es folget diese Regel aus eben dem Grunde, der uns die erste Hauptregel geschenket hat. Der Mensch, dem ich in dem Umgange mit mir verdrüßlich falle, der unterläßt es gewiß, seine Kräfte mit den meinigen zur Beförderung meiner Absicht zu verbinden. Er fasset einen Widerwillen gegen mich, und dieß ist genug, ihn zu reizen, mir hinderlich zu seyn. Fehlet mir demnach die Kunst, meine Handlungen also einzurichten, daß ich in dem Umgange mit andern keinem verdrüßlich falle, so fehlet mir die Geschicklichkeit, klug zu handeln (§. 1.). Folglich ist diese Geschicklichkeit eine nothwendige Eigenschaft eines politischen Mannes (§. 2.).

Ein Politikus muß keinem verdrüßlich fallen.

§. 11.

Die Mittel, durch welche diese Geschicklichkeit zu erlangen, sind in der Sittenlehre (§. 478. und folgende) umständlich erkläret und bewiesen worden.

Wie diese Geschicklichkeit zu erlangen.

Anmerk. Wenn wir diese allgemeine Regel nach den verschiedenen Stücken zerlegen, die wir in dem angezogenen Orte der Sittenlehre abge-

abgehandelt haben, so werden wir unendlich viele Regeln erblicken, die als politische Regeln angegeben werden, und die nichts anders sind, als eine Anwendung dieser allgemeinen Regel. Z. B. Wenn Gracian einem klugen Hof- und Weltmanne diese Regel vorleget: Man muß sich hüten, daß man seinen Meister nicht übertreffe, so ist dieß eine Anwendung dieser allgemeinen Regel nach der Beziehung, von der wir in dem §. 481. und 482. der Sittenlehre gehandelt haben, und so weiter.

§. 12.

Was eigensinnig seyn.

Wir finden in der Welt eine gewisse Art von Menschen, die nennen wir Eigensinnige, und wir finden es auch, daß diese ihr Glück in der Welt selten hoch treiben. Die Sache verdienet es, daß wir untersuchen, was heißt eigensinnig seyn? und woher kömmt es, daß der Eigensinn diese Folge hat? Wenn wir das, was bey einem eigensinnigen Menschen vorgehet, untersuchen, so müssen wir folgende Punkte anmerken. **Einmal**, wenn er etwas für wahr hält, so richtet er keine Aufmerksamkeit auf die Gründe, wodurch ein anderer das entgegengesetzte rechtfertigen will. **Fürs andere**, er unterläßt es, die einmal von ihm gefaßte Meinung nach allen Umständen genau zu untersuchen. **Fürs dritte**, er wird betrübt, verdrüßlich, wenn andere etwas unternehmen wollen, das der von ihm einmal gefaß-

gefaßten Meinung zuwider ist. Ich ziehe aus diesen Stücken folgenden Begriff: der Eigensinn ist ein Verlangen, der einmal gefaßten Meinung auch ohne Ueberlegung beständig zu folgen.

Anmerk. Man untersuche nach den Regeln der Sittenlehre die Ursachen, aus welchen eine solche Bestimmung des Herzens erfolgen kann, so wird man es bald erkennen, daß in dem Eigensinn allemal der Eigennutz (Egoismus moralis) verborgen lieget, und daß die besondern Ursachen, welche diese Frucht des Eigennutzes hervorbringen, entweder Hochmuth oder Faulheit. Woraus zugleich klar, was zu thun, wenn man den Eigensinn ablegen will.

§. 13.

Diesen muß der Politikus vermeiden.

Woher kömmt es, daß ein eigensinniger Mensch sein Glück selten hoch treibet? Ich antworte: der Eigensinn setzt ihm die größten Hindernisse. Er will der einmal gefaßten Meinung auch ohne Ueberlegung beständig folgen. Dahero hält er es für überflüßig, in vorkommenden Fällen die Umstände in Erwegung zu ziehen. Wie kann er nun die vorkommenden Hindernisse heben? Die Gründe, welche andere bestimmen, das Gegentheil zu wollen, die verdienen seine Aufmerksamkeit nicht. Er will, die ganze Welt soll sich nach seiner Meinung richten, und nur aus der Ursache, weil er es für recht hält,

glau-

glauben, es sey recht. Dieß muß dem andern verdrüßlich fallen. Folglich verursachet es hierdurch, daß auch diese ihm Hindernisse setzen. Dieß ist genug, diesen Satz zu beweisen: **wer ein Politikus seyn will, der muß keinen Eigensinn blicken lassen.**

§. 14.

Er muß arbeitsam

Die Faulheit, oder wenn man es höflich ausdrücken will, die Bequemlichkeit, ist **der Politik schlechterdings zuwider.** Ein Politikus muß gemeinnützlich seyn, er muß die Regeln der Weisheit klüglich anwenden (§. 2.). Der, wenn er es hoch treibet, wünschet, aber dabey unterläßt, seine Kräfte anzuwenden, die Mittel zu bewirken, und die Hindernisse zu heben, dem ist es unmöglich, die Weisheit klüglich anzuwenden. Folglich ist es diesem unmöglich, ein Politikus zu werden. Die Faulheit erlaubet es nicht, daß man in der bestimmten Art seine Kräfte anwendet (§. 153. der S. L.). Dieß ist genug, zu beweisen, daß die Faulheit der Politik schlechterdings zuwider sey. Man kann diesen Satz auch also ausdrücken: **Ein wahrer Politikus muß arbeitsam seyn.**

Anmerk. Aristoteles fordert mit Rechte zu einem Menschen, der einen Politikus abgeben will, dreyerley: eine gute natürliche Fähigkeit. Eine gute Unterweisung, und eine beständige Uebung.

§. 15.

§. 15.

und herzhaft seyn.

Ein Politikus soll die Klugheit zur Beförderung eines gemeinschaftlichen Nutzens anwenden (§. 2.). Folglich muß er eine Geschicklichkeit besitzen, die Hindernisse, die ihm bey der Ausführung seiner Absicht entgegen stoßen, zu entkräften (§. 94. S. L.). Folglich muß der Anblick der Hindernisse zu schwach seyn, einen Politikus zu bewegen, daß er von der Ausführung seiner Absicht abstehe. Dieß fasset den Mangel der Furchtsamkeit (§. 284. S. L.) Folglich widerspricht die Furchtsamkeit den Eigenschaften des Politikus. Er muß vielmehr herzhaft seyn.

Anmerk. Wie die Furchtsamkeit zu zernichten, dieß ist in der Sittenlehre, wie ich es glaube, vollständig erkläret worden.

§. 16.

Wie auch vorsichtig, verschwiegen.

Mit diesen bishieher erklärten Eigenschaften eines wahren Politikus verbindet man insgemein noch eine andere, nämlich die Verschwiegenheit, oder wie man sich bequemer ausdrücket: **Ein Politikus muß nicht allzu offenherzig seyn, eine vorsichtige Verschwiegenheit ist das Heiligthum der Klugheit.** Es ist eben so leicht möglich, daß die Verschwiegenheit ein Zeichen der Thorheit, als daß sie ein Zeichen der Klugheit ist. Wir wollen Gründe festsetzen, aus welchen

sich die Beschaffenheit dieser Sache beurtheilen läßt. Der ist ein kluger Mann, der alles zu vermeiden weiß, was ihm in der Beförderung seiner guten Absicht Hindernisse setzen kann, und der die Hindernisse, welche entstehen, also mit Beobachtung der Gesetze der Vollkommenheit zu entkräften weiß, daß sie zu schwach werden, seine gute Absicht zu zernichten (§. 93. S. L.). Nach diesen Grundregeln muß ein Kluger seine Unternehmungen abmessen. Es sind Fälle möglich, da die Verschwiegenheit die Hindernisse bey der Beförderung einer Absicht wirken kann, und da sie den Grund von dem fasset, daß wir die Mittel nicht erlangen, wodurch die entstandenen Hindernisse können entkräftet werden. Es sind aber auch Fälle möglich, da die Verschwiegenheit Wirkungen, die jenen entgegen gesetzet sind, hervorbringet. Ich will eine Absicht ausführen. Ich gebrauche diese zu bewirken eine freywillige Hülfe von andern. Wie ist es möglich, daß diese die Entschliessung fassen können, mir diese Hülfe zu leisten, wenn ich ihnen nicht die Beschaffenheit der Absicht eröffne, wenn ich es ihnen nicht zu erkennen gebe, was mir fehlet. Daher ist es klar, daß nicht eine jede Verschwiegenheit ein Zeichen der Klugheit, sondern daß man mit Recht saget: **Die Klugheit erfordere eine vorsichtige Verschwiegenheit.**

§. 17.

§. 17.

Wie kann man zu einer vorsichtigen Verschwiegenheit gelangen? Ich antworte: Man muß zuerst die Handlungen untersuchen, welche mit Recht eine Verschwiegenheit zu nennen, und sich diese natürlich machen. Man muß fürs andere sein ganzes System, das man ausführen will, bilden, und aus diesem die Punkte festsetzen, wo die Verschwiegenheit nöthig, und wo sie nachtheilig (§. 90. 91. S. L.). Ist es alsdann unser Ernst, klug zu handeln; erhalten wir uns in einer beständigen Aufmerksamkeit auf unsere Unternehmungen; so muß uns die Uebung stark genug machen, vorsichtig verschwiegen zu seyn. Wie diese Eigenschaft zu erlangen.

Anmerk. Cajus läßt es sich merken, daß er etwas weiß. Er wird darnach gefragt. Er will mit der Sprache nicht heraus, da er doch keine Pflicht anführen kann, die dieß verursachet; was folget? Der andere muß glauben, Cajus habe kein Zutrauen zu ihm, oder Cajus halte sich für gescheuter als den anderen. Darum sagt die Klugheit: Laß es nicht merken, daß du etwas hast, das zu verschweigen ist (§. 7.). Es wird nicht schwer fallen, mehrere Regeln von dieser Art aus dem vorhergehenden zu folgern.

§. 18.

So weit von den innern Eigenschaften, die ein wahrer Politikus haben muß. Nun wol- Was sich einem nothwendig mache.

wollen wir auch diejenigen festsetzen, die ihm in Beziehung gegen andere nothwendig sind. Es wird gesagt: **man habe sich einem nothwendig gemacht**, wenn dieser in den Gedanken stehet, daß eine Unternehmung, die unserm Willen zuwider, ihn um einige Vortheile bringen werde. So macht man sich einem nothwendig, wenn man ihm Wohlthaten genießen läßt, die man beständig zurücknehmen kann.

§ 19.

Diese Kunst muß ein Politikus verstehen.

Ein wahrer Politikus muß sein Augenmerk darauf richten, daß er sich durch sein Verhalten bey andern, so weit es ihm möglich ist, nothwendig mache. Der Beweis von dieser sehr wichtigen Lehre ist leicht. Sie folget unmittelbar aus dem Begriffe der Klugheit. Je mehr ich andern nothwendig bin, desto mehr müssen sich diese in Acht nehmen, mir Hindernisse zu setzen (§. 18.). Folglich gehöret die Geschicklichkeit, sich andern nothwendig zu machen, zu der Geschicklichkeit, Hindernisse zu entkräften und zu zernichten. Folglich ist sie ein nothwendiges Stück der Klugheit (§. 93. S. L.), und eines wahren Politikus (§. 3.).

Anmerk. Es ist wahr, es giebt einige Menschen, die nicht einmal diejenigen, die ihnen nothwendig sind, verschonen, und es gründet sich dieses Verhalten entweder in der Bosheit,

oder

oder in einer Furchtsamkeit, die mit einem blöden Verstande vergesellschaftet ist. Dieser Einwurf ist zu schwach, die angenommene Lehre zu entkräften. Die Klugheit kann die Schicksale nicht zwingen. Sie hat alsdann das Ihre gethan, wenn sie frey ist von dem Grunde, der widrige Schicksale gewirket hat.

§. 20.

Wie diese möglich ist.

Wodurch ist die Bewirkung dieser politischen Eigenschaft möglich? Bemühet sich ein Mensch, seine Geschäffte nach meinen Absichten einzurichten, so ist die Triebfeder seiner Unternehmungen entweder die Tugend, oder die Freundschaft, oder die Dankbarkeit, oder die Hoffnung, es werde hierdurch sein eigener Vortheil befördert werden. Die Tugend ist zu wünschen. Die Freundschaft ohne Tugend ist ein Rohr, das der Wind hin und her wehet. Die Dankbarkeit erfordert eine Betrachtung des genossenen Gutes. Dieses ist der Vergessenheit unterworfen. Daher ist es eine Einfalt, sich auf die Erkenntlichkeit verlassen. Die Hoffnung beziehet sich auf das Zukünftige. Der Gedanke von diesem ist der Vergessenheit nicht so leicht unterworfen. Will sich demnach der Politikus andern nothwendig machen, so ist dieß der sicherste Weg, wenn er seine Einrichtung also macht, daß andere in der Hoffnung erhalten werden, hierdurch immer mehr und mehr ihre Vortheile zu erreichen.

Anmerk. Wenn wir mit diesem dasjenige verbinden, was die Sittenlehre von der Hoffnung erkläret hat, so wird es uns nicht schwer fallen, die verschiedenen Anwendungen dieser allgemeinen Lehre zu erfinden, die nach der Beschaffenheit der vorkommenden Umstände können gemacht werden.

§. 21.

Die Kunst zu leben und seine Achtung zu erhalten.

Ein Politikus muß die Kunst zu leben in seiner Gewalt haben, und alles dasjenige vermeiden, wodurch seine Achtung bey andern könne vermindert werden. Fehlet ihm die Kunst zu leben, so fällt er in dem Umgange mit andern diesen verdrüßlich (§. 466. S. L.). Dieß widerspricht den Eigenschaften eines Politikus (§. 11.). Wird seine Achtung bey andern vermindert, so wird ihm hierdurch die Stärke benommen, durch seine Zuredungen andere zu gewinnen (§. 26. S. L.). Folglich setzet ihm dieser Verlust der Achtung viele Hinderniße in der Beförderung guter Absichten. Daher erfordert es die Klugheit, diesen, so viel es möglich ist, zu vermeiden (§. 1.).

§. 22.

Wie beyde zu erlangen.

Den Weg, die Kunst zu leben sich natürlich zu machen, das ist, wie man zu reden pfleget, ein beliebter Mann zu werden, erkläret der §. 466-502. der Sittenlehre. Die allgemei-

meinen Mittel, wodurch man seine Achtung bey andern erhalten könne, beschreibet der §. 26. der Sittenlehre. Ich will diese Beschreibungen hier nicht wiederholen, ich will nur einige besondere Anwendungen machen, die der Politik nützlich sind.

Die erste. Verhüte es, daß du nicht zu sehr gerühmet werdest. Das Verlangen der Menschen nach höheren Vollkommenheiten bezwinget bey sehr vielen Menschen den Verstand, daß sie sich die Dinge weit höher vorstellen, als sie in der That sind. Wirst du nun zu sehr gerühmet, und man untersuchet nach diesen deinen Zustand, so kann man unmöglich bey dir die Vollkommenheit finden, die man bey dir vermöge des Ruhms vermuthet hat. Man hält sich für betrogen; was folget? Deine Achtung bey andern ist in Gefahr, vermindert zu werden.

Die andere. Eine jede Nation, ein jeder Stand, ein jedes Amt hat, wenn wir der Erfahrung beypflichten wollen, einige ihnen gleichsam angebohrne Fehler, die andern, welche nicht von dieser Nation, nicht von diesem Stande, nicht von diesem Amte, widersprechend scheinen. Und dieß ist die Ursache, warum sie solche tadeln. Willst du dich demnach bey andern in Achtung erhalten, so bezwinge diese Fehler.

Anmerk. Es verdienet demnach dieser Rath der Weisen eine nicht geringe Aufmerksamkeit, vermöge dessen wir den Umgang mit fremden Nationen, mit Menschen von einem andern Stande, und von einem andern Amte, als das wir haben, fleißig suchen sollen. Wird dieser Umgang von der Klugheit regieret, so ist die Folge die Bezwingung jener Fehler. Aus diesen Eigenschaften des wahren Politikus, die ihm das Vermögen schenken, politisch zu leben, ist es klar, daß kein Politikus gebohren wird. Die Kunst muß auch hier die Hand anlegen, und das Gute vollkommen machen.

Die andere Classe der allgemeinen politischen Regeln,

welche

dasjenige vorstellen, worauf ein Politikus in Beziehung auf die Absicht zu sehen hat.

§. 23.

Die innerlichen Eigenschaften einer politischen Absicht.

Hat sich der Mensch diejenigen Fähigkeiten erworben, die bey ihm alsdann erforderlich, wenn es soll möglich seyn, daß er politisch handeln könne, so ist die erste Frage, die er auf-

zuwer-

zuwerfen hat, diese: Was für eine Absicht sollst du zur Ausführung erwählen, und wie mußt du diese erwählte Absicht entwerfen? Wir wollen die Lehren festsetzen, aus welchen die Beantwortung dieser Frage erfolget.

Die erste Lehre. Es ist nicht genug, daß die Absicht, die ein Politikus zur Ausführung erwählet, gut und gemeinnützlich, er muß auch darauf bedacht seyn, daß sie, wie man gewohnt ist zu reden, nichts kriechendes, sondern etwas erhabenes fasse. Die erste Eigenschaft wird sogleich von dem Begriff der Klugheit erfordert (§. 1.). Gracian saget mit Rechte, eine böse Absicht ist der stärkste Gift des menschlichen Lebens, und wenn ihre Ausführung von einem fähigen Verstande unternommen wird, so richtet sie noch mehr Unheil an. Es ist warlich eine unglückselige Geschicklichkeit, welche sich nur Böses zu stiften gebrauchen läßt. Die andere Eigenschaft ist ein wesentliches Stück in dem Begriff der Politik (§. 2.). Wer nennt den Menschen einen Politikum, der sich, um seine Kräfte wiederum zu sammlen, zur Ruhe begiebt? Er wendet geschickte Mittel an, eine gute Absicht zu bewirken. Er handelt klug. Weil aber die Absicht nicht gemeinnützlich, so handelt er nicht politisch. Die dritte Eigenschaft wird von dem §. 21. erfordert. Er

soll sich in Achtung erhalten. Folglich müssen seine Unternehmungen die Aufmerksamkeit anderer erwecken. Was in großer Menge zu haben, das wird wenig geachtet. Folglich müssen seine guten Absichten zum wenigsten den Schein des erhabenen Guten haben.

§. 24.

Besondere Folge aus dieser.

Diese Gedanken befestigen es unmittelbar, daß es einer der größten Fehler sey, der eine Mutter unendlich vieler Thorheiten ist, wenn man nicht zuvor die vollkommenste Erkenntniß von dem Guten und Bösen suchet, ehe man den Schluß fasset, daß man in der Welt einen Politikum abgeben will.

§. 25.

Eine andere Folge.

Die andere Folge aus dieser Lehre ist diese: Ein Politikus muß eine solche gemeinnützliche Absicht auszuführen suchen, deren Mangel an dem Orte und in der Zeit, da er lebet, der Grund von den Unvollkommenheiten, deren Besitz einer merklichen Anzahl von Menschen verdrüßlich fällt. Denn fällt dieser Besitz einer merklichen Anzahl von Menschen verdrüßlich, so ist es das natürliche, daß sie ein Verlangen haben, sich von diesen Unvollkommenheiten zu befreyen. Folglich wird ein Politikus, der nach dieser Regel die Wahl seiner

Absicht erwählt, etwas unternehmen, das an dem Orte, wo er ist, von vielen verlanget wird. Folglich wird seine Unternehmung die Aufmerksamkeit vieler erwecken. Diese werden seine Absicht erhaben nennen. Er wird sich hierdurch vielen nothwendig machen (§. 18.). Beydes wird von der Politik erfordert (§. 19. 23.).

Anmerk. Die Klugheit erfordert es, daß man es zuvor, ehe man den Schluß machet, eine gemeinnützliche Absicht auszuführen, genau untersuche, in welchem Stücke an dem Orte, wo man lebet, die größten Mängel, und in welchem Stücke das Verlangen zum Guten bey einem merklichen Theile der Nachbarn am leichtesten könne erwecket werden.

§. 26.

Was eine unbestimmte und eine genugsam bestimmte Absicht.

Man spricht von einer unbestimmten und von einer genugsam bestimmten Absicht. Suche ich aus den Beyspielen die Gedanken, welche mit diesen Tönen verbunden werden, so entdecke ich diese. Wenn wir von einer Sache reden, so betrachten wir diese entweder nur nach ihrem Geschlechte, oder in solchen inneren Bestimmungen, da ihr nichts mehr als die Wirklichkeit fehlet. Z. B. Rede ich von einem Triangel in der Betrachtung, daß er ein Raum, der von drey Linien eingeschlossen, so rede ich von ihm nur nach seinem Geschlechte. So bald ich den Triangel

gel gedenke als einen Raum, der von drey geraden und gleichen Linien eingeschlossen, von welchen eine jede Linie vier Jenaische Ellen hat, so gedenke ich mir den Triangel in solchen inneren Bestimmungen, wobey ihm nichts mehr als die Wirklichkeit fehlet. Dieß kann auf die Betrachtung einer Absicht angewendet werden. Ich kann mir diese nach ihrem Geschlechte gedenken. Z. B. Ich will heyrathen. Alsdann ist es eine **unbestimmte Absicht.** Ich kann mir diese in solchen inneren Bestimmungen gedenken, da ihr nichts mehr als die Wirklichkeit fehlet, alsdann ist es eine **genugsam bestimmte Absicht.**

§. 27.

Eine politische Absicht muß die letzte Eigenschaft haben.

Will ein Politikus eine Absicht ausführen, so ist es nicht genug, daß sie diejenigen Eigenschaften hat, die wir §. 23. angegeben haben, er muß diese zuvor, ehe er die Hand an das Werk leget, als eine genugsam bestimmte Absicht bilden. Ist es wahr, daß er seine Absicht nach den Regeln der Klugheit ausführen soll, so muß er zuvor, ehe er die Hand an das Werk leget, die Mittel entdecken, wodurch die Absicht könne gewirket werden, die Hindernisse darstellen, die sich bey der Ausführung der Sache ereignen können, und die Mittel überlegen, wodurch diese Hindernisse zu entkräften

ten (§. 1.). Gesetzt nun, daß er die auszuführende Absicht nur nach ihrem Geschlechte bildet, so kann er die Mittel nicht beurtheilen, die zu den besondern Bestimmungen der Absicht erfordert werden. Er kann die Hindernisse nicht beurtheilen, die sich auf die besondern Bestimmungen beziehen. Da es nun unmöglich ist, eine Absicht nach ihrem Geschlechte wirklich machen, sie wird allemal in der genugsamen Bestimmung wirklich; so folget, daß kein Politikus den Schluß fassen könne, eine Absicht auszuführen, ehe er diese als eine genugsam bestimmte Absicht gebildet hat.

§. 28.

Wie die Abbildung einer solchen Absicht zu erfinden.

Wie kann eine Absicht als eine genugsam bestimmte Absicht gebildet werden? Die Beobachtung folgender Regeln wird dieß zu bewirken vermögend seyn.

1. Man bilde sich einen deutlichen und vollständigen Begriff von der auszuführenden Absicht, wenn diese nach ihrem Geschlechte betrachtet wird.

2. Man verbinde nach und nach mit diesen Merkmalen und mit ihren Verknüpfungen diejenigen Fragen, durch deren Beantwortung eine Sache in ihrem Inneren bestimmet wird (§. 322. 323. Viae ad veritatem).

3. Man

3. Man suche nach und nach die Beantwortungen dieser Fragen (§. 325-332. Viae ad veritatem.).

4. Die durch die Bestimmung entdeckten Begriffe verbinde man wiederum regelmäßig (§. 335. u. folg. Viae ad veritatem).

Dieß ist der Weg, der uns gewiß dahin führet, wo wir das Blid der verlangten Absicht in den innern Bestimmungen vollständig erblicken.

Anmerk. Es ist demnach das Urtheil des Gracian gegründet, wenn er sagt: ein Mensch ohne Wissenschaften ist in der Politik eine Welt ohne Licht.

§. 29.

Die letzte Eigenschaft ist die Möglichkeit.

Die letzte Eigenschaft einer politischen Absicht ist diese: Ihre Wirklichwerdung muß nicht nur für sich betrachtet möglich seyn, sie muß auch zum wenigsten in abstracto möglich seyn durch den, der sie ausführen will, nach der Lage, in welcher er sich befindet. Diesen Satz wird man uns ohne Beweis verwilligen. Denn sich entschließen, eine Sache auszuführen, die schlechterdings entweder für sich betrachtet, oder doch in Beziehung auf den, der sie ausführen will, in abstracto unmöglich

lich, das heißt gewiß ohne Ueberlegung handeln. Ein Politikus, der ohne Ueberlegung handelt, dieß ist ein offenbarer Widerspruch.

§. 30.

Ich habe mit Bedacht gesaget, die Absicht muß zum wenigsten durch den, der sie ausführen will, und nach der Lage, in welcher er sich befindet, in abstracto möglich seyn. Will man sich nicht eher entschließen, eine Absicht auszuführen, als bis man von ihrer vollständigen Möglichkeit überzeuget ist, so ist dieß ein Beweis von dem Mangel der Klugheit; denn diese gebietet es uns, daß wir in Erlangung des Guten alles versuchen sollen (§. 224. und folg. der S. L.). Nur die Verwägenheit verbietet sie (§. 229. der S. L.).

Diese wird eingeschränkt.

Die

Die dritte Classe

der

allgemeinen politischen Regeln,

welche

bey der wirklichen Ausführung der Absicht zu beobachten sind.

§. 31.

Absicht dieser Classe.

Es ist nicht genug, eine Absicht regelmäßig erwählen, und diese geschickt bestimmen. Auch die Art der Ausführung muß regelmäßig eingerichtet werden, und in diesem Stücke bestehet die größte Klugheit, die größte Politik. Cleobolus wurde, weil er dieses gelehret, zum ersten unter den sieben Weisen gemacht. Ich will hier eine Stelle aus den Anmerkungen des Herrn Freiesleben zu Gracians klugem Hof- und Weltmanne anführen. Die Sache verdienet Aufmerksamkeit. Die Wahrheit, spricht er, ist durchdringend, der Grund der Wahrheit ist ansehnlich, und die Gerechtigkeit ist mächtig. Allen dreyen aber mangelt es an der behörigen Hoheit, wenn die wohlanständige Manier daran fehlet.

fehlet. Woferne aber diese mit dazu kömmt, so leget sie allen Sachen einen doppelten Werth bey; sie ergänzet alles, auch sogar den Mangel des Verstandes; sie versüßet die Verachtung; sie streichet der Häßlichkeit die schönsten Farben an; sie bemäntelt die Unvollkommenheit, und verheelet alles, was nur einigermaßen schaden kann. Es ist nicht hinreichend, ob ein Staatsminister noch so eifrig, ein General noch so tapfer, einer, der von der Gelehrsamkeit Profeßion macht, noch so gelehrt, und ein Prinz noch so mächtig sey, wenn sie nicht insgesammt mit dieser so nöthigen und höchstwichtigsten Klugheit zugleich versehen sind. Worinn bestehet diese Stufe der Klugheit? Wir wollen es versuchen, ob wir ihre Grundregeln in einem Zusammenhange werden bilden können.

§. 32.

Wir verfertigen alsdann einen vollständigen Entwurf von unserm Geschäffte, wenn wir

Was ein vollständiger Entwurf eines Geschäffte.

1. **Unsere auszuführende Absicht genugsam bestimmen.** Siehe §. 28.

2. **Alle Mittel entdecken, die nicht nur überhaupt, sondern auch nach der Lage der Sache, in die Wirklichwerdung der Absicht einen Einfluß haben können.** Siehe §. 85-87. der Sittenlehre.

3. Alle Hindernisse, die bey der Ausführung der Sache sowohl überhaupt, als auch nach der Lage der Sache vorkommen können, festsetzen. Siehe §. 90. 91. der Sittenlehre.

4. Alle Mittel entwickeln, wodurch diese Hindernisse können gehoben werden. Siehe §. 92. der Sittenlehre.

5. Aus diesen Stücken mit Klugheit das System folgern, was bey diesem Geschäffte die Vorschrift unserer Unternehmungen seyn soll.

§. 33.

Warum dieser zu rechtfertigen.

Es ist nicht schwer zu beweisen, daß ein Politikus, der ein gewisses Geschäffte ausführen will, zuvor einen vollständigen Entwurf davon verfertigen müsse. Der Beweis ist eine unmittelbare Folge aus dem Begriffe der Politik (§. 2.), wenn man mit diesem dasjenige verbindet, was wir §. 27. festgesetzet haben.

§. 34.

Die Wahl der Mittel muß nach ewissen Regeln geschehen.

Weit schwerer ist es, bey den verschiedenen Mitteln, die uns der Entwurf vorleget, eine kluge Wahl zu machen. Insgemein nimmt man den Grund zu wählen aus der uns angebohrnen Neigung. Ob nun zwar diese Wahl nicht wider die Klugheit (§. 147. und folg. der S. L.), so ist hierbey dennoch eine gewisse Behutsamkeit nöthig, wenn sie den Namen einer klugen Wahl verdienen soll. Wir wollen es ver-

versuchen, ob wir die Regeln festsetzen können, nach welchen eine solche Wahl anzustellen.

§. 35.

Die erste Regel.

Wenn wir dasjenige unterscheiden, was wir bey den Mitteln wahrnehmen, wenn wir sie mit einander, wenn wir sie mit uns, wenn wir sie mit der Absicht vergleichen, so werden wir genöthiget, folgende Arten der Mittel zu bilden. Einige Mittel sind also beschaffen, daß sie uns den Weg bahnen, andere Mittel hervorzubringen, in welchen die Wirklichwerdung der Absicht gegründet. Was folget? Die Klugheit gebietet, daß wir die erste Art der Mittel heraussuchen, und uns mit deren Wirklichmachung zuerst beschäfftigen. Denn kann die Wirklichkeit nicht erfolgen, wenn die Ursache nicht da ist, so kann auch die Absicht nicht wirklich werden, wenn nicht die andere Art der Mittel wirklich ist, und diese können nicht wirklich werden, wenn nicht die erste Art der Mittel ihre Wirklichkeit erhalten. Will man sich nun nicht um die Wirklichwerdung dieser Art der Mittel zuerst bekümmern, so wird man selbst eine Ursache von dem Daseyn der Hinderniße, das ist, man handelt wider die Klugheit.

Anmerk. Es wird in diesem Fall das letzte Mittel eine Absicht von dem ersten. Daher kann man bey diesem dasjenige anwenden, was wir in der andern Classe der Regeln von den Mitteln angewendet haben.

§. 36.

Die andere Regel

Wiederum einige Mittel sind also beschaffen, daß ihre Ausführung mehr in unserer Gewalt stehet, als die Wirklichwerdung anderer; und in dieser Beziehung ist es möglich, daß die letzteren Mittel die Absicht weit bequemer und vorzüglicher würden wirken können, als die ersten. Nichts destoweniger gebiethet es die Klugheit, **daß wir zuerst die Hand an die Wirklichmachung dieser Mittel legen.** Denn da diese Mittel mehr in unserer Gewalt stehen, als jene, so ist die Wirklichwerdung dieser Mittel nicht so vielen Schicksalen unterworfen, als welchen die Wirklichwerdung jener Mittel unterworfen ist. Wollten wir nun zuerst die Hand an die Wirklichmachung dieser Art der Mittel legen, so wird es weit leichter möglich seyn, daß wir die uns vorgesetzte Absicht nicht erreichen, als wenn wir zuerst den vorgeschlagenen Weg erwählen. Dies ist genug, zu beweisen, daß die Klugheit eine solche Wahl erfordert.

Anmerk. Indem wir uns mit dieser Ausführung beschäfftigen, und alles mit genugsamer Aufmerksamkeit betrachten, so werden sich unendlich viele Umstände eräugnen, die uns die Wirklichwerdung der andern Art der Mittel immer mehr und mehr möglich machen. Daher der Kluge jenen Weg mit als eine Zubereitung zu diesem betrachtet.

§. 37.

§. 37.

Die dritte Regel.

Wenn verschiedene Mittel vorhanden sind, so daß ein jedes von diesen stark genug ist, die ganze Absicht zu bewirken, so ist es dennoch möglich, daß durch den Gebrauch des einen Mittels die Absicht eine ganz andere Bestimmung erhält, als welche sie durch den Gebrauch des andern Mittels bekömmt. Die nächste Absicht unserer Unternehmung ist nicht allemal die letzte. Sie ist sehr oft nur ein Mittel, eine andere Absicht zu bewirken. Daher gebiethet es uns die Klugheit, daß wir bey der Wahl der Mittel, die zur nächsten Absicht führen, darauf sehen, daß wir diejenigen ergreifen, welche die nächste Absicht in solchen Bestimmungen wirken, in welchen sie vermögend ist, die Hauptabsicht vorzüglich darzustellen.

§. 38.

Bey der Art der Ausführung erster Regel.

Sind die Mittel regelmäßig erwählet, so kömmt es auf die Ausführung der Sache an. Wenn ich diejenigen Lehren, welche die Lehrer der Klugheit in Ansehung dieses Punkts vortragen, mit einander vergleiche; wenn ich ihre Anwendungen in vorkommenden klüglich ausgeführten Fällen untersuche, so giebt mir dieß einen Grund zu behaupten, daß dieß ganze Geschäffte von sechs Punkten abhange. Der Weg, Wahrheiten zu untersuchen, den

mir die Vernunft vorschreibet, bestätiget die Richtigkeit meiner Gedanken. Wir wollen diese sechs Stücke festsetzen. Die erste Regel: hast du den Entwurf deines Geschäfftes mit Bedacht verfertiget, so sey in der Ausführung der Sache ämsig, und fahre unerschrocken fort, ohne Furcht zu fehlen. Wir wollen es beweisen, daß diese Regel durch den Begriff der Klugheit festgesetzet werde. Wer ein Geschäffte ausführen will, der übereilet sich entweder, oder er zaudert, oder er ist ämsig. Die Uebereilung fällt hier weg, weil man den Entwurf seines Geschäfftes mit Bedacht zuvor verfertiget, und also in diesem Stücke der Klugheit gefolget hat (§. 33.). Hat man einen Anfang bey der Ausführung eines Geschäfftes gemacht, und man zaudert bey der Vollbringung der Sache, so kann uns dieß aus verschiedenen Ursachen nachtheilig seyn. Einige schließen aus diesen eine Faulheit. Andere werden es als eine Wirkung der Furchtsamkeit betrachten. Wiederum andern wird diese Länge der Zeit Gelegenheit geben, uns Hindernisse zu setzen, die er in einer kurzen Zeit nicht hätte bewirken können. Eine jede von diesen Folgen beweiset es, daß das Zaudern wider die Klugheit (§. 21. 14. 15. 1.). Was folget? einem Klugen bleibet nichts, als das dritte, das ist, die Aemsigkeit übrig, die ohne Furchtsamkeit wirket.

Annerk.

Anmerk. Diese Regel kann verschiedene Wendungen bekommen, die doch alle nach der Hauptsache einerley sind. Z. E. wenn du etwas unternommen, so mußt du in dir selbst kein Mistrauen setzen. Ferner: Unternehmungen, welche mit Furcht und Zweifel geschehen, sind gefährlich. Ist das Gemüth schon in der ersten Hitze der Begierden voller Zweifel, wie wird es alsdann aussehen, wenn die Hitze verrauchet? und so weiter.

§. 39.

Die andere Regel, welche die Klugheit bey der wirklichen Ausführung eines Geschäfftes vorschreibet, ist diese: **so oft es möglich ist, suche in Nebendingen einige Veränderungen zu machen.** Dieß ist eine Wahrheit, welche die Erfahrung festsetzet, daß der Neid, die Bosheit, der Eigennutz anderer beständig auf unser Thun lauret, um uns, wo es möglich wird, Hindernisse zu setzen. Je leichter er demnach den Weg, welchen wir gehen, errathen kann, desto mehr sind wir in Gefahr. Folglich handeln wir wider die Klugheit, wenn wir in unsern Unternehmungen allemal gleichförmig bleiben (§. 1.). Wir müssen demnach, so oft es möglich ist, Veränderungen machen. In welchem Stücke? werden diejenigen fragen, welche es verstehen, daß wir bey einem Geschäffte das Wesentliche von den Nebendingen unterschei-

Die andere Regel.

den müssen. Soll die Veränderung in dem Wesentlichen gemacht werden, dieß widerspricht dem §. 7. Es bleiben demnach nur die Nebendinge der Vorwurf dieser Veränderungen.

Anmerk. So gar das Spiel beweiset die Nutzbarkeit dieser Regel, die schon Seneca als ein Hauptstück der Klugheit angegeben hat.

§. 40.

Die dritte Regel.

Die Beobachtung dieser Regel wird uns die Beobachtung der dritten Regel erleichtern, welche diese ist: **man muß bey seinem Geschäffte, so oft es möglich ist, etwas neues darstellen.** Auch dieß ist eine Lehre, die wir als eine Regel der menschlichen Handlungen, vermöge der Erfahrung, annehmen können, daß eine neue Sache, wenn sie auch nur mittelmäßig ist, mehrere Verehrer findet, mehrere Aufmerksamkeit erwecket, als die größte Vollkommenheit, welche beginnet alt zu werden. Der tägliche Gebrauch einer Sache vermindert die Achtung. Ein Politikus muß alles dasjenige vermeiden, wodurch die Aufmerksamkeit auf sein Geschäffte bey andern könne vermindert werden (§. 21.). Aus dieser Ursache ist es seine Schuldigkeit, daß er bey seinem Geschäffte, so oft es möglich ist, etwas neues darstelle.

Anmerk.

Anmerk. Aus dieser Regel können wir unendlich viele Begebenheiten in der Welt erklären. Z. E. warum verschwindet sehr oft die Hochachtung gegen einen Gelehrten, die er sich in dem Anfange erworben? Warum verschwindet sehr oft die Stärke der Liebe, wenn einige Jahre der Gesellschaft verflossen? und so ferner.

§. 41.

Die vierte Regel: **du mußt bey der Ausführung deines Geschäfftes zuweilen einige Fehler mit Fleiß begehen, nur niemals wider die Klugheit.** Wird es nicht dem HOMERO als eine Klugheit angerechnet, daß er zuweilen geschlummert? Warum dieß? Wer in der Welt politische Absichten ausführen will, der ist gewiß mit Neidern umgeben. Diese muß der Politikus kennen, damit er sich wider ihre Unternehmungen bedecken kann. Diesen muß er etwas zu thun geben, damit sie zurück gehalten werden, das Wesentliche seines Geschäfftes zu benagen (§. 1.). Beydes kann dadurch bewirket werden, wenn er zuweilen einige Fehler mit Fleiß, nur niemals wider die Klugheit, begehet. Der Fehler, den er begehet, wird seine Neider erwecken. Folglich wird es ihm möglich, diese zu erkennen. Die vierte Regel.

Begehet er die Fehler nicht wider die Klugheit, so sind sie also ausgesonnen, daß sie ihm in der Ausführung seines Geschäfftes keine Hindernisse setzen können (§. 1.). Folglich giebt er hierdurch seinen Neidern etwas zu thun, und setzet hierdurch seine Geschäffte in Sicherheit.

Anmerk. Die Beobachtung dieser Reget wird mit Recht der Gegengift der Klugheit genennet. Der athenienſische Oſtracismus, und der spanische Criticismus können die Nothwendigkeit dieser Regel erläutern. Den Zweifel, welchen der §. 21. hierbey machen kann, wird die besondere Bestimmung dieser Regel haben.

§. 42.

Die fünfte Regel.

Die fünfte Regel ist diese: aus dem Betragen deiner Feinde lerne den Weg, dein Geschäffte zur Vollkommenheit zu bringen. Deine Feinde werden dir Fehler vorrücken, sie werden dir Hindernisse in deinem Geschäffte setzen, und da sie doch noch so viele Klugheit besitzen, daß sie bemühet sind, ihrem Verfahren den Schein der Bosheit zu benehmen, vielmehr den Schein des Rechtens zu geben, so werden sie gewiß, wenn sie dir deine Fehler vorrücken, wenn sie dir in deinem Geschäffte Hindernisse setzen, den

Grund

Grund ihres Verfahrens also schildern, daß man fast glauben sollte, sie meynen es mit dir, sie meynen es mit deiner Sache gut. Dieß ist genug, zu beweisen, daß die Feinde einem Weisen die vollkommensten Mittel darbiethen, seine wahre Gestalt zu erkennen, und die verborgensten Hindernisse, die ihm können gesetzet werden, zu entdecken. Man vergleiche mit diesem das Verfahren eines Freundes. Wenn dieser nicht Klugheit genug besitzet, so wird er dein Verfahren in allen Stücken loben. Was folget? er macht dich sicher. Wie leicht kann dieß eine Ursache werden, daß du ein gar zu großes Vertrauen auf deine Kräfte und auf die gemachte Einrichtung deines Geschäfftes setzest? Er gründet es daher in sich, daß du die Kräfte nicht erlangest, die erforderlich, deine Geschäffte auszuführen, daß du die Hindernisse nicht entdeckest, die dir bey deinem Geschäffte heimlich gesetzet werden. Aus diesem schließe ich mit Grunde, daß die Schmeicheley einem Weisen weit gefährlicher als der Neid. Und aus diesem folget, daß sich ein Kluger nicht vor seinen Feinden scheuet, er wendet das Verfahren seiner Feinde darzu an, daß er sich sein Geschäffte auszuführen geschickter machet (§. 3.), daß er die verborgensten Hindernisse entdecket, die ihm können gesetzet werden (§. 1.). Das ist, er lernet aus dem Betra-

tragen seiner Feinde den Weg, sein Geschäffte zur Vollkommenheit zu bringen (§. 38.).

Anmerk. Gratian urtheilet in der 84. Maxime mit Grunde: ein Weiser bedienet sich des Hasses seiner Neider zu einem Spiegel, welcher ihm seine wahre Gestalt weit getreuer vorstellet, als derjenige, so ihm die Gewogenheit vorhält. Ja man lernet sich niemals behutsamer aufführen, als wenn man Mitbuhler oder Feinde beständig um und neben sich hat. Miserrima est fortuna, quae inimico caret.

§. 43.

Die sechste Regel.

Die sechste Regel: ob sich nun zwar ein Kluger vor seinen Feinden nicht scheuet, so gebiethet es ihm dennoch die Klugheit, sich wider die Verläumdungen zu schützen, das ist, die Verläumdungen von sich mit hinreichenden Mitteln öffentlich abzulehnen. Indem der größte Haufe der Menschen gewohnet ist, den Leidenschaften zu folgen, so wirket dieß einen Satz, den auch die Erfahrung befestiget: dem Bösen wird immer am ersten geglaubet. Dieß ist der Grund, warum ein Mensch, der einmal seine Achtung verlohren hat, nicht so leicht dieselbige wiederum erlanget. Folglich muß ein Politikus bey seinen Unternehmungen dafür sor-

sorgen, daß die Erzählungen, die seine Vollkommenheiten schwächen sollen, keinen Glauben finden (§. 21.). Ist er nicht bemühet, die Verläumdungen von sich abzulehnen, so finden diese Erzählungen einen Glauben (§. 495. der S. L.). Folglich gebiethet es ihm die Klugheit, alle Verläumdungen von sich abzulehnen. Sind die Mittel, welche er hierzu anwendet, nicht hinreichend, so bleibet dennoch bey vielen ein Grund zurück, dem Bösen Glauben zu geben. Wird er die Verläumdungen nicht öffentlich von sich ablehnen, so bleibet diese Ablehnung der Verleumdung vielen unbekannt, bey diesen behalten demnach jene Erzählungen einen Grund der Wahrheit. Folglich gebiethet es die Klugheit, die Verläumdungen mit hinreichenden Mitteln öffentlich von sich abzulehnen.

Anmerk. 1. So gar ein Fürst bleibt, wenn er einmal den Haß des Volkes auf sich geladen, in Verachtung, er mag alsdann gute oder böse Handlungen unternehmen. Die Mittel, durch welche Verläumdungen geschickt abzulehnen, sind in der Sittenlehre §. 495. 500 erkläret worden.

Anmerk. 2. Dieß sind nach meiner Einsicht die allgemeinen Regeln der Politik. Alle andere, die bald hier bald dort vorgetragen werden, sind nichts als gewisse Wendungen von diesen. Und alle politische Ausführungen sind Anwendungen dieser Regeln auf vorkommende Fälle. Dieß werden die folgenden Abhandlungen beweisen.

Anwendung

der allgemeinen

Regeln der Politik

auf die

Privatstände der Menschen

in dem Staate.

Anwendung
der allgemeinen
Regeln der Politik
auf die
Privatstände der Menschen
in dem Staate.

Erster Abschnitt.
Die Klugheit in der herrschaftlichen Gesellschaft.

§. 44.

Die Klugheit soll sich bey allen unsern Unternehmungen beweisen. Es würde aber doch überflüßig seyn, wenn wir ihre Anwendung bey allen Unternehmungen der Menschen beschreiben wollten. Diese Beschreibungen würden nichts anders seyn, als Wiederholungen der allgemeinen Regeln, und Wiederholungen derjenigen

Absicht dieser Anwendung.

nigen Lehren, welche die Sittenlehre von der Erforschung der menschlichen Gemüther, von der Klugheit bey dem Rathgeben, und Rathsuchen, von der Kunst zu leben erkläret und befestiget hat. Hier wird es nur nöthig seyn, daß ich die Anwendung auf die verschiedenen Gesellschaften der Menschen mache, in welche alle andere Gesellschaften gegründet sind, oder aus deren Natur man die Natur aller übrigen Gesellschaften erklären kann. Wir wollen den Anfang mit den Privatgesellschaften machen. Die Staatskunst muß aus dieser Anwendung der Klugheit den Grund der Gesetze nehmen, die den Unterthanen des Staats vorgeschrieben werden, woferne sie den Nutzen des Staats bewirken sollen. Die Lehre von den Gesindordnungen kann diesen Gedanken erläutern und befestigen. Doch hiervon unten.

§. 45.

Diese Anwendung der Klugheit gehet auf drey Hauptstücke.

Das Natur- und Völkerrecht lehret uns (§. 588. und folg.) den Endzweck der herrschaftlichen Gesellschaft. Die Bedienten, die Knechte sollen ihre Kräfte zum Nutzen des Herrn nach dem Willen des Herrn anwenden. Was gebiethet die Klugheit einem Herrn, der sich mit andern in eine solche Verbindung einlassen will? Wir können diese Stücke füglich in drey Classen vertheilen. Die erste Classe beschreibet die Klugheit bey der Annehmung

des

des Gesindes. Die andere Classe fasset die Klugheit bey der wirklichen Dauer der Gesellschaft. Die dritte Classe lehret die Klugheit bey der Abschaffung des Gesindes. Wir wollen jede Classe besonders durcharbeiten.

§. 46.

Der ersten Classe erste Regel.

Die Hauptregeln, welche die erste Classe fasset, sind diese. Die erste Regel: Wer Bediente annehmen will, der muß zuerst einen Entwurf desjenigen Geschäfftes machen, das er durch die Bedienten ausführen will, und nach diesem die Eigenschaften des zu erwählenden Bedienten festsetzen. Wer den Schluß fasset, Bediente anzunehmen, der hat entweder gewisse Geschäffte, die er durch diese ausführen will, oder er nimmt nur Bediente an, weil es gewöhnlich ist, daß man Bediente hält. Das letztere muß man einem, der politisch handeln will, aus verschiedenen Gründen widerrathen. Einmal wird er hierdurch andern Gelegenheit geben, von ihm zu glauben, er folge seinen Leidenschaften (§. 4.), dieß ist nicht politisch (§. 6.). Fürs andere wird dieses Verfahren dem §. 23. widersprechen, und so weiter. Er muß demnach ein gewisses Geschäffte festsetzen, das er durch die anzunehmenden Bedienten ausführen will. Die Bedienten müssen demnach die Mittel, und das auszuführende Geschäffte die Absicht seyn. Folglich muß er

von diesem zuerst einen vollständigen Entwurf machen (§. 32. 33.), und nach diesem die Eigenschaften des zu erwählenden Bedienten festsetzen (§. 34. und folg.).

§. 47.

Die andere Regel.

Aus diesem folget die andere Regel: **Man muß keinen in seine Dienste nehmen, den man nicht zuvor geprüfet, ob er die zu unserm Dienste erforderliche Eigenschaften besitzet, oder doch solche durch unsere Aufführung leicht bekommen kann.** Thut man das Gegentheil, so beweiset man es, daß man die Mittel nicht nach den Regeln der Klugheit erwählet (§. 37.).

§. 48.

Die dritte Regel.

Die dritte Regel: **Ein Politikus muß bey der Einrichtung seiner herrschaftlichen Gesellschaft mit darauf sehen, daß seine Bedienten durch seinen Dienst zugleich nützliche Mitglieder des Staats werden können.** Die Absicht der herrschaftlichen Gesellschaft für sich betrachtet, ist nicht gemeinnützlich (§. 44.). Will man es nun unterlassen, die Einrichtung dieser Gesellschaft also zu machen, daß die Bedienten hierdurch zugleich nützliche Glieder des Staates werden können, so giebt man es zu verstehen, daß man aus keiner gemeinnützlichen Absicht handele.

dele. Dieß ist nicht politisch (§. 23.). Siehe §. 37.

§. 49.

Besondere Folgen aus dieser.

Diese Regel giebt verschiedene und besondere Folgen. Wir wollen die wichtigsten von diesen anführen.

Einmal. Die Bedienten müssen in unserm Dienste also angeführet werden, daß sie hierdurch eine Geschicklichkeit erlangen, gewisse gute Absichten zum Nutzen der Menschen auszuführen.

Fürs andere. Die Bedienten müssen in unserem Dienste also gelenket werden, daß es ihnen verdrüßlich fällt, faul zu seyn.

Fürs dritte. Die Bedienten müssen in unserem Dienste also geführet werden, daß es ihnen natürlich wird, ihr Geschäffte ordentlich zu treiben, und so ferner.

Anmerk. Selbst die Erfahrung beweiset es, daß eine solche Einrichtung einer herrschaftlichen Gesellschaft gemeinnützlich. Bekömmt man Leute im Dienst, die zuvor bey einer klugen Herrschaft eine Zeitlang in Diensten gestanden, so wird man sich hierbey weit besser befinden, als wenn man seine Bedienten von einer unordentlichen und nachläßigen Herrschaft bekömmt.

§. 50.

Was eine Instruction

Durch die Instruction verstehet man ein bestimmtes Verzeichniß von dem, was einer

thun soll, und von der Art und Weise, wie er es ausführen soll.

§. 51.

Behutsamkeit bey deren Verfertigung.

Wenn ich einem eine Instruction gebe, so mache ich, daß er das Geschäffte, was er in meinem Namen ausführen soll, in einer bestimmten Art erkennet (§. 50.). Folglich hat man Ursache, bey der Verfertigung einer Instruction alle Behutsamkeit anzuwenden, daß die Regeln von der vorsichtigen Verschwiegenheit beobachtet werden (§. 16. 17.).

§. 52.

Die vierte Regel.

Dieß giebt uns die vierte Regel, welche zu dieser ersten Classe gehöret: **Nimm keinen Bedienten an, dem du nicht seine Instruction vorlegest.** Unterläßt du dieß zu thun, so kann es der Bediente unmöglich übersehen, was sein Geschäffte (§. 50.). Er findet also Gelegenheit, verschiedene Unterlassungen in einer Unwissenheit zu gründen. Ferner, giebst du deinem Bedienten keine Instruction, so bleiben auch in deinem Dienste seine Unternehmungen zu sehr seinem Willen und deinen ausdrücklichen Befehlen überlassen. Folglich wird es dir unmöglich werden, das zu erfüllen, was der §. 48. und 49. gebiethet. Es ist demnach dieß, wenn man seinem Bedienten keine Instruction giebt, eine Hinderniß bey der Ausführung seines Geschäfftes.

Folg=

Folglich gebiethet es die Klugheit, keinen in Dienste zu nehmen, dem man nicht seine Instruction vorleget (§. 1.).

§. 53.

Was Inventarium.

Durch das Inventarium verstehet man ein Verzeichniß derjenigen Güter, die einer in seinem Besitz hat. Folglich muß ein richtiges Inventarium nicht nur die Güter benennen, die einer in seinem Besitz hat, sondern auch die wahre Beschaffenheit dieser Güter beschreiben.

§. 54.

Die fünfte Regel der ersten Classe.

Dieß giebt uns die fünfte Regel der ersten Classe: Wenn du einem Bedienten etwas von deinen Gütern in seinem Besitze geben mußt, so verfertige hiervon zuvor ein richtiges Inventarium, und laß dieß von deinem Bedienten unterschreiben. Die Gründe, aus welchen wir die vierte Regel §. 52. geschlossen haben, sind auch hinreichend, diese Regel zu unterstützen. Vielleicht ist es nicht ohne Nutzen, wenn ich noch einen anderen Grund zur Befestigung dieser Regel hinzufüge. Die Absicht, warum einer Gesinde nimmt, ist diese: er will seinen Nutzen befördern (§. 45.). Folglich ist es der Klugheit zuwider, die Einrichtung mit seinem Gesinde also machen, daß der Erfolg der Schade des

Herrn. Giebt man unter den angenommenen Bestimmungen seinem Gesinde kein Inventarium, so ist diese Folge da. Wird etwas verlohren oder zerbrochen, so hat es bald dieser bald jener nicht gehabt. Fodert man bey dem Abzuge die Ersetzung des Schadens, so giebt bald dieser bald jener Umstand einen scheinbaren Grund, das Verfahren des Herrn unbillig zu nennen. Folglich macht die Klugheit der Beobachtung die angegebenen Regeln nothwendig.

§. 55.

Die sechste Regel der ersten Classe.

Wir wollen mit diesem noch die sechste Regel verbinden, deren Beobachtung vielleicht nicht ohne Nutzen ist. Sie ist diese: **Versprich dem Bedienten, den du annehmen willst, so wenig, als es immer möglich ist, damit es dir möglich wird, ihm mehr zu geben, als du ihm versprochen hast.** Der §. 20. fasset den Grund dieser Regel.

Anmerk. Auch diese Regel kann, nachdem man ihr verschiedene Wendungen giebt, bald so, bald wieder anders, ausgedrücket werden. Es fasset z. B. die Beziehung des Herrn gegen das Gesinde verschiedene Bestimmungen, welche theils diese Frage beantworten: was hat das Gesinde in Ansehung ihrer Herrschaft zu unternehmen? theils diese Frage: was hat der Herr in Ansehung des Gesindes zu thun? Die Klugheit

heit gebiethet es, so weit es möglich ist, die Einrichtung so zu machen, daß die erste Art der Bestimmungen in keinem Stücke dem Willen des Gesindes, die andere Art aber der Bestimmungen der freywilligen Entschließung des Herrn überlassen werde. Und so ferner.

§. 56.

Der andern Classe erste Regel.

So weit von der ersten Classe. Die andere Classe, von der wir (§. 45.) geredet haben, fasset wiederum einige Hauptregeln, in welchen alles, was hieher gehöret, gegründet ist. Die erste Regel ist diese: **Halte genaue Aufsicht auf die Beobachtung der gegebenen Instruction, und auf die Erhaltung des verfertigten Inventarii.** Der §. 48. und 49 fassen den Grund dieser Regel.

Anmerk. Dieß ist zugleich genug, die Wahrheit dieser Lehre zu beweisen: **Unachtsame Herren machen faules Gesinde.**

§. 57.

Wie die Beobachtung dieser Regel möglich ist.

Wer vieles Gesinde hat, der wird es bald merken, daß sehr oft das Geschäffte des einen ein Mittel ist, das Geschäffte des andern zu erleichtern, und die Absicht von diesem zu bewirken. Wenn dieses ist, so wird sich der Herr die Aufsicht merklich erleichtern, wenn er in seiner herrschaftlichen Gesellschaft die Instruction, die er seinen Bedienten giebt,

also einrichtet, daß sie die Aufsicht über einander unvermerkt in der Ordnung haben, in welcher ihre Geschäffte subordinirt sind. Denn wenn in diesem Falle der Herr über das Geschäffte der Hauptpersonen eine regelmäßige Aufsicht führet, so ist dieß vermögend, das Geschäffte der ganzen Gesellschaft in einer bestimmten Ordnung zu erhalten (§. 51).

§. 58.

Der andern Classe zweyte Regel.

Diese Maxime giebt uns Gelegenheit, die andere Hauptregel dieser Classe zu bilden. Sie ist diese: **Hat dein Gesinde gefehlet, zanke nicht. Untersuche vielmehr den Grund des begangenen Fehlers, und aus diesem entdecke die Mittel, eine Verbesserung zu bewirken.** Hat dein Gesinde gefehlet, so liegt der Grund dieses Fehlers entweder in dem Mangel der Geschicklichkeit, oder in der Unvollkommenheit des Willens. Ist das erste, so müßte das Zanken, wenn es mit der Klugheit bestehen soll, ein Mittel seyn, die Ungeschicklichkeit des Gesindes zu heben (§. 1.), dieß ist unmöglich. Ist das andere, so kann das Zanken zwar, als eine Art der Bestrafung, unter gewissen Umständen eine Furcht verursachen, die das Gesinde zurückhält, diesem verdorbenen Willen zu folgen, allein dieß ist nicht genug, die Pflichten eines Herrn zu erfüllen (§. 49). Was folget? die Klugheit saget, zanke nicht,

sondern bemühe dich, dein Gesinde zu verbes-
sern. Da nun dieß unmöglich ist, wenn nicht
zuvor der Grund des begangenen Fehlers ist
entdecket worden, so giebt uns dieß die Mit-
tel, den andern Theil der angegebenen Regel
zu befestigen.

§. 59.

Indem ich zanke, so sehe ich mich in dem Stande, da es mir unmöglich fällt, genugsame Aufmerksamkeit auf meine Unternehmungen zu richten. Ist dieses, so wird es mir unmöglich fallen, dasjenige zu beobachten, was erfodert wird, meine Achtung bey dem Gesinde zu erhalten. Da nun doch diese Erhaltung von der Klugheit erfodert wird (§. 21.), so ist es auch hieraus klar, daß es die Klugheit der Herrschaft verbiethe, mit dem Gesinde zu zanken.

Fernerer Beweis dieser Regel.

§. 60.

Die dritte Regel: **Leide es nicht, daß sich derjenige von deinem Gesinde mit dem andern aus deiner Gesellschafft zanket, der dir die von jenem begangene Fehler entdecket hat.** Willst du diesen Zank in deiner Gesellschaft dulden, so kann dir dieß aus verschiedenen Ursachen schädlich seyn. Einmal, derjenige, der dir den begangenen Fehler entdecket hat, wird hiedurch verdrüßlich gemacht, dir dergleichen in der

Der andern Classe dritte Regel.

Folge

Folge zu offenbaren. Folglich wirket dieses dein Stillschweigen eine Verbergung der Hindernisse, die dir in der Beförderung der Wohlfarth deiner Gesellschaft können gesetzet werden. Daher ist es wider die Klugheit. Fürs andere. Dieß Zanken ist ein offenbarer Beweis von dem, daß derjenige von deinen Bedienten, der gefehlet hat, die Beschaffenheit des begangenen Fehlers noch nicht genugsam erkennet und verabscheuet. So lange dieß, so lange ist bey ihm keine vollkommene Besserung möglich (§. 618. S. L.). Es beweiset demnach der Herr, der dieses Zanken in seiner Gesellschaft duldet, daß es ihm kein Ernst sey, die in dem §. 58. festgesetzte Regel zu beobachten.

Anmerk. Die Mittel, durch welche dieses Zanken zu zernichten, sind zugleich aus dem §. 58. zu beurtheilen.

§. 61.

Die vierte Regel.

Die vierte Regel: **Gieb deinem Gesinde den versprochenen Lohn, und den Unterhalt in der größten Ordnung.** Wird in diesem Stücke die Ordnung nicht genau beobachtet, so muß das Gesinde schließen, der Herr erfülle seine Pflicht nicht. Dieß kann nichts anders wirken, als daß das Gesinde in der Beobachtung der Gegenpflicht schläfrig wird. Folglich widerspricht eine solche Unordnung der Wohlfarth der herrschaftlichen Gesellschaft.

schaft. Was folget? die Klugheit verbiethet diese Unordnung.

§. 62.

Die fünfte Regel: Leiden deine Bedienten in deinem Dienste dadurch, daß sie dir haben nützlich werden wollen, einen Schaden, so ersetze ihnen diesen, wenn sie gleich bey ihrer Unternehmung sollten gefehler haben. Nur denke in diesem Falle auf Mittel, diese Fehler zu entkräften. Die Unterlassung des ersten wird gewiß den Eifer, dem Herrn nützlich zu seyn, schwächen. Folglich ist sie wider die Klugheit. Die Unterlassung des andern Punkts widerspricht der Regel, die wir in dem §. 58. festgesetzet haben. Die fünfte

§. 63.

Die sechste Regel: Wende in deiner herrschaftlichen Gewalt deine Bemühungen dahin, daß deine Bedienten vollkommene, das ist, solche Menschen werden, die vermögend sind, die Pflichten gegen sich und gegen andere zu erfüllen. Es ist ja deine Schuldigkeit, wenn du politisch handeln willst, die Einrichtung deiner herrschaftlichen Gesellschaft also zu machen, daß daß deine Bedienten durch deinen Dienst zugleich nützliche Mitglieder des Staats werden kön- und sechste Regel.

können (§. 48.). Willst du dieser ein Genüge leisten, so mußt du dahin sehen, daß deine Bedienten eine Geschicklichkeit bekommen, nach dem Begriff der Vollkommenheit zu handeln, das ist, die Geschicklichkeit, die Pflichten gegen sich und gegen andere zu erfüllen.

Anmerk. Diese Regel schildert zugleich das kluge Verhalten der Herrschaft in der Gegenwart des Gesindes. Die Sittenlehre giebt uns Mittel genug, diese Schilderung durch alle mögliche Fälle zu bestimmen.

§. 64.

Der dritten Classe Hauptregel.

Dieß ist genug von den Regeln, die zur andern Classe gehören. Irre ich nicht, so sind die übrigen, die man hier anführen kann, nichts als Anwendungen von diesen. Wir wollen nun auch die Grundregeln, die zur dritten Classe gehören, von der wir §. 45. geredet haben, festsetzen. Es fasset diese Classe die Gesetze, deren Beobachtung uns die Klugheit bey der Abschaffung des Gesindes vorschreibet. Die Grundregel ist diese: **Man muß kein Gesinde abschaffen, wenn dieß nicht entweder von unserm Wohl, oder von der Wohlfarth des Gesindes nothwendig gemacht wird.** Wenn uns keiner von diesen Gründen antreibet, das Gesinde abzuschaffen, so bleibet kein anderer Grund hiezu übrig, als das Verlangen, eine Veränderung zu machen. Dieses Verlangen widerspricht

spricht den Eigenschaften eines wahren Politikus (§. 7.) Folglich ist die angegebene Regel in der Klugheit gegründet.

§. 65.

Zergliederung dieser Regeln.

Will man sein eigenes Wohl durch die Abschaffung des Gesindes bewirken, so haben sich entweder die Umstände also gewendet, daß man zu der bestimmten Absicht keine Bedienten mehr nöthig hat, oder man muß wiederum andere Bediente, diese Absicht zu bewirken, annehmen. Ist das erste, so erlaubet die Klugheit die Abschaffung des Gesindes (§. 46). Ist das andere, so ist es uns entweder möglich gewesen, den Bedienten zu der angenommenen Absicht geschickt zu machen, oder es ist uns dieß nicht möglich gewesen, er hat nicht folgen wollen, oder er ist in unserm Dienste krank, auch wohl zu alt, und daher unbrauchbar geworden. Ist das erste, so würde die Abschaffung des Gesindes einen Beweis von der Ungeschicklichkeit des Herrn geben (§. 47.). Folglich wird in diesem Falle die Klugheit die Abschaffung des Gesindes nicht erlauben (§. 3). Ist das dritte, so widerspricht die Abschaffung des Gesindes dem §. 7. und 62. Ist das andere, so gebiethet allerdings die Klugheit die Abschaffung des Gesindes (§. 37), doch mit dieser Bedingung, daß man den Grund der Abschaffung zuvor bekannt mache (§. 21).

Dieß

Dieß ist genug, die andere Regel zu bilden: So lange du Bediente zu der einmal festgesetzten Absicht nöthig hast, so schaffe den einmal angenommenen Bedienten nicht eher ab, als bis du es genügsam beweisen kannst, daß er sich nicht habe wollen lenken lassen, und vermeide bey der Abschaffung allen Schein des Eigennutzes.

§. 66.

Besondere Maxime.

Wenn wir die verschiedenen Fälle, die in dem vorhergehenden §. sind aus einander gesetzet worden, genau betrachten, so giebt der eine Fall eine Maxime, deren Beobachtung die wichtigsten Folgen zum Nutzen des Herrn hervorbringet. **Treue Diener, die bey uns sind alt geworden, soll man nicht abdanken.** Einem Bedienten ohne Nutzen zu halten, dieß scheinet der Klugheit zu widersprechen (§. 46.). Wozu soll man denn veralstete Bediente anwenden? Ich antworte. Ist dein Bedienter treu gewesen, und in deinem Dienste alt geworden, und hast du diejenigen Pflichten erfüllet, die von einem klugen Herrn erfodert werden, so muß er genugsame Geschicklichkeit erhalten haben, die zu seinem Geschäffte erfodert wird (§. 56. 47). Folglich kann er dir zum Nutzen sein Brod dadurch verdienen, daß er wiederum einen jüngeren zu deiner Bedienung anführet.

§. 67.

§. 67.

Erfodert das Wohl deines Bedienten dessen Abschaffung, so leiste ihm alle dir mögliche Hülfe zur Beförderung seiner Wohlfarth. Dieß wird nicht nur andere anreizen, deine Dienste zu suchen, sondern es ist auch das bequemste Mittel, deine Bedienten zur Treue und zum Fleiße aufzumuntern (§. 20.).

Fernere Zergliederung dieser Hauptregel.

Der andere Abschnitt.

Die Klugheit in dem Ehestande.

§. 68.

Es muß doch eine Ursache vorhanden seyn, warum diese Gesellschaft, welche die allervertrauteste Freundschaft seyn sollte, von den Politicis mit einer Seefarth verglichen wird, und warum sie sagen, wer in dieses Schiff steiget, der muß befahren, daß ihn Stürme und Ungewitter überfallen werden. Sollte wohl nicht eine Hauptursache von diesem Schicksaale diese seyn, daß sich verschiedene in diese Gesellschaft einlassen, welche die Klugheit nicht kennen, die in derselben zu beobachten ist? Wie können sie diese kennen, da sie

Absicht dieses Abschnittes.

sich weder die Mühe geben, die wahre Absicht dieser Gesellschaft festzusetzen, noch die Mittel zu untersuchen, wodurch diese Absicht zu bewirken.

§. 69.

Dieses wird weiter erläutert.

Ich will es durch eine allgemeine Beschreibung verschiedener Fälle beweisen, daß dieß eine Hauptursache dieses wirklich verdorbenen Zustandes sey. Cajus empfindet in der Gesellschaft mit einer Schönen gewisse natürliche Reizungen. Diesen Genüge zu leisten, wird er getrieben, sich mit ihr zu verbinden. Die in Bewegung gesetzte Einbildungskraft unterhält jene Reizung und diesen Trieb. Die Schöne lässet sich bewegen. Sie verbindet sich mit ihm. Seinen Reizungen der Natur geschiehet ein Genüge. Es wird dieß eine Gewohnheit. Die Einbildungskraft kömmt zur Ruhe, die Reizungen verschwinden. Wo ist nun der Grund der Freundschaft? Sempronius wünschet reich zu seyn. Charlotte besitzet vieles Vermögen. Sempronius erkennet es, daß er durch die eheliche Verbindung mit der Charlotte ein Besitzer dieses Vermögens werden könne. Dieß ist ihm genug, zu sagen: ich liebe die Charlotte. Er verbindet sich mit Charlotte, und ihr Vermögen wird seine Frau. Charlotte ist ihm bey der Ausführung seiner Absicht ein überflüßiges Ding. Wo bleibt der Grund der

Freund-

Freundschaft? Titius merket es, daß ihm gewisse Bequemlichkeiten fehlen. Er suchet eine Frau, die das Amt einer Magd oder Haushälterinn bey ihm verwalten soll. Er findet Catharine. Er verbindet sich mit ihr. Wie bald merkt sie es, daß sie unter dem Namen der Frau die Ehre hat, des Herrn Magd zu seyn! Was folget? Dieß ist, wie ich es glaube, genug, zu beweisen, daß meine Gedanken gegründet sind.

§. 70.

Die Hauptseigenschaft der Absicht des Ehestandes.

Die Absicht eines mit Klugheit aufgerichteten Ehestandes muß eine politische, das ist, eine gemeinnützliche Absicht seyn. Es ist dieß zwar eine Lehre, die schon in dem Begriffe des Ehestandes lieget. Weil aber doch in diesem Stücke so sehr gefehlet wird, so wird es nicht ohne Nutzen seyn, wenn wir diese auch nach den Regeln der Klugheit beweisen. Dieß ist der Beweis. Wer sich verheyrathet, der hat entweder eine bestimmte Absicht, die er durch diese Verbindung bewirken will, oder er hat keine bestimmte Absicht. Er heyrathet, weil es gewöhnlich ist. Das letzte widerspricht der Klugheit. Ist das erste, so kann er diese Absicht entweder ohne eine eheliche Verbindung bewirken, oder diese Verbindung wird hierzu nothwendig erfodert. Ist das erste, so würde das erwählte Mittel nicht nach der Absicht abgemessen seyn. Folglich würde es eine Wahl

seyn, die der Klugheit widerspricht. Ist das andere, so ist die Absicht entweder eigennützig, oder sie ist eine gemeinnützliche Absicht. Ist jenes, so wird nicht nur die herrschaftliche Gesellschaft mit dem Ehestande verwirret (§. 45), sondern es folget auch dieses, daß das Band der Freundschaft von keiner Dauer (§. 4. 69). Da nun der Ehestand eine beständig fortdaurende Gesellschaft seyn muß, so ist es klar, daß die Absicht eines mit Klugheit aufgerichteten Ehestandes, eine gemeinnützliche Absicht seyn müsse.

Anmerk. Dieß ist das mutuum adjutorium, in dem man den Endzweck des Ehestandes setzet, und wodurch diese Gesellschaft von der herrschaftlichen und von dem Concubinat unterschieden wird. In der herrschaftlichen Gesellschaft ist die Absicht das Wohl des Herrn, und durch den Concubinat werden die Kinder nicht der Gesellschaft, sondern nur dem einen Theile gezeuget.

§. 71.

Der Grund von der Herrschaft des Mannes.

Der Mann will in dieser Gesellschaft die Regierung führen, und er glaubet hiedurch beleidiget zu seyn, wenn man sich bemühet, ihm dieses Recht abzusprechen. Er soll die Regierung alsdann haben, wenn er Geschicklichkeit genug besitzet, seinen Ehestand nach den Regeln der Klugheit also einzurichten, wie es die Bewirkung der gemeinnützlichen Absicht, die dieser Gesellschaft ist gesetzet worden, erfodert.

fodert. Wir wollen die Regeln festsetzen, deren Beobachtung ein Beweis von dieser Geschicklichkeit.

§. 72.

Die erste Regel diesen Grund zu befestigen.

Ist es nach den Umständen des Mannes möglich, daß er bey der Bestimmung der Absicht seines Ehestandes den §. 23 mit beobachtet, vermöge dessen eine gute und gemeinnützliche Absicht, die ein Politikus erwählet, nichts kriechendes sondern etwas erhabenes fassen muß, so wird dieß ein vorzüglicher Grund seyn, eine glückliche Ehe zu führen. Der Beweis hiervon ist dieser. Was die Aufmerksamkeit der Frau auf ihre Handlung unterhält, was in ihr die Achtung für den Ehestand ernähret, das muß nothwendig ein vorzügliches Mittel seyn, wodurch die Frau kann geschickt gemacht werden, als ein nützliches Mitglied zur gemeinschaftlichen Absicht des Ehestandes zu handeln. Ist die Absicht des Ehestandes nicht kriechend sondern erhaben bestimmet, so ist dieß ein sicherer Grund, der in der Frau die verlangte Aufmerksamkeit erhält, und die verlangte Achtung ernähret. Folglich muß eine solche Einrichtung ein vorzüglicher Grund einer glücklichen Ehe seyn.

Anmerk. Ich rede nicht von dem Ehestande gemeiner Leute. Die Gesetze des Wohlstandes sind bey diesen sehr eingeschränket, und darum

ist es bey ihnen genug, aus einer einfachen Absicht zu heyrathen. Wenn wir mit dieser Einschränkung die Schicksaale der ehelichen Gesellschaften durchsuchen, so werden wir es bald wahrnehmen, daß der Mangel dieser Bestimmung der Absicht, der erste Saame des Unglücks sey.

§. 73.

Wie die Beobachtung dieser Regel möglich sey.

Vielleicht ist es nicht ohne Nutzen, wenn ich es untersuche, wie die Anwendung dieser Regel möglich sey. Insgemein wird diese Sache also erkläret: **Je vornehmer du bist, je mehr mache die Einrichtung deiner ehelichen Gesellschaft der Einrichtung eines Staats ähnlich.** Die Antwort ist vollständig, nur nicht, wie ich es glaube, allen deutlich. Ich will es versuchen, ob ich die Gedanken werde entwickeln können, die in diesem Ausdrucke verborgen liegen.

§. 74.

Dieses wird erkläret.

Ein Staat, oder welches hier einerley ist, eine bürgerliche Gesellschaft unterscheidet sich von der herrschaftlichen Gesellschaft vornehmlich in diesen Stücken, daß ihre Absicht gemeinschaftlich; daß alle Geschäffte, die zur Beförderung dieser Absicht erforderlich, in gewisse Ordnungen vertheilet; daß alle diese Ordnungen in einer genauen Verbindung stehen; daß eine jede Ordnung der Geschäffte gewissen Personen ist übergeben worden, und daß von allen, die eine solche Ordnung zu regieren

gieren haben, bey allen Unternehmungen die Regeln des Wohlstandes genau beobachtet werden, um hiedurch bey andern eine Achtung gegen die von ihnen gemachten Anordnungen zu erwecken. Will demnach der Mann seinen Ehestand einem Staate ähnlich machen, so muß er diesem

1. Eine gemeinnützliche Absicht setzen. Wir haben es bereits §. 70 bewiesen, daß diese Eigenschaft einer ehelichen Absicht die Wirkung der Klugheit sey. Er muß

2. Alle Geschäffte, die bey seinem Ehestande vorkommen können, in gewisse Classen vertheilen, so wie es die Verknüpfung der Geschäffte erfodern, und in dieser Ordnung diese Classen unter seine Bedienten vertheilen. Auch dieß erfodert die Klugheit (§. 57). Er muß

3. Bey allem, was die Gegenwart seiner Person erfodert, die Einrichtung dahin machen, daß hiebey die Gesetze des Wohlstandes nach Möglichkeit beobachtet werden. Dieß wird nicht nur ihn in einer beständigen Achtung erhalten, (Siehe §. 414 und folgende der Sittenlehre), und also gebiethet es die Klugheit (§. 21), sondern es wird nach durch diese Einrichtung sein Ehestand das Kriechende verlieren, und daher ist sie nach den Regeln der Klugheit nothwendig (§. 23).

§. 75.

Dieß ist zugleich genug, den Satz zu beweisen, den wir §. 73 angenommen haben. und bewiesen.

Denn es ist klar, daß der Mann, wenn er es unterläßt, die Einrichtung seiner ehelichen Gesellschaft der Einrichtung eines Standes ähnlich zu machen, es hiebey entweder in Ansehung des ersten, oder des andern, oder des dritten Punkts versehen müsse, die wir §. 74 angemerket haben. Da es nun zugleich ist festgesetzet worden, daß die Beobachtung dieser Stücke von der Klugheit erfodert werde, so folget, daß der Mann, wenn er den Namen des Herrn in der ehelichen Gesellschaft verdienen will, seine Aufmerksamkeit auf diese Einrichtung des Ehestandes richten müsse.

Anmerk. Ich gestehe es, daß dieß eine Lehre, die nicht gewöhnlich ist; indessen werde ich doch genöthiget, zu glauben, daß sie gegründet. Man wende diese Lehre an, und die Erfahrung wird ihr das Wort reden. Man folge im Gegentheile den gewöhnlichen Beyspielen, wo man die männliche Herrschaft in einer gewissen Art von Eigensinn setzet, wo man die männliche Herrschaft mit dem Rechte eines Herrn verwiret, und so ferner, der Erfolg wird es bald lehren, daß diese Gedanken nicht genugsam gegründet sind.

§. 76.

Die andere Regel zur Befestigung des angegebenen Grundes.

Die andere Regel, den §. 71 angegebenen Grund zu befestigen, ist diese. Wer eine eheliche Gesellschaft mit Klugheit aufrichten will, der muß die Absicht seiner Gesellschaft zuvor als eine genugsam bestimm-

stimmte Absicht darstellen, das ist, er muß von der aufzurichtenden Gesellschaft zuvor einen völligen Entwurf machen. Der §. 27 und 28 sind genug, diese Regel zu beweisen, und zu erklären.

§. 77.

Besondere Anmerkungen bey der Anwendung dieser Regel.

Vielleicht ist es nicht ohne Nutzen, wenn ich noch einige Stücke anführe, auf welche man bey der Ausarbeitung dieses Entwurfes mit zu sehen hat, wenn der Ehestand nach den Regeln der Politik soll gegründet seyn. Ein Politikus muß seine Einrichtungen so gemeinnützlich machen, als es ihm möglich ist (§. 23). Die ehelichen Gesellschaften sind besondere Gesellschaften, die sich in dem Staate befinden, und ein jeder Bürger ist verbunden, durch seine Unternehmungen sich dem Staate nützlich zu beweisen (§. 713 J. N.). Folglich erfodert es die Politik, eine solche Einrichtung seiner ehelichen Gesellschaft zu machen, daß auch hiedurch die Wohlfarth des Staats nach Möglichkeit könne befördert werden. Wer demnach den zuvor angegebenen Entwurf vollständig verfertigen will, der muß es zuerst ausarbeiten, wie überhaupt ein Ehestand einzurichten, wenn auch hiedurch die Wohlfarth des Staats soll befördert werden. Alsdann muß er diejenigen Bestimmungen, die sich bey ihm befinden, in gewisse Classen vertheilen. Fürs dritte muß

er diese Bestimmungen mit jenem Entwurf vergleichen. Dieß vorausgesetzet, kann es einem unmöglich schwer fallen, einen politischen Plan seines zukünftigen Ehestandes zu entwerfen. Siehe §. 28. 37.

Anmerk. Diejenigen, welchen diese meine Vorschläge zu philosophisch scheinen, mögen es untersuchen, ob nicht die Unterlassung dieser Stükke eine Quelle von unendlich vielem Unglücke, das durch eheliche Gesellschaften in der besten Welt gewirket wird. Die Erfahrung wird mir das Wort reden. Sollte es wohl ohne Nutzen seyn, wenn sich die Obrigkeit allemal bey einer aufzurichtenden ehelichen Gesellschaft einen solchen Plan wollte vorlegen lassen? An einigen Orten müssen angehende Eheleute es der Obrigkeit zuvor anzeigen, wie sie sich ernähren wollen. Dieß ist zwar etwas, aber nicht genug.

§. 78.

Die dritte Regel zur Befestigung des angegebenen Grundes.

Die dritte Regel zu dem §. 71 angegebenen Hauptsatze. Wenn der entworfene Plan eine Verknüpfung solcher Absichten fasset, von welchen die eine ein Mittel, die andere zu wirken, so muß bey der aufzurichtenden Gesellschaft dahin gesehen werden, daß zuerst die erste Absicht entstehen könne. Dieß ist eine unmittelbare Anwendung der §. 35 festgesetzten Lehre.

§. 79.

Die vierte Regel.

Die vierte Regel: Ist der Plan zu der ehelichen Gesellschaft entworfen worden, als=

alsdann ist es Zeit, und alsdann ist es nöthig, die Eigenschaften festzusetzen, die eine Person haben muß, mit der man sich der Klugheit gemäß verbinden kann. Will man die Schilderung von einer solchen Person eher machen, als man den Plan zur Gesellschaft entworfen hat, so will man die Mittel eher erwählen, als man die Absicht kennet, die durch diese Mittel soll gewirket werden. Dieß kann die Klugheit nicht vergönnen (§. 32). Will man, nachdem der Plan ist entworfen worden, sogleich zur Wahl schreiten, so ist das eine Unternehmung, die aus mehreren als aus einer Ursache wider die Klugheit. Einmal will man eine Sache wählen, da man es noch nicht weiß, wie sie soll beschaffen seyn. Fürs andere, wenn man eine Braut suchet, ohne sich vorher genugsam zubereitet zu haben, so läuft man in Gefahr, sich durch verschiedene Reizungen locken zu lassen, und also setzet man sich selber Hindernisse in der Ausführung seiner Absicht. Auch dieß ist wider die Klugheit. Sie gebiethet uns demnach die Beobachtung der vorgeschriebenen Regel.

§. 80.

Die fünfte Regel.

Nun suchet der Politikus das Original von der zuvor gemachten Schilderung. Könnte ich hier eine Welt annehmen, in welcher die Menschenliebe die Menschen belebet, und

die

die Klugheit die Menschenliebe wirksam machet, so würde ich diesen Vorschlag machen. Beyde Personen, die sich mit einander verbinden wollen, müssen zuvor ihre Umstände einander aufrichtig entdecken. Der zukünftige Mann, weil er der Herr in dem Ehestande seyn will, muß diese Umstände mit einander, und alsdann mit dem zuvor entworfenen Plan vergleichen. Dieß wird genug seyn, ein gegründetes Urtheil von dem Original zu fällen. Allein dieß ist ein Vorschlag, der in dieser Welt nicht brauchbar. Was ist zu thun? Dieß kann noch wohl ein jeder sehen, was der andere zu seyn scheinet, was er aber wirklich und in der That ist, dieß ist schwer zu erkennen. Die Kunst, sich zu verstellen, wird in der Welt von dem Eigennutze ernähret. Dieß giebt mir Grund, einen andern Vorschlag zu machen. Er ist dieser: **Wer sich verheyrathen will, der suche kein Original von der gemachten Schilderung, sondern eine Person, die er, als zukünftiger Herr in dem Ehestande, der gemachten Schilderung ähnlich bilden kann.** Dieser Vorschlag scheint brauchbar, billig und hinreichend zu seyn. Dieß will ich beweisen. Der Beweis ist dieser: Ich habe es zuvor festgesetzet, man soll sich keine Rechnung darauf machen, daß man ein wirkliches Original von der zuvor gemachten Schilderung finden werde. Will nun der Mann Herr in dem

Ehe-

Ehestande seyn, so erfodert es auch die Klugheit, daß er sich eine Person zu der Absicht dieser Gesellschaft bilde. Die Person, welche er hiezu erwählet, besitzet entweder die Fähigkeiten, wodurch es möglich ist, daß sie von dem Manne zu der angenommenen Absicht könne gebildet werden, oder sie besitzet diese Fähigkeiten nicht. Ist das letzte, so ist die Wahl wider die Klugheit gemacht (§. 1). Folglich erfodert die Klugheit das erste. Ist nun diese Wahl getroffen, so wird die Erlangung dieser Absicht von der Geschicklichkeit des Mannes abhangen.

§. 81.

Wie die Ausübung dieser Regel möglich.

Es wird vielleicht nicht ohne Nutzen seyn, wenn ich überhaupt diejenigen Stücke angebe, wodurch die Ausübung dieser Regel möglich ist. Wenn der zukünftige Mann den Plan zu der von ihm aufzurichtenden Gesellschaft, wie auch das Bild seiner Gehülfin entworfen hat (§. 76. 77. 79), so muß er

Fürs erste: alle seine moralische Bestimmungen untersuchen, diese mit jenem Plan vergleichen, um hiedurch zu erkennen, in wie weit sie der Ausführung dieses Plans beförderlich, und in wie weit sie dieser hinderlich sind.

Fürs andere sich aus der Sittenlehre einen vollständigen Begriff von den Leidenschaf-

schaften der Menschen und von den Wirkungen dieser Leidenschaften machen.

Fürs dritte aus der Vergleichung beyder Stücke die Eigenschaften derjenigen Person schließen, die er nach seinen Bestimmungen zu der angenommenen Absicht lenken kann. Wenn er nun mit diesem

Fürs vierte die Lehre von der Erforschung menschlicher Gemüther verbindet, (Siehe §. 143. und folg der Sittenlehre) so wird, dieß genug seyn, die verlange Absicht zu bewirken.

§. 82.

Wie weit die Frau eine Gehülfin des Mannes.

So weit die Vorbereitung zu einer mit Klugheit aufzurichtenden ehelichen Gesellschaft. Wir wollen nun auch die Regeln festsetzen, welche die Klugheit dem Manne in der bereits aufgerichteten Gesellschaft vorschreibet. Nichts ist gewöhnlicher, als daß man sagt: Ich habe mir eine Gehülfin genommen. Allein bey der Beantwortung dieses Punkts, worinn soll diese Hülfe bestehen? sind die Begriffe verschiedener Männer sehr verwirret. Ja bey vielen wird man es kaum merken können, daß die Frau von einer Magd unterschieden sey. Ich habe mir einmal die unschuldige Freyheit genommen, meine Gedanken von dieser Sache aufrichtig zu beschreiben. Ich will fortfahren, diese Freyheit zu behaupten.

Die

Die Hülfe, welche eine Frau, in wie weit sie eine Frau ist, dem Manne leisten soll, muß nur eine Hülfe in der häuslichen Regierung seyn. Denn sie soll entweder als Frau verbunden seyn, ihre Kräfte anzuwenden, das Wohl des Mannes zu befördern. Oder sie soll als Frau verbunden seyn, ihre Kräfte anzuwenden, die gemeinnützliche Absicht der ehelichen Gesellschaft zu bewirken. Giebt das erste die Grenzen dieser Verbindlichkeit, so ist die Frau eine Magd des Mannes (§. 45). Folglich muß das andere der Zweck von den Verbindlichkeiten seyn, die eine Frau als Frau hat. Es ist bekannt, daß die Beförderung dieser gemeinschaftlichen Absicht der Zweck von der häuslichen Regierung des Mannes. Es ist ferner bekannt, daß die Hülfe in der Anwendung der Kräfte bestehet, die Absicht eines andern zu bewirken. Folglich ist es klar, daß die Hülfe, die eine Frau, in wie weit sie eine Frau ist, dem Manne leisten soll, nur eine Hülfe in der häuslichen Regierung seyn könne.

§. 83.

Wie diese Hülfe zu suchen.

Die Frau leistet dem Manne diese Hülfe entweder aus Gehorsam oder freywillig, das ist, als eine Person, die an der häuslichen Regierung mit Theil hat. Gefällt es dem Manne, den ersten Weg zu erwählen, so wird er bey dieser Wahl in verschiedenen Stücken

wider die Klugheit handeln. Dieß beweiset der §. 72. §. 7. §. 13. §. 19. und so weiter. Es gebiethet ihm demnach die Klugheit, daß er den andern Weg erwählet.

§. 84.

Mittel dieß zu bewirken.

Es ist gewiß, viele sehen diese Lehre als eine solche an, die einen Widerspruch fasset. Ich will es zeigen, wie ihre Ausübung möglich sey; dieß wird zugleich genug seyn, den Widerspruch zu heben. Wir können die Geschäffte, welche erforderlich sind, die gemeinnützliche Absicht des Ehestandes zu bewirken, in verschiedene Classen vertheilen. Einige erfodern eine Erkenntniß, in welcher doch insgemein die Jungfern unterrichtet werden. Wir wollen diese, um unsere Gedanken kurz zu fassen, die weiblichen Geschäffte nennen. Andere erfodern eine solche Erkenntniß, die man insgemein dem männlichen Geschlechte vorbehält. Sollte nun wohl nicht jene Absicht hiedurch können erreichet werden, wenn der Mann in seiner Gesellschaft diese Geschäffte von einander absondert, und die weiblichen Geschäffte dem Willen seiner Frau übergiebt?

§. 85.

Behutsamkeit bey dem Gebrauche dieser Mittel.

Man kann uns diesen Einwurf machen. Will der Mann diese Geschäffte dem Willen seiner Frau übergeben, so wird er hiedurch nicht

nicht nur seine häusliche Herrschaft verlieren; sondern es kann auch noch überdieß ihm in Beförderung seiner gesellschaftlichen Absicht verschiedene Hindernisse setzen. Es kann hiedurch die Aufmerksamkeit auf den Willen des Mannes geschwächet werden. Die Frau kann solche Einrichtungen machen, die den Einrichtungen des Mannes widersprechen, und so weiter. Es sind dieß scheinbare Einwürfe, die so gleich verschwinden, wenn man es überleget, daß einer eine Regierung unter der Aufsicht des andern führen kann. Der Mann soll Herr seyn, folglich muß er den Theil der häuslichen Regierung, die er der Frau übergiebt, also einrichten, daß auch dieser unter seiner Aufsicht könne geführet werden.

§. 86.

Die Gründe, aus welchen ich zuvor geschlossen habe, befestigen zugleich diese politische Lehren: Besondere Folgen aus diesem.

1. Der Mann muß in dem Umgange mit seiner Frau die Gesetze der Gleichheit beobachten. (Siehe §. 483 der Sittenlehre.)

2. Der Mann muß seine Frau nicht durch die Furcht, sondern durch die Gesetze der Freundschaft lenken. Siehe §. 465 und folgende, wie auch §. 528 und folg. der Sittenlehre.

3. Der Mann muß seine Unternehmungen also einrichten, daß hiedurch die Gegenfreundschaft seiner Frau erhalten, und immer mehr und mehr gestärket wird, doch hat er bey seinen Unternehmungen die Behutsamkeit zu beobachten, daß hiedurch die Achtung der Frau gegen ihn nicht geschwächet wird (§. 21). Siehe §. 501. 502 der Sittenlehre.

Anmerk. Diese Regeln können verschiedene Wendungen bekommen, und alsdann bekommen sie die Gestalt neuer Regeln. Z. E. Hat deine Frau etwas versehen, so mußt du ihr dieses nicht in Gegenwart des Gesindes vorhalten. Wird deine Frau mit dem Gesinde uneinig, so mußt du in Gegenwart des Gesindes deine Frau vertheidigen. Und so weiter.

§. 87.

Wie die Frau zu unterrichten.

Wir wollen dieser Lehre noch eine Regel hinzufügen, deren Beobachtung nach meiner Einsicht die angenehmsten Folgen wirken kann. Sie ist diese: **Will der Mann die Herrschaft in seiner Gesellschaft verdienen, so muß er beständig, aber doch unvermerkt, ein Lehrmeister von seiner Frau seyn.** Den Hauptgedanken in diesem Lehrsatze beweiset §. 80. Daß er seine Frau unvermerkt, das ist, also unterrichten müsse, daß es nicht das Ansehen gewinnet, als wenn sie einen Unterricht von ihm nöthig hätte, dieß ist nach meiner

meiner Einsicht aus dieser Ursache gegründet. Der Mann soll in dem Umgange mit seiner Frau die Gesetze der Gleichheit beobachten (§. 86). Diese Gesetze gebiethen die Beobachtung jener Regel. (§. 483 der Sittenlehre.)

Anmerk. Auch diese Lehre ist nicht unfruchtbar. Wenn wir dasjenige überlegen, was die Sittenlehre von der Beobachtung der Pflichten gegen uns selbst durch Handlungen, welche wir gegen andere unternehmen, erkläret, so können wir auch dieser Lehre verschiedene Wendungen geben. Z. E. Hat deine Frau Gutes gethan, lobe es. Hat sie es versehen, wende es zum Besten. Gieb ihr einen Unterricht in ihrem Geschäffte durch einen solchen Vortrag, der das Ansehen gewinnet, als wenn sie dir einen Rath geben soll. Und so weiter.

§. 88.

Von dem Verhalten gegen eine unfolgsame Frau.

Erste Regel.

Sollte sich dieser Fall eräugnen, daß die Klugheit des Mannes ohne Wirkung, das ist, daß die Frau sich nicht will gewinnen, nicht will lenken lassen, was ist zu thun? Ich will es versuchen, ob ich auch hier das Verhalten des Mannes nach den Regeln der Klugheit werde erklären können. Die erste Regel ist diese: **Suche dieses dein Schicksal so lange vor der Welt zu verbergen, als es möglich ist.** Die Beobachtung dieser Regel ist aus verschiedenen Ursachen möglich. Einmal, wird dieses Schicksal des Mannes bekannt, so werden verschiedene Gelegenheit nehmen, zu

urtheilen, er habe die Frau aus Eigennutz und wider die Klugheit gewählet. Dieß ist der Ehre des Mannes zuwider (§. 7. 16) Fürs andere kann diese Behutsamkeit des Mannes die Aufmerksamkeit der Frau rege machen, wenn er es macht, daß sie glaubet, er suche hierdurch ihre Ehre zu schonen. Folglich gehört es unter die Mittel, die Hindernisse zu heben, und also gebiethet die Klugheit diese Behutsamkeit (§. 1). Und so weiter.

§. 89.

Die andere Regel.

Wenn es nicht möglich ist, dieß Schicksal länger zu verbergen, so werden verschiedene Vorschläge gemacht. Wir wollen diese nach den Regeln der Klugheit beurtheilen. Der erste ist dieser: Man soll auf Mitttel denken, sich von der Frau zu befreyen. Ich glaube es nicht, daß dieß die Klugheit sogleich erlaubet. Der §. 15 und §. 38 gebiethen es mir, dieß zu behaupten. Der andere ist dieser: Man soll gewaltsame Mittel entweder durch Worte, oder mit der That anwenden, die Frau zu bezwingen. Allein es scheinet, daß auch dieses Mittel nicht mit der Klugheit bestehen könne. Es würde dieß nicht nur ein Mittel seyn, das wider die Absicht (§. 86), sondern das auch von dem ersten Satze des §. 7 verbothen wird. Ich will vielmehr einen Vorschlag machen, der in der Natur der Sache gegründet ist. Will deine Frau nicht folgen, so nimm ihr die

die Regierung der weiblichen Geschäffte mit einer Art, die ihr nach ihren Leidenschaften empfindlich ist.

§. 90.

Der Grund von dieser Regel ist dieser: Da die Frau ihre Geschäffte nicht zur Absicht deiner Gesellschaft verwaltet, so wird hiedurch der Ausführung deiner Absicht ein Hinderniß gesetzet. Die Klugheit gebiethet, dieß zu heben. Folglich gebiethet sie es auch, der Frau die ihr anvertrauete Regierung zu nehmen. Wie denn? Die Sittenlehre antwortet, es muß mit einer Art geschehen, die ihre Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit ihrer Handlungen rege machen kann, folglich muß es mit solchen Umständen geschehen, wodurch ihr diese Beraubung nach ihren Leidenschaften empfindlich wird. Siehe §. 488 und folg. der Sittenlehre.

Diese wird bewiesen.

§. 91.

Hast du in deiner ehelichen Gesellschaft Kinder gezeuget, so erziehe diese nach deinen Umständen nicht nur zum Nutzen deiner Gesellschaft, sondern auch also, daß sie nützliche Mitglieder des Staats werden können. Es ist aus dem Rechte der Natur bekannt, daß eheliche Kinder der Gesellschaft gezeuget werden. Folglich erfodert es die Klugheit, daß von dem

Was zu thun, wenn man in dem Ehestande Kinder gezeuget;

Manne, der die Herrschaft dieser Gesellschaft hat, die Veranstaltungen also gemacht werden, daß die Kinder zum Nutzen dieser Gesellschaft können gezogen werden (§. 1.). Da nun aber die Politik es erfodert, die Absicht der ehelichen Gesellschaft so gemeinnützlich zu machen, als es möglich ist (§. 70), folglich den Ehestand also einzurichten, daß hiedurch zugleich das Wohl des Staats könne befördert werden (§. 74); so ist es zugleich klar, daß es zugleich eine Pflicht des Mannes sey, die in der Ehe gezeugten Kinder zum Nutzen der bürgerlichen Gesellschaft zu erziehen. Und zwar, weil die Verbindlichkeit nicht über die Möglichkeit geht, daß er die Kinder zum Nutzen der bürgerlichen Gesellschaft nach seinen Umständen erziehe.

Anmerk. Die allgemeinen Regeln von der Erziehung der Kinder erkläret die Sittenlehre §. 516 und folg. Die besonderen Anwendungen dieser Regeln können dem unmöglich schwer werden, der es aus der Sttenlehre begriffen hat, wie man die Menschen nach ihren Fähigkeiten und nach ihren Leidenschaften lenken könne.

§. 92.

Und wenn man in demselben keine Kinder gezeuget hat.

Hast du in deinem Ehestande keine Kinder gezeuget, so sey zufrieden, doch wende deinen Ehestand an, anderer Kinder zum Nutzen der bürgerlichen Gesellschaft zu erziehen. Das erste erfodert der

erste

erste Satz des §. 7, und das andere erfodert der zweyte Satz des angeführten §, wenn man diesen mit dem §. 70 und 72 verbindet.

Der dritte Abschnitt.

Die Klugheit in dem Gewerbe und in der Handlung.

§. 93.

Absicht dieses Abschnittes.

Des Herrn von Melons gesammlete kleine Schriften über die Handlungen und Manufacturen liefern verschiedene Stücke, die bey dem, womit sich dieser Abschnitt beschäfftigen soll, mit Nutzen können gebraucht werden. Die Sache ist wichtig. Denn ist nicht die Handlung das, wovon nicht nur das äußerliche Wohl besonderer Gesellschaften, sondern auch das Wohl ganzer Staaten abhanget? Und wie ist es möglich, daß eine Handlung fortdaurend blühen könne, wenn nicht die Manufacturen nach den Gesetzen der Klugheit eingerichtet werden? Die Erfahrung befestiget dieses. Ich will es versuchen, ob ich auch in Absehen auf diese Stükke die Regeln der Klugheit deutlich und in einem natürlichen Zusammenhange werde schildern können. Diese Schilderung wird zu-

gleich einen Grund zu verschiedenen Gesetzen legen, welche die Klugheit dem Staate vorschreibt.

§. 94.

Was der Handel.

Wir wollen zuerst den Begriff von einer Handlung festsetzen. Denn dieser giebt uns die Absicht, welche zu befördern wir die Mittel entwickeln wollen. Nun gebiethet es die Vernunft, daß wir die Mittel aus der Natur der Absicht folgern. Wenn wir etwas kaufen, durch den Tausch an uns bringen, und so ferner, so geben wir das, was wir entbehren können, für das weg, was uns nothwendiger ist. Es fasset demnach der Begriff, den der Herr von Melon in dem angeführten Orte von dem Handel gegeben hat, alles, was in dem Handel wesentlich ist. Er sagt: **Der Handel ist ein Tausch des Ueberflüßigen fürs Nothwendige.**

Anmerk. Wir müssen hier das Ueberflüßige und Nothwendige nicht nach den moralischen Regeln, sondern nach den Meynungen der Menschen beurtheilen. Denn diese lenken den Willen des Menschen, und dieser muß bey dem Handel gelenket werden.

§. 95.

Der Grundplan zum Handel.

Wer demnach einen Handel gründen will, der muß zuerst den Plan von folgenden Stükken entwerfen.

Fürs erste. Was ist denen, mit welchen du dich einlassen kannst, nothwendig?

Haben

Haben sie an diesen Stücken einen Mangel, und wo liegt der Grund dieses Mangels?

Fürs andere. Haben diese einen Ueberfluß an solchen Dingen, welche dir können nothwendig seyn?

Fürs dritte. Wie ist es dir möglich, einen Ueberfluß von dem zu bekommen, was jenen nothwendig ist?

Fürs vierte. Wie kannst du diesen Ueberfluß in einem solchen Werthe erlangen, durch welchen dir die Vertauschung mit dem, was dir nothwendig ist, vortheilhaft?

§. 96.

Die erste Folge aus diesem.

Ich will die wichtigsten Stücke, welche diese allgemeinen Regeln fassen, weiter zergliedern. Will ich einen Handel treiben, so muß ich in gewissen Dingen einen Ueberfluß haben, die dem andern nach seiner Meynung nothwendig sind, und diesem muß dieß nothwendige fehlen (§. 94). Folglich gebiethet es die Klugheit dem, der einen Handel gründen will, zuerst in andern den Gedanken zu erwecken, daß ihnen dieser Ueberfluß nothwendig sey (§. 35). Sie gebiethet es zugleich, dieß mit einer vorsichtigen Verschwiegenheit zu wirken (§. 16), und den Grund dieses Mangels zu befestigen (§. 19.).

§. 97.

Wie diese in der Anwendung möglich.

Die Kunst, die Menschen nach ihren Leidenschaften zu lenken, welche uns die Sittenlehre

lehre erkläret, wenn diese mit dem verbunden wird, was ich §. 26, 27, 35 und folg. abgehandelt habe, wird uns bey den vorkommenden Umständen genugsame Hülfe biethen, wodurch es uns möglich wird, diese Regel anzuwenden. Die wirkliche Anwendung läßt sich besser zeigen, als in allgemeinen Ausdrückungen beschreiben.

§. 98.

Die andere Folge.

Hat der andere einen Ueberfluß in solchen Dingen, welche uns nothwendig sind, so erlaubet es nicht allemal die Klugheit, auf Mittel zu denken, wodurch wir die Dinge von dieser Art selbst wirken können; sie kann es vielmehr gebiethen, auf Mittel zu denken, wodurch dieser Ueberfluß bey dem andern zu vermehren. Denn was eine Ursache ist, die es uns unmöglich macht, daß wir unsern Ueberfluß bey einem andern vertauschen können, dieß bey dem Handel zu verhindern, ist ein Befehl der Klugheit (§. 94. 1.). Wollen wir uns allemal bemühen, dasjenige selbst zu wirken, was bey dem andern überflüßig ist, so wird es uns unmöglich werden, unsern Ueberfluß mit ihm zu vertauschen. Soll demnach die Bemühung von dieser Art der Klugheit gemäß seyn, so müssen zuvor alle Umstände nach der Absicht des Handels genau überleget werden. Daß es vielmehr unserm Handel vor-

vortheilhaft werden könne, wenn wir jenen Ueberfluß bey dem andern vermehren, das ist aus diesem Grunde klar. Je mehr der andere von diesen Stücken, die ihm überflüßig sind, hat, desto mehr wird er auf Mittel denken, diese gegen andere Dinge zu vertauschen. Je mehr er auf diese Mittel denket, desto leichter wird es uns möglich werden, dasjenige zu erlangen, was ihm nothwendig zu seyn scheint. Folglich ist diese Veranstaltung ein bequemes Mittel, den Handel zu bewirken (§. 94), folglich eine Veranstaltung, die dem Gesetze der Klugheit gemäß (§. 1).

§. 99.

Wie ein Ueberfluß von dem Nothwendigen zu erlangen.

Man wird es uns leicht verwilligen, daß es alsdann, wenn der Plan von diesen Stükken ist verfertiget worden, Zeit sey, sich um die Auflösung der dritten Aufgabe zu bekümmern, die ich §. 95 angegeben habe, nämlich, wie ist es uns möglich, einen Ueberfluß von dem zu erlangen, was den anderen nothwendig ist? Der §. 455 der Sittenlehre wird genug seyn, die Auflösung dieser Aufgabe zu bilden. Ich will nur noch diejenigen Stücke hinzufügen, die uns insbesondere die Klugheit vorschreibt, und welche uns zugleich die Auflösung der vierten Aufgabe, die in dem §. 95 ist angegeben worden, möglich machet.

§. 100.

Besondere Regeln hiezu.

Hast du es festgesetzet, in welchen Dingen du dir einen Ueberfluß, den du mit andern

dern vertauschen kannst, erwerben willst, so gebiethet es die Klugheit, bey der wirklichen Ausführung des Geschäfftes folgende Regeln zu beobachten.

Erste Regel. Die erste Regel: **Den Plan deines zu unternehmenden Geschäfftes entwirf ins Große, den Anfang der wirklichen Ausführung mache so klein, als es immer möglich ist.** Der Grund von dem ersten Theile dieser Regel ist dieser. Was uns Hindernisse setzen kann, unser Geschäffte zur Vollkommenheit zu bringen, dieß muß ein Kluger, so weit es ihm möglich ist, vermeiden (§. 23.). Wenn man den Plan des zu unternehmenden Geschäfftes nicht so gleich bey dem Anfange ins Große entwirft, so kann uns dieß in der Folge der Zeit ein Hinderniß seyn, wodurch es uns schwer wird, unser Geschäffte zur Vollkommenheit zu bringen (§. 26 und folg.). Folglich gebiethet es die Klugheit, den Plan sogleich bey dem Anfange ins Große zu entwerfen. Den andern Theil der angegebenen Regel beweiset diese Verbindung der Gedanken. Es ist uns unmöglich, sogleich bey dem Anfange eines Geschäfftes, wobey wir den Willen anderer zu lenken haben, folglich auch bey der Gründung eines Handels (§. 96. 97), alle Umstände und alle Hinderuisse zu übersehen, die uns die Ausführung unserer Absicht schwer, auch wohl unmöglich machen können. Diese Erkenntniß müssen

wir

wir durch das Geschäffte nach und nach erlangen. Dieß ist genug, zu beweisen, daß wir uns sehr leicht völlig entkräften, und die Erreichung der Absicht, die wir dem Handel gesetzet haben, völlig vernichten können, wenn wir das Geschäffte sogleich in seiner völligen Größe anfangen wollen. Folglich gebiethet es die Klugheit, den Anfang so klein zu machen, als es immer möglich ist.

Anmerk. Wenn wir mit diesem dasjenige verbinden, was in dem §. 34 und folgenden von der Wahl der Mittel ist abgehandelt worden, so wird uns dieß noch verschiedene Gründe geben, die nothwendige Beobachtung dieser Regel zu unterstützen.

§. 101.

Die andere Regel.

Die andere Regel. So bald du das Handlungsgeschäffte angefangen, so gebiethet es die Klugheit, solches in einem fortgehenden Fleiße nach und nach zu erweitern. Der in dem §. 38 gegebene Beweis ist stark genug, auch diese Regel zu unterstützen. Doch wird es nicht ohne Nutzen seyn, wenn ich noch einige Bewegungsgründe zur Beobachtung dieser Regel aus der Natur des Handels hinzufüge. Wir verfertigen in dieser Beziehung gewisse Werke, um diese mit andern, denen solche nothwendig sind, zu vertauschen (§. 94). Diese Absicht zu erreichen, ist es nöthig, die Aufmerksamkeit anderer gegen unsere Geschäffte

zu erwecken, und zu machen, daß sie Grund bekommen zu glauben, daß sie jederzeit dergleichen Werke bey uns im Ueberflusse finden werden. Im Kleinen sollen wir anfangen (§. 100.). Wollen wir nun nicht das Geschäffte in einem fortgehenden Fleiße nach und nach erweitern, so werden sie keinen Grund bekommen, dieß zu glauben. Folglich gebiethet die Klugheit diese Aemsigkeit in der Erweiterung des angefangenen Geschäfftes.

§. 102.

Die dritte Regel.

Dieser Beweis bildet zugleich die dritte Regel: **Du mußt, woferne der Handel bestehen soll, die Werke deines Fleißes nicht nur in ihrer wesentlichen Vollkommenheit liefern, sondern diesen auch, so oft es möglich ist, in Nebendingen eine neue Gestalt geben.** Die Verbindung des §. 39. mit dem zuvor gegebenen Beweise ist genug, diese Regel zu befestigen.

§. 103.

Die vierte Regel.

Die vierte Regel: **Wende alle Mühe an, den Preiß der Werke, die du verhandeln willst, geringe zu machen.** Keiner wird es läugnen, daß nicht dieß: der Preiß der guten Waare ist geringe, einen Bewegungsgrund giebt, seinen Ueberfluß mit einer solchen Waare zu vertauschen. Folglich ist dieß ein Mittel, den Handel zu befördern

(§. 96.

(§. 96. 97), und aus dieser Ursache gebiethet die Klugheit diese Bemühung.

Anmerk. Es ist demnach diese Regel gegründet:
Gute Waare und ein billiger Preß macht reich.

§. 104.

Die erste Ursache der Theurung.

Dieß giebt uns Bewegungsgründe, die Ursachen, durch welche die Waaren theuer werden, zu untersuchen. Denn wenn diese zernichtet sind, so ist die Beobachtung jener Regel möglich. Die Ursache der Theurung lieget entweder in einer gewissen Beziehung, oder in der Beschaffenheit des Handlungsgeschäfftes. In Ansehung des ersten Punkts ist diese Regel zu merken: **Eine Sache, die an und für sich wohlfeil, wird theuer, wenn mehrere sind, die sie suchen, als welche sie zuwege bringen können.** Nicht nur die Erfahrung befestiget diese Regel, sondern wir können auch den Grund von ihrer Wahrheit erkennen. Uebertrifft die Anzahl der Käufer den Vorrath der Waaren, so giebt dieß dem Verkäufer Grund zu glauben, die Erhöhung des Preißes werde den Vertausch dieser Sache nicht unmöglich machen, und der Käufer wird den erhöheten Preiß ergreifen, um hiedurch bey dem Einkauf den Vorzug zu erhalten. Denn nichts ist gewöhnlicher, als daß der Mensch aus seinem

Vortheil den Grund seiner Handlungen zie-
het, und daß die Begierde, das uns Nothwen-
dige zu erlangen, wenn sie einmal ist erreget
worden, sich leicht gegen die nächsten Mittel
lenket. Aus diesem ist es leicht, zu begreifen,
daß dieß Verhalten von dem Vorrath der
Waaren gegen die Menge der Käufer, ein
Grund von der Theurung seyn könne.

§. 105.

Wie diese zu vernichten.

Was gebiethet bey dieser Verhältniß die Klugheit? Ich glaube nicht zu irren, wenn ich antworte: **Sie gebiethet es unter diesen Umständen, auf die Vermehrung der Waare zu denken.** Dieß ist der Grund dieser Antwort. Die angegebene Verhältniß wird entweder beybehalten oder geändert. Ist das erste, so bleibt der Grund der Theurung. Die Theurung ist dem Käufer unangenehm. Ist es ihm demnach möglich, diese Waaren an einem andern Orte zu bekommen, oder sich von der Nothwendigkeit des Gebrauchs zu befreyen, so wird er gewiß auf Mittel denken, dieß zu bewirken. Was folget? Der Handel wird geschwächt. Folglich widerspricht diese Veranstaltung der Absicht (§. 101), und also auch der Klugheit. Es muß demnach die angegebene Verhältniß verändert werden. Wie dieß? Es wird entweder die Anzahl der Käufer vermindert, oder es wird der Vorrath von den Waaren vermehret. Die Wahl des

ersten würde, wie das vorhergehende, dem §. 101. widersprechen. Ist es demnach möglich, so muß der Vorrath von den Waaren vermehret werden.

§. 106.

Die andere Ursache der Theurung.

Ist die Ursache von der Theurung der Waaren in der Beschaffenheit des Handlungsgeschäfftes, so kann diese von drey verschiedenen Umständen abhangen. Einmal von den Arbeitern, fürs andere von den zur Arbeit gebrauchten Materialien, fürs dritte von der Verschickung der Waaren. Wir wollen einen jeden Punkt besonders untersuchen. Sind diejenigen kostbar zu erhalten, die durch ihre Arbeit uns die Werke zum Handel verfertigen sollen, so muß dieß nothwendig die Waaren theuer machen. Denn durch den Preiß der Waare muß uns zum wenigsten unser Aufwand bezahlet werden Je größer demnach die Kosten, die wir bey der Verfertigung der Waaren anwenden müssen, desto höher muß auch der Preiß der Waaren werden.

§. 107.

Wie diese zu zernichten.

Die Arbeiter werden kostbar theils, wenn an ihnen ein Mangel, theils wenn die nothwendigen Nahrungsmittel theuer sind. Wer demnach einen Handel gründen will, der nicht nur fortdaurend, sondern auch immer mehr und

Bayerische Staatsbibliothek München

mehr anwachsen soll, dessen erste Sorge muß dahin gehen, wie ein Ueberfluß von den nothwendigen Nahrungsmitteln zu erlangen, und wie der Mangel der Arbeiter zu vermindern (§. 35). Die Mittel, wodurch das letzte zu bewirken, sind in dem dritten Theile meiner Cameralwissenschaft, in dem ersten Capitel des zweyten Abschnittes, wo ich nicht irre, von mir vollständig erkläret worden. Das nächste Mittel, das erste zu bewirken, ist eine regelmäßig eingerichtete Landwirthschaft, welche Einrichtung ich in dem ersten Theile des zuvor angeführten Buches erkläret habe.

Anmerk. Da der Ueberfluß von den nothwendigen Nahrungsmitteln eine starke Lockspeise der Arbeiter, so befestiget dieß zugleich eine wichtige Lehre, die ich in der Ackerbauschule, so in Leipzig 1759 gedruckt worden, gelesen habe, und welche sich gewiß in einem Staate wirksam beweisen wird. Sie ist diese: Soll das Nahrungsgeschäffte in einem Staate fortdaurend blühen, so muß zuerst die Landwirthschaft, das ist, der Ackerbau und die Viehzucht, zur Vollständigkeit gebracht werden. Ich werde zu seiner Zeit noch mehrere Gründe beybringen, die diese Regel unumstößlich machen.

§. 108.

Die dritte Ursache der Theurung.

Eben der Grund, aus welchem der §. 106 angegebene Satz ist geschlossen worden, befestiget auch diese Lehre, welche den dritten Grund von der Theurung fasset: Je theurer die

die Materialien, aus welchen unsere Werke zum Handel verfertiget werden, desto theurer werden auch diese Werke zum Handel.

§. 109.

Wie diese zu entkräften.

Soll dieser Grund der Theurung den Handel nicht entkräften; so muß man entweder auf Mittel denken, wodurch die Materialien für einen geringern Preiß können herbey geschaffet werden, oder wie man aus Materialien von einem geringen Werthe so schöne und vollkommene Werke verfertigen könne, als bishieher aus Materialien von höherm Werthe sind verfertiget worden. Die mögliche Bewirkung des letzteren ist bereits von mir §. 542 des zweyten Theils meiner Cameralwissenschaft beschrieben worden. Wie ist das erste zu bewirken? Wenn wir den Grund von dieser Theurung der Materialien untersuchet, so werden wir es sogleich finden, daß er einerley mit dem Grunde von der Theurung der Waaren. Folglich ist es nur nöthig, daß wir die Maxime, diese Theurung zu schwächen, auch hier anwenden. Der §. 98 faßet noch eine besondere Regel der Klugheit, die sich bey Erreichung dieser Absicht nutzbar beweisen wird.

§. 110.

Die vierte Ursache der Theurung.

Die vierte Ursache der Theurung ist in der wirklichen Vertreibung der Waaren oder in

in dem Transport zu suchen. Und bey diesem Stücke kann man wiederum die Zeit, die Lage der Oerter und die Mittel unterscheiden. Die Zeit kann die Ursache der Theurung seyn, wenn man den Transport zu einer solchen Zeit bewirket, da die zum Transport erforderlichen Thiere zu kostbar zu erhalten, oder zu andern Geschäfften nothwendig zu gebrauchen. In der Lage der Oerter kann die Theurung gegründet seyn, theils weil sie zu weit von einander entfernet, theils weil die Mittel, durch welche die Waaren fortgeschaffet werden, entweder bey dem Hingang oder bey dem Zurückgang unbeladen gehen müssen. Denn in diesem Falle müssen die Waaren den Aufwand von beyden Gängen bezahlen. Die Mittel, wodurch der Transport bewirket wird, kann eine Theurung verursachen, wenn man solche Mittel, die kostbar zu erhalten, da anwendet, wo man diese Absicht durch Mittel von geringeren Kosten hätte erreichen können.

§. III.

Mittel, diese Ursache zu entkräften.

Eine genaue Ueberlegung dieser Umstände giebt uns einen Grund, zu glauben, ein vorzügliches Mittel, den Handel zu befördern, sey die regelmäßige Anlegung eines Stapelorts. Was verstehet man durch einen Stapelort? und wie muß dieser beschaffen seyn, wenn er die verlangte Wirkung hervorbringen soll?

Durch den Stapelort verstehet man einen Ort, wo man die Waaren zur Erleichterung des Transports niederleget. Dieser Begriff giebt uns zugleich die Eigenschaften zu erkennen, die ein vollkommener Stapelort haben muß.

Die erste Eigenschaft. Man muß die Waaren nach diesen Ort zu einer solchen Zeit bringen können, wo die zum Transport erforderlichen Mittel weder kostbar zu erhalten noch zu andern Geschäfften nothwendig zu gebrauchen.

Die andere Eigenschaft. Dieser Ort muß vielen, den unsere Waaren nothwendig seyn können, bequem liegen.

Die dritte Eigenschaft. Die, welchen unsere Waaren nothwendig seyn können, müssen bey dem Transport ihres Ueberflusses durch diesen Ort unbeladen zurückkehren. (§. 110).

§. 112.

Fernere Abhandlung dieser Mittel.

In Ansehung des dritten Punkts, den wir §. 110 angemerket haben, können wir theils aus dem §. 229 und folg. des ersten Theils der Cameralwissenschaften, theils aus der Mechanik, verschiedene Mittel folgern, diese Absicht zu bewirken. Ich will nur noch eins hinzufügen, das sich auch in dem Staate nutzbar beweiset: Denke auf Mittel, den Transport zu Wasser möglich zu ma-

chen, aber doch so, daß hiedurch weder die Waaren verdorben, noch der Transport verschiedener Arten von Waaren unmöglich gemacht wird. Dieß kann mit der Art zu flößen erläutert werden.

Anmerk. Dieß allgemeine Handlungssystem kann, wo ich meinen Gedanken nicht zu viel traue, leicht vollständiger ausgearbeitet werden, theils durch eine Wiederholung derjenigen Lehren, die ich in meiner Sittenlehre §. 446 und folgenden von dem Erwerb des zeitlichen Vermögens abgehandelt habe. Theils durch Anwendung derjenigen Lehren, die ich in dem zweyten Theil der Cameralwissenschaft erkläret und beschrieben habe. Theils durch eine unmittelbare Anwendung der in dem Anfange dieser Schrift festgesetzten allgemeinen Regeln der Politik. Dieß, was ich bisher abgehandelt habe, ist, wo ich nicht irre, genug, die Absicht zu erreichen, die ich mir jetzo gesetzet.

Anwen-

Anwendung

der allgemeinen

Regeln der Politik

auf die

Bürgerliche Gesellschaft.

Anwendung
der allgemeinen
Regeln der Politik
auf die
bürgerliche Gesellschaft.

Erster Theil.
Die Klugheit des Staats für sich betrachtet.

Erster Abschnitt.
Allgemeiner Grundriß dieser Anwendung der Klugheit.

§. 113.

Es ist bereits oben festgesetzet worden, daß die Klugheit eine Geschicklichkeit sey, weislich erwählte Mittel wohl auszuführen, daß die Absicht ihre Wirklichkeit erreichen könne. Wir müssen demnach,

Der Grund zur allgemeinen Eintheilung dieser Anwendung.

nach, wenn wir die Anwendung der allgemeinen Politik auf den Staat erklären wollen, diese Anwendung nach den verschiedenen Absichten des Staats unterscheiden. Das Natur- und Völker-Recht giebt uns einen Grund, die wesentliche Absicht des Staats von der natürlichen zu unterscheiden. Die wesentliche Absicht ist von dem Staate untrennbar, ohne diese kann der Begriff von einem Staat unmöglich bestehen. Die natürliche wird zwar durch den Begriff vom Staate bestimmet, sie kann aber doch durch andere Umstände aufhören zu seyn, ohne daß der Staat aufhöret ein Staat zu seyn. Jene bestehet in der Beförderung der gemeinschaftlichen Sicherheit. Diese in einer solchen Einrichtung, wodurch es möglich ist, daß der Staat blühen und ein jeder nach seinen Umständen vergnügt leben könne. Wir müssen demnach, indem wir die allgemeinen Regeln der Politik auf den Staat anwenden wollen, die Anwendungen nach diesen beyden Absichten unterscheiden. Weil ferner eine jede Sache sowohl für sich als auch in Beziehung auf andere kann betrachtet werden, so müssen wir auch bey beyden Anwendungen den Staat zuerst für sich, und fürs andere in Beziehung auf andere Staaten betrachten.

§. 114.

§. 114.

Zergliederung des ersten Hauptstückes.

Soll in einem Staate für sich betrachtet die gemeinschaftliche Sicherheit fortdaurend seyn, so müssen die Mitglieder des Staats die Unsicherheit des Staats weder bewirken wollen, noch auch solche bewirken können. Das erste wird alsdann bewirket, wenn das Volk gesittet ist. Sollen sie keine Unsicherheit bewirken können, so muß den Mitgliedern des Staats nicht nur die Gelegenheit zu Ausschweifungen genommen werden, sondern auch ihre Unternehmungen müssen durch Befehle regieret, und sie müssen durch die Furcht zurückgehalten werden, diese Befehle zu verletzen. Es sind demnach die Hauptstücke, die in Beziehung auf die erste Asicht zu zergliedern, diese:

Fürs erste. Die Anwendung der Klugheit bey der Bildung der Sitten der Völker.

Fürs andere. Die Anwendung der Klugheit bey der Bildung und Erhaltung guter Ordnungen.

Fürs dritte. Die Anwendung der Klugheit bey der Abfassung der Gesetze.

Fürs vierte. Die Anwendung der Klugheit bey denen Einrichtungen, die wider die Verletzung der Gesetze eine Furcht erwekken können.

§. 115.

§. 115.

Zergliederung des andern Hauptstückes.

Soll der Staat für sich betrachtet blühen, und ein jeder nach seinen Umständen in dem Staate vergnügt leben können, so muß nicht nur das Nahrungsgeschäffte unter den Mitgliedern des Staats vollkommen seyn, sondern es müssen auch die öffentlichen Veranstaltungen also eingerichtet werden, daß hiedurch der Reichthum des Staats könne erhalten und vermehret werden. Da nun das erste die besondere Policey. Siehe den dritten Theil meiner Cameralwissenschaften, und das andere die Landesöconomie. Siehe den dritten Abschnitt des zuvor angeführten dritten Theils. So ist bey diesem Stücke ins besondere zu untersuchen:

Fürs erste. Die Anwendung der Klugheit bey der Einrichtung der Policey.

Fürs andere. Die Anwendung der Klugheit bey der Einrichtung der Landesöconomie.

§. 116.

Zergliederung des dritten Hauptstükkes.

Will man einen Staat in der Beziehung gegen andere Staaten betrachten, so untersuchet man entweder deren Verhalten in Beziehung auf die wesentliche Absicht, oder in der Beziehung auf die natürliche Absicht des angenommenen Staats. In dem ersten Fall können jene Staaten der gemeinschaftlichen Sicher-

Sicherheit des Staats entweder beförderlich oder nachtheilig seyn. Dieß ist genug, zu beweisen, daß dieses Stück folgende Hauptabtheilung fasset:

Fürs erste. Die Anwendung der allgemeinen Regeln der Politik bey der Entdeckung, wie weit andere Staaten der Sicherheit dieses Staats nachtheilig oder beförderlich seyn können.

Fürs andere. Die Anwendung der allgemeinen Regeln der Politik muß die Erfindung der Mittel, wodurch jene Mittel können entkräftet, und diese können wirksam gemacht werden.

§. 117.

Zergliederung des vierten Hauptstückes.

Untersuchet man das Verhalten anderer Staaten gegen die natürliche Absicht dieses Staats, so entdecket man entweder dieses Verhalten in der Beziehung auf die besondere Policey, oder auf die Landesökonomie (§. 115). In beyden Fällen fassen sie entweder Bestimmungen, die diesen Absichten des Staats beförderlich, oder solche, die diesen Absichten des Staats hinderlich sind. Aus diesem Grunde giebt uns dieses Stück folgende Hauptabtheilungen.

Fürs erste. Anwendung der allgemeinen Regeln der Politik, die Bestimmungen anderer Staaten zu entdecken, wodurch sie der beson-

besonderen Policey dieses Staats können beförderlich oder nachtheilig seyn.

Fürs andere. Wie durch die Anwendung dieser allgemeinen Regeln die Mittel zu entdecken, wodurch jene Bestimmungen zum Nutzen der besondern Policey anzuwenden, diese im Gegentheile unwirksam zu machen.

Fürs dritte. Die Anwendung der allgemeinen Regeln der Politik auf die Entdekkung derjenigen Bestimmungen anderer Staaten, welche die Landesöconomie dieses Staats befördern oder entkräften können.

Fürs vierte. Die Anwendung dieser allgemeinen Regeln auf die Entdeckung der Mittel, durch welche jene Bestimmungen zum Nutzen der Landesöconomie anzuwenden, und der Mittel, durch welche diese Bestimmungen unvermögend gemacht werden, die Landesöconomie zu schwächen.

Anmerk. Wenn ich die Art und Weise betrachte, nach welcher ich diese Hauptabtheilungen entwickelt habe, so giebt mir dieses einen hinreichenden Grund, zu behaupten, daß alles, was in dieser besonderen Anwendung der allgemeinen Politik abzuhandeln, auf eins von diesen Stücken, zum wenigsten nach seinem Geschlechte, muß können gezogen werden. Besondere Theile, welche in diesen allgemeinen enthalten, werden sich in der Abhandlung entwickeln.

Zweyter Abschnitt.

Anwendung der allgemeinen Politik auf die Beförderung der wesentlichen Absicht eines Staats für sich betrachtet.

Erstes Capitel.

Anwendung der Klugheit bey der Bildung der Seelen eines Volkes.

§. 118.

Eigenschaften eines gesitteten Volkes.

Wenn wir den Begriff von den Sitten aus der Sittenlehre hier anwenden wollen, so giebt uns dieser einen Grund zu behaupten, daß ein Volk alsdann nur den Namen eines gesitteten Volkes verdienet, wenn einmal ein jeder eine vollständige Erkenntniß von den Pflichten hat, die er nach seinen Umständen zu erfüllen. Fürs andere, wenn ein jeder bemühet ist, seine Kräfte anzuwenden, diesen Pflichten Genüge zu leisten. Fürs dritte, wenn ein jeder also ist angeführet worden, daß es ihm möglich, nach seinen Umständen die Gesetze des Wohlstandes zu beobachten. Ich will es beweisen, daß diese Eigenschaften eines Volkes zur Beförderung der Wohlfarth des Staats schlechterdings nothwendig. Dieß wird zugleich genug seyn, zu beweisen, daß,

wenn

wenn eine von diesen Eigenschaften fehlet, ein Volk kein gesittetes Volk könne genennet werden.

§. 119.

Die Nothwendigkeit der ersten Eigenschaft wird bewiesen.

Fehlet einem Volke die erste Eigenschaft eines gesitteten Volkes, nämlich eine vollständige Erkenntniß von den Pflichten, die es nach seinen Umständen zu erfüllen hat, so gehet dieser Mangel der Erkenntniß entweder auf diejenigen Pflichten, die man aus dieser Ursache zu beobachten hat, weil man ein Unterthan ist, oder auf diejenigen Pflichten, die man nach seinen Umständen anzuwenden hat, seine und seiner Mitbürger Wohlfarth zu befördern. Der erste Mangel kann der Sicherheit des Staats merklich nachtheilig seyn. Ich will nur einen Hauptgrund anführen, diesen Gedanken zu befestigen. Der Trieb zur Freyheit ist dem Menschen natürlich. Fehlet ihm nun eine vollständige Erkenntniß von den Pflichten, die er als Unterthan zu erfüllen hat, so erkennet er es nicht, wie weit durch die bürgerliche Gesellschaft diese seine natürliche Freyheit ist eingeschränkt worden, und warum sie ist eingeschränket worden. Fehlet ihm diese Erkenntniß, wie leicht ist nicht alsdann der Misbrauch jenes Triebes möglich? Nun wird es uns keiner läugnen, daß nicht dieser Misbrauch der Sicherheit des Staats widerspreche.

§. 120.

§. 120.

Fortsetzung dieses Beweises.

Der andere Mangel der Erkenntniß kann dem Staate in verschiedenen Beziehungen nachtheilig seyn, und alle diese Folgen können zuletzt Ursachen werden, wodurch die Sicherheit des Staats geschwächet wird. Ich will nur die Hauptstücke anführen, aus welchen die Beschaffenheit dieser Folgen zu beurtheilen. Soll die vollkommene Sicherheit des Staats bewirket werden, so muß ein jedes Mitglied des Staats nach seinen Umständen bequem leben können (§. 666 J. N.). Soll in dieser Verbindung ein jedes Mitglied nach seinen Umständen bequem leben können, so muß es nicht nur seine eigene Wohlfarth zu befördern vermögend seyn, sondern andere müssen auch von ihm die Hülfe zur Beförderung ihrer Wohlfarth erwarten können, die es nach seinen Beziehungen, die es in dem Staate hat, anderen und dem Staate zu leisten verbunden ist. Wie kann diese Hülfsleistung mit Grunde von denen erwartet werden, welchen die Erkenntniß derjenigen Pflichten fehlet, die man nach seinen Umständen anzuwenden hat, seine und seiner Mitbürger Wohlfarth zu befördern?

§. 121.

Allgemeines Mittel, diese Eigenschaft zu wirken.

Die Erkenntniß wird erwecket durch die Unterweisung. Die Unterweisung ist der Zweck der Schulen. Dieß ist genug, zu beweisen, daß,

wenn ein Staat vollkommen sicher seyn, und die Wohlfarth des Staats vollkommen soll befördert werden, die erste Anwendung der Klugheit sich bey einer regelmäßigen Einrichtung der Schulen wirksam beweisen müsse (§. 35).

§. 122.

Wie dieses zu zergliedern.

Ich habe es bereits in dem zweyten Capitel des zweyten Abschnittes des dritten Theils meiner Cameralwissenschaften, wo ich meinen Gedanken nicht zu viel traue, vollständig erkläret, worauf man bey einer regelmäßigen Einrichtung der Schulen und Universitäten zu sehen habe. Ich will das, was ich daselbst abgehandelt habe, hier nicht wiederholen. Es wird, meine gegenwärtige Absicht zu erreichen, genug seyn, wenn ich nur einige Hauptstücke anführe, auf welche bey diesem Geschäffte die Klugheit zu sehen hat. Das erste Geschäffte der Politik ist, eine gemeinnützliche Absicht, die man erwählet hat, genugsam zu bestimmen (§. 27.). Es ist demnach nöthig, daß man alle Absichten, welche durch Schulen sollen bewirket werden, in Classen vertheilet, und alsdann dahin arbeitet, daß es an keiner Art der Schulen fehle. Aus dieser Ursache habe ich in dem angezogenen Orte die nothwendigen Schulen in die allgemeinen und in die besonderen vertheilet. Siehe §. 63. In den allgemeinen Schulen sollen die Menschen in den Stücken unterwiesen werden, die sie über-

überhaupt als vernünftige Menschen zum Nutzen der menschlichen Gesellschaft, die sie überhaupt als vernünftige Mitglieder des Staats wissen müssen. Siehe §. 64. Die deren Schulen sollen die Menschen zu einer bestimmten Lebensart bilden. Diese habe ich wiederum in die gelehrten und in die Realschulen vertheilet. Siehe §. 65. Die Realschulen können wiederum in viele Classen vertheilet werden, nachdem die Geschäffte unterschieden sind, wodurch die Mitglieder dem Staate nutzbar werden können. Siehe §. 66. und so weiter.

§. 123.

Der nothwendige Anfang zur Einrichtung solcher Schulen.

Hat man die Absicht einer anzulegenden Schule genugsam bestimmet, so wird es bey der Ausführung der Sache die Erfahrung lehren, daß das größte Hinderniß der Mangel derjenigen Personen, welche die Unterweisung zur bestimmten Absicht der Schule zu besorgen erforderlich. Bald fehlet ihnen die moralische Bildung des Herzens. Sie betrachten das ihnen anvertrauete Amt nur als ein Mittel, sich zu erhalten, und die Unterweisung der Jugend ist ihnen nur darum nothwendig, weil sie ohne dieser nicht würden leben können. Die Folgen dieser Gesinnung lehret die Sittenlehre. Bald fehlet es ihnen an der Erkenntniß der allgemeinen Regeln, wornach die Erziehung der Kinder und die Lenkung der

Jugend zu bewirken. Siehe §. 516 und folg. der Sittenlehre. Eine Erziehung von denen, welchen diese Erkenntniß fehlet, kann unmöglich etwas anders wirken, als die Erweckung der Leidenschaften, und Unterdrükkung der Aufmerksamkeit. Bald fehlet es ihnen an einer Geschicklichkeit, die überhaupt zum Unterweisen erfodert wird; bald an der Erkenntniß derjenigen Stücke, die zur Erreichung der Absicht der angenommenen Schule erfoderlich. Dieß sind Dinge, welche zum Nachtheil der menschlichen Gesellschaft die tägliche Erfahrung bestätiget. Soll demnach die Wohlfarth des Staats nach Möglichkeit befördert werden, so ist es nicht nur nützlich, sondern auch nöthig, auf Mittel zu denken, **wie man Pflanzschulen für Lehrer nach allen Absichten der Schulen gründen könne.** Es ist aus dem, was ich abgehandelt habe, zugleich klar, in welchen Stücken diese zukünftigen Lehrer müssen unterrichtet und gebildet werden.

Anmerk. 1. Die Gründe, aus welchen ich geschlossen habe, sind allgemein. Sie sind aus dem Begriffe von einer Schule genommen. Folglich sind diese Veranstaltungen nicht nur in Ansehung der Land- und Realschulen, sondern auch in Ansehung der gelehrten Schulen, so wohl der niedrigen, als auch der Universitäten, nützlich. Fehlen z. E. einem Lehrer auf der Universität die zuvorgesetzten Eigenschaften, so wird er mit der Unterweisung, wenn er auch der gelehr-

lehrteste Mann ist, wenigen Nutzen schaffen. Wenn gleich einige von den Zuhörern die Lehren fassen, so werden sie doch nicht zum Nutzen der menschlichen Gesellschaft gebildet. Der größte Hause wird stumpf, und die Begierde, den Verstand zu bilden, wird in diesen unterdrücket.

Die 2 Anmerk. Wenn wir die Realschulen nach ihren verschiedenen Absichten betrachten, so kommen verschiedene Geschäffte vor, bey welchen die Jugend von dem weiblichen Geschlechte anzuführen ist. Es ist demnach nützlich, auch für dieses eine Pflanzschule zu gründen.

§. 124.

Besonderer Nutzen von diesem.

Eine solche Pflanzschule der Lehrer muß in der Folge der Zeit noch einen besonderen Nutzen wirken. Keine Schule, welche angeleget wird, kann sogleich die größte Vollkommenheit erreichen. Und hat sie diese erreichet, so sind unendlich viele Umstände möglich, wodurch diese Vollkommenheit wiederum kann geschwächet, und die Erreichung der Absicht könne eingeschränket werden. Wodurch will man diese Hindernisse am bequemsten entkräften? Sind in den Pflanzschulen die Lehrer genugsam gebildet worden, und hat man die Schulen mit diesen Lehrern besetzet, so werden auch diese Geschicklichkeit genug besitzen, die ihnen anvertraueten Schulen auszubauen, und die einmal eingeführte Vollkom-

menheit durch ihre Klugheit zu erhalten. Siehe §. 80 der ang. Stelle.

§. 125.

Wie dieß zu bewerkstelligen.

Ich will noch einen Versuch machen, ob ich einige nützliche Regeln werde bilden können, durch deren Anwendung die Gründung der Pflanzschulen von dieser Art kann erleichtert werden.

Die erste Regel. Die Lehrer zu den Pflanzschulen von dieser Art müssen auf Universitäten gebildet werden (§. 70 und 90 des 2 Cap. des 2 Abschn. des 3ten Theils der Cameralwissenschaft.)

Die andere Regel. Die Pflanzschulen zu den gelehrten Schulen müssen auf Universitäten eingerichtet werden (§. 69. 70 des ang. Ortes).

Die dritte Regel. Die, welche in den gelehrten Schulen oder in der Kirche ein öffentliches Lehramt behaupten wollen, müssen zuvor, nach der Beschaffenheit ihrer Erkenntniß, durch einige Jahre das Lehramt in den Pflanzschulen zu den niedrigen und zu den Realschulen geführet haben. Siehe §. 89 des angef. Ortes.

Haben diese die §. 123 angegebenen Geschicklichkeiten auf Universitäten erlanget, so wird

sich

sich alsdann das übrige, was zur Errichtung dieser Pflanzschulen erforderlich ist, leicht geben.

§. 126.

Die Nothwendigkeit der andern Eigenschaft eines gesitteten Volkes wird bewiesen.

So weit von der ersten Eigenschaft eines gesitteten Volkes. Die andere ist die Bemühung, seine Kräfte zur Ausübung der Pflichten anzuwenden. Daß diese Eigenschaft einem gesitteten Volke nothwendig, dieß kann aus verschiedenen Gründen bewiesen werden. Ich will es nur aus einigen folgern, die in meine gegenwärtige Absicht den größten Einfluß haben. Die Unterweisung in der Erkenntniß erwecket den Verstand des Menschen, und macht diesen zu allerhand Erfindungen geschickt. Wozu wird nun der Mensch diese Geschicklichkeit anwenden, wenn der Wille nicht ist gebessert, und die Begierde, den Pflichten Genüge zu leisten, genugsam ist erwecket und gestärket worden? Die Sittenlehre antwortet. Jene Geschicklichkeit ist in den Menschen ein hauendes Schwerd in den Händen eines Rasenden. Soll demnach die Wohlfarth des Staats befördert werden, und die Sicherheit des Staats vollständig seyn, so müssen in einem Staate nothwendig dahin die Veranstaltungen gemacht werden, daß die Mitglieder des Staats eine Begierde und folglich eine Bemühung erlangen, ihre Kräfte zur Ausübung ihrer Pflichten anzuwenden. Es kann diese Nothwendigkeit auch aus dem

geschlossen werden, weil eine Erkenntniß, die sich zur Beförderung ihrer Absicht nicht wirksam beweisen kann, unvollkommen ist, und wie kann sie sich wirksam beweisen, wenn jene Begierde nicht ist erwecket und gestärket worden?

§. 127.

Mittel, diese Eigenschaft zu wirken.

Wodurch kann eine solche Begierde und eine solche Bemühung in einem Volke erwekket werden? Man wird es uns leicht verwilligen, daß dieß durch die Anwendung derjenigen Regeln zu bewirken, die uns die Sittenlehre bey der Erlangung einer Fertigkeit, und insbesondere bey der Erlangung der Tugend vorschreibet. Siehe §. 105 und folg. der Sittenlehre. Ich will nur noch einige Mittel hinzufügen, auf welche man insbesondere in dem Staate zu sehen hat. Das erste Mittel ist dieses: In den Schulen sollen die Mitglieder des Staats zum Nutzen des Staats gebildet werden. Folglich muß man bey den Einrichtungen der Schulen mit auf die Beförderung dieser Absicht sehen. Es ist nicht genug, die Schulen also einzurichten, daß die Menschen in gewissen Geschäfften eine Geschicklichkeit erhalten, sie müssen auch also eingerichtet werden, daß in diesen das Herz der Menschen moralisch könne gebildet werden. Siehe §. 62 des dritten Theils der Cameralwissenschaften.

§. 128.

§. 128.

Wie dieses Mittel zu erlangen.

Es ist demnach nicht nur nützlich, sondern auch nöthig, daß in den Pflanzschulen der Lehrer mit dahin gearbeitet werde, daß das Herz der zukünftigen Lehrer moralisch gebildet werde, und daß diese eine Geschicklichkeit erlangen, das Herz der Jugend nach ihren Umständen moralisch zu bilden (§. 123). Die Lehrer zu den Pflanzschulen der Lehrer müssen auf Universitäten gebildet werden (§. 125). Es ist demnach eine unverantwortliche Sache, wenn es von den Lehrern auf Universitäten unterlassen wird, die moralische Bildung des Herzens der Lernenden als eine Sache zu betrachten, die eine von den Hauptabsichten des academischen Geschäfftes.

§. 129.

Ein anderes Mittel zur Bewirkung dieser Eigenschaft.

Das Herz aller Mitglieder eines Staats moralisch zu bilden, dieß wird wohl ein Wunsch bleiben. Es ist genug, wenn man alles gethan hat, was uns möglich gewesen ist, diese Absicht zu bewirken. Ist das Herz des Menschen noch nicht moralisch gebildet, so ist es doch möglich, daß es könne politisch gebildet seyn (§. 6). Ich will demnach noch einen Vorschlag machen, wodurch die Bemühung, seine Kräfte zur Ausübung der Pflichten anzuwenden, in den Mitgliedern des Staats als eine politische Bemühung könne erwecket werden. Was ist die Ursache, war-

um die Meisten von einer jeden Nation einerley Beschaffenheit des Verstandes, und einerley Beschaffenheit des Willens haben? Ist es wahr, wie es denn eine Wahrheit ist, daß die Kräfte des Verstandes von der Uebung, und die Neigungen des Gemüths von den Reizungen wachsen, so wird es uns nicht schwer fallen, den Grund dieser Begebenheit einzusehen. Sind in einem Lande die Werke des Gedächtnisses in einem Werthe, so arbeitet ein jeder an der Erweiterung seines Gedächtnisses, und gelten in einem Lande die Werke des Witzes, so bemühet sich ein jeder witzig zu seyn. Ist einmal der Geldgeiz bey einer Nation eingerissen, so wird ein jeder durch die beständige Gelegenheit zum Geiz gereizet, daß er öfters unvermerkt durch den täglichen Umgang mit solchen Leuten, diese Neigung annimmt. Es ist demnach ein gewisser Weg, jene Bemühung, von der wir geredet haben, wo nicht in allen, doch in dem größten Theil einer Nation zu erwecken, wenn diejenigen in dem Staate, die den Mitgliedern des Staats sind vorgesetzet worden, alle ihre Kräfte anwenden, die Pflichten des Menschen und die Bürgerpflicht nach ihren Beziehungen zu erfüllen. Erfüllen die Lehrer diese Pflicht, so wird ein großer Theil der Zuhörer zur Nachahmung gereizet werden. Und so ferner.

Anmerk.

Anmerk. Es wird insgemein behauptet, das Clima sey die Mutter von der Gemüthsbeschaffenheit der Nation. Wäre dieß, warum sind denn nicht die heutigen Italiener die alten Römer, und die heutigen Deutschen die, welche Tacitus beschrieben? Die Verfasser von der Klugheit zu leben und zu herrschen lehren auf der 198 Seite §. 7 nach meiner Einsicht mit Grunde: Ein Fürst kann zu der Gemüthsbeschaffenheit seiner Unterthanen mehr beytragen, als Sonne, Mond und Sterne. Ein wahrer Politikus ist bemühet, seine Handlungen nach dieser Maxime einzurichten (§. 6 und folg).

§. 130.

Die Nothwendigkeit der dritten Eigenschaft eines gesitteten Volkes, die wir §. 118 angenommen haben, vermöge welcher ein jeder nach seinen Umständen, so weit es ihm möglich ist, die Gesetze des Wohlstandes beobachtet, kann also bewiesen werden. Soll die Sicherheit des Staats vollständig seyn, so muß ein jedes Mitglied nach seinen Umständen bequem leben können (§. 666. J. N.). Soll dieß seyn, so muß ein jeder bemühet seyn, das Nahrungsgeschäffte des andern zu befördern und zu erweitern. Folglich muß der Witz des einen gereizet werden, sich einen Ueberfluß in solchen Dingen zu verschaffen, die dem andern nothwendig sind, und dieser muß einen Grund bekommen, zu glauben, daß sie ihm nothwendig sind (§. 94 und folg.). Wenn wir aus der Sittenlehre die Lehre von dem Wohl-

Die Nothwendigkeit der dritten Eigenschaft eines gesitten Volkes wird bewiesen.

Wohlstande herbeyrufen, (Siehe §. 414 und folg.), so wird man es uns leicht verwilligen, daß die Beobachtung des Wohlstandes uns viele Dinge nothwendig macht, die wir, wenn wir den Wohlstand wegwerfen würden, entbehren können. Man wird es uns leicht verwilligen, daß diese Bedürfniß den Witz zu allerhand Erfindungen ermuntert, durch dessen Werke wir jenes Nothwendige erlangen können. Es ist demnach gewiß, daß die Beobachtung des Wohlstandes eine nothwendige Eigenschaft eines gesitteten Volkes.

Anmerk. Man gehe zurück in diejenige Zeit, wo die jetzt blühenden Völker noch keinen Geschmack von dem gehabt haben, was man den Wohlstand nennet. Wo war damals der Fleiß? An allen Orten war Mangel, und dieser wirkte nichts, als die größte Unsicherheit. Dieß wird die Wahrheit meiner Gedanken bestätigen.

§. 131.

Mittel, diese Eigenschaft zu wirken.

Die Mittel, welche wir §. 127 und §. 129 angegeben haben, die andere Eigenschaft eines gesitteten Volkes zu wirken, können auch leicht also eingerichtet werden, daß sie sich bey Hervorbringung dieser Eigenschaft wirksam beweisen. Es kann auch hier verschiedenes von dem wiederholet werden, was ich in dem dritten Theile der Cameralwissenschaften in dem vierten Capitel des andern Abschnittes von der Aufmunterung der Unterthanen zur Arbeit,

heit, und in dem sechsten Capitel von der Schönheit des Landes abgehandelt habe.

Anmerk. Wir können hieraus den wahren Sinn eines politischen Satzes erklären, der vielen verdächtig zu seyn scheinet. Es wird von verschiedenen Politicis behauptet: die Verschwendung sey ein Mittel, den Flor eines Staats zu bewirken. Soll dieß von der Verschwendung verstanden werden, die eine unregelmäßige Einrichtung der Wirthschaft fasset, so wird es unmöglich werden, diesen Satz zu beweisen (§. 438 der Sittenlehre und §. 126). Soll der Satz wahr seyn, so muß er von der politischen Verschwendung verstanden werden, da man sich, um die Gesetze des Wohlstandes zu beobachten, mehrere Ausgaben nothwendig machet, als uns an und für sich betrachtet nothwendig sind. Diese Verschwendung ist dem Staate nicht nur nützlich, sondern auch nothwendig. Dieß ist es, was wir §. 130 bewiesen haben.

§. 132.

Wie ein ungesittetes Volk gesittet zu machen.

Vielleicht ist es nicht ohne Nutzen, wenn ich noch zuvor, ehe ich diese Abhandlung schließe, die allgemeinen Mittel beschreibe, wodurch ein ungesittetes Volk gesittet zu machen. Fehler können unmöglich gehoben werden, wenn man es nicht zuvor untersuchet, worinn sie bestehen, und welches die Ursache ihres Daseyns. Die Sittenlehre entdecket uns alle mögliche Quellen, aus welchen die sittlichen Fehler entspringen können. Will man demnach dahin die Veranstaltungen machen, daß

ein

ein ungesittetes Volk gesittet werde, so muß man

zuerst untersuchen, in welchem Stücke das Volk ungesittet, ob es ihm an der ersten, oder an der andern, oder an der dritten Eigenschaft, oder auch wohl an allen dreyen Eigenschaften eines gesitteteten Volkes fehle. Die Mittel, diese Untersuchung zu bewirken, beschreibet die Sittenlehre §. 157 und folg. Hat man die Fehler, welche da sind, entdecket, so muß man

fürs andere nach den Gründen der Sittenlehre, alle mögliche Quellen angeben, aus welchen die Fehler von dieser Art entspringen können. Alsdann muß man

fürs dritte aus der Beschaffenheit und aus den Umständen des Volks die Gründe folgern, zu beurtheilen, welche von den möglichen Quellen bey dem Volke wirklich sind.

§. 133.

Dieses wird weiter ausgeführet.

Ist die moralische Krankheit des Volkes völlig entdecket, so ist die Frage, durch welche Mittel kann diese Krankheit zernichtet, und das Volk regelmäßig gebildet werden? Man wird es uns leicht verwilligen, daß auch hier die natürliche Regel anzuwenden sey: **die Natur macht keinen Sprung.** Der Anfang muß mit der politischen Besserung gemacht werden (§. 6). Dieß ist genug, zu beweisen,

weisen, man müsse durch Anwendung der Maxime, die §. 129 ist beschrieben worden, zuerst das Volk zum Wohlstand reizen, und alsdann alle Kräfte dahin verwenden, regelmäßige Schulen zu gründen (§. 121 und folgende). Der Erfolg wird die Kraft dieser Einrichtung bestätigen. Den Nutzen der Gesetze in Beziehung auf die Absicht werde ich in der Folge beschreiben.

Zweytes Capitel.

Anwendung der Klugheit bey der Bildung und Erhaltung guter Ordnungen.

§. 134.

Die Haupteintheilung dieser Abhandlung.

In einer Maschine sind die besonderen Absichten der Theile Mittel, die Absicht des Ganzen zu bewirken. So bald ein Theil in seinen wesentlichen Bestimmungen unvollkommen, und also unvermögend ist, seine Absicht zu bewirken, so bald wird die Erreichung der Absicht des Ganzen unmöglich. Wird sie erreichet, so ist sie doch unvollständig. Der Staat kömmt in diesem Stücke mit der Maschine überein. Alle besondere Absichten, die von den Mitgliedern des Staats zu bewirken, müssen in ihrer Verbindung die Mittel werden, die Absicht der ganzen Gesellschaft zu erreichen. Fehlet es in dem einen Stücke, so leidet das Ganze. Soll demnach die Absicht

des Staats vollständig erhalten werden, so ist es nöthig

Fürs erste, daß alle Geschäffte der Mitglieder des Staats nach ihren besondern Absichten, in wie weit diese Mittel sind, die Absicht des Ganzen zu bewirken, in Classen vertheilet werden.

Fürs andere, daß bey einer jeden Classe die Einrichtung also gemacht werde, daß ihre besondere Absicht vollständig könne gewirket werden.

Fürs dritte, daß alle diese besonderen Absichten mit einander verbunden werden, die Absicht des Ganzen zu bewirken. Siehe §. 27 und folgende.

Eine solche Einrichtung des Staats faßet eine Aehnlichkeit in dem Grunde, nach welchem das Mannichfaltige verknüpfet. Und aus dieser Ursache ist sie die **Ordnung** in dem Staate. Es erfodert demnach die Absicht dieses Capitels, daß wir diejenigen Mittel entwickeln, wodurch diese Stücke zu bewirken.

§. 135.

Woher die verschiedenen Stände.

Insgemein vertheilet man die Unterthanen in einem Staate nach den verschiedenen Absichten, die sie als Mittel bewirken sollen, die Absicht des Ganzen zu erreichen, in Lehr- Wehr- und Nährstand. Mir scheint diese Eintheilung

theilung alsdann vollständig zu seyn, wenn wir von dem Stande unsere Gedanken entfernen, dem die Regierung dieser Stände anvertrauet wird. In dieser Bestimmung kann ich diese Eintheilung also rechtfertigen. Soll die Absicht des Staats erreichet werden, so müssen die Mitglieder des Staats zum Nutzen der Gesellschaft gebildet werden, die zur Erhaltung der Mitglieder und Beobachtung des Wohlstandes nothwendigen Stücke müssen gewirket, und ihre Erlangung muß den Mitgliedern möglich gemacht werden. Ferner muß die Sicherheit des Staats und dessen Mitglieder geschützet und wider die Angriffe vertheidiget werden. In wie ferne die Mitglieder des Staats der ersten Absicht gewidmet werden, in so ferne machen sie den **Lehrstand**, in wie ferne sie sich der andern Absicht widmen, den **Nährstand**, und in so ferne sie bestimmt sind, die dritte Absicht zu bewirken, den **Wehrstand**.

Anmerk. Man wird es uns leicht verwilligen, daß dieser Unterschied nicht von dem Unterschied der Personen, sondern von dem Unterschied des Geschäfftes abhänget, daher es möglich ist, daß ein Mensch zu allen Ständen nach dem Unterschied der Beziehungen kann gezählet werden. Wir werden es an seinem Orte zeigen, daß dieses sehr oft nicht nur nützlich, sondern auch nöthig sey. Kann z. E. ein Soldat ein Handwerk oder eine Kunst, so ist in Friedenszeiten seine Erhaltung vortheilhafter zu bewirken, als wenn er nur ein Soldat. Und so weiter.

§. 136.

Eintheilung des Lehrstandes.

Alle diese Stände können wiederum in verschiedene Arten vertheilet werden. Die, welche bemühet sind, die Mitglieder des Staats zum Nutzen der Gesellschaft durch Unterweisung zu bilden, werden insgemein in Gottesgelehrte, Rechtsgelehrte, Aerzte und Weltweise vertheilet. Mir scheint diese Eintheilung unvollständig zu seyn. Wenn ich den Begriff von Lehren mit dem Begriffe von der Weltweisheit verbinde, so giebt mir dieß einen Grund, diesen Satz zu behaupten: Ein jeder Lehrer sollte billig nach seiner Beziehung ein Weltweiser, oder bequemer zu reden, ein Philosoph seyn, und diese unterscheiden sich nach den Absichten, welche zu bewirken sie ihre Erkenntniß mit den Geschichten verbinden. Verbindet der Philosoph seine Erkenntniß mit den Geschichten, um uns den Weg zur Seeligkeit zu zeigen, so heißt er ein **Gottesgelehrter.** Verbindet der Philosoph seine Erkenntniß mit den Geschichten, um hiedurch festzusetzen, was in den Unternehmungen der Menschen recht und unrecht ist, so heißt er ein **Rechtsgelehrter.** Verbindet der Philosoph seine Erkenntniß mit den Geschichten, um hiedurch die Mittel zu bestimmen, wodurch der Mensch seine Gesundheit erhalten, und die verlorne wiederum herstellen könne, so heißt er ein **Arzt.** Verbin-

det

det der Philosoph seine Erkenntniß mit den Geschichten, um hiedurch die Bearbeitung der Werke der Kunst zu erklären, welche die Menschen zur Beförderung ihrer Absichten gebrauchen, so heißt er bald ein **Mathematicus**, bald ein **Mechanicus**. Verbindet der Philosoph seine Erkenntniß mit den Geschichten, um hiedurch zu zeigen, wie man der Natur zur Hülfe kommen könne, daß sie vermögend ist, uns ihre Werke vollkommen zu liefern, und wie diese Werke der Natur zum Nutzen der menschlichen Gesellschaft zu verarbeiten, so wird er bald ein **Physicus**, bald ein **Oeconomus** genennet. Verbindet der Philosoph seine Erkenntniß mit den Geschichten, um hiedurch zu erklären, wie man seine Geschäffte klüglich verbinden müsse, wenn man gute Absichten glücklich errreichen will, so heißt er ein **Politicus**. Und so weiter.

Anmerk. Es ist auch hier zu merken, daß dieser Unterschied nicht von dem Unterschiede der Personen, sondern von dem Unterschiede des Geschäfftes abhänget. Daher es möglich ist, daß eine Person in verschiedene Classen dieser Abtheilung kann gesetzet werden. Es ist ferner zu merken, daß verschiedene Grade der philosophischen Erkenntniß möglich sind, und ob zwar ein jeder Lehrstand eine philosophische Erkenntniß erfodert, so ist diese doch nach dem Unterschiede der besonderen Absichten bey einem besonderen Stande öfters in einem höheren Grade nöthig, als bey dem andern.

§. 137.

Eintheilung des Nährstandes.

Der Nährstand wird insgemein in den Bürger- und den Bauer-Stand vertheilet. Wenn ich dasjenige in Erwegung ziehe, was ich von dem Ursprunge dieser Eintheilung habe erforschen können, so werde ich genöthiget, zu behaupten, es sey diese Unterscheidung in der Absicht gegründet, welche diese Mitglieder des Staats durch ihre Geschäffte bewirken wollen. In wie ferne sie ihre Kräfte anwenden, den Ackerbau und die Viehzucht zu bewirken, in so ferne machen sie den **Bauerstand**. Die, welche in dem Nährstande von diesem unterschieden werden, machen den **Bürgerstand**. Diese beschäfftigen sich entweder mit der Verarbeitung der Werke der Natur zum Nutzen der Menschen, oder sie beschäfftigen sich mit solchen Einrichtungen, wodurch den Mitgliedern des Staats die Erlangung dessen, was ihnen nöthig ist, erleichtert wird. Jene werden bald **Handwerksleute**, bald **Künstler** genennet, und diese machen die **Kaufmannsschaft**. Eine jede Classe kann nach ihren besonderen Absichten wiederum in besondere Classen vertheilet werden.

§. 138.

Von einem jeden Stande und Colle-

Den andern Punkt, den wir §. 134 angegeben haben, zu bewirken, ist nützlich, in einem Staate Collegia niederzusetzen, welchen die

die Aufsicht über diese Stände, und über eine jede besondere Classe dieser Stände anvertrauet wird. Denn soll die Absicht des Staats vollständig erreichet werden, so muß ein jeder Stand die ihm gesetzte besondere Absicht vollkommen wirken. Soll dieß geschehen, so muß es ihnen an keinen nöthigen Mitteln fehlen, die Hindernisse, welche sich eräugnen, müssen gehoben werden, und die Mitglieder eines jeden Standes müssen beständig zum Fleiße aufgemuntert und gereizet werden. Alle diese Stücke werden entweder durch allgemeine und unwiederrufliche Gesetze gewirket, oder sie werden der eigenen Ueberlegung der Mitglieder eines Standes überlassen, oder es werden Collegia niedergesetzet, denen diese Aufsicht anvertrauet wird. Das erste ist unmöglich. Weil diese Dinge von verschiedenen Umständen abhängen, die sich zufälliger Weise eräugnen, und die man unmöglich auf einmal in einer Reihe von Jahren übersehen kann. Das andere ist bedenklich. Bald fehlet es diesen Mitgliedern an Geschicklichkeit, welche diese Ueberlegung erfodert. Bald fehlen ihnen die Kräfte, die nöthigen Mittel herbeyzuschaffen, und die Hindernisse bequem zu heben. Bald fehlet ihnen die Begierde, ihrer Absicht nach den Regeln der Vollkommenheit gemäß zu wirken. Es ist demnach die Wahl des dritten Weges das sicherste.

gia zur Aufsicht niederzusetzen.

§. 139.

Wie bey diesen eine Subordination nützlich.

Es sind demnach drey Hauptcollegia in einem Staate nöthig, das eine führet die Aufsicht über den Lehrstand, das andere die Aufsicht über den Wehrstand, das dritte die Aufsicht über den Nährstand. Und ein jedes von diesen Collegiis kann wiederum besondere Collegia unter sich haben, nachdem die besonderen Absichten eines jeden Standes unterschieden sind. Und wenn dieses, so ist es nützlich, daß die Präsidenten von den besonderen Collegiis Mitglieder des Hauptcollegii, das über die Absicht von dieser Art die Aufsicht führet. Denn soll das Hauptcollegium vermögend seyn, die Einrichtung der ihm gesetzten Absicht gemäß zu machen, so muß es das ganze Geschäffte, in wie weit es sich auf diese Absicht beziehet, übersehen. Die Präsidenten von den besonderen Collegiis sind von den Theilen dieses Geschäfftes, in Beziehung auf die besonderen Absichten, unterrichtet. Folglich können diese zusammengenommen das ganze Geschäffte nach seiner Lage vollkommen beurtheilen. Dieß ist die Absicht des Hauptcollegii. Daher ist es nützlich, wenn das Hauptcollegium aus den Präsidenten von den besondern Collegiis zusammengesetzet wird.

§. 140.

Innere Einrichtung

Will man die Einrichtung der Geschäffte, die der Aufsicht eines solchen Collegii sind an-

ver-

vertrauet worden, dem Willkühr der Glieder des Collegii überlassen, dieß ist allemal bedenklich. Die Glieder eines solchen Collegii sind sterblich. Die Gedanken der Nachfolger sind nicht allemal übereinstimmend mit den Gedanken der Vorgänger. Was folget? So oft eine Veränderung in dem Collegio erfolget, so oft wird etwas angefangen, und nichts wird vollständig ausgearbeitet. Dieß widerspricht den Grundgesetzen der Politik (§. 7). Es ist demnach bey einem jeden Collegio die Beobachtung folgender Regeln nöthig. dieser Gesellschaften

Fürs erste. In jedem Collegio, welches die Grundlage des ganzen Geschäfftes. In diesem

1) muß die Absicht, die dessen Aufsicht ist anvertrauet worden, als eine genugsam bestimmte Absicht ausgearbeitet seyn (§. 28).

2) Muß es die Mittel fassen, wodurch diese Absicht bis zur Vollständigkeit könne erreichet werden.

3) Muß es die Hinderniße beschreiben, die nach der Lage der Sache möglich.

4) Die Mittel bestimmen, durch welche diese Hinderniße können gehoben werden.

Fürs andere. In jedem Collegio muß ein richtiges Protocoll geführet werden, von allem, was sich bey dem Geschäffte zugetragen.

Fürs dritte. Aus diesem müssen es die Glieder des Collegii in einer gemeinschaftlichen Ueberlegung beurtheilen

1. Wie weit es in der Bewirkung der Vollkommenheit dieses Geschäfftes gekommen.
2. Wo es noch fehlet.
3. Die Ursachen dieser Mängel.
4. Die Mittel, jene Vollkommenheit zu erhalten, und diese Mängel zu heben.

Fürs vierte. Von diesem müssen die besonderen Collegia dem Hauptcollegio dieses Geschäfftes Bericht erstatten, welches alsdann die Sache weiter zur Ausführung ausarbeitet.

Dieß ist eine Anwendung von dem, was ich in dem ersten Capitel des dritten Abschnittes der allgemeinen Sittenlehre abgehandelt habe, wenn es mit dem verbunden wird, was zuvor in dem §. 31 und folg. ist erkläret worden.

§. 141.

Mittel, diese zu bewirken.

Auch hier könnte man uns diese Frage vorlegen, wie ein solches Grundbuch für ein jedes Collegium bequem zu verfertigen sey? Ich will keinen von den Vorschlägen, die von den Politicis gemacht werden, verwerfen. Nur weil ich ein Freund der Kürze bin, so will ich einen Vorschlag machen, dessen Wirksamkeit vielleicht vorzüglich ist. Die

Klug-

Klugheit gebiethet es, ein solches Collegium mit Personen zu besetzen, die der Sache gewachsen sind. Ist dieses, so werden auch diese ein solches Grundbuch sehr leicht vollständig entwerfen können. Sollte nun wohl nicht diese Sache sehr bequem dadurch können bewirket werden, wenn

Zuerst diese Collegia gegründet werden.

Fürs andere, allen besonderen Collegiis aufgetragen wird, ihr Grundbuch zu verfertigen.

Fürs dritte. Die verfertigten Grundbücher den Hauptcollegiis zur Beurtheilung und Ausbesserung vorgeleget werden.

Ist der Anfang gemacht, so werden die Eigenschaften eines Politici, Beständigkeit, Fleiß und Ordnung, die Sache nach und nach zur Vollkommenheit bringen.

§. 142.

Wie diese zu verknüpfen, die Absicht des Ganzen zu bewirken.

Alle diese besonderen Absichten müssen endlich also mit einander verknüpfet werden, daß dieß vermögend ist, die Absicht des Ganzen zu bewirken (§. 134). Die Lenkung der verschiedenen Absichten zur Bewirkung der Absicht des Ganzen gehöret dem Regenten des Staats (§. 668 J. N.). Soll demnach jene Verknüpfung möglich seyn, und das wirken, wozu sie gesetzet wird, so ist es nützlich

Fürs erste. Daß in einem Staate ein Collegium niedergesetzet wird, in welchem der Regent des Staats präsidiret, dieß kann das höchste Collegium genennet werden. In einigen Ländern heißt es der geheime Rath, in andern Ländern der Staatsrath, und so weiter.

Fürs andere. Daß unter den Mitgliedern dieses höchsten Collegii die Aufsicht über das Geschäffte von den Hauptcollegiis der Stände vertheilet werde.

Fürs dritte. Daß die Präsidenten von den Hauptcollegiis den Beysitzern des höchsten Collegii, welchen in ihrem Geschäffte die Hauptaufsicht ist anvertrauet worden, jederzeit von den Vorfallenheiten Bericht erstatten.

Fürs vierte. Daß in der Zusammenkunft des höchsten Collegii alles, was ist berichtet worden, mit den Grundbüchern, von welchen wir zuvor geredet haben, verglichen werde, um mit gemeinschaftlicher Ueberlegung zu beurtheilen:

1) Wie weit es in der Bewirkung eines jeden Geschäfftes gekommen.

2) Wo es noch fehlet.

3) Wie die Gründe dieses Fehlers zu entdecken.

4) Durch

4) Durch welche Mittel diese Fehler zu entkräften, und so weiter.

Man wird es uns leicht verwilligen, daß dieß der sicherste Weg sey, das zu erfinden, wornach gegründete Verordnungen können abgefasset werden.

§. 143.

Ein besonderer Vortheil dieser Einrichtung.

Indem ich mir diese verschiedenen Collegia sowohl für sich, als auch in ihrer Verknüpfung deutlich vorstelle; so giebt mir dieß noch einen besonderen Vortheil zu erkennen, der eine solche Einrichtung nützlich und nöthig macht. Sind diese Collegia nach den angegebenen Gründen gebauet, und mit einander verknüpfet worden, so ist es hiedurch einem Regenten möglich, alles zu erfahren, was in seinem Lande vorgehet, und was in die Absicht des Staats einen Einfluß haben könne. (§. 135-142).

§. 144.

Der dem Regenten nicht nur nützlich.

Diese Erkenntniß ist einem Regenten nützlich. Dieß ist eine Folge aus dem Begriffe vom Regieren. Wer regieren soll, der muß das, was seiner Regierung ist anvertrauet worden, also lenken, daß hiedurch eine bestimmte Absicht bequem könne erreichet werden. Folglich ist es nicht nur erfoderlich, daß er die Absicht kennet, er muß den ganzen Zustand

stand der Sache übersehen, um zu wissen, was von dem, das da ist, der bestimmten Absicht beförderlich; was von dem, das da ist, der bestimmten Absicht zuwider, und wie nach der Lage der Sache dieß zu entkräften und jenes wirksam zu machen. Dieß ist genug, das zu beweisen, was ich angenommen habe.

§. 145.

sondern auch nöthig ist.

Diese Erkenntniß ist dem Regenten auch schlechterdings nöthig. Denn weiß er es nicht, was in seinem Lande vorgehet, und was doch einen Einfluß in die Absicht der bürgerlichen Gesellschaft haben könne, so ist es leicht möglich, daß irrige Begriffe der Mitglieder des Staats von ihren Pflichten und von ihren Verbindungen, solche Lehren und solche Verknüpfungen einführen können, die in der Folge der Zeit der Absicht des Staats merklich widersprechen (§. 119). Die Geschichte unterstützen mit unendlich vielen Beyspielen die Wahrheit dieser Lehre. Wie ist es demnach möglich, daß ein Regent bey einem Mangel dieser Erkenntniß die Absicht des Staats vollständig bewirken könne?

§. 146.

Eine besondere Folge aus diesem.

Aus diesem folget unmittelbar, daß es die Klugheit gebiethe, daß ein Regent sein Recht, welches ihm das Natur- und Völkerrecht verwilliget, siehe §. 678 J. N. ohne Ausnahme ausübe; vermöge dessen er es nicht duldet, daß

daß in seinem Lande eine Gesellschaft, die aus Mitgliedern von verschiedenen Familien bestehet, gegründet werde, von deren Einrichtung und Grundgesetzen er nicht genugsam unterrichtet ist. Es ist dieß demnach eine Hauptmaxime der Staatsklugheit, dahin die Veranstaltungen zu machen, daß in allen Gesellschaften von dieser Art Mitglieder zu finden, die einen Einfluß in das höchste Collegium des Staats haben.

Das dritte Capitel.

Anwendung der Klugheit bey der Abfassung der Gesetze.

§. 147.

Die Gesetze haben eine gedoppelte Absicht.

Man wird es uns leicht aus dem Begriff von einem Gesetze, den wir §. 98 J. N. gegeben und bewiesen haben, verwilligen, daß wir einem Gesetze mit Rechte eine gedoppelte Absicht setzen können. Einmal soll es uns lehren, was wir bey einem gewissen Geschäffte zu thun und zu lassen haben. Fürs andere soll es uns diese Unternehmung nothwendig machen. Ich will es jetzo versuchen, ob ich es in gewisse Regeln werde fassen können, was die Klugheit bey der Bildung eines jeden Stückes zu beobachten gebiethet. Ich will mich bemühen, diese wichtige Sache so

kurz,

kurz, als es möglich ist, aber doch deutlich, zu beschreiben.

§. 148.

Die erste Regel in Ansehung der ersten Absicht.

Die erste Regel, welche die Klugheit bey der Abfassung der Gesetze in Ansehung des ersten Stückes vorschreibet, ist diese: **Die Gesetze müssen deutlich abgefasset werden, und man muß so wenige Gesetze geben, als es möglich ist.** Der erste Theil dieser Regel folget aus dem Begriff des Unterrichts. Die Gesetze sollen es lehren, was wir bey einem Geschäffte zu thun und zu lassen haben (§. 147). Sie müssen es demnach machen, daß es uns leicht wird, zu verstehen, was wir thun oder lassen sollen. Folglich müssen sie deutlich abgefasset werden. Dieß wird zugleich vermögend seyn, den andern Theil dieser Regel zu beweisen. Eine überflüßige Menge von Gesetzen macht es uns unmöglich, alle Gesetze zu behalten. Folglich wird sie eine Ursache von der Verletzung der Gesetze. Dieß ist wider die Absicht.

Anmerk. Es ist demnach diese Lehre der Staatsverständigen gegründet: Die Vielheit der Gesetze ist eines Landes Unglück.

§. 149.

Eine allgemeine Eintheilung.

Ich will es versuchen, ob ich es werde erklären können, wie diese Regel bequem könne beobachtet werden. Was bey einem Geschäffte

schäffte zu thun oder zu lassen nothwendig ist, dieß ist entweder schon durch den Begriff des Geschäfftes nothwendig, oder dessen Nothwendigkeit hänget nur von gewissen Umständen ab, die sich bey der Lage der Sache zufälliger Weise einfinden. Das erste ist bey diesem Geschäffte das Recht der Natur, und das andere ist die Quelle von den willkührlichen Gesetzen. (§. 127. J. N.). Jenes fasset bey dem Geschäffte die nothwendigen und unveränderlichen Gesetze, da im Gegentheile diese nach der Beschaffenheit der Umstände können verändert, auch wohl müssen verändert werden. (§. 136. J. N.). Das Recht der Natur fasset entweder die Lehren, deren Beobachtung durch die Begriffe der Geschäffte nothwendig sind, die unter allen Menschen gemein. Oder es fasset nur die Lehren, deren Beobachtung durch den Begriff eines Geschäfftes nothwendig ist, das ein besonderes Geschäffte eines besonderen Standes. Jenes ist das **allgemeine Recht der Natur**, und dieses macht die Anwendung des allgemeinen Rechts der Natur auf die besonderen Stände, und hieraus entstehen die Theile des **besonderen Rechts der Natur.**

um die Mittel zur Beobachtung dieser Regel zu erfinden.

Anmerk. Vielleicht ist es nicht ohne Nutzen, wenn ich diesen Gedanken mit einem Beyspiele erläutere. Der Kauf ist ein Geschäffte, das unter allen Menschen gemein. Durch den Begriff des Kaufs ist es nothwendig, daß diejenigen, die einen Kauf schließen wollen, frey handeln,

handeln, einander verstehen, eine Freyheit haben, die Sache zu veräußern, oder zu erlangen, daß der Verkäufer den wahren Werth der Sache anzeiget, daß der Käufer Geld zahlet, das den Werth der Sache beträgt, und so weiter. Folglich gehöret dieß zu dem allgemeinen Rechte der Natur. Das Unterweisen ist ein Geschäffte, das nicht unter allen Menschen gemein. Was demnach durch den Begriff dieses Geschäfftes nothwendig ist, das gehöret zu einem Theil des besonderen Rechtes der Natur.

§. 150.

Die ersten Mittel, diese Absicht zu bewirken.

Ich glaube nicht, daß ich irre, wenn ich behaupte, die überflüßige Menge der Gesetze in einem Staate zu verhindern, sey die Beobachtung folgender Stücke nöthig.

Das erste. Alle Geschäffte, die unter den Menschen gemein sind, werden in ihre Classen vertheilet, und diese in eine natürliche Verbindung gesetzet.

Das andere. Nach dieser Verknüpfung wird das allgemeine Recht der Natur in einer Art abgefasset, die allen Mitgliedern des Staats begreiflich ist.

Das dritte. Dieses allgemeine Recht der Natur wird nicht nur beständig in allen Schulen erkläret, sondern auch ein jedes Mitglied des Staats muß es als die Grundsäule aller Gesetze bey sich haben.

Das vierte. Dieß allgemeine Gesetz der Natur wird auf alle besondere Stände angewendet, und diese Anwendung in einer solchen Art abgehandelt, die allen Mitgliedern eines solchen Standes faßlich ist.

Das fünfte. Diese besonderen Theile des Rechts der Natur werden nicht nur in den besonderen Schulen nach Beschaffenheit ihrer Absicht erkläret, sondern auch ein jedes Mitglied eines solchen Standes muß diese Anwendung als ein Grundbuch seiner besonderen Gesetze besitzen.

§. 151.

Diese werden mit einigen Gründen unterstützet.

Ich habe Grund zu glauben, es werde dieser Vorschlag vielen bedenklich fallen. Ich trage Bedenken, den Grund dieses Urtheils zu untersuchen. Ich will vielmehr noch einige Gründe hinzufügen, zu beweisen, daß dieß der einzige Weg sey, die überflüßige Weitläuftigkeit der Gesetze zu vermeiden. Einmal, wenn wir in diejenigen Zeiten zurück gehen, in welchen man von so vielen Sammlungen der Gesetze, als wir jetzo haben, noch nichts gewußt hat, war nicht dazumal das Recht der Natur die Grundregel aller Handlungen, und hat man dazumal so viele Umstände nöthig gehabt, zu seinem Rechte zu gelangen, als man jetzo bey der Menge der Gesetze nöthig hat? Fürs andere, wenn wir die Sammlung der römischen Gesetze von Titel zu Titel betrachten, so

wird es mir nicht schwer fallen, zu beweisen, daß bey einer jeden Abhandlung der grösste Theil das Recht der Natur sey. Fürs dritte ist es die Eigenschaft des menschlichen Gemüths, daß es sich nicht leicht zu etwas zwingen läßt, das der menschlichen Natur entgegen ist. Sollte man nun hiedurch nicht vieles gewinnen, wenn man mit Menschen zu thun hat, die es einsehen, was bey ihrem Geschäffte von dem Rechte der Natur erfodert wird? Und so ferner.

§. 152.

Die andere Regel in Ansehung der ersten Absicht.

Es ist bereits in dem Natur- und Völker-Rechte festgesetzet worden, daß das natürliche Recht nicht vollkommen hinreichet, die Menschen nach ihren besonderen Umständen zu regieren. Oft erfodern es die Umstände, daß die Menschen durch willkührliche Gesetze in ihren Pflichten unterrichtet werden. Wir wollen es untersuchen, was die Klugheit bey der Abfassung dieser Gesetze gebiethet. Es ist aus dem Natur- und Völker-Rechte bekannt, daß alle willkührliche Gesetze Mittel beschreiben, durch welche eine bestimmte Absicht zu erreichen. Nun wird das Gesetz entweder also abgefasset, daß dessen Beobachtung vermögend ist, die gesetzte Absicht zu wirken, oder es wird also abgefasset, daß es kann beobachtet werden, ob gleich die Wirklichkeit der gesetzten Absicht nicht erfolget. In dem ersten Falle wird das Gesetz ein vollständi-

ges Gesetz, und in dem andern Falle, ein unvollständiges Gesetz genennet. Es gebiethet demnach die Klugheit, die Gesetze also zu bilden, daß sie den Namen der vollständigen Gesetze erhalten können.

Anmerk. Die Römer wollten es verhindern, daß die Nebenvermächtnisse (legata) die Erbschaft nicht dergestalt schwächen sollten, daß der Erbe hiedurch zurückgehalten wurde, die Erbschaft anzunehmen. Dieß zu bewirken, wurde der Lex voconia gegeben, vermöge dessen kein Nebenvermächtniß größer seyn sollte, als der Theil, der dem Erben übrig bliebe. Dieß war ein unvollständiges Gesetz. Es konnte beobachtet werden, und dennoch konnte die Erbschaft dergestalt geschwächet werden, daß dem Erben die Lust vergieng, die Erbschaft anzunehmen.

§. 153.

Die willkührlichen Gesetze lehren entweder eine Pflicht, die von allen Mitgliedern des Staats zu erfüllen, oder eine Pflicht, deren Beobachtung einem gewissen Stande nothwendig ist. Jene können **allgemeine**, und diese **besondere Gesetze** genennet werden. Beyde sind nicht durch den Begriff des Geschäfftes, sondern durch gewisse Nebenumstände nothwendig, (§. 149), und dieß, ob sie nothwendig sind, muß aus den Berichten erhellen, die an das höchste Collegium ergangen sind. (§. 142). Niemand wird es läugnen, es sey nützlich, daß

Mittel, diese Regel zu beobachten.

diese Gesetze von denen gebildet werden, welche alle besondere Umstände, die solche nothwendig machen, genugsam überlegen können. Die Verbindung dieser Gedanken giebt mir einen Grund, diese Vorschläge in Ansehung der allgemeinen Gesetze zu machen.

Der erste. Sollen allgemeine willkührliche Gesetze gegeben werden, so werden diese nach den erhaltenen Berichten von dem höchsten Collegio entworfen.

Der andere. Diese entworfenen Gesetze werden von dem höchsten Collegio den Hauptcollegiis der Stände übergeben, um solche mit allen Umständen zu vergleichen. Dieß zu bewirken, werden sie von den Hauptcollegiis denen besonderen Collegiis der Stände vorgeleget.

Der dritte. Die besonderen Collegia erstatten ihrem Hauptcollegio Bericht. Von diesen wird die Sache in Ueberlegung gezogen, und alsdann erstattet ein jedes dem höchsten Collegio den Bericht.

Der vierte. Alsdann wird in dem höchsten Collegio der Schluß gefasset, und dieser Schluß wird durch den Willen des Regenten ein Gesetz.

In Ansehung der besonderen Gesetze ist nur dieses zu verändern, daß die Verordnung von dem höchsten Collegio nicht an alle beson-

besondere Hauptcollegia der Stände, sondern nur an das Hauptcollegium der Stände gehet, wohin die Absicht, die durch das Gesetz zu wirken, gehöret.

§. 154.

Die dritte Regel in Ansehung der ersten Absicht der Gesetze.

Es ist gewiß, daß dieß eine Eigenschaft des menschlichen Gemüthes, daß es sich nicht leicht zu etwas zwingen läßt, was der menschlichen Natur zuwider ist. Man hat demnach Grund zu glauben, der Mensch werde am bequemsten gelenket werden, den willkührlichen Gesetzen Genüge zu leisten, wenn er es einsiehet, daß dieser Gehorsam einen Einfluß in die Erfüllung desjenigen hat, was er nach dem Rechte der Natur zu thun verbunden ist. Dieß ist genug, die dritte Regel festzusetzen, welche die Klugheit bey der Bildung der Gesetze vorschreibet. Sie ist diese: **Verknüpfe das willkührliche Gesetz mit einem natürlichen, dessen Beobachtung durch jenes soll gewirket werden.**

Anmerk. Schon Ulpianus hat es eingesehen, daß dieß eine sehr nützliche und nöthige Maxime, auf welche er die Bildung der willkührlichen Gesetze bauet. L. 6 ff. de Justitia et Jure.

§. 155.

Mittel zur Beobachtung dieser Regel.

Ist der in dem §. 149 gemachte Vorschlag ausgeführet worden, so wird es nicht schwer fallen, bey der Abfassung willkührlicher Gesetze

diese Maxime zu beobachten. Jener Entwurf muß das Natürliche fassen, dessen Beobachtung durch dieß willkührliche Gesetz soll gewirket werden. Die besonderen Umstände, welche dieses Gesetz nothwendig gemacht haben, müssen den Grund fassen, warum dieses Mittel, jenes zu wirken, ist erwählet worden. Werden nun in dem Eingange des Gesetzes diese Stücke verbunden, so ist dadurch jene Regel beobachtet worden.

§. 156.

Besondere Behutsamkeit bey dem Gebrauch dieses Mittels.

Die in dem §. 16 festgesetzte politische Regel giebt uns einen Grund, zu behaupten, daß bey der Anwendung dessen, so §. 155 ist angegeben worden, eine besondere Behutsamkeit zu beobachten. Der wahre Grund von den willkührlichen Gesetzen ist öfters also beschaffen, daß man diesen ohne Nachtheil des Staats nicht bekannt machen kann. Er fasset sehr oft die Stärke oder die Schwäche des Staats. In beyden Fällen gebiethet die Klugheit, den wahren Grund der Gesetze zu verbergen (§ 16). Wie ist es in diesem Falle möglich, die in dem §. 155 angegebene Maxime zu beobachten? Das Verhalten des willkührlichen Gesetzes gegen das natürliche anzuzeigen, ist nöthig. Die Klugheit verbiethet es in dem angenommenen Falle, den wahren Grund des willkührlichen Gesetzes zu entdecken. Es bleibet demnach nichts übrig, als daß man aus moralischen

Grün-

Gründen einen Scheingrund bilde, wodurch man bewogen worden, zu glauben, die Beobachtung des Gesetzes der Natur erfodere die Beobachtung dieser willkührlichen Verordnung.

Anmerk. Was ich §. 5 und folgend. des dritten Theils meiner Cameralwissenschaften von den Policeygesetzen abgehandelt habe, das kann vielleicht nicht ohne Nutzen mit diesem Stücke verglichen werden.

§. 157.

Besonderer Vortheil von dem gemachten Vorschlage,

Nach diesem Plan, den wir von den Gesetzen entworfen haben, wird es zugleich leicht möglich, die willkührlichen Gesetze also zu sammeln, daß sich nicht leicht ein Mitglied des Staats mit der Unwissenheit wird entschuldigen können. Alle willkührliche Gesetze sind Mittel, ein natürliches zu beobachten (§. 152. 154). Die Sammlung der natürlichen Gesetze nach der natürlichen Ordnung ihrer Geschäffte, besitzen die Mitglieder des Staats (§. 150). Folglich wird diese Absicht hiedurch bequem erreichet, wenn die willkührlichen Gesetze nach jener Ordnung jährlich gesammlet werden, und alsdann diese Sammlung, so wie jene den Mitgliedern des Staats, und zwar die Sammlung der allgemeinen Gesetze allen, die Sammlung der besonderen Gesetze denen, die solche nach ihrem Stande zu beobachten haben, übergeben wird.

§. 158.

auch in Absehen auf die Menge der Gesetze.

Die willkührlichen Gesetze sind durch besondere Umstände der menschlichen Begebenheiten nothwendig. Diese sind verschiedenen Veränderungen unterworfen, und dieses macht auch die Veränderung solcher Gesetze nothwendig. Der weise Solon suchte den Grund von dem Unglück der Perser und verschiedener griechischen Staaten in dem, daß sie ihre Gesetze für unveränderlich gehalten. Will man in den Sammlungen, von welchen wir §. 157 geredet haben, alle willkührliche Gesetze zusammentragen, so müssen diese nothwendig einige Gesetze fassen, die nicht mehr verbindlich sind; sie müssen alte Gesetze fassen, die bereits durch neue sind aufgehoben worden. Dieß macht eine überflüßige Menge der Gesetze, und nichts als Verwirrungen. Sollte es demnach nicht nützlich seyn, wenn man bey der §. 157 vorgeschlagenen jährlichen Sammlung der willkührlichen Gesetze allemal diejenigen wegläßt, welche wiederum durch neue Gesetze sind aufgehoben worden? Man kann diese besonders sammlen. Sie haben einen Nutzen in der Erklärung der Geschichte. Dieß aber ist nicht zum Gebrauch aller Mitglieder des Staats.

Anmerk. Indem ich in meinen Gedanken untersuche, wie es möglich sey, diesen Vorschlag ohne merkliche Kosten auszuführen, so fallen mir die Stellen in den Calendern ein, die entweder

weder mit unnützen, oder doch nicht mit gemeinnützlichen Dingen angefüllet werden. Ich will diesen Gedanken niederschreiben, vielleicht erwecket er bey andern einen Gedanken, der dieser Absicht nützlich ist.

§. 159.

In Ansehung der anderen Absicht des Gesetzes ist dessen Beobachtung zuvor möglich zu machen.

So weit von der ersten Absicht der Gesetze. Die andere Absicht der Gesetze ist, daß sie uns die vorgeschriebene Handlung nothwendig machen sollen. (§. 147). Was gebiethet die Klugheit in Ansehung dieses Stükkes? Ich will es versuchen, ob ich auch diese Gebothe in wenig Regeln werde fassen können. Wer ein Gesetz beobachten soll, der muß es beobachten wollen und beobachten können. Aus der Natur der Verbindlichkeit ist es klar, daß diese den Willen lenken soll (§ 74 J. N.). Wie stehet es aber um das Können? Was folget? Wenn willkührliche Gesetze sollen gegeben werden, so ist es

Einmal nützlich, zuvor zu untersuchen, ob nicht einige Veranstaltungen zuvor erforderlich sind, ehe die Beobachtung dieses Gesetzes vollkommen möglich ist. Und wenn dieß, so ist es

Fürs andere nöthig, alle Mittel anzuwenden, diese Veranstaltungen zu bewirken, ehe das entworfene Gesetz verbindlich gemacht wird. (§. 35).

§. 160.

Die Nothwendigkeit dieser Maxime wird bewiesen.

Ich will noch einige Gründe hinzusetzen, welche den Beweis von der Nothwendigkeit dieser Beobachtung unterstützen. Wenn es nöthig ist, willkührliche Gesetze zu geben, so muß von einigen in dem Staate etwas unternommen werden, das in der Folge wider die natürliche Pflicht ist (§. 154). Folglich ist nicht nur die Begierde, dieß zu unternehmen, da, sondern es muß ihnen auch diese Unternehmung mehr möglich seyn, als die entgegengesetzte. Sind nun die Veranstaltungen nicht gemacht worden, wodurch ihnen diese mehr möglich werden kann, so wird nicht nur die Verletzung des Gesetzes erfolgen, sondern man wird auch auf andere Ausschweifungen verfallen, wodurch es einem möglich ist, dem Triebe Genüge zu leisten, der jene Gesinnung erwecket hat. Dieß ist offenbar wider die Absicht des Gesetzes. Folglich macht die Klugheit die Beobachtung des gegebenen Vorschlages nothwendig.

Anmerk. Die Wichtigkeit dieser Sache giebt mir Bewegungsgründe, solche mit einem Beyspiele zu erläutern. Insgemein ist die Begierde zur Faulheit die Triebfeder zum Betteln. Wird das Betteln verbothen, ehe dahin die Veranstaltung ist gemacht worden, daß Müßiggänger zur Arbeit können angehalten werden, so wird dieß Verboth bey vielen die Lust zu betriegen, zu stehlen, zu huren und dergleichen erwecken.

§. 161.

Mittel, dieß zu erfüllen.

Wird bey Abfassung der Gesetze der Vorschlag gebilliget, den ich §. 153 angegeben habe, so kann es unmöglich schwer fallen, die Mittel zu diesen Veranstaltungen zu erfinden. Denn das Gesetz wird alsdann von denen entworfen, die zusammengenommen den Staat nach allen Bestimmungen kennen.

§. 162.

Ferner wird in Ansehung der anderen Absicht die Strenge erfodert.

Das andere Stück, das in Ansehung dieser Absicht der Gesetze die Klugheit gebiethet, ist die Strenge. **Wenn einmal Gesetze sind gegeben worden, so müssen dahin die Veranstaltungen gemacht werden, daß diese, so lange sie gültig seyn sollen, auf das genauste beobachtet werden.** Der Beweis ist dieser. Willkührliche Gesetze werden alsdann gegeben, wenn einige geneigt sind, das entgegengesetzte zu thun. Was demnach macht, daß diese glauben, sie können ohne Nachtheil das Gesetz verletzen, das ist vermöge der Klugheit zu verhindern. Nun werden sie dieß glauben, wenn nicht auf die Beobachtung der Gesetze mit der größten Strenge gehalten wird. Folglich ist diese Strenge eine Wirkung der Klugheit.

Anmerk. Dieß ist demnach eine Regel der Klugheit: Bey der Abfassung eines Gesetzes gehe behutsam, in Ansehung der Beobachtung sey strenge. Selbst die Erfahrung bestä-

bestätiget es, daß der Mangel der Gesetze weniger schädlich sey, als die Gelindigkeit in Ansehung der Beobachtung der Gesetze.

§. 163.

Mittel, diese wirksam zu machen.

Vielleicht ist es nicht ohne Nutzen, wenn ich die Mittel festsetze, wodurch sich diese Strenge wirksam beweisen kann. Bleibt die Verletzung der Gesetze unbekannt, und werden die Beleidiger der Gesetze nicht mit Nachdruck angehalten, das zu thun, was nach den Gesetzen geschehen muß, so ist die Wirksamkeit jener Strenge unmöglich. Dieß giebt mir einen Grund, folgende Mittel zu bilden.

Fürs erste. Es ist in einem Staate nützlich, gewisse Personen dazu zu verpflichten, daß sie allen Fleiß anwenden, die Uebertretung der Gesetze zu erforschen, und diese Uebertretungen denen bekannt zu machen, die solche zum Nutzen des Staats wissen müssen. Diese Personen werden nach dem Unterschiede der Umstände mit verschiedenen Namen benennet. Irre ich nicht, so sind die gewöhnlichsten, **Censores**, Fiscale und so weiter.

Fürs andere. Es ist nöthig, Collegia niederzusetzen, welche berechtiget sind, dasjenige bey andern zu bewirken, was von diesen nach den Gesetzen geschehen muß. Diese werden bald **Gerichte**, bald **Obrigkeiten** genennet.

Anmerk. Mein Absehen ist es nicht, zu behaupten, es wäre nöthig, daß diese Collegia aus besonderen

deren Gliedern zusammengesetzet werden. Es wird genug seyn, diese Absicht zu erreichen, wenn jene Collegia, von welchen wir §. 139 und folg. geredet haben, berechtiget werden, auch dieses Recht auszuüben.

§. 164.

Hieraus entstehet der Proceß.

Die Ordnung, in welcher durch die Obrigkeit bey andern dasjenige bewirket wird, was von diesen nach den Gesetzen geschehen muß, heißt der **Proceß**, wenn wir dieses Wort in dem allgemeinen Verstande nehmen. Was ist, vermöge der Klugheit, bey diesem zu beobachten? Die Klugheit erfodert, nach meiner Einsicht, hier zwey Stücke, die **Kürze**, und die **Gerechtigkeit**. Ich will ein jedes Stück beweisen.

§. 165.

Dessen erste Eigenschaft, welche die Klugheit gebiethet, ist die Kürze.

Werden unnütze Ausschweifungen, die zur Erreichung der Absicht nichts beytragen, geduldet, wenn die Obrigkeit andere bestimmen soll, das zu thun, was von ihnen nach den Gesetzen geschehen muß, so ist dieß aus mehr als aus einer Ursache wider die Klugheit. **Einmal** sind die Mittel nicht nach den Absichten abgemessen, schon dieß widerspricht dem Begriffe von der Klugheit. **Fürs andere** kann eine solche Ausschweifung nichts anders wirken, als Folgen, die der Absicht des Staats widersprechen. Dem Uebertreter des Gesetzes giebt dieß Grund, zu glauben, er

könne dem Zwang entgehen, dieß widerspricht dem §. 162. Und der, dem er etwas nach den Gesetzen leisten soll, wird hiedurch in dem Gebrauch des Seinigen verhindert; dieß ist eine Art der Unsicherheit. Diese aber widerspricht der wesentlichen Absicht des Staats. (§. 113). Dieß ist genug, zu beweisen, es erfodere die Klugheit, daß bey dem Proceß alle Ausschweifungen vermieden werden. Die Uebertreter der Gesetze müssen auf die bequemste Art können angehalten werden, das zu thun, was sie nach den Gesetzen zu thun verbunden sind.

Anmerk. Ich will meine Gedanken mit einem Falle aus den bürgerlichen Processen erläutern. Wenn Cajus Titium verklaget, daß er ihm vermöge des geschlossenen Contracts hundert Thaler zahlen soll. Ist der Contract gegründet, so ist Titus ein Uebertreter des Gesetzes, man muß seine Contracte halten. Es verlanget demnach Cajus, diesen Uebertreter des Gesetzes anzuhalten, das zu erfüllen, was er nach den Gesetzen zu leisten hat. Wird die Bewirkung dieser Sache ohne Noth verzögert, so wird nicht nur Cajus in dem Gebrauche des Seinigen verhindert, sondern auch der Titius genießet bey der Verletzung des Gesetzes einige Vortheile. Beydes widerspricht der Absicht der Gesetze, und des Staats.

§. 166.

Allgemeine Stücke, die

Alle wahre Politici sind in diesem Stücke einstimmig, und der größte Theil von ihnen hat

hat sich Mühe gegeben, Maximen zu erfinden, die Processe zu verkürzen. Ich habe mir einmal die unschuldige Freyheit genommen, meine Gedanken zu entwickeln. Ich will diese auch bey diesem Stücke behaupten. Wenn die Ursachen zernichtet sind, welche die Ausschweifungen in einem Proceß hervorbringen, so muß die Folge die Kürze seyn. Was sind für Ursachen von dieser Weitläuftigkeit möglich? Ich will nur diejenigen entwickeln, die aus der Natur der Sache zu begreifen sind. Wenn ich dieß Geschäffte für sich betrachte, so finde ich drey Stücke zu unterscheiden. Fürs erste den, der es fodert, daß ihm etwas nach den Gesetzen soll geleistet werden. Wir können diesen, um die Gedanken kurz zu fassen, den Kläger nennen. Fürs andere den, der als Uebertreter des Gesetzes angegeben wird. Dieß ist der Beklagte. Fürs dritte. Die Gesetze, wornach es zu beurtheilen, ob der Beklagte verbunden sey, dieß zu thun, und der Kläger ein Recht habe, solches zu fodern. Bey einem jeden Stücke kann etwas vorgehen, das die Weitläuftigkeit verursachet. Wir wollen jeden Theil besonders untersuchen.

bey der Wirkung dieser Absicht zu unterscheiden.

§. 167.

Wenn der Kläger etwas fodert, wozu er den Grund der Verbindlichkeit nicht beweisen kann, so muß dieß eine aus-

Die erste Ursache wider diese Eigenschaft

wird beschrieben.

ausschweifende Weitläuftigkeit bey dem Proceß verursachen. Der Beweis ist dieser. Die natürlichste Folge einer solchen Foderung, sie mag überhaupt oder nur in Ansehung der Größe ungegründet seyn, ist diese: Der Kläger wird allerhand Scheingründe hervorsuchen, sein Recht zu behaupten, und der Beklagte wird sich bemühen, durch andere Entdeckungen diese zu entkräften. Dieß ist offenbar die Quelle von unnützen Weitläuftigkeiten.

§. 168.

Die andere Ursache,

Wenn der Beklagte in dem Gerichte etwas läugnet, wovon er doch in der Folge überzeuget wird, so muß dieß eine unnütze Verzögerung bey dem Proceß wirken. Auch dieß ist eine Lehre, die unmittelbar in der Natur der Sache gegründet. Denn da er das läugnet, wovon er doch in der Folge der Zeit überzeuget wird, so kann der Kläger nicht eher zur Erhaltung seines Rechts gelangen, als bis er den Beweis genugsam ausgearbeitet hat. Folglich ist dieß eine Verzögerung zum Nachtheil des Rechts, und zum Vortheil des Uebertreters. Und daher eine Ursache einer unnützen Weitläuftigkeit.

§. 169.

und die dritte Ursache.

Auch eine überflüßige Menge der Gesetze, und die Vermischung der bereits aufgehobenen Gesetze mit denen, welche noch

noch gültig sind, kann eine unnütze Weitläuftigkeit bey dem Proceß verursachen. Denn bey diesen Umständen findet bald der Kläger Scheingründe, sein Recht zu vertheidigen, bald der Beklagte Scheingründe, sich von einer Pflicht zu befreyen. Das erste macht dem Kläger Muth, ungegründete Foderungen zu machen, und daher beweiset der §. 167 den angenommenen Satz. Das andere macht dem Beklagten Muth, verwegen zu läugnen. Folglich beweiset in dieser Beziehung der §. 168 den angenommenen Satz.

§. 170.

Mittel diese Ursachen zu entkräften.

Sind diese meine Gedanken, wie ich es glaube, gegründet, so wird es nicht schwer fallen, dasjenige zu bestimmen, was alsdann zu beobachten, wenn die Kürze der Processe soll gewirket werden.

Fürs erste muß alle überflüßige Weitläuftigkeit bey den Gesetzen vermieden, und in den Sammlungen der Gesetze, welche verbindlich seyn sollen, müssen keine Gesetze geduldet werden, die bereits sind aufgehoben worden. Die Möglichkeit, dieß zu bewirken, ist bereits §. 157 und §. 158 beschrieben worden.

Fürs andere. Es muß dem, der in einem Gerichte eine Anfoderung macht, die er

nicht genugsam beweisen kann, eine nachdrückliche Strafe gesetzet werden.

Fürs dritte. Wer in einem Gerichte etwas läugnet, von dem er in der Folge überzeuget wird, der muß empfindlich bestrafet werden.

Anmerk. Schon die Regenten der Römer haben die Nothwendigkeit des ersten eingesehen. Und die andere und dritte Maxime sind in dem römischen Gerichte mit großem Vortheil gebraucht worden. Sie hatten verschiedene Veranstaltungen, wodurch die Anwendung dieser Maximen erleichtert wurde. Z. E. Ihre Interrogatoria machten die Beobachtung der andern Maxime möglich. Und so weiter.

§. 171.

Die andere Eigenschaft ist die Gerechtigkeit.

So weit von der ersten Eigenschaft, welche die Klugheit bey den Processen gebiethet. Die andere ist die Gerechtigkeit (§. 164). Die Absicht der Obrigkeit ist, das bey andern zu bewirken, was von diesen nach den Gesetzen geschehen muß (§. 163). Folglich gebiethet es ihr die Klugheit, den Beklagten zu nichts zu zwingen, als wozu er nach den Gesetzen kann gezwungen werden, und dem Kläger zu nichts zu helfen, als was er nach den Gesetzen fodern kann (§. 166). Die Fertigkeit, dieß Verhalten in dem Gerichte zu beobachten, heißt hier die **Gerechtigkeit.** Wir wollen

die

die Maximen entwickeln, wodurch dieser Gerechtigkeit bequem Genüge geschehen könne.

§. 172.

Mittel dieser Genüge zu leisten.

Soll die Obrigkeit dieser Gerechtigkeit Genüge leisten, so muß sie die Erfüllung dessen, was nach den Gesetzen geschehen soll, bewirken können, und auch bewirken wollen. Wir wollen uns jetzo darum nicht bekümmern, was die Sittenlehre in Ansehung dieser Stükke vorschreibet. Wir wollen nur diese Maximen festsetzen, wodurch die Klugheit die Fehler, die sich hiebey eräugnen können, zu verhindern suchet. Nach der Natur des Processes muß die Obrigkeit untersuchen, was von dem Kläger gefodert wird, und worauf er diese Anfoderung gründet. Sie muß den Beklagten über diese Stücke vernehmen, und was von diesem geläugnet wird, dem Kläger zum Beweisen übergeben, den Beweis dem Beklagten vorlegen, seine Gedanken hierüber vernehmen, die Beantwortung der Gegenerinnerungen von dem Kläger fodern, und hieraus urtheilen, wie weit die Sache des Klägers bewiesen, und was nun von dem Beklagten nach den Gesetzen zu leisten. (§. 243. 732 J. N.). Wir können, um uns kurz auszudrücken, die Sammlung der ersten Stükke, die Acta, und das letztere den Spruch nennen. Die Menschen mögen so vollkommen seyn, als es möglich ist, so können sie

doch sehr leicht durch gewisse Nebenumstände gereizet werden, in einer Sache etwas zu übersehen, und sich diese anders zu bilden, als es nach der Wahrheit geschehen sollte. Dieß giebt mir Grund, der Gerechtigkeit Genüge zu leisten, zu lehren:

Einmal. Es sey nützlich, daß die Acta, den Spruch zu machen, nicht eher vorgeleget werden, als bis sie von beyden Theilen, von dem Kläger und dem Beklagten, sind durchgesehen, und durch ihre Unterschrift für vollständig sind erkannt worden.

Fürs andere. Es sey nützlich, an einem Orte, der von dem, wo die Sache geführet wird, entfernet ist, ein Collegium niederzusetzen, das berechtiget, in Sachen, die von Wichtigkeit sind, nach den Acten den Spruch zu entwerfen.

Das vierte Capitel.

Anwendung der Klugheit bey den Einrichtungen, welche die Beobachtung der vorgeschriebenen Gesetze möglich machen können.

§. 173.

Absicht dieses Capitels.

Es ist bereits §. 162 bewiesen worden, daß, wenn einmal ein Gesetz ist gegeben worden, die Klugheit es gebiethe, alle mögliche Veranstaltungen dahin zu machen, daß es, so

lange

lange es gültig seyn soll, auf das genaueste beobachtet werde. Es ist nöthig, daß ich jetzo untersuche, wie sich die Klugheit bey diesen Veranstaltungen wirksam beweisen könne. Insgemein wird, diese Absicht zu bewirken, die genaueste Bestrafung der Uebertreter vorgeschrieben. Diese gehöret zwar nach meiner Einsicht unter die Mittel, die diese Absicht zu bewirken erforderlich. Sie ist aber nicht das einzige, auch nicht das erste. Ich will die verschiedenen Stücke, die hier nach dem Begriff der Absicht zu unterscheiden sind, aus einander legen. Dieß wird genug seyn, meine Gedanken zu unterstützen.

§. 174.

Die Mitglieder der Gesellschaft müssen die ihnen vorgeschriebene Gesetze beobachten. Man hat demnach auf zwo Arten der Veranstaltungen zu sehen. Einige, die ihnen diese Beobachtung möglich machen können. Andere, die den Willen, wider die Gesetze zu handeln, unterdrücken. Denn was ein vernünftiges Wesen thun soll, das muß es thun können, und thun wollen.

Die Mittel zur Beobachtung der Gesetze sind in zwo Classen zu vertheilen.

§. 175.

Soll man ein Gesetz beobachten können, so muß man es nicht nur erkennen, sondern die Umstände müssen auch also eingerichtet werden, daß es einem möglich sey, das Gute zu erlangen, dessen Mangel zur Verletzung

Die erste Classe fasset wiederum zwo Abtheilungen.

der Gesetze reizet. Wohl eingerichtete Schulen, eine regelmäßige Sammlung der noch gültigen Gesetze sind die Mittel, das erste zu bewirken. Das erste Stück ist in dem andern, und das andere in dem dritten Capitel dieses Abschnittes beschrieben worden. Die Mittel, das andere Stück zu bewirken, erkläret der §. 159 und §. 160.

§. 176.

Wie auch die andere Classe.

Soll der Wille, wider die Gesetze zu wirken, unterdrücket werden, so sind die Mitglieder entweder so gebildet worden, daß sie wollen die Gesetze beobachten, oder man hat diese Bildung nicht bewirken können, und alsdann bleibt nichts übrig, als daß sie durch die Furcht von der Uebertretung der Gesetze zurückgehalten werden. Das erste ist abermal die Absicht von den regelmäßig eingerichteten Schulen, wovon in dem andern Capitel dieses Abschnittes ist gehandelt worden. Es ist demnach nur noch dieses übrig, daß wir den letzten Punkt untersuchen.

§. 177.

Mittel, einen durch die Furcht zurückzuhalten.

Soll die Furcht die Menschen zurückhalten, die Gesetze zu übertreten, so muß nicht nur der Uebertretung der Gesetze eine Strafe bestimmet werden, die vermögend ist, dem, der das Gesetz übertreten will, eine Furcht einzujagen, sondern auch selbst der Staat muß fürchterlich gemacht werden. Unsere Absicht erfo-

erfodert es, daß wir jeden Punkt besonders untersuchen.

§. 178.

Unter diese gehöret zuerst die Strafe und deren Eigenschaft.

Zuerst von der Anwendung der Klugheit bey der Bestimmung der Strafe. Wir fürchten uns, wenn wir glauben, es sey uns unmöglich, dem zu entgehen, was wir für böse halten, und wenn uns zwey Stücke vorkommen, die beyde an und für sich betrachtet böse sind, und die wir nach unsern Gedanken nicht beyde vermeiden können, so halten wir das geringere nicht mehr für böse. Setzen wir diese Gedanken zum Grunde, so folget, daß es die Klugheit gebiethe, bey der Bestimmung einer Strafe folgende Regeln zu beobachten.

Die erste. Die Veranstaltungen müssen in einem Staate also gemacht werden, daß es, so weit es bey Menschen möglich ist, unmöglich wird, daß die Uebertretung eines Gesetzes könne verborgen bleiben.

Die andere. Die Strafe muß also abgefasset werden, daß sie dem Uebertreter des Gesetzes härter scheinen könne, als der Mangel dessen, was er durch die Uebertretung des Gesetzes zu gewinnen suchet.

Die dritte. Alle Gesetze müssen also abgefasset werden, daß den Uebertretern der Gesetze eine namhafte Strafe bestimmet wird.

§. 179.

Mittel, die erste Eigenschaft zu wirken.

Wir wollen die Mittel untersuchen, wodurch die Beobachtung dieser Regeln möglich ist. Soll der ersten Regel Genüge geschehen, so ist zuerst die Beobachtung dessen nöthig, was in dem ersten Stücke des §. 163 ist angegeben worden. Das übrige, was hieher gehöret, ist von mir, wo ich meinen Gedanken nicht zu viel traue, in dem siebenten Capitel des andern Abschnittes des dritten Theils meiner Cameralwissenschaften umständlich abgehandelt worden.

§. 180.

Wie auch die andere.

In Ansehung der anderen Regel wird man uns leicht verwilligen, daß es hier nicht auf die Sache, sondern auf die Meynung der Menschen ankomme. Die Strafe soll ihnen fürchterlich seyn. Die Furcht wird durch die Gedanken erwecket. Die Meynungen der Menschen sind verschiedenen Veränderungen unterworfen, und der Grund, wodurch sie bewogen werden, etwas böse zu nennen, wird von ihnen insgemein aus ihrem besonderen Zustande genommen. Einem Ehrgeizigen scheinet der Verlust der Ehre weit härter zu seyn, als der Verlust des Geldes, da im Gegentheile dem Geldgeizigen dieser weit empfindlicher ist, als jener. Dieß ist genug, zu beweisen:

Ein-

Einmal. Daß die einmal festgesetzten Strafen nicht fortdaurend vermögend sind, ihre Absicht zu wirken. Sie müssen öfters mit den veränderten Meynungen der Menschen verglichen werden.

Fürs andere. Daß man bey der Bestimmung einer Strafe mit auf die besonderen Umstände derjenigen sehen müsse, welchen durch das Gesetz etwas soll verbothen oder gebothen werden, und bey welchen die Uebertretung eines solchen Gesetzes möglich ist.

§. 181.

Weitere Fortsetzung von diesem.

Vielleicht ist es nicht ohne Nutzen, wenn ich noch einige besondere Stücke anmerke, welche die Anwendung jener Regeln erleichtern.

Fürs erste. Alle Strafen, welche dem Uebertreter der Gesetze die Freyheit lassen, der einmal gefaßten Begierde Folge zu leisten, sind unvollständig. Dieß kann mit der Landesverweisung erläutert werden.

Fürs andere. Alle Strafen, die dem Staate einen größeren Mangel wirken, als nach Befinden der Umstände nöthig gewesen, sind zu vermeiden. Z. B. Kann die Absicht der Bestrafung durch das Zuchthaus erhalten werden, so sind die Lebensstrafen zu vermeiden.

§. 182.

Besondere Anmerkung.

Ich muß bey diesem Punkte noch etwas anmerken, das von wenigen geachtet wird,

das aber doch nach meiner Einsicht wichtig ist. Das Recht der Natur lehret es uns, daß wir einen Unterschied machen müssen unter der Strafe, die der Uebertreter des Gesetzes verdienet, und der Strafe, die ihm die Gerechtigkeit zufüget. Die Gesetze bestimmen jene, doch erlaubet es die Gerechtigkeit nicht allemal, diese dem Uebertreter zuzufügen. Ich will die Hauptfälle aus einander setzen, die bey diesem Stücke zu unterscheiden sind. Wenn einer ein Gesetz übertreten, so liegt der Grund von diesem entweder in dem Willen, oder in dem Vermögen. Ist jenes, so erfordert es die Klugheit, ihm die der Uebertretung des Gesetzes bestimmte Strafe zuzufügen. Denn diese Strafe, wenn sie nach den Regeln der Klugheit ist abgefasset worden, ist darum nöthig gewesen, weil die Beobachtung des Gesetzes durch die Furcht hat müssen bewirket werden (§. 176. 180). Soll der, welcher das Gesetz mit Willen übertritt, mit dieser Strafe nicht beleget werden, so kann die bestimmte Strafe ihre Absicht nicht wirken (§. 162). Folglich gebiethet es die Klugheit, in dieser Beziehung die Strafe zuzufügen.

§. 183.

Fortsetzung dieser Anmerkung.

Sollte aber die Uebertretung des Gesetzes nicht in dem Willen, sondern in dem Vermögen gegründet seyn, so kann die Klugheit die würkliche Zufügung dieser Strafe nicht allemal

mal erlauben. Denn da ein solcher Mensch das Gesetz nicht verletzen will, so darf man nur seine Umstände ändern, ihm die Beobachtung des Gesetzes möglich zu machen, so wird dasjenige gewirket, was nach den Gesetzen geschehen soll. Folglich würde die Zufügung der bestimmten Strafe ein Mittel seyn, das nicht nach der Absicht abgemessen ist. Und also gebiethet die Klugheit, den Uebertreter mit der bestimmten Strafe zu verschonen.

Anmerk. Wenn z. E. ein Mensch aus Hungersnoth und nicht aus Bosheit gestohlen, so setze man diesen unter solche Umstände, daß er sich ernähren könne, so läßt er das Stehlen bleiben.

§. 184.

Nunmehro wird es nicht schwer fallen, einige Regeln festzusetzen, wornach die Bestrafung der Uebertreter der Gesetze genauer zu bestimmen. Aus diesen werden einige allgemeine Regeln gezogen.

Die erste Regel. Wer die Gesetze aus Bosheit übertritt, der muß zum wenigsten mit dem Verlust seiner äußerlichen Freyheit bestraft werden. Denn da bey diesem einmal die Begierde ist, die Gesetze zu verletzen, so kann man bey ihm, so lange er sich selbstgelassen bleibet, die Beobachtung der Gesetze nicht vermuthen, folglich ist das geringste Uebel, so man ihm zufügen kann, die Beraubung der äußerlichen Freyheit.

Die

Die andere Regel. Wer die Gesetze verletzet aus Unvermögen, dem fehlet entweder nur die Gelegenheit, seine Kräfte zum Guten anzuwenden, oder er ist faul, nachläßig. In dem letzten Fall muß er auch mit dem Verlust seiner äußerlichen Freyheit bestrafet werden. Denn da er nachläßig und faul ist, so ist es ihm, so lange er sich selbstgelassen bleibt, unmöglich, seine Kräfte zum Guten anzuwenden. Folglich gebiethet die Klugheit jene Bestimmung der Strafe. In dem ersten Falle giebt der §. 183. die erforderliche Antwort.

§. 185.

Mittel, in Ansehung der dritten Eigenschaft der Strafe.

In Beziehung auf die dritte Eigenschaft der Strafe, von der ich §. 178 geredet habe, will ich etwas anmerken, das vielleicht nicht ohne Nutzen ist. Wir haben verschiedene Gesetze, die in dem Staate verbindlich sind, und dennoch werden die Uebertreter dieser Gesetze mit keiner bürgerlichen Strafe beleget. Ich beziehe mich, dieß zu beweisen, nur auf die Contracte. Bricht einer seinen Contract, so wird er noch wohl durch Hülfe der Obrigkeit gezwungen, diesen zu erfüllen. Allein ist dieß, seinen Contract brechen, nicht eine Verletzung der Gesetze? Dadurch, daß einer gezwungen wird, seinen Contract zu erfüllen, verlieret er nicht viel. Er muß jetzo das gezwungen thun, was er ohne diesem freywillig hätte thun sollen. Wenn einer seinen Con-

tract

tract nicht erfüllet, den er doch nach seinen Umständen hätte erfüllen können, so ist der Grund von diesem entweder die Nachläßigkeit oder die Bosheit. Wird demnach einer solchen Uebertretung des Gesetzes keine namhafte und dem Uebertreter empfindliche Strafe bestimmet, so sind die Mittel nicht also abgefasset worden, daß sie hinreichen, die Absicht zu bewirken (§. 162). Die Klugheit gebiethet es demnach, bey diesem Stücke aufmerksam zu seyn. Siehe §. 207. des dritten Theils meiner Cameralwissenschaften.

Anmerk. Ich habe nur einen Fall angeführet, diese Sache zu erläutern. Wir werden in der Welt noch mehrere finden, die darum, weil sie, ohne eine bürgerliche Strafe zu befürchten, können unternommen werden, einen merklichen Einfluß in dem haben, daß die Glieder des Staats misvergnügt werden. Ich will nur noch einen anführen. Man kann in einer Gesellschaft von seinem abwesenden Nächsten übel reden, ohne eine Bestrafung zu befürchten. Was wirket dieß? Die Erfahrung antwortet: sehr vieles, das mit den Eigenschaften eines gesitteten Volkes nicht zu vereinigen (§. 118), und bey vielen diesen Gedanken, man könne dieß ohne zu sündigen thun, weil sie dieß: es geschiehet unbestraft, mit diesem: es ist keine Sünde, verwirren.

§. 186.

So weit von der Klugheit bey den Strafen. Der andere Punkt ist, der Staat muß fürch- Eigenschaften eines, den Mit-

gliedern fürchterlich gemachten Staates.

fürchterlich gemacht, das ist, also eingerichtet werden, daß man allemal durch die Empfindung die Möglichkeit erkennen könne, die Uebertretungen der Gesetze zu bestrafen (§. 177). Der Grund, warum ich die Empfindung setze, ist dieser: weil unsere Gedanken allemal von der Empfindung anfangen, und d rch die Empfindung unterhalten werden. Soll die Bestrafung der Uebertretung der Gesetze vollkommen möglich seyn, so werden drey Stücke erfodert.

Fürs erste. Die Obrigkeit muß die Uebertretungen leicht entdecken können.

Fürs andere. Der Uebertreter der Gesetze muß der Gewalt der Obrigkeit nicht leicht entweichen können.

Fürs dritte. Es müssen Behältnisse angeleget werden, in welchen die Uebertreter der Gesetze ihrer äußerlichen Freyheit können beraubet werden.

Es sind dieß unmittelbare Folgen aus dem Begriff der Sache. Wir wollen die Mittel untersuchen, wodurch eine jede zu bewirken, und wie solche sinnlich zu machen.

§. 187.

Mittel zur ersten Eigenschaft.

Die Mittel, welche die erste Eigenschaft wirken können, sind bereits im §. 179 festgesetzet worden. Ich will hier noch etwas hinzufü-

zufügen, was vielleicht nicht ohne Nutzen, und was zugleich diese Veranstaltung sinnlich machen kann. Ich habe es §. 138 bis §. 145 erkläret, wie die Collegia einzurichten und zu subordiniren, welchen die Aufsicht über das Geschäffte der Mitglieder des Staats anvertrauet wird. Wenn einem jeden von diesen Collegiis ein, oder nach Beschaffenheit der Größe, mehrere Fiscale oder Censores zugefüget werden, sollte es alsdann wohl leicht möglich seyn, daß eine Uebertretung des Gesetzes der Obrigkeit könnte verborgen bleiben? (§. 163). Man muß gewiß alsdann alle Stellen kennen, wo eine Uebertretung der Gesetze zu vermuthen. Hat nun ein jeder Fiscal genugsame Glieder, die seinen Willen folgen müssen, so kann er alle diese Stellen in Obacht nehmen, und die Wachsamkeit der Obrigkeit wird hiedurch sinnlich.

§. 188.

In Ansehung der andern Eigenschaft wird einem Vorurtheil begegnet.

Ehe ich die Mittel festsetze, in deren Anwendung die Wirklichkeit der andern Eigenschaft eines den Mitgliedern fürchterlichen Staats gegründet ist (§. 86), so wird es nöthig seyn, daß ich einen Satz entkräfte, der durch ein Vorurtheil das Recht der Wahrheit erhalten hat. Man spricht: Wo kein Kläger, da ist kein Richter, und man ist fast allenthalben darinn einstimmig, daß diese Lehre bey den bürgerlichen Processen, wo ein

Unter-

Unterthan sein Recht durch die Obrigkeit auszuüben hat, vollkommen gegründet sey. Ich kann mich von der Wahrheit dieser Lehre nicht überzeugen; sie scheint mir vielmehr eine Lehre zu seyn, die der Ruhe und der Wohlfarth der menschlichen Gesellschaft in verschiedenen Betrachtungen sehr nachtheilig ist. Ich will dieß beweisen. Wird ein Unterthan von einem andern beleidiget, so hat diese Uebertretung des Gesetzes eine gedoppelte Beziehung. Sie beziehet sich auf den, der dadurch ist beleidiget worden; sie beziehet sich auch auf den Staat. Der erste kann seinem Rechte entsagen, er kann aber dieß nicht zum Nachtheil des Staats thun. Entsaget der Beleidigte seinem Rechte, und der Uebertreter des Gesetzes soll hiedurch frey seyn, so bleibt es ihm möglich, zu glauben, er könne ein Gesetz im Staate, ohne bestraft zu werden, übertreten. Dieß widerspricht der Wohlfarth und der Ruhe des Staats (§. 178 und §. 185).

§. 189.

Das erste Mittel zur Erreichung dieser Absicht.

Die Pflicht der Obrigkeit ist, dasjenige bey andern zu bewirken, was von diesen nach den Gesetzen geschehen muß (§. 163). Wenn sie es demnach durch den Fiscal erfähret, es habe einer in dem Staat die Gesetze verletzet, so erfodert es ihre Pflicht, die Sache zu untersuchen. Es ist nicht nöthig, auf die Klage des Beleidigten zu warten. Will dieser seinem

Rechte

Rechte entsagen, so muß dennoch die Obrigkeit den Uebertreter des Gesetzes bestrafen. Dieß erfodert die Wohlfarth des Staats. Und dieß ist das erste Mittel, die erste Eigenschaft eines fürtrefflichen Staats zu erhalten.

§. 190.

Ein besonderer Vortheil von diesem.

Wenn ich mit dieser Lehre den andern Punkt verbinde, den ich in dem §. 178 angegeben habe, so giebt mir dieß Gelegenheit, einen besonderen Vortheil einzusehen, den eine solche Einrichtung in dem Staate wirken kann. Die Klugheit gebiethet es, die Strafe also abzufassen, daß sie dem Uebertreter des Gesetzes härter scheinen könne, als der Mangel dessen, was er durch die Uebertretung des Gesetzes zu gewinnen suchet. Will demnach der Beleidigte seinem Rechte entsagen, so muß dieß den Uebertreter des Gesetzes nicht befreyen von dem, was er nach den Gesetzen dem Beleidigten zu leisten hat. Die Obrigkeit ist berechtiget, den Uebertreter zu zwingen, dieß zu leisten, und ihn überdieß zu bestrafen. Sollte dieß nicht eine Quelle seyn, die Kosten zu verschiedenen nützlichen Veranstaltungen zu gewinnen?

Anmerk. Ich will diese Betrachtung mit einem Beyspiele erläutern. Cajus ist dem Tito 100 Thaler aus einem Contract schuldig. Cajus unterläßt es, seinen Contract zu erfüllen, da es ihm doch nicht durch Unglücksfälle unmöglich geworden ist. Diese Unterlassung gründet sich in der

Bosheit oder in der Unachtsamkeit. Er ist demnach ein Uebertreter der Gesetze. Titius findet Bedenken, sein Recht wider Cajum auszuüben. Der Fiscal entdecket dieß der Obrigkeit. Die Obrigkeit untersuchet den Contract und diese Verletzung des Contracts. Sie erkennet den Cajum für einen Uebertreter des Gesetzes. Er wird nicht nur bestraft, er muß über dieses dem Staate die 100 Thaler zahlen. Können diese nicht mit Nutzen an Waysenhäusern und anderen öffentlichen Veranstaltungen verwendet werden? Wird er nur bestraft, so kann er hiedurch sehr leicht mehr gewinnen, als er verlieret. Er wird frey von der Bezahlung der 100 Thaler.

§. 191.

Mittel, diesen zu erlangen.

Vielleicht wird man uns diesen Einwurf machen, dieser Vorschlag sey eine speculativische Wahrheit, sie könne nicht angewendet werden. Denn wenn der Beleidigte seinem Rechte entsaget, so wird gewiß der Beleidiger solche Umstände haben, daß es ihm unmöglich sey, dem Beleidigten Genüge zu thun. Es sind zwar verschiedene Ursachen möglich, diese Folge zu läugnen, ich will sie aber verwilligen, und dennoch zeigen, daß diese Wahrheit brauchbar sey. Es kann der Gläubiger auf eine gedoppelte Art bezahlet werden, durch Waare und durch Arbeit. Ist nun das erste unmöglich, so bleibt doch noch das andere. Können nun nicht solche Veranstaltungen gemacht werden, bey welchen es möglich ist, dergleichen

gleichen Uebertreter der Gesetze zu zwingen, durch Arbeiten dem Staate das zu verschaffen, was sie ihm nach den Gesetzen hätten leisten sollen?

Anmerk. Unsere Vorfahren haben auf diese Sache gesehen, wie dieß unter andern das alte Halfter-Recht beweiset, und ich kann den Grund nicht entdecken, warum diese so nützlichen Dinge der Vergessenheit sind anvertrauet worden.

§. 192.

Das andere Mittel zur Erhaltung der zweyten Eigenschaft eines Staats.

Das andere Mittel zur Wirklichwerdung der zweyten Eigenschaft eines Staats, der den Unterthanen fürchterlich ist, vermöge welcher die Uebertreter der Gesetze der Gewalt der Obrigkeit nicht leicht entweichen können (§. 186), ist eine hinreichende Mannschaft, die zur Ausübung einer rechtmäßigen Gewalt allemal bereit ist. Ist nicht allemal eine hinreichende Mannschaft, diese Absicht zu bewirken, bereit; so giebt die Verzögerung, diese herbey zu bringen, dem Uebertreter Zeit, sich der Gefahr zu entziehen. Dieß ist wider die Absicht.

Anmerk. Von dem Soldatenstande werde ich zu seiner Zeit umständlicher reden, wenn ich Gründe genug habe, diesen nach allen seinen Beziehungen zu betrachten.

§. 193.

Das dritte Mittel.

Das dritte Mittel, diese Absicht zu bewirken, ist die Bedeckung der Grenzen so wohl der Städte als auch des ganzen Landes. Man saget, daß sowohl die Grenzen einer Stadt als auch die Grenzen des ganzen Landes bedecket sind, wenn es einem schwer wird, ohne Vorwissen anderer, die Stadt oder das Land zu verlassen. Dieser allgemeine Begriff lehret sogleich die Nothwendigkeit des vorgeschlagenen Mittels.

§. 194.

Wie dieses auszuführen.

Wie ist dieses Mittel auszuführen? Es wird nach meiner Einsicht auf folgende Hauptstücke ankommen.

Das erste. Städte sind bedecket, wenn ihre Grenzen mit genugsam verwahrten Mauern oder Wällen umgeben, und die Ausgänge mit einem Theil der zuvor erwähnten Mannschaft besetzet worden.

Das zweyte. Sollen die Grenzen des ganzen Landes bedecket werden, so ist nöthig:

Einmal. In allen Dörfern eine Wache zu halten, die keinen ohne Vorzeigung eines Passes durchläßt.

Fürs andere. Wenn es möglich ist, das Land mit einem breiten Wassergraben zu um-

umziehen, und die Ausgänge zu besetzen, daß keiner ohne Paß durchkann.

Fürs dritte. Sollte dieß nicht möglich seyn, so bleibt nichts übrig, als daß die Grenzen von einem Theile der zuvor angegebenen Mannschaft fleißig beritten werden, um hiedurch zu verhindern, daß nicht leicht einer durchkömmt, ohne den erforderlichen Paß vorzuzeigen.

§. 195.

Mittel zur dritten Eigenschaft eines fürchterlichen Staats.

Die dritte Eigenschaft eines den Unterthanen fürchterlichen Staats zu erlangen, siehe §. 186. werden insgemein genugsam verwahrte Gefängnisse vorgeschlagen. Ich will diesen Vorschlag nicht verwerfen, mir aber doch die unschuldige Freyheit nehmen, einige Mängel anzumerken, die es verursachen, daß ich diese nicht als vollständige Mittel betrachten kann. Bey dem gewöhnlichen Gebrauch der Gefängnisse wird der Uebertreter der Gesetze ein Müßiggänger. Und da er bereits geneigt ist, unrecht zu handeln, so hat er nunmehro Zeit, auf allerhand Streiche zu denken, und der Staat wird mit der Erhaltung dieses Müßiggängers belästiget. Sollte es nicht nützlicher seyn, die Einrichtung also zu machen, daß der Uebelthäter in der Gefangenschaft genöthiget würde, zum Nutzen des Staats zu arbeiten? Aus diesem Grunde bilde ich diesen Vorschlag. Es ist dem Staate nützlich,

wenn öffentliche Plätze angeleget, und diese wohl befestiget werden, in welchen die Uebertreter der Gesetze können angehalten werden, nach ihren Umständen, zum Nutzen des Staats und dessen Mitglieder, zu arbeiten.

§. 196.

Dieses wird weiter beschrieben.

Zucht- und Spinn-Häuser, die an verschiedenen Orten angeleget werden, und die aus den zuvor angeführten Gründen in einem Staate schlechterdings nöthig sind, gehören zwar hieher, ich glaube aber nicht, daß es ohne Nutzen seyn würde, wenn man den Gebrauch des angegebenen Mittels weiter ausdehnen wollte. Das, was in den Zucht- und Spinn-Häusern kann verarbeitet werden, ist gut und nützlich. Es sind aber die Kräfte der Uebelthäter vielmals stärker, als diejenigen Kräfte sind, die zur Bewirkung dieser Arbeit erforderlich. Warum will sich der Staat die Kräfte dieser Unterthanen nicht so nützlich machen, als es möglich ist? Sind nicht in einem jeden Lande Plätze, die zum Nutzen der Wirthschaft, auch wohl zur Schönheit, auch zur Sicherheit des Landes können angebauet werden? Ist jene Mannschaft, von der wir §. 192 geredet haben, in Ordnung, warum sollte es alsdann unmöglich seyn, einige von den Uebertretern der Gesetze, nach Beschaffenheit ihrer Umstände, diesem Geschäffte

zu

zu widmen? Was in dem Anfange klein ist, das kann in der Folge der Zeit durch anhaltenden Fleiß, wenn genugsame Ordnung beobachtet wird, groß werden.

Der dritte Abschnitt.

Anwendung der allgemeinen Politik

auf die Beförderung der natürlichen Absicht eines Staats für sich betrachtet.

Erstes Capitel.

Anwendung der Klugheit bey der Einrichtung der besonderen Policey.

§. 197.

Weil die Armuth eine starke Quelle zur Unordnung, und der Reichthum ohne Ordnung eine Quelle unendlich vieler Laster; so ist es eine unwiderlegliche Wahrheit, daß kein Staat ohne Policey blühen könne. Durch diese wird es möglich, daß die Innwohner ihre jährlichen Einkünfte nicht nur erhalten, sondern auch vernünftig vermehren können. Ich habe diese Wissenschaft, wie eine Policey einzuführen, zu gründen und zu erhalten, bereits in dem dritten Theile meiner Cameralwissenschaften in einer natürlichen Ordnung abgehandelt. Ich will jetzo nur, um in dieser Abhandlung keinen leeren Raum zu lassen, den Innhalt

Absicht dieses Capitels.

kurz zusammenziehen, und da, wo es nöthig seyn wird, einige besondere Maximen der Klugheit vorlegen.

Anmerk. In der Einladungsschrift zu der, bey dem Antritte eines hiesigen Amts gehaltenen Rede, habe ich den Unterschied der Policey von der Rechtsgelehrsamkeit genauer untersuchet. Sie führet diese Aufschrift: Commentatio de differentiis jurisprudentiae atque politiae, quae vulgo die Policey dicitur. Vielleicht fasset diese Abhandlung einige Gedanken, die einige Aufmerksamkeit verdienen.

§. 198.

Besondere Behutsamkeit bey der Einführung einer Policey.

Der erste Abschnitt bildet die allgemeinen Regeln zur Policeywissenschaft. Der Begriff und der Nutzen der Sache wird §. 1 und 2 festgesetzet. Der §. 2 und 3 untersuchen die Gründe einer schlechten Policey. Ich habe hievon zween Hauptgründe angegeben. Der erste verdienet eine besondere Aufmerksamkeit. Es heißt: Wer seine Vortheile in der Schwäche eines Fürsten suchet, der wird alle Sorge anwenden, eine gute Policey in einem Staate zu verhindern. Unglücklich ist der Regent, wenn die, durch welche er eine Policey einführen will, es vergessen, diesen Punkt vorher wohl zu überlegen. Die, welche ihre Vortheile in der Schwäche eines Fürsten suchen, sind Feinde der Policey. Sind diese noch nicht geschwächet, so werden sie gewiß alle mögliche Hindernisse setzen, die zuletzt unüber-

überwindlich werden. Ich will die zuvor §. 31 und folgende gegebene Maximen hier anwenden, um den Weg zu schildern, den man bey so bedenklichen Umständen gehen muß.

Die erste Regel. Der Plan zur einzuführenden Policey muß zuerst vollständig entworfen werden (§. 31).

Die andere Regel. Ist dieß geschehen, so wird es nicht schwer fallen, alle diejenigen zu entdecken, die in der Schwäche des Regenten und des Staats ihre Vortheile finden.

Die dritte Regel. Alle diese müssen in besondere Classen vertheilet werden, nach der Beschaffenheit des Vortheils den sie suchen, um diejenigen Mittel zu entdecken, wodurch sie unvermerkt können unvermögend gemacht werden zu schaden.

Die vierte Regel. Bey der Einführung der Policey muß da der Anfang gemacht werden, wo diese Widriggesinnte nach ihren Leidenschaften als Hülfsmittel zu ihrem Vortheil können gebraucht werden (§. 35 und folg).

Die fünfte Regel. Werden bey der Anwendung dieser Regel diejenigen Maximen genau beobachtet, die §. 38 bis 43 sind angegeben worden, so wird es der Erfolg lehren, daß der Feind geschwächt ist, und daß die Policeyveranstaltungen mächtig genug sind, ihm zu widerstehen. Die Klugheit wird Mit-

tel finden, die angelegte Policey zu erhalten, und blühend zu machen.

§. 199.

Die wahren Eigenschaften der Policeygesetze.

Der 5 §. und folgende schildern die wahre Beschaffenheit der Policeygesetze, welche die Erhaltung und Vermehrung der jährlichen Einkünfte der Innwohner des Staats zum Grunde haben, und von diesen wird §. 7 und 8 bewiesen, daß sie den moralischen nicht widersprechen müssen, und §. 9 bis §. 13. daß man bey der Kundmachung dieser Gesetze alle mögliche Behutsamkeit anwenden müsse, damit man nicht die Geheimnisse von der Schwäche und Stärke des Staats verrathe, auch nicht durch ein Verboth Gelegenheiten zu Handlungen gebe, die der Absicht der Policey widersprechen, dieses wird §. 14 bis §. 16. ausgeführet. Aus diesem werden folgende Gesetze als Grundregeln gezogen.

Die erste §. 17. Es ist nützlich, wenn die Veranstaltungen, welche die Policey erfodert, so wenig als es immer möglich ist, durch Policeygesetze bestimmet werden.

Die andere §. 18. Es ist rathsam, die Innwohner des Staats zur Beobachtung dessen, was die Policey erfodert, mehr durch Folgen, die ihnen angenehm sind, zu locken, als durch Strafen zu bewegen. Der

§. 19

§. 19 zeiget es, wie die Anwendung dieser Regeln möglich sey.

Die dritte §. 20. Es ist das sicherste, wenn man in der Policey nur zu diesem Ende Strafen setzet, daß man diejenigen Dinge verhindern könne, welche die Innwohner und den Staat arm machen.

Die vierte §. 21. 22. Alle Behutsamkeit ist anzuwenden, die Policeygesetze also abzufassen, daß sie vollständige Gesetze sind. Der §. 23, 24 und 25 zeigen die Mittel, wodurch dieß zu bewirken.

§. 200.

Die Nothwendigkeit des Policey-Collegii.

Soll dieß bewirket werden, und sollen die Policeygesetze vermögend seyn, das zu wirken, wozu sie sind gegeben worden, so muß ein Collegium niedergesetzet werden, welches das Policeygeschäffte besorget. §. 26 und der folgende §. 27 zeiget es überhaupt, wie ein solches Collegium einzurichten. Die besonderen Stücke, die hiezu erforderlich, werden unten erkläret.

§. 201.

Allgemeine Gründe den Staat zu bevölkern.

Der andere Abschnitt untersuchet die besonderen Stücke der Policeywissenschaft, und unter diesen das erste Capitel die Bevölkerung des Staats. Die Bevölkerung ist die Seele von dem Reichthum der Innwohner und des Staats.

Staats. Dieses wird §. 27 = 30 bewiesen. Aus dieser Ursache wird untersuchet einmal, wie man Mittel finden könne, den Staat zu bevölkern. Fürs andere, wie die innere Verfassung des Staats einzurichten, wenn bey dieser Bevölkerung die Innwohner des Staats und der Staat reich werden soll. In Absehen des ersten Punkts wird §. 32 aus der allgemeinen Lehre: wer reich werden will, der muß das bereits Erworbene nicht nur erhalten, sondern auch auf Mittel denken, dieß zu vermehren, geschlossen: Einmal, man muß die Einwohner des Staats, die bereits da sind, zu erhalten suchen. Fürs andere, man muß auf Mittel denken, diese Anzahl zu vergrößern, theils durch die Vermehrung der Einheimischen, theils durch Anlockung der Fremden.

§. 202.

Um Einheimische zu erhalten, für dieß Erhaltung des Lebens zu sorgen.

Zur Erhaltung der Einheimischen wird §. 33 erfodert, die Ursachen aus dem Wege zu räumen, wodurch diese Anzahl vermindert wird, folglich das Sterben, und das Wegziehen aus dem Lande. Das natürliche Sterben zu verhindern, sorget die Policey für gesunde Luft, Speise und Trank. §. 34. Den gewaltsamen Tod wirket der Krieg und die Bestrafung. In Ansehung des ersten Punkts giebt die Policey den Rath §. 35 durch Belohnungen Fremde zur Vergrös-

größerung der Kriegsmannschaft anzulocken. Und in Ansehung des andern Punkts §. 36: die Lebensstrafen, so weit es immer möglich ist, in andere zu verwandeln. Der §. 37 und 38 machen einige Vorschläge, wodurch dieß zu bewirken.

§. 203.

Und das Wegziehen zu verhindern.

Das Wegziehen aus dem Lande wird in das freywillige und gezwungene vertheilet. Wie dieses zu verhindern, dieß lehret der §. 39. Jenes zu verhindern, so sind theils die Veranstaltungen dahin zu machen, daß den Einheimischen das Dableiben nothwendig werde. Wie diese einzurichten, dieß lehret der §. 41. Theils dahin, daß ein jeder in einem Lande dasjenige ohne Verdruß bekommen könne, was er mit Vernunft nach seiner Absicht und nach seinem Stande brauchet. Die Mittel, dieß auszuführen, werden in dem §. 43 angegeben.

§. 204.

Die Vermehrung der Innwohner wird durch die Zeugung der Kinder,

Es ist nicht genug, die Einheimischen zu erhalten, die Policey muß auch auf ihre Vermehrung denken. Aus dieser Ursache hat sie ihre Aufmerksamkeit auf die Zeugung der Kinder zu richten. Daher werden in dem §. 44 einige Regeln vorgeschlagen, worauf sie bey dem Heyrathen zu sehen. Insbesondere wird gelehret, daß es nützlich sey, in diesem Stücke den Gesetzen der Römer zu folgen, nach welchen

chen zwo Arten von dem Ehestande eingeführet wurden, sowohl die gewöhnliche, in welcher die Kinder eine standesmäßige Erziehung, und die Frau eine standesmäßige Erhaltung fodern kann, als auch diejenige, wo es von dem Willen des Mannes abhanget, in welchem Stande er seine Kinder erziehen und seine Frau erhalten will.

§. 205.

und durch die Anlokkung der Fremden bewirket.

Fremde können nicht anders angelocket werden, als durch den Trieb der Freyheit, und durch die Hoffnung einiger Vortheile. §. 45. Jene beziehet sich theils auf die Religion, theils auf den Gebrauch der Geschicklichkeiten und des Vermögens. In Ansehung des letzten Punkts wird §. 46 diese Regel festgesetzet: **Man soll keinem, der sich in einem Lande niederläßt, wenn es nicht die äußerste Noth erfodert, in dem, womit er etwas erwerben will, andere als die allgemeinen Grenzen setzen, welche in dieser Regel gegründet ist: Gebet Gott was Gottes, und dem Kaiser was des Kaisers ist.** Doch mit dieser Einschränkung §. 47, **daß ein jeder, der sich mit einer gewissen Art der Beschäfftigungen im Staate etwas verdienen will, dieß dem Staate zuvor anzeigen müsse.**

§. 206.

§. 206.

Soll die Hoffnung einiger Vortheile Fremde anlocken, so sind das entweder Vortheile der Erkenntniß oder äußerliche Vortheile. In Ansehung des ersten wird §. 48 vertheidiget: Künste und Wissenschaften müssen in einem Lande vorzüglich blühen. Die äußerlichen Vortheile gehen entweder auf Ehre. Die Veranstaltungen hiezu lehret der §. 49, oder auf die Belustigung der Sinne. Die Veranstaltungen zu diesen lehrt der §. 50 bis §. 54, oder in dem zeitlichen Vermögen, um mit diesem etwas zu verdienen, oder das Seinige mit größerer Sicherheit zu nutzen und unterzubringen. Siehe §. 55. 56.

Dieses wird weiter ausgeführet.

§. 207.

Das zweyte Capitel untersuchet die Art und Weise, wie die Schulen und Universitäten in Absehen auf die Policey einzurichten. Nachdem in dem §. 57 die Absicht der Schulen, die Menschen zum Nutzen der bürgerlichen Gesellschaft zu bilden, ist festgesetzet, und hieraus §. 58 die Nothwendigkeit der Schulen ist geschlossen worden, so wird es §. 59-62 bewiesen, daß man diese Absicht in zwo Absichten zerlegen müsse, in die allgemeine, das Herz der Menschen moralisch zu bilden, und die besonderen, den Menschen geschickt zu machen, nicht nur sich zu ernähren, sondern auch durch seine Geschäffte anderen Gelegen-

Absicht der Schulen.

legenheit zu geben, daß sie sich etwas erwerben können.

§. 208.

Nach dieser werden die Schulen in verschiedene Classen vertheilet.

In Ansehung der letzten Absicht werden die Schulen §. 63 in allgemeine und besondere Classen vertheilet. In jenen beschäfftiget man sich mit Punkten, in welchen alle Geschicklichkeiten zum Nutzen der bürgerlichen Gesellschaften übereinkommen. Der §. 64 vertheilet diese in die **niedrigsten Stuffen**, in welchen die ersten Anfänge aller menschlichen Geschicklichkeit vorgenommen werden, und in die **erhöheten Stuffen**, welche sich mit den Geschichten und Sprachen beschäfftigen. In den besonderen Classen, werden die Menschen einer bestimmten Lebensart gewidmet, daher diese §. 65 in **gelehrte** und **Realschulen** vertheilet werden. Wie die Realschulen einzurichten, dieß erkläret der §. 66, und die Beschaffenheit der gelehrten Schulen wird §. 67 überhaupt beschrieben, insbesondere werden diese §. 68. 69 in die niedrigen Schulen und Universitäten vertheilet. Die Einrichtung der Universitäten wird aus dem letzten Endzweck der Gelehrten §. 70 und 71 gefolgert, vermöge welcher sie, weil sie Gelehrte sind, alle Gesellschaften, alle Begebenheiten, kurz alles, was im Staate ist, nach dem Willen des Beherrschers zur Wohlfarth der Innwohner und des Staats regieren sollen.

In

In dem §. 72 bis §. 74 werden einige Mittel vorgeschlagen, die zur Erreichung dieser Absicht erforderlich sind.

§. 209.

Die Fehler bey den Schulen werden angemerket.

Um die Vollkommenheit der Schulen zu bewirken, werden verschiedene Fehler angemerket, die bey den Schulverfassungen wahrgenommen werden. Der §. 75 beschreibet den ersten Fehler, da man den Schulen oft eine unvollständige Absicht setzet. Dieses wird §. 76 auf die Landschulen angewendet, wo man es insgemein unterläßt, die Jugend in der Kunst zu dienen, in dem Acker- und Wiesenbau, in der Gärtnerey, in der Viehzucht, und so ferner zu unterrichten, durch welche Geschäffte sie sich doch bey heranwachsenden Jahren der menschlichen Gesellschaft nützlich beweisen soll. Es wird ferner §. 77 auf die Stadtschulen angewendet, da man weder in den kleinen noch in den gelehrten Schulen die Absicht allemal vollständig bildet. Z. B. Wie oft wird in den gelehrten Schulen darauf gesehen, daß die Gelehrten brauchbare Mitbürger des Staats werden sollen? Der §. 78 beschreibet den andern Fehler, nämlich den Mangel der Realschulen, worinn die Menschen zum Nutzen der Wirthschaft, der Handwerker, der Kunst und der Kaufmannschaft sollen gebildet werden. Der §. 79 schildert den dritten Fehler bey der Verknüpfung der Mittel, daß, wenn

gleich den Schulen eine vollständige Absicht ist gesetzet worden, dennoch die Unterweisung sehr oft über diese Absicht hinausgehet. Z. B. Wenn man in den niedrigen gelehrten Schulen diejenigen Wissenschaften abhandelt, die den Universitäten gehören, und die Sprachen, die Geographie, die Geschichte und so weiter verabsäumet.

§. 210.

Die Mittel, diese Fehler zu heben.

Alle Mittel, welche vorgeschlagen werden, diese Fehler zu heben, sind unwirksam, wenn nicht dahin gearbeitet wird, daß alle Schulen mit geschickten Lehrern können besetzet werden. Aus dieser Ursache wird §. 80 untersuchet, worinn die Eigenschaft eines geschickten Lehrers bestehet. Es ist nicht genug, daß er die Sache, worinn er unterweisen soll, verstehet. Er muß auch die Kunst zu unterweisen in seiner Gewalt haben. Geschickte Lehrer zu bekommen ist nöthig, dahin die Veranstaltungen zu machen, daß sie von ihrem Amte reichlich leben können, und daß sie bey der Unterweisung nicht verdrüßlich werden §. 81. Soll das erste geschehen, so muß man bey ihrem Unterhalt nicht allein auf ihre Person, sondern auch auf ihre Familie sehen. Dieß zu bewerkstelligen, werden §. 82 bis §. 86 die Vorschläge gemacht, insbesondere wird in dem §. 87 gezeiget, wie ein Wittwen-Fiscus anzulegen, von dem die Wittwen einer bestimmten Art ihren Unterhalt

halt nehmen können. Die Mittel, zu verhindern, daß die Lehrer nicht verdrüßlich werden, sind in dem §. 88 und §. 89 beschrieben worden, unter welchen besonders dieß zu merken, daß die Lehrer nach und nach zu wichtigern Bedienungen zu befördern.

§. 211.

Besondere Maxime zur Vollkommenheit der Schulen.

Die Absichten der Schule zu erhalten, wird in dem §. 90 vorgeschlagen, alle Lehrämter in den Schulen, so weit es möglich ist, mit Gelehrten zu besetzen, und wenn dieß nicht möglich ist, den Gelehrten die Aufsicht zu geben. Aus diesem werden in dem §. 91 in Ansehung der Landschulen besondere Eigenschaften der Landpriester gefolgert, und endlich wird aus diesem §. 92 geschlossen, daß man auf Universitäten mit dahin sehen müsse, daß die Studirenden in der Schulaufsicht unterwiesen werden.

§. 212.

Grundregeln von der Einrichtung des Kirchenwesens, in Absehen auf die Policey.

Das dritte Capitel betrachtet die Einrichtung des Kirchenwesens zur Absicht der Policey. Der §. 93. 94 und 95 zeigen es, daß die Kirche in die Absicht der Policey aus dieser Ursache einen merklichen Einfluß habe, weil dieser Gedanke zum Bewegen sehr wichtig ist, daß das Verlangen, durch seine Fähigkeiten andern nutzbar zu werden, keine geringe Pflicht ist, welche eine wahre Religion von

uns fodert. Diesen Vortheil zu erreichen, werden folgende Regeln vorgeschlagen.

Die erste §. 96. In der Kirche müssen keine Lehren angenommen, und keine Veranstaltungen gemacht werden, die nicht zuvor von dem Policeycollegio mit der Absicht der Policey genau sind verglichen worden. Diese Regel verwirft §. 97 die Ueberhäufung der Feyertage. Alle Lehren, welche die bürgerlichen Pflichten schwächen. Z. B. Die Verfolgung anderer Religionsverwandten, die Lehre, daß die Kirchengüter von den bürgerlichen Abgaben zu befreyen. Und so weiter. Sie verwirft ferner alle Einnahmen, die in dem Staate ein todtes Capital wirken, und so ferner. §. 98. 99.

Die andere Regel §. 100. Die Absicht der Policey erfodert es, daß der äußerliche Gottesdienst nicht schläfrig gehalten werde. Doch muß dieses nicht durch Zwang §. 100, sondern durch das Ansehen der Kirche §. 102. Durch die Geschicklichkeit der Lehrer §. 103, und durch die Liebe und Achtung der Glieder §. 104. 105 gewirket werden.

Die dritte Regel §. 106. Es ist der Policey nützlich, wenn sich die Lehrer der Kirche fleißig um den häuslichen Zustand der Innwohner des Staats bekümmern, und sich alsdann bemühen, die zum Nachtheil der Policey einreißenden Unordnungen durch vernünf-

nünftige und gegründete Zuredungen wiederum zu zernichten. Wie diese Regel anzuwenden, dieß lehret der §. 107, und der §. 108 lehret, wie die Policey diese Maxime alsdann mit Vortheil gebrauchen könne, wenn sie Moden, die ihr zum Nachtheil einreißen, entkräften will.

Die vierte Regel §. 109. Werden in einem Staate verschiedene Religionen geduldet, so hat die Policey dahin zu sehen, daß diese also ausgeübet werden, daß die Glieder der einen nicht in eine Verbitterung wider die Glieder der anderen Religion gerathen. Die Beobachtung dieser Regel ist vermöge des §. 110 am leichtesten durch die Klugheit der Priester möglich. Gehen diese mit einander liebreich um, beweisen sie es durch ihren Umgang, daß die Uneinigkeit in der Lehre die Freundschaft nicht aufheben müsse; widerlegen sie mit Liebe, und zeigen sie es durch diese Widerlegung, daß das Irren eines andern uns nicht zum Zorn, sondern vielmehr zum Mitleiden treiben müsse, so wird dieses Bezeigen ein bequemes Mittel seyn, jene Verbitterungen zu verhindern.

§. 213.

Die Unterthanen müssen zur Arbeit aufgemuntert werden.

Das vierte Capitel erkläret die Aufmunterung der Unterthanen zur Arbeit. Die Policey muß schlechterdings keine Müßiggänger dulden. Dieß beweiset der §. 112. Folglich muß sie Veranstaltungen machen, die Müßig-

gänger im Staate zu entdecken. Wie diese können gemacht werden, dieß lehret der §. 113. §. 114. und §. 115. Sie muß ferner geschickte Mittel setzen, den Müßiggang zu zernichten. Diese Mittel sind

Fürs erste. Die Aufmunterung zur Arbeit §. 116. Diese zu bewerkstelligen, werden folgende Vorschläge gemacht.

a) Man lasse in dem Staate einem jeden, so weit es immer möglich ist, die Freyheit, seinen Unterhalt mit denjenigen Geschäfften zu suchen, wobey er sein Vergnügen findet. §. 117-119. Doch werden diesem §. 120 und 121 gewisse Grenzen gesetzet, nämlich diese Freyheit muß nicht so weit gehen, daß andere können beleidiget werden. Sie muß ferner nicht so weit gehen, daß es andern dadurch unmöglich gemacht wird, sich in dem Staate zu ernähren.

b) Wenn ein Mitbürger des Staats bemühet ist, sich zu ernähren, und durch seine Arbeiten dem Staate nützlich zu werden, so muß die Policey ihm alle mögliche Hülfe verschaffen, sowohl zur Erlangung der Materialien, als auch zum Vertrieb der gearbeiteten Werke. §. 122. In dem §. 123 bis §. 127 werden die Mittel zur Anwendung dieser Regel beschrieben.

c) Wenn

c) Wenn sich ein Bürger in einer gewissen Art der Beschäfftigungen vorzüglich hervor thut, so ist es nützlich, diesen auch vorzüglich zu belohnen §. 128. und zwar nach Beschaffenheit der Umstände, mit gewissen Freyheiten, mit Ehre, mit Vergnügen, oder mit Vermehrung der jährlichen Einnahme. §. 129. 130.

Fürs andere. Der Gebrauch harter Mittel. Bey der Bestimmung dieser Mittel müssen drey Fälle wohl unterschieden werden.

a) Wenn die Müßiggänger Vermögen und keine Geschicklichkeit haben. §. 131.

b) Wenn die Müßiggänger Vermögen und Geschicklichkeit haben. §. 132.

c) Wenn die Müßiggänger zugleich arm sind. §. 133. 134.

In dem §. 135 geben die Klagen der häuslichen Herrschaft über die Faulheit des Gesindes Gelegenheit, einige Vorschläge zu machen, wodurch diesem Uebel abzuhelfen. Deren wesentlicher Innhalt dieser ist. Alle Vermiethung zur Bedienung auf ein halbes oder ganzes Jahr werden aufgehoben. Der Herrschaft muß das Recht verwilliget werden, das Gesinde zu vindiciren. Die Herrschaft muß ihre Pflichten gegen das Gesinde beobachten. Der Herrschaft ist eine Art der niedrigen Gerichtsbarkeit über das Gesinde zu verwilligen.

§. 214.

Für die Erhaltung der Gesundheit zu sorgen.

Das fünfte Capitel untersuchet die Einrichtung des Staats, zur Erhaltung der Gesundheit der Innwohner. Auch diese Untersuchung ist der Policey nöthig §. 136. Sie muß diejenigen Umstände entkräften, die vermögend sind, die Gesundheit aufzuheben und zu schwächen. Die Umstände beziehen sich entweder nur auf die Kinder, oder sie haben einen Einfluß in alle Innwohner §. 137. Jene werden in zwo Classen vertheilet. Die erste §. 138 fasset das Policeygeschäffte bey der Geburt der Kinder, da sie zu sorgen hat, daß das Amt einer Hebamme nur unter der Aufsicht eines Arztes, der in seiner Kunst Meister ist, geführet werde. Die andere fasset das Policeygeschäffte bey der Erhaltung der Kinder. Diese Sorge beziehet sich theils auf die saugende Person §. 139, theils auf die Zeit, die zum Saugen bestimmet §. 140, theils auf die Wartung der Kinder §. 141.

§. 215.

Weitere Fortsetzung.

Die allgemeinen Umstände gehen fürs erste auf die Luft. Die Policey muß dafür sorgen, daß diese reine §. 143. Aus dieser Ursache müssen keine sumpfichten Oerter zur Anlage der Städte und Dörfer erwählet werden §. 144. In den Städten muß nichts geduldet werden, was stinkende Ausdünstungen verursachet §. 145. 146. Die Gassen müssen

müssen breit angeleget, und reinlich gehalten werden §. 147. Die Mittel, dieß zu bewerkstelligen, erkläret der §. 148. In der Stadt muß kein Vieh gehalten §. 149, die geheimen Gemächer müssen wohl verwahret §. 150, keine Handwerker, die stinkende Luft verursachen, müssen in der Stadt geduldet §. 151, und das todte Vieh muß tief genug eingescharret werden §. 152. Fürs andere auf das Wasser, an dessen Reinigkeit sehr viel gelegen §. 153. Daher in dem fließenden Wasser keine faulende Dinge zu werfen, die Brunnen öfters zu reinigen, das Wasser durch keine der Gesundheit nachtheilige Röhren zu lenken. Fürs dritte auf die Nahrungsmittel §. 154. Dieß bestimmet die Aufsicht über die Becker §. 155, über die Fleischer §. 156, über die Brauer §. 157, über die Weinhändler §. 158, über die, welche mit Obst handeln §. 159. Sollen diese Veranstaltungen vollständig gewirket werden, so ist ein Collegium medicum niederzusetzen §. 160. 161, welchem zugleich die Aufsicht über die Apotheken zu verwilligen §. 162.

§. 216.

Das sechste Capitel erkläret das Policeygeschäffte bey der Beförderung der Schönheit des Landes. Diese ist vermöge des §. 163 einem Lande nützlich, weil sie Fremde anlocket, den arbeitsamen Unterthan belustiget, und

Die Schönheit des Landes ist zu befördern.

den Müßiggänger zur Arbeit anreizet. Der §. 164 folgert aus dem Begriff von der Schönheit, daß die Schönheit des Landes in vier Classen zu vertheilen. Die erste fasset die Ordnung §. 165. Wie diese für alle Arten der Beschäfftigungen zu verfertigen, dieß lehret der §. 167. 168, und zur Ausübung zubringen, der §. 169. Die andere Classe beschreibet die Schönheit des Landes in Ansehung der Personen nach dem Stande §. 170, nach den Geschicklichkeiten, insbesondere nach der Art zu leben §. 171, und in dem, wenn der Staat in allen Ständen vorzügliche Meister hat §. 172. Die dritte Classe fasset die Schönheit der Sachen, sowohl der unbeweglichen auf dem Lande, nämlich die Schönheit der Felder §. 173, die Schönheit der Wiesen §. 174, die Schönheit der Gärten §. 175, auch in Ansehung der Bauergärten §. 176, die Schönheit der Straßen §. 177. Der §. 178 und §. 179 erklären die Mittel, wodurch diese zu erlangen. Ferner die Schönheit der Waldungen §. 180, der Gebäude §. 181. 182, und die Schönheit der Wässer §. 183. Wie auch der beweglichen Sachen auf dem Lande, sowohl in Ansehung des Viehes, als auch in Ansehung des Geschirres §. 184. Diese Classe beschreibet ferner die Schönheit der unbeweglichen Stücke, die zur Stadt gehören, nämlich der Gebäude §. 185, wie diese zu erlangen §. 186, und der Gassen §. 187.

§. 187. 188. Endlich die Schönheit der beweglichen Sachen, die zur Stadt gehören. Z. B. Sammlungen von den Werken der Natur §. 189, Sammlungen der Bücher §. 190, Sammlungen von den Werken der Kunst §. 191. Der Nutzen dieser Sammlungen wird beschrieben §. 192, und §. 193. 194 werden die Wege vorgeschlagen, wodurch die Kosten zu solchen Sammlungen zu erhalten.

§. 217.

Wie auch die Sicherheit in Absehen auf die Policey.

Das siebente Capitel erkläret, wie die Sicherheit des Staats in Absehen auf die Policey zu erlangen. Die Besorgung dieses Punkts ist schlechterdings nöthig, wenn der arbeitsame Unterthan nicht verdrüßlich werden soll §. 195. Die Unsicherheit, sowohl die, welche sich auf die Personen, als auch die, welche sich auf den Gebrauch des zeitlichen Vermögens beziehet, kann von Menschen, von Thieren, auch von andern widrigen Schicksaalen verursachet werden. Wird sie von Menschen verursachet, so geschiehet dieß entweder durch das Rauben, oder durch das Betrügen. Die Mittel, wodurch die Räuber in einem Lande zu entdecken, werden §. 197. 198. 199, und die Mittel, wodurch die Räuber zu bezwingen, werden §. 200 bis 206 beschrieben. Die Betrüger sind heimliche Räuber §. 207, und zum Theil den Mitbürgern gefährlicher als die eigentlichen Räuber und

Diebe

Diebe §. 208. Sollen diese zernichtet werden, so müssen zuerst die Quellen der Betrügerey verstopfet werden §. 209, die insgemein die Faulheit und eine unordentliche Wirthschaft §. 210. Daher das Amt der Vormünder nach dem Begriffe der Römer nöthig, und dahin zu arbeiten, daß in einem Lande Credit erhalten werde §. 211. Die Natur des Credits wird erkläret §. 212. Credit zu erhalten, sind zwey Stücke zu beobachten. Fürs erste, die Geschwindigkeit in Erlangung dessen, was man mit Rechte fodern kann. Wie diese zu bewirken, dieß lehret der §. 214-218. Fürs andere, die Abarbeitung dessen, was man schuldig ist, wenn man dieses nicht bezahlen kann. Der §. 219 und §. 220 zeigen die Mittel, wodurch dieß zu bewirken.

§. 218.

Dieses wird weiter abgehandelt.

Wie die Unsicherheit, welche durch das Vieh, sowohl durch das zahme als auch durch das wilde verursachet wird, zu verhindern, dieß lehret der §. 221 und 222. Wird die Unsicherheit durch andere Schicksaale gewirket, so kann dieß geschehen **einmal** von dem Wasser, und zwar **theils** durch Einreißung der Ufer, der §. 224 macht einige Vorschläge, wodurch dieß Uebel bequem zu entkräften, **theils** durch Ueberschwemmung. Die Mittel, dieses, so weit es möglich ist, unwirksam zu machen, erkläret der §. 225. Fürs andere

durch

durch das Feuer. Sollen die Gebäude, so weit es möglich ist, wider die Gewalt des Feuers geschützet werden, so ist es nöthig, dahin die Veranstaltungen zu machen, daß die Gebäude feuerfest aufgeführet werden. Wie dieß möglich, das lehret der §. 227, und werden hiezu hauptsächlich vier Stücke erfodert. Das erste, geschaalte Decken §. 228. Das andere, starke Schornsteine §. 229. Das dritte, der Mangel des Holzes an dem Orte, wo Feuer gemacht wird §. 230. Das vierte, die Brandmauern zwischen den Gebäuden §. 231. Es sind ferner Veranstaltungen nöthig, wodurch ein angegangenes Feuer leicht wiederum zu dämpfen. Dieß zu bewerkstelligen, hat man zu sehen einmal auf die Wache §. 232, zweytens auf gutes Feuergeräthe §. 233. 234, drittens gute Ordnung bey dem Gebrauch dieser Werkzeuge §. 235, viertens eine genugsam unterrichtete Aufsicht §. 336.

§. 219.

Die Verpflegung der Armen.

Das achte Capitel beschäfftiget sich mit der Verpflegung der Armen. Die Policey hat drey Gründe, die ihr dieses Geschäffte nothwendig machen. Die Verabscheuung des Müßigganges. Die Vermeidung der Unordnung, die das Betteln verursachet. Die Begierde, die Schönheit des Landes zu befördern. §. 337. Es sind demnach öffentliche Veranstaltungen zu machen, die Armen gehö-

gehörig zu verpflegen, §. 338. Bey welchen Veranstaltungen dahin zu sehen, daß die Armen hiedurch keine Gelegenheit bekommen, Müßiggänger zu werden §. 340, wie dieß zu bewerkstelligen, lehret der §. 341. Ferner, daß diese öffentliche Verpflegung der Armen weder dem Staate noch den Unterthanen zur Last falle §. 342, wodurch dieß zu bewirken, lehret §. 343. In dem §. 344 bis §. 346 werden allgemeine Vorschläge gemacht, die Verpflegung der Armen regelmäßig zu besorgen.

§. 220.

Von dem Policeycollegio.

Den Innhalt des dritten Abschnittes, der die Hauptregeln der Landesöconomie untersuchet, werde ich in dem folgenden Capitel umständlicher abhandeln. Der vierte Abschnitt beschreibet das Policeycollegium, ohne dieses kann der Flor des Staats nicht vollständig werden §. 377. Dieses Collegium kann seine Absicht unmöglich bewirken, wenn nicht zuerst eine völlige Beschreibung des Staats nach der Absicht der Policey ist entworfen worden §. 378. Hiezu werden neun Entwürfe erfodert. Der erste ist ein Verzeichniß aller Innwohner des Staats nach den verschiedenen Absichten ihrer Beschäfftigungen §. 379. Der andere eine Beschreibung von dem Zustande der Schulen §. 380. Der dritte eine Abbildung von dem Zustande des Kirchenwesens in Absehen auf die Policey.

§. 381.

§. 381. Der vierte ein Verzeichniß der Unterthanen, in wieferne sie fleißig oder Müßiggänger sind §. 382. Der fünfte eine Beschreibung von dem Zustande des Staats in der Beziehung auf die Gesundheit §. 383. Der sechste eine Schilderung des Weges, die Schönheit des Landes zu befördern §. 384. Der siebente entdecket die Ursachen von der Unsicherheit im Staate §. 385. Der achte beschreibet den Zustand der Armen §. 386. Der neunte eine Bildung von dem Zustande der Landesöconomie §. 387. Der §. 388 bis §. 390 zeiget den Weg, diese Entwürfe bequem zu verfertigen, und der §. 391 die Möglichkeit, das Policeycollegium ohne großen Aufwand zu gründen und vollständig zu machen.

§ 221.

Wie eine verfallene Policey wiederum herzustellen.

An unendlich vielen Orten wird die Klage über den Mangel der Policey gehöret, und es ist leichter, in einem neuen Staate eine Policey einzuführen, als eine verfallene Policey wiederum in Ordnung zu bringen. Aus dieser Ursache habe ich in dem fünften Abschnitte die politischen Vorschläge festsetzen wollen, wodurch eine verfallene Policey wiederum in Ordnung zu bringen. Der §. 392 entwirft hiezu den Plan, und die folgenden §. erklären die Regeln, nach welchen dieser Plan auszuarbeiten, und zwar §. 393. die erste Regel: Die Grundbücher zur Policey müs-

sen regelmäßig verfertiget werden. Die Möglichkeit, dieses auszuüben, erkläret der §. 394. Der §. 395 fasset **die andere Regel:** Wenn in einem Staate eine besondere Absicht der Policey soll ausgeführet werden, so muß man zuerst diejenigen Stücke in Ordnung bringen, welche die Erreichung dieser Absicht nach der Beschaffenheit des Staats nicht nur möglich machen, sondern auch erleichtern. Die Mittel zur Anwendung dieser Regel beschreibet der §. 396. 397. Endlich schildert der §. 398. **die dritte Regel:** Bey Wiederherstellung einer verfallenen Policey muß man zuerst die Mittel, welche einen unmittelbaren Einfluß in die Absicht der Policey haben, denen vorziehen, welche diese nur mittelbar zu wirken vermögend sind. Eine Behutsamkeit bey der Anwendung dieser Regel wird §. 399 vorgeschlagen.

Das

Das andere Capitel.

Anwendung der allgemeinen Politik bey der Einrichtung der Landesöconomie.

Erste Abtheilung.

Von der Macht und dem Reichthum eines Staats überhaupt.

§. 222.

Reichthum des Staats, worinn dieser bestehet.

Es ist bereits aus dem §. 442 der Sittenlehre bekannt, daß, wenn wir den Reichthum beurtheilen wollen, wir das, was einer jährlich einnimmt, mit dem vergleichen müssen, was er nach seinen Umständen nöthig hat. Wer sein Capital angreifen muß, sich zu erhalten, oder den Gesetzen des Wohlstandes Genüge zu leisten, der ist nicht reich. Nur der ist reich, der ein Capital besitzet, das ihm jährlich mehr einträgt, als er die Pflichten, die er ihm selber schuldig ist, zu erfüllen nöthig hat. Die Pflichten, die der Staat Pflichten gegen sich selbst nennen kann, gehen auf die Beförderung der gemeinschaftlichen Sicherheit und auf die Beförderung der Wohlfarth der Mitglieder (§. 113 und folg.). Folglich ist das ein **reicher Staat**, der ein Capital besitzet, aus dem er jährlich mehr schöpfen kann, als er zur Beförderung der

wesentlichen und der natürlichen Absicht des Staats nöthig hat.

§. 223.

Dieses wird befestiget.

Ich weiß es, daß verschiedene Politici einen Staat schon alsdann reich nennen, wenn er einen Brunnen besitzet, aus dem er jährlich so viel schöpfen kann, als er diese Absichten zu bewirken nöthig hat. Allein diese vermirren nicht nur das reichliche Auskommen mit dem Reichthum, sondern es ist dieß auch eine Meynung, die sehr leicht Folgen wirken kann, die der Absicht des Staats nachtheilig. Wie leicht können sich bey einem Staate Umstände eräugnen, bey welchen die gewöhnlichen Einkünfte nicht hinreichen, die Sicherheit des Staats zu bewirken. Hat nun der Staat nur sein reichliches Auskommen gehabt, so hat er in den ordentlichen Zeiten keinen Ueberschuß sammlen können. Woher nun in der Noth die Hülfe? Wird er nicht genöthiget werden, sein Capital anzugreifen? Dieß widerspricht dem Begriff des Reichthums. (§. 222).

§. 224.

Besondere Folge aus diesem.

Dieß giebt uns zugleich Gründe, eine Lehre zu beurtheilen, über welche von den Politicis gestritten wird: Ob es nämlich in einem Staate nützlich sey, einen öffentlichen Schatz zu sammlen? Ich antworte, in einem reichen Staate ist dieß nützlich. Denn dieser Schatz fasset

den

den Ueberschuß von den jährlichen Einkünften. Folglich ist er ein Nothpfennig für den Staat.

§. 225.

Die Quelle von dem Reichthume des Staats.

Wir kommen zur Hauptfrage, welches ist der Brunnen aus, welchem der Staat das jährlich schöpfen kann, was er, seine Absichten zu bewirken nöthig hat. Ich habe es bereits in dem vierten Theile meiner Cameralwissenschaften §. 25 gezeiget, daß wir hier die entfernte Quelle von der nächsten Quelle unterscheiden müssen. Jene ist der Reichthum der Unterthanen, diese ist der jährliche Ertrag, das Gewerbe und die Nahrung. Jene macht zwar reiche Unterthanen, dieß aber ist noch nicht genug, zu behaupten, daß der Staat reich sey. In dem Buche: Klugheit zu leben und zu herrschen, stehet auf der 195 Seite eine Rechnung, welche vermögend ist, hier einen Hauptsatz festzusetzen, daß nämlich ein Staat bey vielen armen, aber doch fleißigen Unterthanen, reicher seyn könne, als bey wenigen Unterthanen, die alle Capitalisten sind. Die Abhandlung hievon ist diese. Wenn ein Capitaliste kein Narre ist, so muß er nicht mehr verthun, als seine Interessen. Nun wollen wir annehmen, er habe 20000 Thaler, so verthut er davon ein tausend Thaler, und erhält eine Frau, sechs Kinder, vier Bediente (denn ein mehres läßt sich nicht wohl

thun), sind 12 Personen. Nun wollen wir setzen, diese 20000 Thaler wären unter 20 Arme aber doch Fleißige vertheilet: ein jeder soll nur ein Weib, und zwey Kinder haben; so leben von 20000 Thaler 80 Personen. Ein jeder soll nur jährlich mit seiner Familie 150 Thaler verzehren, folglich arbeiten zum Nutzen des Staats jährlich 3000 Thaler. Nun soll der Staat von den laufenden Geldern jährlich den zehnten Pfennig ziehen. Wenn demnach 20000 Thaler bey einem Capitalisten sind, so genießet der Staat jährlich 100 Thaler; sind sie aber bey 20 Armen aber doch Fleißigen, so ziehet der Staat jährlich 300 Thaler. Die Folge aus diesem ist diese: **Der Fleiß der Unterthanen, das Gewerbe und die blühende Nahrung, dieß sind die Quellen von dem Reichthume des Staats.**

§. 226.

Allgemeine Mittel, diese hervorzubringen.

Was demnach die Unterthanen zum Fleiß aufmuntert, siehe §. 213, und alle Veranstaltungen, wodurch es möglich ist, daß sich viele in dem Staate reichlich ernähren können, dieß sind die Mittel, wodurch ein Staat reich zu machen. Wir wollen es versuchen, ob wir durch die Anwendung der allgemeinen Politik einige Grundregeln werden bilden können, die vermögend sind, dieß Geschäffte zu regieren.

§. 227.

§. 227.

Verschiedene Classen der Nothwendigkeit.

Wir urtheilen, daß uns der Besitz von den zeitlichen Gütern nothwendig sey, in wieferne wir diese als Mittel ansehen, uns zu erhalten, oder unsere Bequemlichkeit zu befördern, oder dem Pracht Genüge zu leisten. Die Güter, welche uns in Ansehung der ersten Absicht nothwendig sind, werden die **ersten Nothwendigkeiten**; die Güter, welche uns in Ansehung der andern Absicht nothwendig sind, werden die **Nothwendigkeiten der andern Classe**, und die, welche uns in Ansehung der dritten Absicht nothwendig sind, werden die **Nothwendigkeiten der dritten Classe** genennt.

§. 228.

Die Nothwendigkeiten der ersten Classe eröffnen den Weg zum Reichthum des Staats.

Wenn die Veranstaltungen dahin sind gemacht worden, daß das Land einen Ueberfluß von den ersten Nothwendigkeiten hat, alsdann ist der Anfang gemacht worden, wodurch es möglich ist, den Reichthum des Staats fortdaurend zu erlangen. Denn soll der Staat reich werden, so muß das Gewerbe, die Nahrung in dem Lande blühen (§. 225). Soll das Gewerbe, soll die Nahrung in einem Lande blühen, so müssen die, welche sich mit ihrer Hände Arbeit ernähren, das, was sie brauchen, um einen billigen Preiß erlangen können (§. 106). Soll dieß geschehen, so muß das Land die ersten

sten Nothwendigkeiten im Ueberfluß haben (§. 227. 105). Wer demnach für diesen Ueberfluß sorget, der hat den Anfang zu einem gegründeten Reichthum des Staats gemacht.

§. 229.

Folglich ist der Anfang mit der Landwirthschaft zu machen.

Dieß ist genug, zu beweisen, daß die Lehre, die wir bereits oben §. 107 bey dem Handel überhaupt festgesetzet haben, auch alsdann muß beobachtet werden, wenn man den Reichthum des Staats fortdaurend wirken will. Sie ist diese: **Soll der Weg zur Beförderung des Reichthums eines Staats geöffnet werden, so muß zuerst die Landwirthschaft im Staate blühen.** Denn da diese in dem Ackerbau und in der Viehzucht bestehet, so bringet sie die ersten Nothwendigkeiten hervor (§. 227), folglich den Anfang zum Reichthum des Staats (§. 228).

Anmerk. Die Landwirthschaft habe ich in dem ersten Theile meiner Cameralwissenschaften erkläret. Die Regeln der Klugheit, die bey dieser Einrichtung zu beobachten, will ich in der folgenden Abtheilung besonders untersuchen. Irre ich nicht, so ist dieß eine Angelegenheit, die mehrere Aufmerksamkeit verdienet, als welche ihr, wenn ich aus der Gewohnheit urtheilen soll, gewidmet wird.

§. 230.

Ein besonderer Vortheil von diesem.

Von einer blühenden Landwirthschaft kann der Staat, in Absehen auf die Beförderung seines

seines Reichthums, noch einen besonderen Vortheil gewinnen, der ihm diese Sorge nothwendig macht. Blühet die Landwirthschaft in einem Lande, so muß das Land eine Menge von Innwohnern haben, die sich ihrer Hände Arbeit ernähren. Diese haben in der Zeit, wo die Landwirthschaft besorget wird, ihren reichlichen Unterhalt. Sie gewinnen durch die Frucht des Feldes einen Theil ihres Unterhalts auf die Zeit, wo der Feldbau ruhet. Folglich können sie sich in dieser Zeit bequem mit solchen Arbeiten beschäfftigen, die nur vermögend sind, zu dem Unterhalt einen Zuschuß zu geben. z. B. mit dem Spinnen. Hieraus ist es klar, daß eine blühende Landwirthschaft zugleich den Weg eröffnen könne, wodurch die Anlage der Manufacturen möglich wird. Vielleicht ist es nicht ohne Nutzen, wenn ich diesen Gedanken mit einem Beyspiele erläutere. Man will z. B. eine Zeugmacherey anlegen, in welcher täglich 3 Meister, 9 Gesellen, 3 Jungen und folglich 3 Wollkämmer arbeiten. Soll diese Fabrike bestehen, so muß sie 65 Spinner haben. Woher diese? Ich will es zeigen, wie eine blühende Landwirthschaft diese mit Bequemlichkeit liefern kann. Bey der Landwirthschaft hat ein Tagelöhner etwa $\frac{2}{3}$ im Jahr zu arbeiten. In dieser Zeit gewinnen diese einen Theil von dem, was sie in dem Rest des Jahres nöthig haben. Folglich brauchen sie in $\frac{1}{3}$ von dem Jahre zu

ihrer Erhaltung nur noch einen Zuschuß, den sie mit dem Spinnen leicht erwerben können. Blühet die Landwirthschaft, so ist es leicht möglich, daß in diesem $\frac{1}{3}$ von dem Jahre 195 Tagelöhner frey sind. Diese müssen in dem dritten Theile des Jahres so viel spinnen, als 65 in dem ganzen Jahre spinnen können. Folglich ist hiedurch der Fabrike bequem geholfen.

§. 231.

Die Nothwendigkeit der Gewerke und Manufacturen.

Wenn die Landswirthschaft eingerichtet ist, so wird man insgemein denken, nunmehro sey es Zeit, das Commercium zu befördern. Allein der §. 35 nöthiget mich, einen andern Vorschlag zu machen. Ist die Landwirthschaft eingerichtet, so muß man zuerst, woferne der Reichthum des Staats fortdaurend soll befördert werden, dahin arbeiten, daß alle mögliche Arten von Gewerken und von Manufacturen in dem Lande gegründet und zur Vollkommenheit gebracht werden. Was ein Mittel ist, wodurch sich viele Menschen im Staate reichlich ernähren können, dieß ist die Quelle von dem Reichthume des Staats (§. 226). Wenn die Früchte der Landwirthschaft unverarbeitet ins Commercium gehen, so können sich nicht so viele Menschen in dem Staate reichlich ernähren, als wenn sie zuvor durch alle Grade sind verarbeitet worden. Folglich ist dieß nach meiner Einsicht eine Hauptmaxime,

rinne, nicht eher an den Flor des Commercii zu denken, als bis man, so viel als es möglich ist, Gewerke und Manufacturen in einem Lande gegründet, und diese zur Vollkommenheit gebracht hat.

§. 232.

Dieses wird ferner bewiesen.

Vielleicht ist es nicht ohne Nutzen, wenn ich diese Gedanken noch durch andere Gründe unterstütze. Einmal soll für die Vollkommenheit und Vollständigkeit der Gewerbe und Manufacturen eher gesorget werden, als bis der Flor der Landwirthschaft ist befördert worden, so wird dieß eine Unternehmung seyn, die aus mehr als aus einer Ursache keine fortdaurende Wirkung hervorbringen kann. Eine regelmäßig eingerichtete Landwirthschaft muß die ersten Nothwendigkeiten wohlfeil machen. Fehlet dieß in einem Lande, so kann der Handwerksmann und der Künstler nicht bestehen. Die regelmäßig angelegte Landwirthschaft schenket die Materialien zu den ersten Gewerken und Manufacturen, mit welchen billig der Anfang zu machen. Und so weiter. Fürs andere. Blühet die Landwirthschaft, so ist es nothwendig, daß eine Menge von Tagelöhnern, Knechten und Mägden vorhanden, die, wenn wir alles zusammen rechnen wollen, in dem dritten Theile des Jahres mit der Landwirthschaft nichts zu thun haben, sondern ihre Kräfte gegen einen Zuschuß zur Nahrung,

zur Beförderung der Manufacturen und Gewerke verwenden können (§. 230). Fürs dritte, wenn Handwerksleute, wenn Künstler und die, welche sich diesen Geschäfften widmen, es wissen, daß sie an einem Orte bequem leben, auch völlige und fortdaurende Arbeit bekommen können, so wird es diesen leicht fallen, diesen Ort zu ihren Aufenthalt zu erwählen (§. 205). Folglich ist eine solche Einrichtung auch ein vorzügliches Mittel, Fremde anzulocken. Fürs vierte wird es nicht schwer fallen, zu beweisen, daß das Commercium in Gefahr sey, wenn nicht die Gewerke und Manufacturen in einem Lande sind gegründet, und zur Vollkommenheit gebracht worden.

Anmerk. Die Verfasser von der Klugheit zu leben und zu herrschen, urtheilen von dieser Sache auf der 616ten Seite also. Manufacturen bereichern ein Land. Italien nimmt die Seide aus Spanien, machet Taffet und andere Seidenwaare daraus, verhandelt selbige wieder nach Spanien, verdienet mehr und wird reicher damit, als mit ihren eigenen Landgewächs, Getraide, Oel und Citronen. Desgleichen der Holländer mit der spanischen Wolle, woraus sie Sargen und das schönste Tuch machen, und wieder viel nach Spanien bringen. Ist also ein Land reicher, das Manufacturen hat, als das nur rohe Landgewächse hat, und verkauft. Eben dieses bewerkstelligen die Chaulenser in Indien, holen Seide aus China, Cameelhaare aus der Türkey, bringen ihre daraus fabri-

cirte

cirte Waaren, Taffete, Atlaß, Cameelhaarene Zeuge durch ganz Indien und Europam, wodurch sie so reich und mächtig geworden. Die Niederländer sind die ersten in Europa gewesen, die durch ihre Weberspuhle und Manufactur so reich und mächtig geworden sind. Und auf der 610 Seite. Holland hat wenige Manufacturen mehr, aber ein großes Commercium, welches ihnen Frankreich mit Gewalt zu sperren suchet. Und wann dieß geschiehet, so mögen sie die Weberspuhle wieder ergreifen, wie Venedig, welches fast wenig Commercien mehr hat, aber große Manufacturen und Capitalia.

§. 233.

Besondere Folge aus diesem.

Dieß giebt uns einen Grund, eine Hauptregel festzusetzen, in deren Beobachtung eine ergiebige Quelle von dem Reichthume des Staats. Die Veranstaltungen müssen so weit, als es immer möglich ist, dahin gemacht werden, daß keine rohe Materialien eher aus dem Lande gehen, als bis sie aufs äußerste sind verarbeitet worden.

§. 234.

Die Nothwendigkeit des Commercii.

Nunmehro ist es Zeit, an das Commercium zu denken. So wohl das, was die Natur dem Fleiße des Landmannes schenket, als auch die Werke der Kunst, die der Handwerksmann und Künstler hervorgebracht, die müssen mit Vortheile können vertauscht werden, um hiedurch das Capital des Landes zu ver-

vermehren. Die Verknüpfung derjenigen Veranstaltungen, wodurch diese Vertauschung soll gewirket werden, wird das Commercium genannt.

§. 235.

Dieses wird weiter bewiesen.

Blühet in einem Lande das Commercium, so wird es dem Künstler, und dem Handwerksmann leicht, die Werke seines Fleißes gegen das, was ihm nöthig ist, zu vertauschen (§. 234). Folglich werden diese hiedurch ermuntert, nicht nur ihren Fleiß fortdaurend zu machen, sondern auch ihr Geschäffte zu erweitern. Wenn dieß, so muß es dem Landwirth möglich seyn, alles, was seinem Fleiße die Natur schenket, gegen das, was ihm nöthig ist, mit Vortheil zu vertauschen (§. 232). Folglich ist das blühende Commercium der Weg, das Nahrungsgeschäffte der Innwohner zu erhalten, und immer mehr und mehr zu erweitern. Dieß ist genug, zu beweisen, daß wir das Commercium als ein Mittel ansehen müssen, wodurch die Quellen von dem Reichthum des Staats zu erhalten, und fortdaurend ergiebiger zu machen. (§. 226).

§. 236.

Besondere Anmerkung.

Dieß giebt mir Gelegenheit, eine besondere Anmerkung zu machen, die vielleicht einige Aufmerksamkeit verdienet. Das, was wir bisher abgehandelt haben, giebt uns zwar einen Grund, zu glauben, daß diese Regel gewiß

sey:

sey: Alle Gesetze, die dem Commercio zuwider, verhindern den Reichthum des Landes, sie sind die Ursache von dem, daß ein Staat nicht so reich ist, als es ihm möglich. Dennoch aber ist es mir unmöglich, zu glauben, daß durch das bloße Commercium der Reichthum des Landes vollständig und fortdaurend seyn könne. Blühet nicht die Landwirthschaft, blühen keine Manufacturen in einem Lande, so ist es das natürlichste, daß durch das bloße Commercium der größte Theil der Innwohner wollüstig oder faul wird. Bey dieser Verfassung kann unmöglich das Nahrungsgeschäffte in einem Lande so blühen, als es nach der Lage des Staats möglich. Bey dieser Verfassung muß der größte Theil der Waaren, das Commercium zu befördern, aus fremden Ländern kommen, folglich können hier unendlich viele Hindernisse gesetzet werden, und die Neigung zur Wollust und zur Faulheit entkräftet den Staat, diese Hindernisse zu zernichten. Was folget? der Reichthum ist unvollständig und nicht fortdaurend.

§. 237.

Die Macht des Staats wird erkläret.

Ein reiches Land ist noch nicht gleich mächtig. Dieß ist gewiß, durch den Mangel des Reichthums wird die Macht des Landes geschwächt. Demnoch aber ist der Reichthum nur ein Theil von der Ursache der Macht.

Wir

Wir wollen den Begriff von der Macht entwickeln, und diesen auf den Staat anwenden. Derjenige heißt mächtig, der das zur Wirklichkeit bringen kann, was nach seinem Willen geschehen soll. Der Wille des Staats gehet auf die Beförderung der Sicherheit, und auf die Beförderung der Wohlfarth seiner Unterthanen. Folglich **ist ein Staat alsdann mächtig**, wenn er Kräfte genug hat, diese Absichten zu wirken, und die Hindernisse, die diesen können gesetzet werden, zu zernichten.

§. 238.

Allgemeine Mittel diese zu gründen.

Es muß demnach ein mächtiger Staat vermögend seyn, einem mächtigen Feinde die Spitze zu biethen. Es ist dieß um desto mehr nöthig, weil ein blühendes Volk sehr leicht die Aufmerksamkeit anderer Völker wider sich erwecket. Was sind für Mittel möglich, wodurch eine solche Macht des Staats zu erlangen? Von sehr vielen wird behauptet, ein reiches und volkreiches Land habe diese Macht. Allein dieß ist ein Gedanke, den schon die Erfahrung entkräftet. Dieß wird man leicht verwilligen, daß beyde Stücke dazu gehören, wenn die Macht soll vollständig seyn. Sie machen aber doch nur einen Theil von dieser Macht. Ist ein Land reich, und wimmelt es von Einwohnern, die nicht durch Fleiß und Ordnung tapfere Mitglieder des Staats geworden, siehe §. 284 u. f. der Sittenl. so

wird

wird der größte Theil dieser Menschen in eine Art der Wollust und Trägheit verfallen. Wenn dieß, so kann ein kleines und wohleingerichtetes Heer eine große Menge von jenen leicht überwinden. Da ferner die Kunst zu kriegen unendlich viele Geschicklichkeiten und die größte Ordnung erfodert, die nur durch eine regelmäßige Uebung können erlanget, und durch eine beständige Uebung können erhalten, erweitert und vollständig gemacht werden, so wird es unmöglich fallen, einen Staat mächtig zu machen, wenn nicht von demselben eine Gesellschaft erhalten wird, die in der Kunst zu kriegen genugsam unterrichtet, und groß genug ist, dem Angriffe eines mächtigen Feindes zu widerstehen. Diese Gesellschaft wird **das Kriegsheer** genennet. Da es endlich nöthig ist, um das Eindringen eines mächtigen Feindes in das Land zu verhindern, daß man die Grenzen des Landes mit wenigen wider viele vertheidigen könne, so wird man es uns leicht verwilligen, daß die Macht eines Staats folgende Stücke erfodere:

Fürs erste, Reichthum, dessen Quellen die Landwirthschaft und Manufacturen (§. 229-233), und dessen Vollständigkeit durch das Commercium gewirket wird (§. 234. 235).

Fürs andere, tapfere Mitglieder.

Fürs

Fürs dritte, ein wohl eingerichtetes Krigsheer.

Fürs vierte, genugsam befestigte Grenzen.

Anmerk. Wir wollen die Regeln der allgemeinen Politik auf jedes Hauptstück besonders anwenden, um hiedurch die Regeln festzusetzen, wornach diese Geschäffte zu beurtheilen.

Die andere Abtheilung.

Anwendung der allgemeinen Politik auf die Landwirthschaft, zur Beförderung des Reichthums des Staats.

§. 239.

Absicht dieser Abtheilung.

Wie eine Landwirthschaft regelmäßig einzurichten, und zur Vollkommenheit zu bringen, dieß habe ich in dem ersten Theile meiner Cameralwissenschaften in einer natürlichen Ordnung erkläret und bewiesen. Hier ist die Frage, was gebiethet bey diesem Geschäffte die Klugheit, in Beziehung auf die angenommene Absicht? Soll die Landwirthschaft zur Beförderung dieser Absicht eingerichtet werden, so muß sie uns nicht nur die ersten Nothwendigkeiten, sondern auch die Materialien zu verschiedenen Gewerken und Manufacturen im Ueberflusse und in der gehörigen Vollkommenheit liefern. Wir wollen in dieser Beziehung zuerst die Regeln der Klug-

Klugheit bey dem Feldbau, und alsdann bey der Viehzucht untersuchen.

§. 240.

Ein Vorurtheil wird entkräftet.

Die Gewohnheit wird uns diese Lehre bilden: Der Feldbau ist alsdann vollkommen, wenn er uns gutes und vieles Getreide liefert. Die Gründe, mit welchen man diese Gedanken unterstützet, sind bekannt. Wird man aber die Landwirthschaft genau betrachten, so wird man bald Ursache finden, an der Wahrheit dieser Lehre zu zweifeln. Der Getreidebau muß besorget werden. Das Getreide gehöret zu den ersten Nothwendigkeiten, ohne welche wir nicht bestehen können. Es gehöret aber auch das Holz zu den ersten Nothwendigkeiten. Und jene wirthschaftliche Einrichtung zeiget es uns deutlich, daß der Feldbau weit mehrere Menschen reichlich ernähren könne, als es durch den Getreidebau geschehen kann, und daß man durch den Feldbau weit mehreres gewinnen könne, als es durch den Getreidebau möglich ist. Ich will es nur mit einem einzigen Beyspiele erläutern. Gewinnet man von einem Acker für 100 Thaler Weizen, so kann man von diesem Felde durch den Mohnbau gewiß 150 Thaler gewinnen, und man hat bey diesem Bau mehreren Menschen Brod gegeben, wie bey jenem. Der Mangel des Weizens macht es unserm Nachbar möglich, seinen Ueberfluß uns zu ver-

kaufen. Er bringet seinen Weizen ins Land, er muß Zoll geben, er verzehret etwas in dem Lande, er ziehet von uns die 100 Thaler, und der Werth bringet durch seine Mohne wiederum die 150 Thaler herein. Erlaubet es nun die Klugheit, in dem Getreidebau den Zweck der Landwirthschaft zu setzen? (§. 226).

§. 241.

Eine Grundregel in Ansehung des Feldbaues.

Dieß giebt uns einen Grund, folgende politische Regel zu bilden: Sollen in einem Lande durch den Feldbau so viele Menschen ernähret werden, als es möglich ist, und soll der Staat durch den Landbau so viel gewinnen, als es möglich ist, so ist es nützlich, dahin die Veranstaltungen zu machen, daß man von den Nachbaren mit Gewißheit einen merklichen Zuschuß des Getreides bequem erlangen könne, und daß in dem Lande der größte Theil des Feldbaues zur Viehfütterung, zur Gärtnerey, und zum Anbau anderer Materialien, die in das Gewerbe laufen, als: Flachs, Hanf, Tobak; Gewürz- und Färbereykräuter, als: Waidt; Röthe, Safflor, Saffran, Crapp, Aniß, Fenchel; Oelsaat, als: Mohn, Rübsen, Schnittkohl und so weiter, regelmäßig verwendet werde.

Anmerk. Von dem Anbau dieser Gewächse kann der Land- und Garten-Schatz meines Herrn Schwiegervaters, des Herrn Rathsmeister Reicharts, mit vielem Nutzen gelesen werden.

§. 242.

Allgemeine Mittel, diese zu beobachten.

Ich will die Gründe festsetzen, wodurch die Mittel zu erfinden sind, die zur Ausübung dieser Regel erforderlich. Die Mittel, den ersten Theil dieser Regel zu wirken, wollen wir an seinem Orte untersuchen, wo wir insbesondere von dem Commercio reden werden. Hier wollen wir uns nur mit dem letzten Theile beschäfftigen. Soll diesem Theile der angegebenen Regel Genüge geschehen, so wird man es uns leicht verwilligen, daß hiezu erfodert werde:

Fürs erste. Wissenschaft.

Fürs andere. Fleiß.

Fürs dritte. Eine Menge von Bauern und Tagelöhnern.

§. 243.

Wie diese auszuführen.

Sind die Schulen, und insbesondere die Landschulen wohl eingerichtet worden, so kann es an der Wirklichkeit der beyden ersten Stücke unmöglich fehlen. Siehe §. 207 bis §. 211 und §. 122 bis §. 125. Es bleibet demnach nur übrig zu untersuchen, wie das dritte Stück zu bewerkstelligen. Ich glaube, wir werden die besten Mittel hiezu erfinden können, wenn wir die ersten Ursachen von dem Mangel dieser Leute untersuchen. Wir wollen

diese aus der Erfahrung schließen. Diese lehret uns

Fürs erste. Daß unendlich viele Kinder, die sich in der Folge diesem Geschäffte widmen könnten, in der Jugend aus Mangel der Nahrung entweder um ihre Gesundheit gebracht und an der Erlangung der Stärke verhindert werden, oder den Bettelstab ergreifen, der sie zu nützlichen Geschäfften untüchtig macht, auch wohl aus dem Lande führet. Man ziehe von dem Verlust der Menschen, den ein Staat jährlich durch diese Ursache bekömmt, die Rechnung. Die Summe wird gewiß merklich werden.

Fürs andere. Daß eine merkliche Menge von Menschen, die stark genug sind, Kinder zu zeugen, aus Mangel der Nahrung zurückgehalten werden, sich zu verheyrathen, und wenn sie sich verheyrathet, aus eben dieser Ursache die Vermehrung der Kinder zu verhindern bemühet sind. Man ziehe auch von dem Verluste, den diese Ursache wirket, die Rechnung. Es wird sich bald zeigen, daß er sehr merklich ist.

Fürs dritte. Daß auch aus dieser Ursache die Leibeigenschaft die Vermehrung der Bauern merklich verhindert.

§. 244.

Das erste Mittel zur Beförde-

Diese Betrachtungen, die in der Erfahrung gegründet sind, geben mir Gelegenheit, fol-

folgende Vorschläge, zur Beförderung der angenommenen Absicht zu bilden.

rung dieser Absicht.

Der erste Vorschlag. In allen Städten, und auf allen Dörfern müssen öffentliche Veranstaltungen zur Ernährung und Erziehung armer Kinder zum Gebrauch der Landwirthschaft gemacht werden.

§. 245.

An dem, daß dieser Vorschlag nützlich sey, wird wohl keiner zweifeln. Nur dieß bleibt die Frage, woher sollen die Kosten genommen werden, diese Sache auszuführen? Wenn ich alles erwege, was eine solche Veranstaltung erfodert, so scheinet es, daß mehrere Schwierigkeiten gemacht werden, als nöthig sind. Der Anfang wird viele Mühe machen. Ist aber dieser gemacht, und an einem jeden Orte der Plan vollständig entworfen worden, so werden die Umstände dem, der es mit der menschlichen Gesellschaft wohl meynet, und der die Regeln der Klugheit unverdrossen anzuwenden bemühet ist, schon Mittel zeigen, das Werk nach und nach vollständig auszuarbeiten. Es ist demnach nur nöthig, daß ich hier die Möglichkeit, den Anfang bequem zu machen, schildere. Sind die Collegia, von welchen ich bereits oben §. 138 und folgende geredet habe, wohl eingerichtet worden, so wird der Entwurf zu diesen Veranstaltungen und die Hauptdirection dieser Sache keine besondere Kosten verursachen.

Wie dieses wirklich zu machen.

Die besondere Aufsicht kann an einem jeden Orte einem Priester gegeben werden, wenn bey der Wahl desselben mit auf diese Eigenschaft ist gesehen worden. Daher erfodert auch dieß in dem Anfange keine besondere Kosten. Sind die Real- und Landschulen nach dem oben gemachten Plan, siehe §. 122-125, und §. 207-211 gegründet worden, so erfodert die besondere Unterweisung keinen besonderen Aufwand. Folglich bleibet nichts übrig, als woher die Kosten zur Erhaltung dieser Kinder? woher die Kosten zur Erhaltung derjenigen Personen, welchen die Wartung und die besondere Erziehung dieser Kinder übergeben wird? und woher das Gebäude? Ich antworte. Ein Kind von dieser Art, das sechs Jahre alt ist, und das nach der angenommenen Absicht wohl ist angeführet worden, das kann schon einen merklichen Theil zu seinem Unterhalt verdienen. Es ist demnach nur ein Zuschuß nöthig. Wenn die Wirthschaft dieser Kinder gemeinschaftlich besorget wird, so wird auch durch eine Art der Ersparung vieles gewonnen. Der Reiche, der durch solche Veranstaltungen in der Folge der Zeit seinen Vortheil gewinnet, kann durch verschiedene Wege zum Mitleiden gereizet werden, und ist das Herz des Aufsehers von den Leidenschaften frey, so wird ihm die Klugheit Mittel genug geben, von dem Ueberfluß des Reichen zur Gründung dieser Veranstaltungen nach und nach zu sammlen.

§. 246.

§. 246.

Besondere Anmerkung

Sind Veranstaltungen von dieser Art gemachet worden, so ist es nützlich, von einem jeden Orte alle Monath ein Verzeichniß von den neugebohrnen Kindern zu fodern, und zu untersuchen, ob unter diesen einige, die von ihren Eltern nicht können ernähret, und zum Nutzen des Staats erzogen werden. Diese müssen sogleich in diese öffentliche Erziehungshäuser gebracht werden. Ist ein solches Haus an dem einen Orte zu sehr besetzet, so schicket man das Kind an einen andern Ort. Denn alle arbeiten gemeinschaftlich zum Nutzen des Staats. Aus dieser Ursache müssen alle Jahre richtige Verzeichnisse von dem Zustande dieser öffentlichen Erziehungshäuser verfertiget, und solche dem Collegio vorgeleget werden.

§. 247.

Das andere Mittel.

Der andere Vorschlag zur Bewirkung dieser Absicht, ist dieser. Kinder, welche bereits die Jahre erreichet haben, daß sie herum gehen, und betteln können, die müssen auch bereits Kräfte genug haben, die sie zu gewissen Stücken der Landwirthschaft verwenden, und sich hiedurch ernähren können. Es fehlet nur an der Anführung und an der Ordnung. Soll demnach die angenommene Absicht erreichet werden, so muß das Betteln der Kinder durchaus nicht geduldet werden.

§. 248.

Wie dieses wirklich zu machen.

Wie ist dieses möglich? Soll das Betteln nur verbothen, und sollen die zum Betteln geneigte Kinder nur durch gewaltsame Mittel zurückgehalten werden, so kann dieß unmöglich ein Mittel seyn, die angenommene Absicht zu erreichen. Die Kinder werden nicht zum Nutzen des Staats gebildet, und der Mangel der Nahrung wird die §. 243 angegebenen Folgen hervorbringen. Sind die öffentlichen Erziehungshäuser gegründet, so können diese Kinder sogleich in diese Häuser gebracht werden, und der Sache ist geholfen. Sind aber diese Häuser noch nicht eingerichtet, so sind entweder die Eltern vermögend, diese Kinder zu ernähren, und sie werden nur durch eine Art der Unachtsamkeit hieran verhindert, oder die Eltern sind unvermögend, ihre Kinder zu ernähren. Ist das erste, so werden

Fürs erste die Eltern von dem Collegio angehalten, ihre Kinder zur Schule zu schicken.

Fürs andere wird ihnen von dem Collegio die Vorschrift gemacht, wie sie diese ihre Kinder ernähren, und zu welchem Geschäffte sie solche erziehen sollen.

Die Mittel zur Beobachtung dieser Verordnung lehret der §. 173 und folg. Sind die Eltern unvermögend, ihre Kinder zu ernähren, so sind die Kinder entweder schon in

den Jahren, da es ihnen möglich ist, andern zu dienen, oder sie sind hiezu noch unvermögend. Ist das erste, so sind folgende Vorschläge vielleicht nicht ohne Nutzen.

Fürs erste. Das Collegium giebt diese Kinder denen zum Dienste, welche Dienste von der Art, die sie leisten können, nöthig haben.

Fürs andere. Der Herr muß seine Einrichtung also machen, daß die Kinder, die ihnen nöthige Schule, ordentlich besuchen können.

Fürs dritte. Haben die Kinder etwas gelernet, und sind sie völlig brauchbar geworden, so hat der Herr, der sie bishieher erhalten, auf diese Menschen einige Vorrechte.

Sind endlich die Kinder zum Dienen noch unvermögend, so bleibet nichts übrig, als daß der Staat für ihre Ernährung und Erziehung sorge. Sie werden

Fürs erste zur Schule gehalten.

Fürs andere, andern Innwohnern des Staats zur Aufsicht und Wartung gegeben.

Fürs dritte. Diese werden aus der Armencasse bezahlet. Wie solche zu gründen, dieß ist §. 340 und folg. des dritten Theils meiner Cameralwissenschaften erkläret worden.

§. 249.

Das dritte Mittel.

Der dritte Vorschlag. Wenn in einem Staate Menschen zu finden, die stark genug sind, Kinder zu zeugen, und die sich doch nicht verheyrathen, so muß das Collegium die Ursache von dieser Unterlassung untersuchen, und auf Mittel denken, solche zu entkräften. Welches auch auf den andern Fall anzuwenden, den ich in dem andern Satze des §. 243 angegeben habe.

§. 250.

Das vierte Mittel.

Der vierte Vorschlag. Man denke auf Mittel, die Leibeigenschaft aufzuheben. Ich finde keinen Grund zu glauben, daß die Leibeigenschaft dem Bauer nachtheilig sey. Sie ist dem Herrn, sie ist dem Staate nachtheilig. Es ist offenbar, daß sie die Bevölkerung verhindert. Hat ein leibeigener Bauer viele Söhne, wovon wollen diese Weib und Kind ernähren?

§. 251.

Wie dieses auszuführen

Ich will meine Gedanken von den Mitteln niederschreiben, wodurch diese Aufhebung der Leibeigenschaft zum Nutzen des Herrn, zum Nutzen des Landes, und zum Nutzen des Bauern möglich ist.

Fürs erste. Von dem Gute, auf welchem die Leibeigenschaft soll aufgehoben werden,

den, wird der Plan zur Wirthschaft nach der §. 241 angenommenen Absicht vollständig entworfen.

Fürs andere. Aus diesem Entwurf wird die Rechnung gezogen von dem Aufwand, den eine solche Wirthschaft erfodert.

Fürs dritte. In der Verhältniß dieses Aufwandes wird ein Theil des Gutes unter die Bauern vertheilet. Diese bearbeiten solchen als ihr Eigenthum zu ihrem Nutzen. Sie zahlen ihrem Herrn jährlich einen gewissen Erbzinß. Sie leisten ihm, als Besitzer dieser Grundstücke, gewisse Frohnen, und unterwerfen sich der Gerichtsbarkeit des Herrn.

Fürs vierte. Ein jeder, der in diesem Dorfe von den Bauern gezeuget wird, muß, wenn er angewachsen ist, durch eine gewisse Reihe von Jahren dem Herrn des Dorfes dienen.

Fürs fünfte. Im übrigen hat der Bauer die Freyheit, das ihm verwilligte Grundstück mit Einwilligung des Herrn zu verkaufen, und den Ort seiner Wohnung zu verändern, und der neue Besitzer muß dem Herrn des Dorfes ein bestimmtes Lehngeld (laudemium) zahlen.

Vielleicht wird die Erfahrung dieser Auflösung das Wort reden.

§. 252.

§. 252.

Besondere Anmerkung wegen des Anbaues des Holzes, in wie weit es zu den ersten Nothwendigkeiten gehöret.

Bey einer solchen Einrichtung des Feldbaues wird es nicht schwer fallen, denen, die sich diesem Geschäffte widmen, den andern Theil von den ersten Nothwendigkeiten, nämlich das Holz, zu verschaffen. Die Anlage der Wälder ist nöthig und nützlich. Sie gehört zum Handel. Zum nothwendigen Gebrauch des Landmannes und des Tagelöhners kann man das Holz bequemer erhalten.

Fürs erste sind alle Zäune vom todten Holze gänzlich zu verbiethen und abzuschaffen. Da, wo Zäune nöthig sind, müssen lebendige Zäune aufgeführet werden. Wer die Aufsicht über die Wirthschaft hat, der muß den Grund und Boden untersuchen, um die Art des Gewächses zu bestimmen, von welcher hier der Zaun am bequemsten könne aufgeführet werden, und von dieser muß er dasjenige erwehlen, wodurch nach der Lage der Sache der größte Vortheil zu gewinnen. Z. B. Hekken von Maulbeeren geben ein gutes Futter für melkendes Vieh, einen sicheren Grund zum Seidenbau. Und durch diesen Gebrauch bezahlet die Hecke ihre Stelle reichlich.

Fürs andere. Alle Gräben und alle leere Plätze, wo es möglich, ist müssen mit Weiden, Erlen und dergleichen Bäumen bepflanzet werden. Der Aufseher wird leicht Mittel finden, wodurch dieß am bequemsten

zu

zu bewerkstelligen, und man wird es in wenigen Jahren erfahren, daß zu dem angenommenen Gebrauch kein Mangel am Holze.

§. 253.

Ist der Feldbau nach diesen Grundregeln eingerichtet worden, so wird es sich mit der Viehzucht bald geben. Ich will hier das nicht wiederholen, was ich in dem andern Theile meiner Cameralwissenschaften davon abgehandelt habe. Ich will nur noch einige Stücke anführen, die bey der Ausführung dieser Sache einige Aufmerksamkeit verdienen. Regeln in Beziehung auf die Viehzucht.

Das erste Stück. Bey den Wirthschaftsveranstaltungen ist darauf zu sehen, daß ein jeder so vieles Vieh halte, als es ihm in Beziehung auf seinen Feld- und Gartenbau, und nach der Lage des Orts möglich ist. Dieß hat nicht nur einen Einfluß in die Vollkommenheit des Feldbaues, sondern es ist auch eine Quelle, aus welcher wohlfeile Materialien zu den ersten Manufacturen, und wohlfeile Nahrungsmittel entspringen. Für beyde hat der Politicus zu sorgen (§. 226). Die erste Regel.

§. 254.

Das andere Stück. Es ist bey diesen Veranstaltungen ferner darauf zu sehen, daß an einem jeden Orte die Fütterung und Wartung des Viehes regelmäßig besorget werde. Die andere Regel.

Geschie-

Geschiehet dieses nicht, so kann der Staat unmöglich den Nutzen gewinnen, der durch das Vieh möglich ist. Die Beschaffenheit der Milch, die Beschaffenheit der Wolle, und so weiter, gründen sich allemal in dem, wie die Thiere gefüttert und gewartet werden. Beyde Punkte habe ich in dem zuvor angezogenen Orte, wo ich nicht irre, vollständig abgehandelt.

§. 255.

Die dritte Regel.

Das dritte Stück. Es ist auch ferner dahin zu sehen, daß eine solche Art der Thiere erwählet werde, wodurch nach der Lage des Orts der gröste Nutzen zu gewinnen. Z. B. Wenn die Nachbarschaft einen Mangel an Käse und Butter, im Gegentheil einen Ueberfluß an der Wolle hat, so wird man durch Kühe mehr als durch Schaafe gewinnen.

§. 256.

Die vierte Regel.

Ich will diesen Regeln noch einige hinzufügen, die, wenn wir der Erfahrung Gehör geben wollen, einige Aufmerksamkeit verdienen. Es ist eine bekannte Sache, daß an verschiedenen Orten ein Klaglied wegen der Viehseuche angestellet wird. Warum höret man diese Klage nicht an den Orten, wo die Viehweide entweder völlig, oder doch zum wenigsten in den Früh- und Abendstunden abgeschaffet ist? Sollte es wohl ohne Nutzen seyn, wenn die

Veran-

Veranstaltungen dazu gemacht würden, daß zum wenigsten in Ansehung des Rindviehes die Weide könne abgeschafft, und das Vieh im Stalle könne gefüttert werden? Man würde hiedurch zugleich den völligen Nutzen von dem Viehe gewinnen, und einen weit größern Theil des Feldes zu der zuvor von uns angenommenen Absicht anbauen können, als es jetzo möglich ist. Die Mittel, diese Abschaffung der Weide und den Anbau der Felder wirklich zu machen, habe ich, wo ich meinen Gedanken nicht zu viel traue, in dem ersten Theile meiner Cameralwissenschaften umständlich erkläret.

§. 257.

Die fünfte Regel.

Auch in Ansehung der Schaafe hören wir fast täglich diese Klagen: Die Wolle ist nicht so gut als in andern Ländern, und wir sind durch die Raude um unsere Schäferey gekommen. Auch diesen Klagen kann eine wirthschaftliche Veranstaltung leicht begegnen. Daß die Güte der Wolle von der Fütterung und der Wartung der Thiere abhanget, das habe ich §. 299 und folg. des ersten Theils meiner Cameralwissenschaften bewiesen und erkläret. Ist demnach der Feldbau nach den vorhin gemachten Vorschlägen eingerichtet, so wird diese Klage bald verschwinden. Die Raude der Schaafe kann keinen andern Schaden wirken, als daß man kurze Wolle bekömmt.

kömmt. Auch diese ist brauchbar. Warum soll denn der Wirth aus dieser Ursache zu seinem grösten Schaden um seine Schäferey kommen? Ist es nicht möglich, daß man an einem jeden Orte sowohl die Plätze zur Weide, als auch die Behältnisse der Schaafe in zween von einander entfernten Theilen vertheilet, und den einen Theil den reinen und den andern Theil den raudigen Schaafen widmet?

Anmerk. Ist der Plan zur Wirthschaft an einem jeden Ort vollständig entworfen, und sind diejenigen Veranstaltungen, von denen wir bishieher geredet haben, gemacht worden, so wird sich das übrige bald geben.

Die dritte Abtheilung.

Anwendung der allgemeinen Politik auf die Gewerke und Manufacturen zur Beförderung des Reichthums des Staats.

§. 258.

Absicht dieser Abtheilung.

Die Erfahrung bestätiget es, daß die wohlfeile Zehrung nicht allemal die Ursache von der Vielheit der Unterthanen. Das Gewerbe macht diese Lockspeise wirksam. Soll dieses blühen, so muß man auf Mittel denken, alle mögliche Arten von Gewerken und von Manufacturen in den Gang zu bringen und diese blühend zu machen (§. 232). Wir wollen

die

die Mittel suchen, wodurch dieß nach und nach zu bewerkstelligen.

§. 259.

Es würde überflüßig seyn, wenn ich hier erinnern wollte, daß ein Manufacturcollegium niederzusetzen sey, wenn dieß Geschäffte zur Vollständigkeit gelangen soll. Diese Regel ist schon in dem enthalten, was ich §. 138 angemerket habe. Ich will hier nur von dem reden, was durch das Besondere dieses Geschäfftes nöthig ist. Soll dieß Geschäffte in einem Staate bis zur Vollständigkeit ausgearbeitet werden, so muß dieß Collegium zuerst ein Manufacturlexicon verfertigen. Ich will den wesentlichen Innhalt dieses Werks entwerfen, dieses wird zugleich dessen Nothwendigkeit beweisen. Dieses Manufacturbuch muß

Entwurf eines Manufacturbuchs.

Fürs erste alle Werke der Natur, und insbesondere die, welche die Landwirthschaft so wohl durch den Feldbau, als auch durch die Viehzucht hervorbringt, in Classen vertheilen, und bey jeder Classe überhaupt anmerken, was aus diesen Werken zum Nutzen der Menschen könne gearbeitet werden, und durch welche Mittel diese Verarbeitung möglich sey. Dieser Entwurf giebt die Gründe, zu beurtheilen, an welchem Orte des Landes dieses oder jenes Gewerke oder diese und jene Manufactur am bequemsten anzulegen.

Fürs andere muß dieses Buch aus der Beschaffenheit des Landes und der angrenzenden Völker die Gründe ziehen, zu beurtheilen, was bey einem jeden Geschäffte zu erwerben, und welche Werke der Kunst bequem zu vertreiben. Dieß giebt den Grund, festzusetzen, für welche Gewerke, für welche Manufacturen man am meisten zum Nutzen des Staats zu sorgen hat.

Anmerk. Diese Beschreibung giebt uns einen Grund, zu lehren, ein solches Manufacturbuch müsse jährlich von dem Collegio durchgesehen, nach und nach verbessert, und endlich als ein wirklicher Schatz des Staats zur Vollständigkeit gebracht werden.

§. 260.

Fernere Beschreibung dieses Buchs.

Ich will bey dem wesentlichen Innhalte dieses Buches noch einige Anmerkungen machen. In Ansehung des ersten Punkts muß nichts aus der Ursache weggelassen werden, weil man glaubt, es sey eine Kleinigkeit. Wie lange ist es, daß in einem Jahre zwölf dreyspännige Karren mit erdenen und marmelen Knip- und Schoßkügelgens, womit die Knaben spielen, von Salzburg nach Hamburg sind gefahren worden, die man in Schiffen zu Ballast gebraucht, und nach Indien gefahren, und mit diesen vieles Geld gewonnen? In Nürnberg findet man sehr viele Menschen, die sich mit Verfertigung solcher Dinge, die wir

alle für Kleinigkeiten halten, reichlich ernähren. Wir verachten die Kühhaare, und ich kenne Handwerker, die aus diesen eine Art von Decken verfertigen, und sich mit diesem Gewerbe wohl ernähren. Warum verachten wir unsere Ziegenhaare? sollten diese nicht eine Aehnlichkeit von Cameelgarn geben? Warum richten wir nicht unsere Aufmerksamkeit auf die Knoten der Johannisblüthe? sollten sich diese nicht bey der Purpurfarbe wirksam bewiesen? Dieß ist genug zu beweisen, daß in diesem Manufacturbuche nichts muß übergangen werden.

§. 261.

Weitere Abhandlung von diesem.

In Ansehung des andern Punkts, wird man vieles aus der Ursache weglassen, weil es nichts, oder doch nur wenig einbringet. Der Politicus urtheilet anders. Der geringste Mensch, der sich in dem Staat ernähret, ist dem Staat bey einer ordentlichen Einrichtung so gut, als ein Capital von 100 Thaler (§. 226). Folglich muß man nichts aus der Ursache verwerfen, weil es nicht viel einbringt. Es ist ein Mittel, den Reichthum des Staats zu befördern, wenn es den Arbeiter ernähret.

§. 262.

Allgemeine Mittel zur Herbeyschaffung der Arbeiter.

Ist dieß Manufacturbuch völlig, oder auch nur zum Theil entworfen, so wird die erste Frage seyn, woher die Handwerksleute, woher die Künstler zur Arbeit? Wissenschaft,

Geschicklichkeit und Fleiß sind die Eigenschaften, die einen guten Handwerksmann, einen guten Künstler bilden. Sind die Schulen und insbesondere die Realschulen wohl eingerichtet, so wird es dem Staate nicht schwer fallen, sich nach und nach vollkommene Künstler und vollkommene Handwerksleute zu ziehen. Man wird es uns leicht verwilligen, daß, diese Absicht zu erreichen, auch das hier kann angewendet werden, was wir in Absehen auf die Landwirthschaft §. 244 bis 251 abgehandelt haben. Man wird es uns leicht verwilligen, daß es wenige Mühe kosten wird, jene öffentliche Erziehungshäuser also einzurichten, daß sie zugleich einen Einfluß in dieß Geschäffte haben. Ich will demnach nur die besonderen Ursachen untersuchen, warum es in einem Staate an Handwerksleuten und Künstlern fehlet, um hieraus die Mittel zu folgern, wodurch solche herbey zu schaffen.

§. 263.

Besondere Mittel.

Das erste.

Die erste besondere Ursache von dem Mangel der Manufacturen in einem Staate ist diese, wenn den Handwerkern in demselben mit einer Art der Verachtung begegnet wird. Was ist gewöhnlicher, als daß man lieber einen, der ein Gelehrter genennet wird, weil er schreiben kann, oder einen, der die Figur eines Kaufmanns trägt, in das Rathscollegium führet, als einen ehrlichen und dem Staate

so

so nützlichen Handwerksmann? Daher auch beyde Arten von Menschen es sich zur Schande zählen, wenn sie ihre Töchter einen ehrlichen Handwerksmann verheyrathen sollen. Es heißt, sie muß einen Kaufmann haben. Was wirket dieß? Die Erfahrung lehret es

Einmal. Daß ein jeder, der nur etwas im Vermögen hat, Bedenken trägt, seinen Sohn ein Handwerk lernen zu lassen. Er muß studiren, um ein Herr zu werden. Wenn man nun mit diesem die gewöhnlichen Gedanken von dem Studiren verbindet, und nur einige Aufmerksamkeit auf das richtet, was die tägliche Erfahrung lehret, so wird man es bald merken, daß diese Gesinnung nicht nur die Anzahl der Handwerker schwächet, sondern auch den Staat durch unendlich viele Folgen um brauchbare Mitglieder bringet.

Fürs andere. Hat einer sein Handwerk, seine Kunst rechtschaffen gelernet, so gehet er aus dem Lande, wo er verächtlich gehalten wird, in ein anderes, wo man diejenigen zu ehren weiß, die mit ihrem Gewerbe den Reichthum des Staats befördern.

Soll demnach der Reichthum des Staats befördert werden, so muß man auf Mittel denken, den Handwerksmann zu ehren. Würde es ohne Nutzen seyn, wenn man einige von den geschicktesten Meistern zu Mitgliedern des

Manufacturcollegii oder des Stadtraths erwählen wollte?

§. 264.

Das andere Mittel.

Dessen erstes,

Die andere besondere Ursache von dem Mangel der Manufacturen in einem Staate liegt in den verschiedenen Einschränkungen, die diesem Geschäffte gesetzet werden. Wir können diese nach meiner Einsicht sehr schädliche Einschränkungen in zwo Classen vertheilen. Sie beziehen sich entweder auf den Ort oder auf die Personen. Auf den Ort, da sollen die Dörfer keine Behältnisse der Handwerker seyn. Es heißt, diese gehören den Städten. Es ist dieß nach meiner Einsicht eine Lehre, die in einer Verwirrung der Sache mit den Oertern gegründet ist. Es ist wahr, Manufacturen machen die Stadtwirthschaft, so wie der Feldbau und die Viehzucht die Landwirthschaft. Folgt aber aus diesem, daß jene allein den Städten und diese allein den Dörfern gehören? Ich will sogleich wiederrufen, so bald man mir den geringsten Nutzen zeigen wird, den man durch diese Einschränkung gewinnet. Ich unterstehe es mir vielmehr zu behaupten, daß sie dem Staate den grösten Nachtheil wirket. Wird einem jeden Besitzer der Dörfer die Freyheit gelassen, mit Vorwissen des Collegii auf seinem Dorfe Gewerke und Manufacturen anzulegen, so wird er es bald merken, daß er hiedurch die

Früchte

Früchte seiner Landwirthschaft recht nutzen kann. Dieß wird die Landwirthschaft immer mehr und mehr verbessern. Die Erziehungshäuser werden ihm nutzbarer. Das Dorf wird bald lebendig und eine wahre Quelle zum Nutzen der Städte werden.

Anmerk. Es können bey dieser Betrachtung mit Nutzen gelesen werden, des Herrn von Grießheim Beyträge zur Aufnahme des blühenden Wohlstandes der Staaten.

§. 265.

Die andere Einschränkung gehet auf die Personen. Die Handwerker haben ihre geschlossenen Innungen, vermöge dieser ist die Anzahl der Meister festgesetzet. Ein Meister darf nicht so viele Lehrjungen halten, als er will. Der Junge muß seine gesetzten Lehrjahre aushalten, ehe er ein Geselle wird. Ist er nun ein Geselle, so kann er doch nicht sogleich Meister werden. Er muß noch viele Jahre als Geselle dienen, bis der Tod die Stellen der Meister leer machet. Wenn die Handwerker sich mit solchen Dingen beschäfftigen, die nicht ins Commercium gehen, als Fleischer, Schneider, Becker, Schuster, so ist diese Einschränkung nicht völlig ohne Nutzen, weil der Vertrieb dieser Gewerbe mehrentheils ihre bestimmten Gränzen hat. So bald ich aber die Beschaffenheit der übrigen Handwerker mit den Absichten des Staats vergleiche, so finde ich Grund zu behaupten,

Dessen anderes Stück.

daß diese Einschränkung mehr schädlich als nützlich sey.

Fürs erste. Ist die Anzahl der Meister geschlossen, und darf nicht ein jeder Meister so viele Lehrjungen halten als er will, so können in dem Staate nicht so viele zu einer bestimmten Art der Geschäffte angezogen werden, als es in dem Staate möglich ist. Dieß schwächt die Anzahl der Handwerker. Folglich ist es dem Staate schädlich.

Fürs andere. Kinder, die ein natürliches Geschicke haben, können in kürzerer Zeit weiter gebracht werden, als andere. Muß nun ein jeder Lehrjunge schlechterdings die einmal festgesetzte Reihe von Jahren aushalten, ehe er kann loßgesprochen werden, so werden nicht nur verschiedene muntere Köpfe zurückgehalten und schläfrig gemacht, sondern es wird auch nicht ein jeder, so bald es möglich ist, zum Nutzen des Staats ausgearbeitet. Dieß ist ein offenbarer Schade.

Fürs dritte. Wird endlich der Lehrjunge loßgesprochen, so wird er ein Geselle. Als Meister kann er noch nicht arbeiten, weil die Zunft der Meister geschlossen ist. Er hat Lust sich zu verheyrathen, und kann dem Staate Kinder zeugen. Dieses wird ihm unmöglich, weil er noch nicht Meister ist. Was folget? Er gehet in die Fremde, und der Staat verlieret nicht nur dieses Mitglied, sondern auch andere,

dere, die dieser zum Nutzen des Staats hätte zeugen können. Dieß ist wiederum ein Schade, der sogleich in die Sinne fällt (§. 249).

§. 266.

Fernere Abhandlung von diesem.

Was ist zu thun? Man wird bald auf diesen Vorschlag verfallen, es sey nützlich, alle geschlossene Innungen aufzuheben. Ich werde diesen Vorschlag nicht misbilligen. Wenn wir aber die Stärke der einmal angenommenen Meynung, die schon zur Gewohnheit geworden ist, in Erwegung ziehen, so habe ich Grund zu glauben, die Abschaffung dieser in der That schädlichen Gewohnheit werde sehr viele Mühe kosten. Aus dieser Ursache machen die Verfasser der Klugheit zu leben und zu herrschen diesen Vorschlag: Es sollen in einem Staate öffentliche Manufacturhäuser angeleget werden, in welchen ein jeder, der was gelernet hat, als Meister arbeiten, und so viele Lehrjungen halten kann, als er nach seinem Gewerbe nöthig hat. Der Vorschlag ist nach meiner Einsicht gut. Sollte es aber wohl nicht nützlich, und weit leichter auszuführen seyn, wenn man einem jeden Innwohner des Staats die Freyheit giebt, ein solches Manufacturhaus anzulegen? Die Grundregeln dieser Einrichtung sind

Fürs erste. Ein jeder, der was gelernet hat, ohne zu fragen, ob er zunftmäßig sey oder nicht, kann in diesem als Meister arbeiten.

Fürs andere. Ein jeder Meister hat hier die Freyheit, so viel Jungen zu lernen, als ihm möglich.

Fürs dritte. Keine Hurenkinder, keine Schäfersöhne werden von dieser Anführung ausgeschlossen.

Fürs vierte. Das Manufacturcollegium wendet seine Fürsorge dahin, daß diese Lehrjungen von den Meistern nicht versäumet werden.

Fürs fünfte. Will ein Lehrjunge freygesprochen seyn, so werden seine Geschicklichkeiten von dem Manufacturcollegio untersuchet. Bestehet er, so wird er

Fürs sechste, von diesem losgesprochen, und hiedurch bekömmt er die Freyheit, in der Folge als Meister oder als Geselle, wie es ihm gefällig ist, und wie er es zwingen kann, in seiner Kunst zu arbeiten.

§. 267.

Einem Einwurf wird begegnet.

Man kann mir diesen Einwurf machen. Die, welche in einem solchen Manufacturhause sind unterrichtet worden, die werden in der Welt unendlich viele Hindernisse zur Beförderung ihres Glückes finden. Sie werden in keiner Gilde oder geschlossenen Zunft aufgenommen werden. Dieß letzte verwillige ich. Ich sehe es aber nicht ein, wie das erste daraus

aus folget. Wenn sie in einem solchen Hause ihr Geschäffte vollkommen gelernet haben, so werden sie gewiß ihren Unterhalt an allen Oertern reichlich finden, in welchen diese Freyheit zum Nutzen des Staats ist eingeführet worden. Kann ein Pfalzgraf einen Doctorem machen, warum sollen diese Meister keinen auslehren können? Die Einrichtungen in Frankreich können diese Maxime unterstützen.

§. 268.

Das dritte Mittel.

Dessen erstes Stück.

Die dritte besondere Ursache, welche den Mangel der Manufacturen wirket, entwickelt sich bey der wirklichen Bearbeitung. Bald fehlet es denen, die sich diesem Geschäffte als Meister widmen wollen, an dem Verlag, das ist, an dem Gelde, das zur Herbeyschaffung der Materialien, und zur Erhaltung der Arbeit erfodert wird. Bald fehlet es an Materialien, die zu seinem Geschäffte erfodert werden. Dieß kann keine andere Folgen haben, als daß er in andere Länder ziehet, oder daß er nicht so viele mit seinem Geschäffte ernähren kann, als es möglich ist, oder daß er bey seinem Gewerbe kümmerlich lebet, und hiedurch in andern die Lust, sich an dem Orte niederzulassen, unterdrücket. Diese Folgen sind dem Reichthume des Staats offenbar nachtheilig. Ich will einige Vorschläge machen, wie diese Hindernisse zu entkräften sind. Zuerst von

den

den Mitteln, den Verlag zu verschaffen. Hier sind zween Fälle möglich. Entweder werden andere aufgemuntert, die Handwerker zu verlegen. Diese schaffen alsdann alles herbey, was zu der anzulegenden Manufactur erforderlich ist, und lassen die angeschafften Materialien von den Handwerkern gegen einen gewissen Lohn verarbeiten. Oder es wird den Meistern möglich gemacht, den Verlag selbst zu besorgen. Ich weiß es nicht, ob ich dem ersten, oder dem andern Weg das Wort reden soll. Es ist wahr, der erste Weg hat einige Unbequemlichkeiten. Verleger von dieser Art sind sehr oft geneigt, die Handwerker zu drücken. Dieß benimmt diesen den Muth, und dieß kann sehr leicht andere zurückhalten, sich diesem Geschäffte zu widmen. Er hat aber auch wiederum verschiedene Vortheile. Weil ein solcher Verleger nicht selbst mit der Verfertigung der Werke beschäfftiget ist, so kann es ihm einmal leichter möglich werden, gute Materialien in einem billigen Preise herbeyzubringen. Fürs andere, die Vertauschung der gearbeiteten Werke mit Vortheil zu besorgen. Beyde Stücke sind Mittel, die Manufactur zu erhalten und zu erweitern. Will man demnach diesen Weg erwählen, so muß nur das Manufacturcollegium das Verhalten der Verleger gegen die Handwerker genugsam bestimmen.

§. 269.

§. 269.

Fernere Abhandlung dieses Stücks.

Will man den andern Weg erwählen, so wird man es finden, daß auch dieser seine Unbequemlichkeiten und seine Vortheile hat. Arbeitet der Meister für Lohn, und der Verleger stirbt, so hat diese Manufactur ein Ende, und der Handwerker gehet hin, wo er Nahrung findet. Kann selbst der Meister den Verlag besorgen, so gewinnt er selbst den Vortheil, er wird auf Mittel denken, sein Gewerbe beständig zu machen. Aus diesem Grunde wird er Haußsässig, er verheyrathet sich, zeuget und erziehet der bürgerlichen Gesellschaft Kinder. Dieß ist dem Staate ein Vortheil. Da nun beyde Fälle ihren Nutzen und auch ihre Unbequemlichkeiten haben, so muß man die Wahl dem Manufacturcollegio überlassen. Die besonderen Umstände werden diesem zu wählen den Grund geben. Hier bleibt nur übrig, eine Veranstaltung zu schildern, wodurch die Meister, die nicht genug bemittelt sind, den Verlag bequem erlangen können. Ich weiß, diese Absicht zu erreichen, keinen bessern Vorschlag zu machen, als der von den Verfassern der Klugheit zu leben und zu herrschen, auf der 662 und folgenden Seiten ist gemacht worden, nur will ich ihre Gedanken in einigen Stücken verändern, damit der Nutzen dieses Vorschlages könne allgemein werden.

§. 270.

§. 270.

Ein bequemes Mittel, dieß zu bewirken.

Der Vorschlag ist dieser: Eine Bank, das ist, einen gewissen Ort unter landesfürstlicher Gewalt von den Ständen aufrichten, woselbst ein Collegium niedergesetzet wird, das auf gute Versicherung dem, der Geld nöthig hat, entweder Geld, oder einen Wechselzettel giebt, womit er kaufen kann, was er will, und der Verkäufer in gesetzter Frist seiner Zahlung gesichert ist. Die Aufrichtung einer solchen Bank ist allerdings ein wesentliches Stück zur Beförderung des Commercii. Ob sie aber allemal hinreichend sey, in dem ganzen Lande den Meistern der Handwerker den Verlag zu verschaffen, daran zweifle ich. Die Entfernung der Oerter giebt mir den Grund, zu zweifeln. Ich will, diese Absicht zu bewirken, eine Aehnlichkeit von einer solchen Bank vorschlagen. Der Vorschlag faßt folgende Stücke.

Fürs erste. Das Manufacturcollegium muß ein Verzeichniß von allen Capitalien haben, die in einem Lande gegen Interesse unter öffentlichem Ansehen, und folglich mit der grösten Sicherheit, sollen verborget werden.

Fürs andere. Hat ein Meister Geld zum Verlag nöthig, so meldet er sich bey diesem Manufacturcollegio. Er verpflichtet sich diesem Collegio entweder durch ein sicheres Pfand, oder nach Befinden der Umstände

durch

durch einen Eyd, das nöthige Geld zu einer bestimmten Zeit zu bezahlen.

Fürs dritte. Das Manufacturcollegium nimmt sogleich das verlangte Geld etwa gegen 4 pro Cent auf, und giebt es dem Meister gegen 6 pro Cent.

Fürs vierte. Der Zahlungstermin ist da, und der Meister hat seine Verbindlichkeit mit Abtragung der Interressen nicht erneuet, so hat der Meister entweder ein Pfand gegeben, oder sich nur eydlich verpflichtet. Ist das erste, so wird das Pfand von dem Manufacturcollegio sogleich, ohne Proceß, verkauft, und der Gläubiger bezahlet. Ist das andere, so wird der schuldige Meister, ohne weitere Untersuchung anzustellen, nicht zum Müßiggehen, sondern zur Arbeit gefangen genommen, bis er bey geringer Kost seine Schuld abgearbeitet hat. Und dieß Collegium hat im Nothfalle auf alles, was dem Meister gehöret, die erste Hypothek.

§. 271.

Die Möglichkeit

Ich glaube nicht, daß es nöthig seyn wird zu beweisen, daß durch Anwendung dieses vorgeschlagenen Mittels die angenommene Absicht vollkommen könne erreichet werden. Ich will vielmehr diesen Vorschlag nur noch wider einige Einwürfe in Sicherheit setzen, und den Nutzen desselben mit wenigen Worten schildern. Der erste Einwurf ist dieser.

Ein

Ein solches Manufacturcollegium ist auch nicht an allen Orten des Staats. Folglich wird es dem Meister, sich durch diesen Weg den Verlag zu verschaffen, viele Mühe und Kosten verursachen. Ich antworte: Es ist wahr, ein solches Collegium ist nicht an allen Orten des Staats, es kann aber durch seine Mitglieder in dem ganzen Staate vertheilet seyn. Wird nun diesen Theilen die Freyheit verwilliget, durch Hülfe der Gerichte eines jeden Orts jenes Recht bis auf eine gewisse Summe auszuüben, doch mit der Einschränkung, daß es gehalten, wenigstens alle Monath dem Collegio das Verzeichniß von diesen Vorfallenheiten vorzulegen, so ist gewiß dieser Zweifel gehoben. **Der andere Einwurf.** Wer wird sich entschließen, sein Geld gegen 4 pro Cent wegzugeben, da doch der Meister für dessen Nutzung 6 pro Cent zahlen soll? Ich antworte: Es bleibt einem jeden die Freyheit, sein Capital einem Meister zum Verlag selbst zu borgen. Allein alsdann bleibt dieß eine Privatsache, die in dem Falle, wenn die Wiederbezahlung nicht erfolget, durch einen ordentlichen Proceß muß ausgeführet werden. Da im Gegentheil der Capitalist bey dem gemachten Vorschlage die größte Sicherheit hat, und sich auf die Wiederbezahlung zur gesetzten Zeit genau verlassen kann. Dieß wird gewiß den mehresten Bewegungsgründe geben, das geringere Interesse dem höhern vorzuziehen.

§. 272.

§. 272.

Die Ausführung dieses Vorschlages wird sich in verschiedenen Fällen nützlich beweisen. und die Nutzbarkeit dieses Mittels wird weiter unterstützet.

Der erste Nutzen. Ein jeder, der eine Manufactur als Meister gründen will, kann ohne Mühe das erlangen, wodurch es ihm möglich ist, sein Gewerbe selbst zu verlegen. Er arbeitet demnach als Herr, und nicht als Knecht, und er gewinnt selbst die Früchte seines Fleißes. Dieß muntert auf. Es locket andere an.

Der andere Nutzen. Da es der Meister weiß, daß er den Zahlungstermin auf das genaueste erfüllen muß, so reizet ihn dieß zum Fleiß und zur Ordnung, und dieß giebt gute Bürger.

Der dritte Nutzen. Ein Meister wird nicht genöthiget, seine Waare mit Schaden zu verkaufen. Braucht er zum weitern Verlag Geld, so ist Geld vorräthig. Seine Waare ist ein Pfand, und er kann sich allemal helfen.

Der vierte Nutzen. Der Staat gewinnet ohne Geld, und dieser Gewinn kann nach und nach ein eigenes Capital zu diesem Geschäffte machen, er kann das Manufactur-Collegium bezahlen, und so weiter.

§. 273.

Fehlet es an dem andern Stücke, von dem wir §. 268 geredet haben, fehlet es nämlich Des dritten Mittels anderes Stück

an den Materialien zur Arbeit, so bleibet nichts übrig, als daß das Manufacturcollegium den Grund dieses Mangels genau untersuchet, und auf Mittel denket, diese Ursachen zu zernichten. Ich will das Allgemeine, das bey dieser Untersuchung vorkommen kann, zergliedern. Die Materialien, welche fehlen, können entweder in dem Lande mit Nutzen angebauet werden, oder es ist dieser Anbau nicht möglich. Ist jenes, so muß das Manufacturcollegium sogleich bey denen, welche die Landwirthschaft besorgen, dieserwegen Vorstellung machen. Der zu hoffende Nutzen wird den Landmann bald ermuntern. Ist dieses, so ist der Plan zu entwerfen, wie solche Materialien aus fremden Ländern mit Nutzen herbey zu schaffen. Hievon in dem Folgenden bey dem Commercio. Sollte aber auch diese Herbeyschaffung nicht möglich seyn, so bleibt nichts übrig, als daß man es untersuche, ob nicht aus anderen Materialien Dinge von dieser Art können gearbeitet werden. Die Möglichkeit dieser Veränderung habe ich in dem andern Theil meiner Cameralwissenschaften bey den verschiedenen Gewerken und Manufacturen in verschiedenen Stellen beschrieben.

§. 274.

Nothwendigkeit des Manufacturinventarii.

Aus dem, was wir bishieher abgehandelt haben, folget es unmittelbar, daß, wenn in einem Lande die Gewerke und Manufacturen bestehen

hen und blühen sollen, es nöthig sey, daß von dem Manufacturcollegio ein richtiges Manufacturinventarium verfertiget, gehalten und jährlich aufs genaueste durchgesehen werde. In diesem muß beschrieben werden

Fürs erste. Welche Arten von Gewerken und Manufacturen in dem Lande wirklich im Gange sind.

Fürs andere. Wie viele bey einer jeden Art als Meister arbeiten, und wie viele Gesellen, Jungen und Handlanger ein jeder Meister ernähret.

Fürs dritte. Was für Materialien ein jeder Meister verarbeitet, wie viele er von diesen verarbeitet, und woher sie genommen werden.

Fürs vierte. Was ein jeder verfertiget, wie er die Waaren vertreibt, und was er damit gewinnet.

§. 275.

Der Nutzen dieses Inventarii.

Dieses Inventarium ist ein wirklicher Spiegel von dem Reichthum des Staats. Aus diesem kann es der Regent erkennen, wie sein Land ab- oder zunimmt. Aus diesem, wenn man es mit dem Manufacturbuche vergleichet (§. 259), kann man es erkennen, wo es fehlet, und wo man Sorge anzuwenden hat, die Sache zu erhalten und zu

erweitern. Findet man, daß es an einer nutzbaren Manufactur im Lande fehlet, so wird dieß eine Aufgabe zur Untersuchung, wie, wo und wodurch die Gründung einer solchen Manufactur möglich zu machen. War dieß nicht der Weg, wodurch Frankreich im Jahr 1603 zu seinem größten Vortheil auf die Anlage der Seidenmanufactur verfiel? Findet man, daß eine bereits gegründete Manufactur ihre Stärke verlieret, so giebt dieß Inventarium Gelegenheit, den Grund hievon zu untersuchen, und aus diesem zu beurtheilen, ob ihr noch zu helfen, oder nicht. Ist das letzte, so muß das Collegium aus diesem Inventario die Gründe zu solchen Vorschlägen nehmen, wodurch diese Nahrung in eine andere zu verwandeln. Z. B. Wenn der Verneuil nicht abgehet, so läßt man Barchent machen. Sind zu viele Leinweber, und es fehlen Wollenweber, so läßt man jene bey diesen arbeiten, und so weiter. Wird nicht zu rechter Zeit eine solche Verwandlung bewerkstelliget, so werden die Arbeiter wegen den Mangel ihrer Nahrung das Land verlassen, dieß ist dem Staate schädlich.

§. 276.

Ob die ein gebildete Nahrung

Die Verfasser der Klugheit zu leben und zu herrschen haben auf der 634 und folg. Seite noch einige Stücke angegeben, die den Manufacturen schädlich sind. Vielleicht ist es nicht

ohne Nutzen, wenn wir diese untersuchen. Das erste Stück fassen sie in dem allgemeinen Ausdruck der eingebildeten Nahrung, und hieher zählen sie die Jagd, die Fischerey, und das Brauwesen. In Ansehung der beyden ersten Stücke will ich nicht widersprechen. Es ist gewiß, daß diese Freyheit, wenn sie allen Bürgern gelassen wird, nur zum Müssiggang verleitet, da im Gegentheile bey dem Verlust dieser Freyheit beyde Stücke den Bürgern nützlich werden können. Dieß habe ich bereits §. 42 bis §. 46 des vierten Theils meiner Cameralwissenschaften, wo ich nicht irre, vollständig erkläret. In Ansehung des letzten Punkts muß ich widersprechen. Dieß sind meine Gründe.

Fürs erste. Das Brauwesen ist ja selbst ein sehr nutzbares Gewerbe, wodurch die Früchte der Landwirthschaft verarbeitet werden, und dessen Abgänge die Viehzucht wirklich befördern und erleichtern. Folglich muß man auf Mittel denken, dieß Gewerbe blühend zu machen.

Fürs andere. Gehet der Handwerksmann, wie man redet, zu Bier, so ernähret er mit seinem Verdienste auch seinen Mitbürger. Je mehr das Geld im Staate circuliret, desto mehr gewinnet der Staat. Folglich muß diese Quelle geöffnet und nicht verstopfet werden.

Fürs dritte. Handwerksleute, wenn ihr Gewerbe bestehen soll, müssen zu gewissen Zeiten mit einander reden, und ihnen muß der Weg sich zu vergnügen nicht verschlossen werden, damit sie bey ihrer Handthierung nicht verdrüßlich werden. Können nun nicht beyde Absichten gewirket werden, wenn sie in öffentlichen Häusern zusammen kommen, in welchen der Brauer die Früchte seines Fleißes verkauft? Es ist wahr, es sind bey diesem Besuche Mißbräuche möglich. Man muß auf Mittel denken, diese zu verhindern, dennoch muß die Sache bleiben. Man nenne mir eine einzige Mnufactur, wo nicht die Werke können gemißbrauchet werden. Seidene Zeuge können durch ihren Gebrauch den Hochmuth reizen. Ist dieß genug zu behaupten, daß keine Seidenmanufactur müsse geduldet werden?

§. 277.

und das Geschäffte der Krämer den Manufacturen schädlich.

Das andere Stück, das sie als eine Sache angeben, die den Manufacturen, und zwar insbesondere den Landesmanufacturen schädlich, ist das Geschäffte der Krämer. Es ist wahr, daß es bey dieser Art von Menschen wenige giebt, die sich um den Nutzen des Staats bekümmern. Die mehresten suchen nur ihren Nutzen, und weil es der beynahe zur Gewohnheit gewordene Gedanke, daß fremde Waaren besser als einheimische, verursa-

ursachet, daß sie mehrentheils mit fremden Waaren mehr erwerben, als mit den einheimischen, so kann es leicht geschehen, daß sie Feinde von den einheimischen Manufacturen werden. Weil sie aber doch nothwendige Mittel sind, die Werke der Manufacturen durch den Handel ins Geld zu setzen, so muß auch das Manufacturcollegium auf diese Art von Menschen seine Aufmerksamkeit richten. Diese vorausgesetzten Stücke geben mir einen Grund, folgende Regeln zu bilden.

Die erste. Es muß kein Krämer in dem Manufacturcollegio als Beysitzer aufgenommen werden. Dessen Rathschläge, die er in Ansehung der einheimischen Manufacturen giebt, sind in zweifelhaften Fällen verdächtig. Man muß diese nach allen Umständen auf das genaueste prüfen, ehe man ihnen Folge leistet.

Die andere Regel. Das Manufacturcollegium muß auf das Gewerbe der Krämer die genaueste Aufsicht haben, damit dieß Geschäffte den einheimischen Manufacturen nicht nachtheilig, sondern beförderlich wird. Von der Möglichkeit, dieses zu bewerkstelligen, wird uns die folgende Abtheilung zum Theil unterrichten.

Die vierte Abtheilung.

Anwendung der allgemeinen Politik auf das Commercium, zur Beförderung des Reichthums des Staats.

§. 278.

Abſicht dieſer Abtheilung.

Die Grundregeln, welche die Klugheit dem Handel vorſchreibet, ſind bereits oben §. 93 und folgenden feſtgeſetzet worden. Jetzo will ich nur noch dieß unterſuchen, was durch die beſonderen Beſtimmungen des Staats hinzukömmt, und wie jene allgemeine Regeln auf den Staat bequem anzuwenden.

§. 279.

Der Handel wird in den inneren und äußeren vertheilet.

Die, welche einen Handel ſchließen, ſo wohl der Käufer als auch der Verkäufer, ſind entweder beyde Mitglieder eines Staats, oder ſie ſind Mitglieder von verſchiedenen Staaten. So lange der Handel nur unter den Mitgliedern eines Staats bleibet, wollen wir dieſen den **inneren Handel**, und in dem andern Falle wollen wir ihn den **äußeren Handel** nennen.

§. 280.

Den inneren zu befördern werden vier Stücke erfodert.

Iſt die Landwirthſchaft in einem Staate blühend, iſt der Staat mit regelmäßigen Manufacturen beſetzet, ſo faſſet er viele Innwohner,

ner, die sich reichlich ernähren können. Er hat gute und viele Waare. Folglich ist alsdann der innere Handel möglich, wodurch das Nahrungsgeschäffte der Innwohner des Staats lebendig bleibet. Durch welche Mittel kann es der Staat verursachen, daß dieser zur Wirklichkeit kömmt? Wenn ich es unterlasse, etwas zu kaufen, so ist die Ursache entweder dieß, daß ich es nicht gewußt habe, daß der andere diese Waare zu verkaufen gehabt: oder dieß, weil ich es nicht nöthig gehabt, oder dieß, weil es mir an einen Ueberfluß gefehlet, den ich für jenes habe vertauschen können, oder dieß, weil ich meine Absicht zu erreichen eine andere Sache bequemer, besser, oder wohlfeiler habe bekommen können. Es müssen demnach die Veranstaltungen, welche der Staat, den inneren Handel zu befördern, machet, diese vier Punkte zum Augenmerk haben.

§. 281.

In Absehen des ersten Stückes die Unwissenheit zu verhindern, ist es nöthig, an einem jeden Orte des Staats öffentliche Veranstaltungen zu machen, wodurch es ein jeder im Staate erfahren kann, was von diesem oder jenem verlanget wird, und was dieser oder jener als eine Sache, die ihm überflüßig ist, dem andern überlassen will. Man nennet dieß die Intelligenz. Folglich ist an einem

Das erste die Intelligenz.

jeden Orte des Staats einer anzuweisen, bey dem beyde Stücke angezeiget werden. Dieser muß über die Anzeigungen ein richtiges Protocoll führen, solches wöchentlich dem Hauptorte einsenden, wo dessen öffentliche Bekanntmachung durch den Druck besorget wird. Dieß giebt die bekannten Intelligenzzettel.

§. 282.

Das andere die Reizung zum willkührlichen Wohlstand.

Die andere Ursache, die den inneren Handel schwächet, siehe §. 280. zu entkräften, ist wohl kein bequemeres Mittel möglich, als die Reizung zur Beobachtung des willkührlichen Wohlstandes. Denn dieser ist das einzige, wodurch uns die Dinge in der Welt, außer den ersten Nothwendigkeiten, nothwendig werden. Ist das Volk als ein gesittetes Volk gebildet worden, so ist auch diese Reizung erwecket (§. 118. 130). Folglich können wir hier das wiederholen, was bereits oben §. 131 ist erinnert worden. Eine wohleingerichtete Policey wird noch mehrere Stücke angeben, wodurch dieß bequem zu bewirken (§. 216).

§. 283.

Das dritte die Zernichtung der Armuth.

Die dritte Ursache, die den inneren Handel schwächet, ist die Armuth der Innwohner (§. 280). Eine blühende Policey (§. 198 u. folg.), eine wohleingerichtete Landwirthschaft (§. 222 u. folg.), eine Menge von regelmäßig gegründeten Gewerken und Manufacturen

(§. 258

(§. 258 und folg.), wenn diese mit der Freyheit sind verbunden worden, daß ein jeder sich zu ernähren die Einrichtung nach seiner Lage und nach seinen Umständen machen kann, werden diese Ursache bald entkräften.

§. 284.

Das vierte die Einschränkung des Handels mit ausländischen Waaren.

Die vierte Ursache, die den inneren Handel unterdrücket, siehe §. 280. verdienet eine besondere Aufmerksamkeit. Wenn die Manufacturen nicht mit aller Vorsicht sind gegründet worden, so kann es leicht möglich seyn, daß man ausländische Waaren von einer bestimmten Art wohlfeiler haben kann als einheimische. Insgemein erleichtern uns die Krämer die Ankaufung ausländischer Waaren (§. 277), und hiezu kömmt noch die fast eingewurzelte Meynung, daß ausländische Waaren besser als einheimische. Diese Stükke sind demnach ein sehr mächtiger Feind des inneren Handels. Dieser muß getödtet werden. Insgemein wird, dieß zu bewirken, dieser Vorschlag gemacht. Ausländische Waaren sind zu verbiethen. Diese Verbothe sind allerdings im Nothfalle, wenn keine andere Hülfe möglich ist, brauchbar. Es sind aber verschiedene Gründe vorhanden, die mich zurückhalten zu glauben, daß diese allemal vermögend sind, die Absicht zum Nutzen des Nahrungsgeschäfftes zu wirken. Ich will mich jetzo nur auf den §. 37 und auf die Begierde zur Freyheit

heit berufen. Soll eine Krankheit verschwinden, so muß die Ursache der Krankheit gehoben werden, und soll einer nach unserm Willen etwas gerne unterlassen, so muß er es in der Hoffnung unterlassen, daß diese Unterlassung seinen eigenen Vortheil wirken werde (§. 20). Diese Gedanken geben mir einen Grund, die angegebene Absicht zu erreichen, folgende Vorschläge zu machen.

Fürs erste. Das Manufacturcollegium muß dahin sehen, daß die einheimischen Gewerke und Manufacturen gute und wohlfeile Waaren liefern können. Wie dieses möglich, dieß erhellet aus dem §. 274 und §. 275.

Fürs andere. Der Verkauf der einheimischen Waaren muß so wenig, als es möglich ist, belästiget werden.

Fürs dritte. Die, welche in dem Staate das Ansehen haben, und welche in der Beobachtung und in der Einrichtung des Wohlstandes die Vorgänger sind, die müssen sich vor dem Gebrauch der ausländischen Waaren, so viel als möglich ist, hüten. Die Begierde, diesen nachzuahmen und sich diesen angenehm zu machen, wird den inneren Handel bald das Leben geben.

Fürs vierte. Die Krämer und Kaufleute werden mit Ehre und andern Freyheiten alsdann belohnet, wenn sie sich in dem Vertrieb

trieb der einheimischen Waaren hervorgethan haben.

Fürs fünfte. Wenn einheimische Waaren vorhanden sind, eine bestimmte Absicht zu erreichen, so wird der Verkauf der ausländischen Waaren, die zu dieser Absicht können gebraucht werden, zwar nicht sogleich verbothen, doch aber so stark belästiget, als es immer möglich ist.

§. 285.

Die Nothwendigkeit des äußeren Handels.

So weit von dem inneren Handel. Nun ist es Zeit, auch für den äußeren, das ist, für den Handel mit fremden Völkern, zu sorgen. **Der Staat, der keinen Ueberfluß hat, sondern den Handel mit fremden Völkern nur in dem setzet, daß er diesen ihren Ueberfluß abkaufet, der kann unmöglich reich werden.** Denn wer immer ausgiebt, und niemals einnimmt, der ist schon alsdann glücklich, wenn er sich nur zur Noth erhält. Die natürlichste Folge ist, daß er verarmet. **Der Staat, der mit fremden Völkern gar keinen Handel treibet, der ist wie ein Körper, der von seinem eigenen Fette zehret.** Woher kömmt der Zufluß, der die Erhaltung und Vermehrung der Kräfte wirket? Dieß ist genug zu beweisen, daß wenn ein Staat seinen Reichthum erhalten und so weit erweitern soll, als es ihm möglich ist, er auch das Commercium mit fremden Völ-

kern nach Möglichkeit befördern müsse. Es erhellet aber auch zugleich, daß die Klugheit diesem Geschäffte gewisse Regeln setzet. Wir wollen diese erklären.

§. 286.

Die Grundregel dieses Handels.

Die Grundregel, wornach dieß Commercium in Beziehung auf die angenommene Absicht zu beurtheilen, ist diese. **Durch dieß Commercium muß kein Geld aus dem Lande gehen, das nicht mit einem Gewinn oder doch wenigstens ohne Schaden wiederum zurückkömmt.** Da dieß gewiß ist, daß mein Ueberfluß der Sachen den Handel nicht macht, sondern des anderen Bedürftigkeit, so wird man es mir leicht verwilligen, daß die Seele des allgemeinen Handels das Geld ist. Dieß bedarf ein jeder, und mit diesem kann ich eines jeden Ueberfluß erlangen. Folglich muß ein Staat, wenn der Handel seinen Reichthum befördern soll, auf die Erhaltung und auf die Vermehrung des Geldes denken. Läßt er demnach Geld aus dem Lande, das entweder gar nicht oder nur mit Schaden zurückkömmt, so kann er seine Absicht unmöglich erreichen. Kömmt es ohne Gewinn, nur ohne Schaden zurück, so ist es schon ein Vortheil (§. 226). Kömmt es mit Gewinn zurück, so ist der Weg, den Staat reicher zu machen, gebahnet.

§. 287.

Deren Erläuterung.

Nur ist zu merken, daß der Staat den Gewinn nach anderen Regeln beurtheilen muß, als nach welchen er von einzelen Personen beurtheilet wird. Der Staat kann durch das Verzehren gewinnen (§. 225). Es ist auch nicht darauf zu sehen, ob der Gewinn daher kömmt, wohin man das Geld bringet. Es ist genug, wenn diese Ausfuhr des Geldes in der Folge den Gewinn wirket. Z. B. Die Holländer schicken ganze Schiffe mit Gelde nach Ostindien, kaufen mit diesem Gewürze und andere Waaren. Diese verkaufen sie durch ganz Europa, und hiedurch gewinnen sie ihre Auslage wohl zehenfach. Dieß ist eine Quelle ihres Reichthums.

§. 288.

Besondere Folge aus diesem.

Dieß giebt uns einen Grund, eine Maxime zu bilden, die sich bey diesem Geschäffte nothwendig wirksam beweisen muß. Sie ist diese: **Ist es dem Staate nützlich, von fremden Nationen gegen Geld andere Waaren zu hohlen, so muß sich die Klugheit bemühen, eine Möglichkeit zu erfinden, durch den Verkauf der Früchte seiner Landwirthschaft, oder der Werke der einheimischen Gewerke und Manufacturen bey einer andern Nation, dieses Geld zu gewinnen.** Ist es nach den Umständen möglich, diese Maxime anzuwenden, so wird

sie gewiß eine Goldgrube. Der Staat gewinnet von Fremden ohne Geld. Das innere Nahrungsgeschäffte blühet, weil der Innwohner die Werke seines Fleißes gegen das, was dem Staate nöthig ist, vertauschen kann. Dieß sind die Quellen von dem Reichthum des Staats, wie es in dem vorhergehenden genugsam ist bewiesen worden. Was hat nicht z. B. Spanien gewonnen, da es das Geld aus America hohlte, mit diesem in Ostindien die Waaren kaufte, und diese zu Antwerpen den Europäern mit fünffachem Gewinnste verkaufte?

§. 289.

Bey dem äußeren Handel sind vier Fälle zu unterscheiden.

Wenn ein Staat mit fremden Völkern handelt, so sind die fremden Völker entweder die Verkäufer oder die Käufer, und in beyden Fällen gehet der Handel entweder auf die Materialien, welche sollen verarbeitet werden, oder auf bereits verarbeitete Waaren. Wir wollen jeden Fall besonders untersuchen.

Der erste Fall.

Der erste Fall: **Der Staat kaufet von fremden Völkern Materialien, die er in den einheimischen Gewerken und Manufacturen verarbeiten will.** Dieses bringet alsdann Vortheil, wenn man diese Materialien gegen einheimische Waaren vertauschen kann. Denn alsdann erhält dieser Handel das innere Nahrungsgeschäffte. Will diese Vertauschung nicht unmittelbar gehen, so

muß man seine Zuflucht zu dem §. 288 nehmen. Will der Staat diese Materialien nur mit eigenem Gelde bezahlen, so gehet das Geld aus dem Lande, und woher der Vertrieb der aus diesen Materialien gearbeiteten Werke?

§. 290.

Der andere Fall. Der Staat kaufet von fremden Völkern, bereits verarbeitete Waaren. Diese kann er entweder gegen einheimische vertauschen, oder er muß sie mit baarem Gelde bezahlen. Ist das erste, so ist es schon ein Vortheil. Es erhält die innere Wirthschaft, und die einheimischen Manufacturen. Ist das andere, so kann entweder die §. 288 angegebene Maxime angewendet werden, oder es ist dieß nicht möglich. Der Staat muß sie mit seinem eigenen Gelde bezahlen. Ist jenes, so ist der Vortheil wiederum offenbar. Ist dieses, so wird diese Waare entweder von den Ausländern ins Land gebracht, oder man muß sie holen. Von dem ersten kann der Staat verschiedene Vortheile haben. Die Ausländer kommen ins Land, sie geben Zoll, sie verzehren. Folglich kann diese Ausgabe des Geldes nach der Beschaffenheit der Umstände ein Mittel werden, das Nahrungsgeschäffte der Unterthanen zu erhalten und zu erweitern. Bey dem letzten Punkte wird es schwer werden, einen Vortheil zu gewinnen. Der andere Fall.

§. 291.

Der dritte Fall.

Der dritte Fall: Der Staat verkaufet fremden Völkern seine einheimischen Materialien. Wenn dieß, so hat er diese entweder nicht verarbeiten können, oder die Verarbeitung durch einheimische Manufacturen wäre möglich gewesen. Wenn dieß, so kann der Staat diese Materialien entweder gegen andere vertauschen, die in dem Lande mit größerem Nutzen zu verarbeiten, oder gewinnet hiedurch nichts als was ihr Werth beträgt. In dem ersten Fall ist dieser Handel vortheilhaft, und zwar dieß um desto mehr, wenn die Ausländer die Waaren zum Vertausch ins Land bringen (§. 226. 290). In dem anderen Fall widerspricht dieser Handel dem §. 233. Heißt es endlich, es ist die Verarbeitung dieser Materialien in dem Lande entweder gar nicht, oder doch nicht mit Nutzen möglich gewesen, so ist dieß eine Angelegenheit, die von dem Manufacturcollegio mit dem größten Fleiße zu untersuchen. Die Möglichkeit dieser Untersuchung lehret §. 259. und folg. Und die Nothwendigkeit dieser Untersuchung erhellet aus dem §. 233. Bleibt der Schluß, daß dieses Geschäffte in dem Lande nicht möglich sey, so kann der Staat durch diesen Handel auf verschiedene Art gewinnen. Er gewinnet, wenn er diese Materialien gegen Geld umsetzet, und dieses wie-

wiederum um desto mehr, wenn er die Käufer ins Land locken kann. Er gewinnet, wenn er diese Materialien gegen andere vertauscht, die er mit Vortheil verarbeiten kann. Er gewinnet, wenn er diese Materialien gegen ausgearbeitete Waaren vertauscht, die er wiederum mit Vortheil verkaufen kann, und so weiter.

§. 292.

Der vierte Fall. Der Staat verkaufet fremden Völkern seine einheimischen und bereits ausgearbeiteten Waaren. Er mag diese gegen Geld oder gegen andere Materialien, die er mit Nutzen verarbeiten kann, oder gegen bereits ausgearbeitete fremde Waaren, die er mit Vortheil wiederum verkaufen kann, vertauschen, so wird es mir leicht verwilliget werden, daß der Staat hier allemal mit Vortheil handelt (§. 233. 226). Kann nun die Einrichtung also gemacht werden, daß sie den Käufer ins Land locket, so ist der Gewinn aus dem §. 290 angeführten Gründen so hoch getrieben, als es möglich ist. Der vierte Fall.

§. 293.

Indem ich diese bishieher abgehandelten Stücke mit einander vergleiche, so giebt mir dieß einen Grund, zur Beförderung des äusserlichen Handels, diese Regeln festzusetzen. Besondere Folgen aus diesem.

Fürs erste. Soll der äußerliche Handel in einem Lande blühen, so sind die Veran-

staltungen dahin zu machen, daß Fremde, mit welchen man einen Handel zu schließen hat, angereizet werden, in dieß Land zu kommen.

Fürs andere ist ein Commerciencollegium niederzusetzen, das alle Angelegenheiten, die bey dem Commercio vorfallen, untersuchet, und diese nach den Regeln des Handels zum Nutzen des Staats lenket (§. 138).

Fürs dritte. Diesem Collegio muß ein vollständiges Verzeichniß von allen Stükken, die durch den Handel aus dem Lande gehen, und in das Land gebracht werden, und von den Mitteln, wodurch beydes bewirket wird, vorgeleget werden, damit es aus diesem die Gründe nehmen kann, die Beschaffenheit des Handels mit seiner Absicht zu vergleichen, und hiedurch den Plan zur Vollständigkeit des Handels zu entwerfen.

Anmerk. Was ich zuvor von dem Manufacturcollegio und anderen Collegiis abgehandelt habe, das kann auch hier angewendet werden, nur muß die Anwendung nach der Beschaffenheit der Absicht geschehen. Es ist demnach nur noch nöthig, daß ich die Hauptgründe untersuche, wodurch das erste Stück, das ich in diesem §. angegeben habe, kann bewirket werden.

§. 294.

§. 294.

Was eine Handelsstadt.

Eine Gewerb- oder Handelsstadt (Emporium) ist ein Ort, in welchem einem jeden die Freyheit verwilliget wird, zu kaufen und zu verkaufen was, wann und wie er will. Diese Freyheit kann beständig, sie kann auch nur zu gewissen Zeiten in dem Jahre statt finden, da man alsdann diese Zeit eine Messe nennet.

§. 295.

Wie weit diese in einem Staate nützlich.

Sollen alle Städte eines Staats zu Handelsstädten gemacht werden, so wird es schwer ja fast unmöglich werden, die einheimischen Manufacturen empor zu bringen (§. 284). Diese Unmöglichkeit widerspricht der Wohlfarth des Staats (§. 233). Ist in dem Staate keine einzige Handelsstadt, so fehlet ein wichtiger Bewegungsgrund, der Fremde zum Handel im Lande anreizet (§. 294), folglich wird es schwer werden, den äußerlichen Handel im Lande so vollständig zu machen, als es möglich ist (§. 293). Soll demnach diese Absicht so vollständig, als es möglich ist, bewirket werden, so gebiethet es die Klugheit, in einem Staate, eine, oder nach der Beschaffenheit der Größe des Staats, verschiedene Handelsstädte anzulegen. Das Commerciencollegium wird es beurtheilen, ob es nach Beschaffenheit der Umstände nützlich sey, diesen Städten die bestimmte Freyheit beständig,

oder nur zu gewissen Zeiten des Jahres, zu geben.

§. 296.

Eine solche Stadt muß vier Haupteigenschaften haben.

Ich will die nothwendigen Eigenschaften einer solchen Handelsstadt festsetzen. Diese werden zugleich die Gründe darbiethen, die Lage zu beurtheilen, in welcher eine solche Stadt bequem könne angeleget werden. Die Absicht einer Handelsstadt lehret es unmittelbar, daß bey deren Einrichtung alles zu wiederholen, was bereits oben §. 205 und 206 von der Anlockung der Fremden ist erinnert worden, und daß dieß durch die allgemeine Lehre von dem Handel, die wir bereits oben §. 94 und folg. beschrieben haben, genauer zu bestimmen sey. Dieß wird es rechtfertigen, daß ich die Regeln, nach welchen die Einrichtung einer solchen Stadt zu beurtheilen, nach ihren besonderen Absichten in vier Classen vertheile. Ich will eine jede Classe besonders beschreiben.

§. 297.

Die erste Eigenschaft.

Die Grundregel der ersten Classe ist diese: **In einer Handelsstadt sind alle mögliche Veranstaltungen zu machen, wodurch den Fremden der Aufenthalt in derselben angenehm werden könne.** Wenn wir es erwegen, daß, wenn wir einem andern zu gewissen Geschäfften reizende Bewegungsgründe geben wollen, wir hiebey nicht allein auf die beson-

besonderen Bestimmungen dieses Geschäfftes, sondern auch auf das Allgemeine sehen müssen, wodurch der Mensch gereizet wird, so wird man uns die Wahrheit dieser Regel ohne ferneren Beweis verwilligen.

§. 298.

Deren erstes,

Diese allgemeine Regel läßt sich in verschiedene besondere Regeln zergliedern, welche zugleich die Mittel darstellen, wodurch ihre Erfüllung möglich ist. Wir wollen die Hauptstücke von diesem beschreiben.

Das erste Stück ist die Freyheit, in wie weit diese mit der allgemeinen bürgerlichen Verbindlichkeit bestehen kann. Denn nichts reizet den Menschen mehr, als der Genuß der Freyheit. Da nun aber eine Freyheit, die mit der allgemeinen bürgerlichen Unterwürfigkeit nicht bestehen kann, der Absicht und der Wohlfarth des Staats widerspricht (§. 113 folg.), so ist es klar, daß diese so nöthige Freyheit nur mit der angenommenen Einschränkung kann verwilliget werden. Die Freyheit im Handel und Wandel, die Freyheit einen Ort zu besuchen, in demselben zu bleiben, und wiederum wegzuziehen, die Freyheit in der Religion, dieß sind Freyheiten, die an und für sich betrachtet mit der allgemeinen bürgerlichen Unterwürfigkeit bestehen können. Folglich sind alle diese Freyheiten

dem Orte zu verwilligen, der eine vollkommene Handelsstadt seyn soll.

§. 299.

anderes, Das andere Stück ist **der Ueberfluß und die Vollkommenheit aller möglichen Nahrungsmittel.** Dieß macht theils die Zehrung nach Beschaffenheit der Umstände wohlfeil, theils wird die Ausgabe durch das Vergnügen, das der Geschmack empfindet, versüßet.

§. 300.

drittes, Das dritte Stück ist **eine regelmäßig eingerichtete Bewirthung.** Diese zernichtet die Last der Reise, und giebt einem jeden Gelegenheit, nach seinen Umständen und nach seinem Verlangen die Gesetze des Wohlstandes zu beobachten. Aus diesem erhellet es, daß ein solcher Ort eine Menge von Gasthöfen, die nach allen Absichten regelmäßig eingerichtet sind, fassen müsse.

§. 301.

und viertes Stück. Das vierte Stück ist **die Gelegenheit, sich auf alle mögliche Art, und nach einer jeden Absicht, welche die Vernunft erlaubet, zu vergnügen.** Wenn wir die verschiedenen Stücke, in welchen die Menschen ihr Vergnügen suchen, in Classen vertheilen, so entdecket uns dieß eine Menge von Einrich-

tungen,

tungen, die zum Nutzen eines solchen Orts können gemacht werden, und die zugleich unvermerkt das Nahrungsgeschäffte vermehren. Der eine sucht sein Vergnügen in Wissenschaften, dieser wünscht Gelehrte zu sprechen, und gute Bücher zu sehen. Der andere sucht sein Vergnügen in der Natur, dieser wünschet regelmäßig eingerichtetete Gärten, Sammlungen von Naturalien, und so weiter, zu besuchen. Der dritte suchet sein Vergnügen in den Werken des Witzes, dieser suchet wohl eingerichtete Schauspiele, Musik und so weiter. Wiederum andere suchen ihr Vergnügen in dem, was die Zeit vertreibt, diese wollen tanzen, spielen und so weiter. Es muß demnach eine Handelsstadt vorzügliche Veranstaltungen zu allen diesen Absichten machen.

Anmerk. Werde ich gefraget, wie sind solche Veranstaltungen zu machen? so antworte ich: Wer sich in den philosophischen Wissenschaften nicht bloß speculativisch, sondern zum Nutzen der Welt umgesehen hat, dem wird es nicht schwer fallen, auf Reisen das Bild von solchen Einrichtungen so zu fassen, daß er vermögend ist, es an einem andern Orte, auch wohl verbessert, wiederum darzustellen.

§. 302.

Die andere Eigenschaft einer Handelsstadt.

Die Grundregel der anderen Classe ist diese: Bey einer Handelsstadt sind alle mögliche Veranstaltungen zu solchen Mitteln zu machen, wodurch den Fremden das

Gewerbe kann erleichtert werden. Denn je leichter es ihnen wird, an den bestimmten Orten ihren Handel zu treiben, desto mehr sind die Hinderniſſe zu dieſer Entſchließung gehoben worden. Je mehr dieſe Hinderniſſe gehoben werden, desto eher iſt es möglich, die Entſchließung zu faſſen, den bestimmten Ort zu beſuchen. Folglich gebiethet die Klugheit, bey der Aufrichtung einer Handelsſtadt alle mögliche Aufmerkſamkeit auf dieſe Veranſtaltungen zu richten (§. 32).

§. 303.

Deren erſtes,

Auch dieſe Regel faſſet verſchiedene beſondere, die uns zugleich die Mittel beſchreiben, durch deren Anwendung ihre Ausübung möglich iſt. Ich will auch von dieſer die Hauptſtücke beſchreiben.

Das erſte Stück iſt der ſichere und bequeme Transport. Hiezu werden erfodert gute und ſichere Landſtraßen. Die Mittel zu dieſen habe ich in dem ſechſten und ſiebenten Capitel des andern Abſchnittes der Policeywiſſenſchaft erkläret. Ferner, gute und regelmäßig eingerichtete Wirthshäuſer an der Landſtraße. Genugſame Pferde, bey welchen der Werth der Nutzung nach der Billigkeit iſt beſtimmet worden. Richtige Poſten, und an allen Orten, wo es möglich iſt, eine Erleichterung des Transports durch Hülfe des Waſſers.

§. 304.

anderes, Das andere Stück ist die bequeme Erlangung der zum Handel nöthigen Bedienung. Daher an einem solchen Orte ein oder mehrere Packmeister in Pflicht zu nehmen, welche dafür sorgen, daß es nicht an Schreibern, Trägern, Tagelöhnern und andern Handlangern fehlet. Diese müssen beeydet werden. Die Bestimmung des Lohns ist ihrem Willkühr nicht zu überlassen, und alle Ausschweifungen sind diesen bey Leibesstrafe zu verbiethen, daß, wenn der Kaufmann zum Packmeister schicket, dieser sogleich Hülfe verschaffen kann, auf deren Sicherheit sich der Kaufmann zu verlassen hat.

§. 305.

drittes, Das dritte Stück ist die Börse oder das Correspondenz-Haus, wo man die Nachricht bekömmt von dem Ueberflusse, der zu vertauschen, von denen, welche diesen Ueberfluß nöthig haben, wo man diesen Ueberfluß gegen Geld verhandeln, oder gegen andere bestimmte Waaren verwechseln könne. Dieß ist demnach die Intelligenz, die zum Handel schlechterdings nöthig ist (§. 281).

Anmerk. Diese Benennung soll aus Bruggen in Flandern entstanden seyn, wo eine Familie Bürs aus ihren Häusern, auf deren Thüren ihr Wappen, welches drey Beutel gefasset, gestanden, ein solches Correspondenz-Haus gemacht.

§. 306.

§. 306.

und viertes Stück.

Das vierte Stück ist die Bank, wo Arme und Reiche zu rechter Zeit gegen genugsame Versicherung Geld bekommen können. Siehe §. 283. Die Politici vertheilen die Bank in zwo Arten. Die eine hat allemal baares Geld, und die andere bestehet nur in Wechselbriefen, durch deren Hülfe einer sein Geld und seine Güter, die er an einem anderen Orte liegen hat, auch an diesem bestimmten Handelsort brauchen kann. Siehe §. 270-272.

§. 307.

Die dritte Eigenschaft einer Handelsstadt.

Die Grundregel der dritten Classe ist diese: Soll eine Handelsstadt blühen, so ist es nützlich, wenn fremde Kauf- und Handelsleute der obrigkeitlichen Gewalt so wenig unterworfen sind, als es nach dem Begriff eines Staats, und nach der Absicht des Handels möglich ist. Durch diese Veranstaltungen wird die Furcht vor der obrigkeitlichen Gewalt geschwächet, den Besuch dieses Orts zu verhindern. Dieß ist genug, die Ursache zu begreifen, warum diese Veranstaltung ein sehr nützliches Stück einer Handelsstadt.

§. 308.

Zergliederung dieser Eigenschaft.

Die Anwendung dieser Regel werde ich nicht besser schildern können, als durch Beschrei-

schreibung einiger Freyheiten, welche ausländische Kaufleute in Engelland genießen. Sie sind diese:

1) Sie stehen unmittelbar unter dem Schutze des Königes.

2) Sie sind mit ihren Waaren, in wie weit sie mit diesen im Ganzen handeln, von allem Mauer-Brücken- und Pflaster-Zoll befreyet.

3) Alle ihre Contracte, so bald das Angeld ist gegeben worden, werden fest gehalten.

4) Wenn über diesen ein Streit entstehet, so wird dieser nach den Handlungsgesetzen von einem Collegio entschieden, das aus einheimischen und ausländischen Kaufleuten zusammengesetzet ist.

5) Auf ihre Güter wird kein Arrest geschlagen, noch wider ihren Willen ein Verbot geleget.

6) Ihre Waaren werden nicht geschätzet.

7) Die Impostен und Zölle werden mit der Bewilligung fremder Kaufleute festgesetzet.

8) Ihren Frachtzetteln, wenn diese von ihren geschwornen Dienern vorgeleget werden, wird der Glaube gegeben.

9) Was

9) Was einmal verzollet, und seinen Passierzettel hat, wird nicht weiter beschweret.

§. 309.

Die vierte Eigenschaft einer Handelsstadt.

Die Grundregel der vierten Classe ist diese: **Wenn ein fremder Kaufmann in einer Handelsstadt genöthiget wird, bey den ordentlichen Gerichten zu klagen, so muß er bey diesen ohne alle processualische Weitläuftigkeit Hülfe finden.** Die Verzögerung würde seinem Abzuge und seinem Gewerbe Hindernisse setzen. Dieß widerspricht der Absicht der Handelsstadt (§. 298. 302).

§. 310.

Eine besondere Folge.

Dieß, was wir bishieher abgehandelt haben, giebt uns eine Hauptregel, worauf in allen Streitigkeiten, die sich auf den äußerlichen Handel beziehen, von dem Richter zu sehen ist. Sie ist diese: **Bey diesen Angelegenheiten muß in zweifelhaften Fällen zum Faveur der Kaufleute gesprochen werden.** Z. B. Ein Fuhrmann vergehet sich, so muß er büßen, und nicht die Fracht, die dem Kaufmanne gehöret. **Und so weiter.**

Die

Die fünfte Abtheilung.

Anwendung der allgemeinen Politik auf die Macht des Staats.

§. 311.

Absicht dieser Abtheilung.

Ich habe es bereits oben §. 238 bewiesen, daß die Macht des Staats drey Stücke erfodere, tapfere Mitglieder, ein wohleingerichtetes Kriegesheer, und genugsam befestigte Grenzen. Sind die bishieher erklärten und festgesetzten Maximen bey der Einrichtung des Staats angewendet worden, so kann es in Ansehung des ersten Stücks unmöglich fehlen. Werden die Kinder wohlgewartet, und zum Nutzen des Staats regelmäßig erzogen; wird der Müßiggang zernichtet, und der Einwohner zum Fleiß und zur Ordnung gewöhnet, so muß nothwendig ein merklicher Theil der Einwohner des Staats tapfer seyn (§. 283 folg. der Sittenlehre). Es ist demnach nur noch nöthig, daß ich mich mit den beyden letzten Stücken beschäfftige.

§. 312.

Wie weit hieselbst von dem Kriegesheere zu handeln.

Zuerst von dem Kriegesheere. Dieß ist ein Feld, das ich nicht übersehe, und dessen Anbauung ich den hohen Befehlshabern überlasse. Ich betrachte es mit einer Lehrbegierde. Ich sammle mir aus den Vorfallenhei-

ten

ten einige Maximen. Ich ziehe aus diesen das Allgemeine. Ich setze dieses in alle nur mögliche Wendungen, und bin vergnügt, wenn ich es erfahre, daß der Erfolg meinen Gedanken gleichförmig gewesen. Allein ein Lehrgebäude von der Einrichtung eines Kriegesheeres, und ein Lehrgebäude von dessen Gebrauch zu entwerfen, dieß erfodert mehrere Erfahrung, als ich habe erlangen können. Ich will daher nur einige politische Aufgaben, die dieses Geschäffte betreffen, auflösen, um einige Vorurtheile zu entkräften, die zum Nachtheil verschiedener Staaten eingerissen sind.

§. 313.

Der Grund, dessen Grösse zu bestimmen.

Die erste Aufgabe. Welches ist der Grund, wornach die Größe des Kriegesheeres, das ein Staat mit Nutzen halten könne, abzumessen? Bey der Bestimmung dieses Grundes vertheilen sich die Politici in verschiedene Classen. Einige suchen den Grund in der Menge der Einwohner. Montesquieu rechnet gegen eine Million Unterthanen zehntausend Mann Soldaten. Andere setzen diesen Grund in der Größe des Landes. Wiederum andere in dem Reichthum des Staats. Die mittlere Meynung verdienet nach meiner Einsicht keine Aufmerksamkeit. Ein großes Land kann einen Mangel am Volke haben, es kann arm seyn, wie

ist

ist alsdann ein großes Kriegesheer, das seine Absicht zu bewirken eingerichtet ist, denkbar? Die erste und die dritte Meynung verdienen eine Untersuchung. Ich will einige Gründe festsetzen, zu beweisen, daß die dritte Meynung der ersten vorzuziehen sey.

§. 314.

Das Heer muß aus beständigen Gliedern bestehen.

Es ist nützlich, daß die, welche sich einmal dem Soldatenstande gewidmet, so lange, als es ihre Kräfte erlauben, bey demselben bleiben. Ich vertheidige diesen Satz sowohl in Ansehung der Befehlshaber, als auch in Ansehung des gemeinen Mannes oder der Soldaten. Beyde Theile, wenn das Heer vermögend seyn soll, seine Absicht zu bewirken, müssen eine gewisse Geschicklichkeit haben, die nicht anders als durch die Uebung zu erlangen, durch eine fortdaurende Uebung zu stärken, und durch die Erfahrung zur Vollkommenheit zu bringen (§. 238). Dieß ist gewiß, folglich muß auch ein regelmäßig eingerichtetes Heer, das aus alten und genugsam geübten Gliedern bestehet, vermögend seyn, mehreres auszurichten, als ein anderes, das zwar nach der Anzahl jenem gleich, dessen Glieder aber noch nicht genugsam geübet und durch die Erfahrung vollkommen gebildet sind. Dieß ist genug, den von uns angenommenen Satz zu behaupten.

§. 315.

Besondere Folgen aus diesem.

Nicht nur die Erfahrung bestätiget diesen Satz, sondern er giebt uns zugleich einen Grund, verschiedene Fragen zu beantworten, die von den Politicis aufgeworfen werden. Z. B. Ob es nützlich sey, in einem Staate die Verfügung also zu machen, daß ein jeder dem Staate gebohrner durch eine Reihe von Jahren, z. E. 5 bis 6 Jahre, dem Staat in dem Heere dienen müsse? Der §. 314 bewiesene Satz antwortet: ein beständiges Heer ist nützlicher. Ferner, was ist von der an verschiedenen Orten gewöhnlichen Landmiliz zu halten? Der zuvor angeführte Satz giebt einen Grund, diese Antwort zu geben: Kann die Landmiliz als eine Baumschule des regelmäßig eingerichteten Heeres angesehen werden, so hat sie ihren Nutzen, weil alsdann die neuen Mitglieder schon halb zugerichtet sind. Ist die Vertheidigung einer Vestung nöthig, so hat sie im Nothfall auch ihren Nutzen. Gehet es aber ins Feld wider ein genugsam geübtes Heer, so wird sie gewiß eine Ursache von dem Verlust vieler Unterthanen.

§. 316.

Ein großes Heer ist einem reichen Staate nützlich.

Wenn die Größe des Kriegesheers mit dem Reichthum des Staats in einer Verhältniß stehet, so ist sie dem Staate mehr nützlich als nachtheilig. Die Mit-

glieder

glieder des Heeres verzehren ihre Belohnung und ihren Sold in dem Lande, und ihre Bedürfnisse an Kleidungen, Gewehre und so weiter, können Manufacturen und Gewerke erhalten. Ist demnach der Reichthum des Staats vermögend, das Heer zu erhalten, so ist dessen Größe ein offenbarer Vortheil des Staats (§. 222).

Anmerk. Auch dieß bestätiget die Erfahrung. Wie oft klagen nicht kleine Städte über den Mangel der Nahrung, wenn ihnen die Besatzung nur durch eine Reihe von wenigen Wochen entzogen wird.

§. 317.

Aus diesem wird die Frage von dem Grund zur Größe des Heers entschieden.

Nunmehro wird es nicht schwer werden, den §. 313 angenommenen Satz zu beweisen. Der Beweis ist dieser. Es ist nützlich, das Heer, wenn es seine Stärke beweisen soll, aus beständigen Gliedern zusammenzusetzen (§. 314). Es muß demnach der Staat dieses Heer erhalten. Von der Menge der Mitglieder des Staats kann man auf den Reichthum des Staats nicht schließen. Folglich kann nicht nur ein großes Heer bey der Menge des Volks Noth leiden, sondern es kann auch den Staat völlig entkräften. Wird der Grund, die Größe des Heers zu bestimmen, aus dem Reichthum des Staats genommen, so kann dessen Größe dem Staate nützlich seyn. Es kann ein Mittel werden, den Reichthum des

Staats zu erhalten und zu erweitern (§. 316). Folglich ist der Reichthum des Staats der beste Grund, die Größe des zu haltenden Kriegesheeres zu bestimmen.

§. 318.

Eine besondere Folge aus diesem.

Dieß befestiget zugleich diesen Satz: **Der Reichthum des Staats ist die sicherste Anlage zur Macht des Landes.**

§. 319.

Woher die Befehlshaber?

Die andere Aufgabe: **Woher sind die Mitglieder des Kriegesheeres zu nehmen?** Wir müssen bey diesem Punkte einen Unterschied unter den Befehlshabern und unter den Soldaten machen. Einem reichen Staate wird es nicht schwer fallen, die ersten zu bekommen, und eine regelmäßig angelegte Kriegesschule wird diese zu ihrem Geschäffte bilden. (§. 122-125). Es kann auch hier das wiederholet und nach der Beschaffenheit der Absicht verändert werden, was §. 244 und folgenden ist erinnert worden.

§. 320.

Woher der Soldat?

Es bleibt demnach nur zu untersuchen, woher die Soldaten? Auch bey der Beantwortung dieser Frage sind die Meynungen der Politicorum vertheilet. Einige wollen die Soldaten aus dem einheimischen Volke nehmen, weil man sich in diesem Falle am

meisten

meisten auf ihre Treue verlassen kann. Andere wollen diese von fremden Völkern hohlen, weil hiedurch Fremde ins Land gezogen werden, welches dem Lande nützlich ist, und weil hiedurch die Einheimischen dem Gewerbe nicht entzogen werden, welches wiederum ein Nutzen für den Staat. Ich will zuerst einige Gründe von diesen Urtheilen untersuchen, und alsdann einen Versuch machen, ob ich diese Frage bestimmt werde beantworten können.

§. 321.

Der Soldat wird dem Gewerbe des Staats nicht entzogen.

Man kann es unmöglich schlechterdings behaupten, daß der Soldat ein Mitglied des Staats sey, das dem Gewerbe im Staate ist entzogen worden. Es läßt sich dieser Satz weder in Friedenszeiten, noch zu der Zeit des Krieges, schlechterdings behaupten. In Friedenszeiten ist der Soldat mit den Pflichten seines Standes nur alsdann beschäfftiget, wenn die Uebung in den Waffen erfodert wird, und wenn er die Wache hält. Diese Zeit macht kaum den dritten Theil von dem Jahre. Die übrige Zeit kann er der Landwirthschaft, den Gewerken, Manufacturen, kurz dem Gewerbe des Staats widmen. Sollte nun das Heer in Friedenszeiten dem Gewerbe des Staats entzogen werden, so kann dieß doch nur von dem dritten Theil des Heeres bejahet werden. Und dieser Verlust wird dem Staate durch das Heer reichlich ersetzet. Dieß beweiset nicht

nur der §. 316, sondern es erhellet auch aus diesem, weil dieß Heer, indem es sich geschickt macht, eine Bürgerpflicht vorzüglich zu erfüllen (§. 113), den arbeitenden Bürger in den Stand setzet, sein Nahrungsgeschäffte in Ruhe fortdaurend zu führen. Dieß letzte beweiset es zugleich, daß man es nicht einmal in Kriegeszeiten bejahen könne, daß der Soldat dem Gewerbe des Staats entzogen werde. Denn wer soll in dem Kriege den Staat vertheidigen? Es ist dieß eine Bürgerpflicht (§. 113). Folglich muß entweder der Bürger aufgebothen werden, oder der Staat hält ein Heer, das in den Waffen genugsam geübet ist. Ist das erste, so wird nicht nur das ganze Nahrungsgeschäffte liegen, und eine große Anzahl wird einem kleinen genugsam geübten Heere nicht widerstehen können (§. 315). Ist das andere, so bleibt der arbeitende Bürger bey seinem Gewerbe, folglich ist auch in diesem Falle das Heer ein Mittel, das Nahrungsgeschäffte im Staate zu erhalten und zu befördern.

§. 322.

Der Vorzug der einheimischen Soldaten.

Es ist nützlich, wenn der größte Theil des nach der Verhältniß des Reichthums des Staats zu haltenden Heeres aus dem einheimischen Volke genommen wird. Einmal ist es gewiß, daß man sich auf die Treue dieser Mitglieder mehr als auf

die

die Treue der Ausländer verlassen kann, weil ihr eigenes Privatinteresse diese Treue erfodert (§. 20). **Fürs andere,** sind diese Mitglieder in ihrer Jugend wohlgewartet, und durch eine regelmäßige Erziehung zum Nutzen des Staats gebildet worden (§. 244. 122). Dieß giebt Grund zu glauben, man habe tapfere und gesittete Soldaten. **Fürs dritte.** Sie sind durch die Erziehung zur Arbeit gewöhnt, und geschickt gemacht worden, ihre Kräfte in dem Nahrungsgeschäffte des Saats vorzüglich anzuwenden (§. 247. 248), folglich hat man wenigern Grund, zu vermuthen, daß das Heer dem Gewerbe des Staats werde entzogen werden. **Fürs vierte** bestehet der gröβte Theil des Heeres aus Einheimischen, und wird es nur mit Fremden ergänzet, so ist es leichter möglich, daß auch diese durch die Nachahmung so gut als einheimische Soldaten werden können. Dieß ist genug, den angenommenen Satz zu beweisen.

§. 323.

Eine besondere Folge aus diesem.

Da ferner auch dieser Satz gewiß ist, daß es dem Staate nützlich sey, die Anzahl der Einwohner durch Fremde zu vermehren, so folget diese Regel: **Es ist dem Staate nützlich, den Stamm des Heers aus dem einheimischen Volke zusammenzusetzen, und dieses Heer durch Fremde zu ergänzen.**

§. 324.

Die Möglichkeit, zu Erlangung der einheimischen Soldaten.

Wenn ich dasjenige überlege, was ich §. 244 bis §. 251, und §. 262. abgehandelt habe, und die Grundregeln dieser Lehre nach allen Absichten des Staats anwende, so giebt mir dieß zugleich die Möglichkeit von dem zu erkennen, wie es dem Staate an einheimischen Soldaten nach der Verhältniß seines Reichthums nicht fehlen könne. Ich will nur noch aus diesem einen Vorschlag entwikkeln, dessen Ausführung vielleicht nicht unmöglich ist.

§. 325.

Ein Grund, dieß genauer zu beurtheilen.

Diesen Vorschlag zu befestigen, muß ich diesen Satz voraus setzen. Ist das Heer aus solchen Soldaten zusammengesetzet worden, welche zur Arbeit gewöhnet, und welche durch die Erziehung Geschicklichkeit erhalten, sich zu ernähren, und zum Nutzen des Staats und seiner Mitglieder zu arbeiten. Sind ferner in einem Staate die Einrichtungen also gemacht worden, daß die Landwirthschaft, die Gewerke und Manufacturen, und das Commercium blühen kann: So können die Mittel, welche anzuwenden, den Soldaten zu erhalten, nur als ein Zuschuß zu seiner Erhaltung angesehen werden, es kann ihm alsdann unmöglich an Mitteln fehlen, sich mit Weib und Kindern reichlich zu ernähren.

§. 326.

§. 326.

Auf welchem ein besonderer Vorschlag gebauet wird.

Wenn ich dieß voraussetze, so werde ich diesen Vorschlag rechtfertigen können. Den Soldaten wird Gelegenheit zum Heyrathen gegeben. Sie genießen die Freyheit, die zur Beförderung der Landwirthschaft, der Gewerke und Manufacturen erforderlich ist. Ihre Kinder werden in den Schulen zum Nutzen des Staats unterrichtet. Ist es den Eltern unmöglich, die Erziehung und Ernährung zu besorgen, so werden sie den öffentlichen Häusern übergeben (§. 244 und folg). Wenn dieß auszuführen, so muß es nothwendig eine vortreffliche Baumschule zur Erhaltung und Erweiterung des Heeres seyn. Sollte wohl nicht unter diesen Bestimmungen ein Heer von 100000 Mann dem Staate jährlich 25000 Kinder liefern? Ist dieser Gedanke noch rohe, so wird er sich vielleicht nach und nach ausarbeiten lassen.

§. 327.

Ob kleine Staaten von der Pflicht zu diesen Einrichtungen ausgeschlossen sind?

Dieß giebt mir eine Gelegenheit zur Auflösung der dritten Aufgabe. **Ob ein kleiner Staat von der Beobachtung dieser Politik, die zur Haltung des Heeres führet, ausgeschlossen sey?** Ich will meine Gedanken von diesem Punkte niederschreiben. Ich weiß es, daß sie den gewöhnlichen widersprechen. Sie werden auch dem widersprechen, was der Freyherr von Bielefeld in dem §. 7 des

XVI Hauptst. des ersten Theils abgehandelt hat. Die Gründe, aus welchen ich schließe, mögen die Sache entscheiden. Der kleinste Staat, ist doch ein Staat. Er behält demnach die Absicht des Staats, und sein Beherrscher behält die Absicht und die Verbindlichkeit, seine Einrichtungen zur Beförderung dieser Absicht zu machen. Es ist wahr, er kann so reich nicht werden, wie ein großer Staat, der regelmäßig ist eingerichtet worden, er kann aber doch in der Verhältniß seiner Größe reich werden. Es ist wahr, ein kleiner Staat kann unmöglich ein so großes Heer erhalten, als ein großer und wohleingerichteter Staat zu erhalten vermögend ist, er kann aber doch ein Heer in der Verhältniß seines Reichthums darstellen, und er muß dieß darstellen, woferne es ihm nicht an einer ihm möglichen Macht fehlen soll.

§. 328.

Einem Einwurfe wird begegnet.

Ich weiß es, daß diejenigen, die von den Unordnungen in den kleinen Staaten ihre Vortheile ziehen, insgemein ihre Beherrscher von dieser Betrachtung zurückziehen, und ihren Unterricht durch diesen Satz beschönigen. Ein Heer eines kleinen Staats wäre zum Spaße zu groß, und zum Ernste zu klein. Ein kleiner Staat könne unmöglich ein so großes Heer halten, das stark genug, einem mächtigen Feind zu widerstehen. Und hieraus schlie-

schließen sie, daß einem kleinen Staate ein Heer mehr schädlich als nützlich sey. Allein ich läugne diese Folge. Will ein kleiner Staat ein Heer halten, ehe es für seinen Reichthum gesorget, so würde ich diesem Rathe Beyfall geben. Wenn der Grund nicht geleget ist, so kann das Gebäude unmöglich bestehen. Allein von diesem Falle ist die Rede nicht. Der Reichthum des Staats ist nach seiner Verhältniß gegründet. Nun ist die Frage, ob ihm ein Heer, das in der Verhältniß dieses Reichthums ist eingerichtet worden, nöthig und nützlich sey? Der §. 316 nöthiget mich, diese Folge zu bejahen. Es ist wahr, dieß Heer wird für sich betrachtet zu schwach seyn, einem mächtigen Feind zu widerstehen. Folget nun hieraus, daß es ohne Nutzen gehalten werde? Kann es nicht durch die Verbindung mit andern Völkern diese Macht erlangen?

§. 329.

Besondere Folge aus diesem.

Ein Staat muß mächtig seyn. Dieß erfodert seine Absicht. Ist er nun zu schwach, seine Macht in ihm selber zu suchen, so muß er sich durch die Verbindung mit andern Staaten mächtig machen.

§. 330.

Wie diese wirklich zu machen.

In Absehen auf diese Verbindung, will ich eine politische Regel festsetzen, die vielleicht nicht ohne Nutzen ist. Sie ist diese: Kann ein

ein Staat nicht anders mächtig werden, als durch die Verbindung mit andern Staaten, so ist es nützlich, die verschiedenen Heere dieser Staaten also einzurichten, als wenn sie ein Heer. Die Verbindung dieser Heere soll mit vereinigten Kräften dem Feind widerstehen. Sind sie nun nach verschiedenen Regeln eingerichtet, und in verschiedener Art geübet worden, so kann dieser Widerstand unmöglich so mächtig seyn, als der Widerstand eines Heers, das, wie eine Maschine, durch einen einzigen Perpendicul getrieben wird (§. 315. 238). Es erfodert demnach die Absicht, daß diese verschiedene Staaten ihre Heere also einrichten, als wenn sie das Heer eines einzigen Staats.

Anmerk. Man nehme an, daß der Reichthum von zehen kleinen Staaten zusammengenommen, gleich dem Reichthum eines großen Staats. So kann auch durch diesen Weg das Heer dieser zehen Staaten gleich seyn dem Heere des großen Staats (§. 317). Folglich wird ihre Macht gleich der Macht des großen Staats. Wie würde es nun alsdann aussehen, wenn keiner von diesen zehen Staaten aus dem Grunde, weil er nur ein kleiner Staat, ein Heer halten wollte? Wenn diese Verbindung nicht möglich ist, so kann sich ein kleiner Staat mit einem mächtigen verbinden, und alsdann wird sich sein kleines Heer wiederum nutzbar beweisen.

§. 331.

Von dem Nutzen der Vestungen.

Das letzte Stück eines mächtigen Staats sind genugsam befestigte Gränzen, weil diese ein bequemes Mittel sind, mit einem schwachen Heere einen mächtigen Feind von dem Lande abzuhalten (§. 238). Hat die Natur die Grenzen des Landes durch Wasser, Berge und dergleichen befestiget, so ist dieß ein Vortheil des Landes. Fehlet aber diese Wirkung der Natur, so muß die Kunst den Mangel ersetzen. Daher entstehen die Vestungen. Dieß giebt mir Gelegenheit, diese Frage zu untersuchen, **wie weit Vestungen nützlich sind?** Sind die Grenzen des Landes offen, und die Vestungen liegen mitten in dem Staate, so kann dieß sehr leicht dem Staate nachtheilig werden. Ein angreifender Feind wird sich bemühen, die Vestung zu gewinnen. Folglich ziehet dieß das Heer des Feindes in die Mitte des Landes. Dieß ist offenbar ein bedenklicher Punkt. Sind die Grenzen des Landes mit Vestungen bedecket, so kann der Staat mit einer geringen Macht den Feind zurückhalten. Er kann mit einer Landmiliz den Feind schwächen, ehe er vermögend ist, die Grenzen des Landes zu betreten, und also sein Kriegesheer gegen einen bereits geschwächten Feind brauchen (§. 315). Der Staat kann sein Heer sicher aus seinen Grenzen führen, und dieß im Nothfalle mit den Vestungen der

Gren-

Grenzen decken. Dieß sind offenbare Vortheile. Dieß ist genug, die aufgeworfene Frage zu beantworten.

§. 332.

auch in kleinen Staaten.

Der Freyherr von Bielefeld will es in dem zuvor angezogenen Orte den kleinen Staaten widerrathen, in ihren Grenzen Vestungen zu bauen. Der Grund ist dieser: Entzündet sich in ihrer Nachbarschaft ein Krieg, so kann eine benachbarte Macht, und wenn es der beste Freund wäre, sie nicht zufrieden lassen. Das erste Heer, welches durchziehet, muß sich wider Willen, ihrer Vestungen bemächtigen, aus Furcht, daß nicht der nachfolgende Feind sie besetze, einen Waffenplatz daraus mache, und sie dadurch abschneide. Ich zweifele, daß sich diese Gedanken vollständig vertheidigen lassen. Sind die Grenzen eines solchen Staats offen, so ist er bey dergleichen Umständen auch vielen Unbequemlichkeiten ausgesetzet, welche nicht geringer sind als jene. Und gesetzt, daß sie gegründet, so würde dieser Satz doch nur alsdann statt finden, wenn sich ein solcher Staat auf seine eigene Macht verläßt. Sollte es aber vielen kleinen Staaten gefallen, sich durch die Verbindung mächtig zu machen, sollte es ihnen gefallen, in dieser Verbindung die politische Regel zu beobachten, die ich §. 330 bewiesen habe, so würde vielleicht dieser Vorschlag nicht

ohne

ohne Nutzen seyn: Die Länder der verbundenen Staaten werden als das Land eines Staats betrachtet, und alsdann werden diese Grenzen wie die Grenzen eines großen Staats bedecket.

Anmerk. Hat sich ein kleiner Staat mit einem großen Staate verbunden, so können dessen Gränzvestungen zur Bedeckung des großen Staats dienen. Folglich sind sie auch in diesem Falle nützlich.

Anwendung

der allgemeinen

Regeln der Politik

auf die

bürgerliche Gesellschaft.

Anderer Theil.

Die Klugheit eines Staats in Beziehung gegen andere Staaten.

§. 333.

Absicht dieser Anwendung.

Ein Staat hat gegen andere Staaten das Verhalten, das ein Mensch gegen andere hat. Er ist ihm selber Pflichten schuldig. Er ist auch andern Pflichten schuldig. Und in der Collision dieser Pflichten muß er bald die Pflichten gegen sich, bald die Pflichten gegen andere vorziehen, wie es der Begriff von der Vollkommenheit erfodert. Durch die Regeln der Klugheit werden die Regeln der Sittenlehre nicht aufgehoben. Folglich ist es eine blendende Politik, wenn ein Staat bemühet ist, andern zu schaden, um sich blühender zu machen. Wir wollen

uns

uns demnach bemühen, die Grundregeln festzusetzen, welche die wahre Politik in dieser Beziehung vorschreibet. Ich werde dieß in wenigen Absätzen schildern, weil eine weitläuftigere Abhandlung nichts fassen würde, als eine Wiederholung des bereits erklärten.

§. 334.

Grundriß von der Beschreibung eines Staats.

Die, welche es beurtheilen wollen, in wie weit der eine Staat sowohl der Sicherheit als auch der Wohlfarth eines andern Staats beförderlich oder nachtheilig seyn könne, müssen nothwendig einen vollständigen Begriff von dem Zustande der Staaten haben, von welchem die Rede ist. Ich werde meiner gegenwärtigen Absicht ein Genüge thun, wenn ich es überhaupt anzeige, auf welche Stücke man bey der Bildung dieses Begriffes zu sehen habe. Ein jeder Staat kann sowohl für sich als auch in Beziehung auf andere Staaten betrachtet werden. Betrachtet man den Staat für sich, so untersuchet man entweder die Bestimmungen der Gesellschaft oder die Bestimmungen des Landes, in welcher sich diese Gesellschaft befindet.

§. 335.

Fortsetzung

Wenn wir die Bestimmungen einer bürgerlichen Gesellschaft untersuchen wollen, so können wir diejenigen, die sich insbesondere auf ihre Absicht beziehen, von denen unterscheiden,

die wir ohne diese Beziehung denken können. Diese können füglich in sechs Classen vertheilet werden. Zuerst ist zu untersuchen, woher diese Gesellschaft ihren Ursprung habe. **Fürs andere**, worinn ihre Regierungsform bestehe, und durch welche Wege sie diese bestimmte Regierungsform erhalten habe. Findet man, daß die Regierungsform eine **Monarchie**, so hat man insbesondere die Eigenschaften von der Person des Regenten, und die Beschaffenheit der Familie zu beschreiben. Findet man, daß die Regierungsform eine **Aristocratie**, so hat man zu untersuchen, ob die Regierung von einem Collegio oder von verschiedenen Collegiis besorget wird, ob diese Collegia von einem Haupte regieret werden, und wie das Verhalten des Haupts gegen diese Collegia und deren Glieder bestimmet. Findet man, daß die Regierungsform eine **Democratie**, so bekümmert man sich um die Collegia, durch welche das gemeine Wesen gelenket wird, um die Art und Weise, wie das Volk in Classen vertheilet, und wie die Regeln des Staats Gesetze werden. Findet man endlich, daß die Regierungsform **zusammengesetzet**, so untersuchet man die Rechte der Stände und ihre Verhältnisse gegen die Rechte des Regenten. **Fürs dritte** beschäfftiget man sich mit der Succession in der Regierung, ob diese durch eine Wahl, oder durch ein Testament, oder durch eine Erbfolge gewirket

wirket wird. Wenn dieß, ob diese Folge nach dem Völkerrecht, oder nach besonderen Grundgesetzen zu beurtheilen, und wenn dieß, ob diese Gesetze können verändert werden, oder ob sie unveränderliche Gesetze. Fürs vierte muß man die natürlichen Fähigkeiten des Volks sowohl in Ansehung des Leibes, als auch in Ansehung des Verstandes und des Willens beschreiben. Fürs fünfte muß man die wirkliche Bildung des Volks untersuchen, wie weit es ein gesittetes Volk und wie weit es noch nicht gesittet, die Mittel, wodurch jenes ist gewirket worden, und die Ursachen, welche diese Unvollkommenheit erhalten. Fürs sechste. Weil die Religion einen sehr merklichen Einfluß in die Verfassung des Staats hat, so muß man sich auch um diesen Zustand bekümmern. Hier findet man zu untersuchen, ob in dem Staate eine Religionsfreyheit oder eine gebundene Religion. Ob der Kirchenstaat von dem politischen abgesondert, oder ob und wie weit jener diesem unterworfen.

§. 336.

Untersuchen wir ferner die Bestimmungen eines Staats, die sich insbesondere auf ihre Absicht beziehen, so müssen wir wiederum die, welche sich auf die wesentliche Absicht beziehen, von denen unterscheiden, die einen Einfluß in die natürliche Absicht in den Reichthum des Staats haben. Bey dem letzten

Diese wird weiter,

Punkte hat man zu untersuchen: Fürs erste, ob der Staat volkreich oder nicht. Die Ursache dieser Bestimmung. Wie in dem Staate die Landwirthschaft, die Gewerke, die Manufacturen und das Commercium beschaffen. Woher die Vollkommenheit und die Fehler entspringen. Bey dem ersten Punkte kömmt es auf die Macht des Staats an, ob er ein Kriegesheer halte nach der Verhältniß seines Reichthums, oder nicht. Wie das Heer eingerichtet. Und so weiter.

§. 337.

noch weiter, Beschreibet man die Bestimmungen des Landes, in welchem sich diese Gesellschaft befindet, so hat man dessen Größe von dessen Eigenschaften zu unterscheiden, und bey diesem Stücke zu untersuchen, ob es ein fruchtbares oder unfruchtbares Land, und wenn dieß, durch welche Mittel es zur Fruchtbarkeit zu bringen. Ferner, was es für Naturalien liefere, ob es fließende und stehende Wasser habe. Ob es offen, oder ob dessen Grenzen entweder durch die Natur oder durch die Kunst befestiget.

§. 338.

noch weiter fortgesetzet. Bildet man endlich einen Begriff von den Eigenschaften eines Staats in Beziehung gegen andere, so muß man die physicalischen Bestimmungen von den moralischen unterscheiden. Jene sind die Lage, die Art und Weise, wie man mit andern Staaten sein Gewerbe treiben könne, ob dieß durch Hülfe des Wassers

oder

oder nur auf dem festen Lande geschehen könne. Diese sind die Anverwandschaften, die Bündnisse, die Friedensschlüsse. Und so ferner.

Anmerk. Wer dasjenige, was ich bishieher von den Einrichtungen eines Staats abgehandelt habe, mit dem verbindet, was ich in dem allgemeinen Staatsrechte von den Rechten der Staaten und ihren verschiedenen Regierungsformen erkläret habe, der wird diesen allgemeinen Plan sehr leicht weitläuftiger ausarbeiten können. Wer Gelegenheit hat, diesen Plan wirklich auf die Staaten anzuwenden, der wird den Entwurf der Staatsverfassung der vornehmsten Reiche und Völker in Europa, des berühmten Göttingischen Theologi, Hrn. D. Walchs, mit Nutzen brauchen können. Er ist nach meiner Einsicht eine sehr geschickte Anlage zur Ausführung dieses Werks. Ich werde, so bald es mir möglich ist, selbst die Hand anlegen, einen Versuch zu dieser Ausführung zu machen.

§. 339.

Die Nothwendigkeiten des Collegii der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Sittenlehre erkläret uns die nothwendigen und die wahrscheinlichen Folgen aus den verschiedenen Gesinnungen und Bestimmungen der Menschen. Wenn wir diese Gründe zum Urtheilen hier anwenden, so werden wir es leicht merken, daß, wo nicht alle, doch die meisten Bestimmungen eines Staats einen merklichen Einfluß in die Schicksaale anderer Staaten haben können. Unterläßt es ein Staat, dieß zu untersuchen, so kann

er es unmöglich behaupten, daß er alle Mittel angewendet habe, seine wesentliche und natürliche Absicht zu bewirken, daß er alle Hindernisse, die diesem können gesetzet werden, entdecket, und daß er alle mögliche Mittel gesuchet habe, diese zu entkräften. Die Politik macht demnach eine solche Untersuchung dem Staate nothwendig. Man wird es mir leicht verwilligen, daß dieses nicht eines Menschen Arbeit. Die Politik nennet demnach dieß ein nützlich Geschäffte, wenn in einem Staate ein Collegium niedergesetzet wird, dessen Mitglieder sich einen vollständigen Begriff von der Verfassung anderer Staaten bilden, diese Bestimmungen mit dem Zustande ihres Staats vergleichen, und aus dieser Vergleichung das, was dem Staate nützlich oder nachtheilig ist, festsetzen. Wir können dieß Collegium **das Collegium der auswärtigen Angelegenheiten** nennen.

§. 340.

Innere Beschaffenheit desselben,

Wenn ich die Absicht des Collegii zergliedere, so ist es klar, daß es müsse im Stande seyn, anzugeben, wie weit ein anderer Staat die Sicherheit dieses Staats befördern oder schwächen könne. Wie weit ein anderer Staat vermögend sey, die Macht dieses Staats mit zu erhalten, zu erweitern, oder zu schwächen. Wie weit ein anderer Staat der Landwirthschaft dieses Staats könne beförderlich oder

oder hinderlich seyn. Wie weit ein anderer Staat könne ein Mittel seyn, die einheimischen Gewerke und Manufacturen zu erhalten und zu erweitern, oder auch zu entkräften. Wie weit ein anderer Staat vermögend, das Commercium dieses Staats zu befördern, oder auch diesem gewisse Schranken zu setzen. Dieß giebt mir einen Grund zu behaupten, es sey nützlich, das Collegium der auswärtigen Angelegenheiten aus solchen Mitgliedern zusammenzusetzen, welche Mitglieder von den übrigen Collegiis sind, durch welche diese inneren Angelegenheiten besorget werden, weil man von diesen eine vollkommene Erkenntniß ihres Staats nach ihrer Lage vermuthen kann. Z. B. Ein Beysitzer des Manufacturcollegii weiß aus dem Manufacturbuch und aus dem Manufactur-Inventario sowohl die Mängel dieses Gewerbes, als auch die Mittel, wodurch diese zu heben, und das Vollkommene zu erhalten (§. 259 und §. 273). Ist nun dieser ein Mitglied in dem Collegio der auswärtigen Angelegenheiten, so muß es leicht möglich seyn, auf diejenigen Stücke fremder Staaten zu merken, die diesem Gewerbe nützlich oder nachtheilig sind. Und so weiter.

§. 341.

Ist dieses nicht möglich, so bleibet es doch nöthig, alle Collegia, welche die angegebenen Angelegenheiten des Landes zu lenken haben, und dessen Verhältniß-

mit dem Collegio der auswärtigen Angelegenheiten in eine gewisse Verbindung zu setzen, wodurch dieses in den Stand gesetzet wird, alle andere zu übersehen. Dieß ist durch Vorlegung oder Einsendung der Protocolle, und durch regelmäßige Berichtserstattungen möglich.

§. 342.

Was ist zu thun, wenn ein anderer Staat uns nützliche Bestimmungen hat?

Entdecket man eine gewisse Bestimmung anderer Staaten, die diesem Staate in einer gewissen Beziehung nützlich seyn kann; so ist jene Bestimmung entweder eine Vollkommenheit oder eine Unvollkommenheit des Staats. Ist jenes, so erfodert es das Interesse dieses Staats, Mittel anzuwenden, eine solche Bestimmung anderer Staaten zu erhalten, zu erweitern, aber auch ihren Einfluß in die Wohlfarth dieses Staats fortdaurend zu machen (§. 38). Ist die diesem Staate nützliche Bestimmung fremder Völker eine Unvollkommenheit, so muß man zwar jenem Staate keine Hindernisse setzen, diese Unvollkommenheit zu heben (§. 333), so lange sie aber da ist, so muß man auf Mittel denken, wie sie zur Wohlfarth dieses Staats fortdaurend zu lenken.

Anmerk. Vielleicht ist es nicht ohne Nutzen, wenn ich diesen Satz mit einem Beyspiele erläutere. Ein Staat hat faule und blödsinnige Nachbaren, so wird es die Politik nicht gebiethen, es zu verhindern, daß dieses Volk zum

Fleiß

Fleiß geführet, und mit Verstand gebildet werde, so lange aber diese Unvollkommenheiten dauren, so lange muß dieser Staat auf Mittel denken, jenen das, was sie brauchen, bequem zu verschaffen, und ihnen allerhand Tändeleyen zu verkaufen. Alsdann wird diese Unvollkommenheit des Nachbaren ihm ein Mittel, sein Nahrungsgeschäffte zu erweitern.

§. 343.

Ein Mittel zur Anwendung dieser Regel.

Man wird fragen: **Durch welches Mittel ist diese Dauer zu bewirken?** Ich weiß kein anderes vorzuschlagen, als die Verträge. Es ist wahr, daß auch diese nicht ewig dauren. Allein in der Welt ist bey unsern Geschäfften keine andere Dauer möglich, als mit dieser Einschränkung, **wie weit es möglich ist.** Wer die Politik bey diesen Verträgen schildern will, der darf nur die erste Classe der allgemeinen politischen Regeln wiederholen.

§. 344.

Was ist zu thun, wenn ein anderer Staat uns nachtheilige Unvollkommenheiten hat?

Findet man, daß ein fremder Staat gewisse Bestimmungen hat, die unserm Staat in gewissen Beziehungen nachtheilig sind, so sind diese entweder gewisse Unvollkommenheiten fremder Staaten, oder sie sind ihre Vollkommenheiten. Ist jenes, so gebiethet es die Klugheit, auf Mittel zu denken, wodurch diese zu zernichten, oder doch zum wenigsten in

Beziehung auf unsern Staat unwirksam zu machen.

§. 345.

Mittel, wodurch dieses möglich.

Wie entdecket man Mittel, wodurch diese Unvollkommenheit unwirksam zu machen? Will man seine Zuflucht sogleich zum Kriege nehmen, so möchte die Politik dieß widerrathen. Der Ausgang des Krieges ist ungewiß, und daher ist dieser nur das letzte Mittel. Der §. 39 und folg. zeigen uns andere Wege, auf welchen der erste Versuch zu machen.

§. 346.

Was ist zu thun, wenn ein anderer Staat uns nachtheilige Vollkommenheiten hat?

Sind endlich gewisse Vollkommenheiten anderer Staaten uns nachtheilig, so ist dieser Fall nach der Lehre von der Collision der Pflichten gegen uns und andere zu entscheiden. Daher es nicht sogleich erlaubt, auf Mittel zu denken, andere um diese Vollkommenheit zu bringen, man muß vielmehr auf Mittel denken, wodurch man diese Vollkommenheit anderer zu seinem Vortheil lenken könne (§. 42 und folg.), oder auf Mittel, die den andern unvermögend machen, seine Vollkommenheit zu unserm Schaden zu gebrauchen.

§. 347.

Mittel, wodurch dieß möglich.

Der §. 16 bis 20, wenn diese mit der Erkenntniß des Staats verbunden werden, können Gelegenheit geben, verschiedene Arten

von

von Verträgen zu erfinden, die stark genug sind, dessen Absicht zu bewirken. Beweisen sich diese unwirksam, und die Collision der Pflichten erfodert es, daß der Staat die Pflichten gegen sich vorziehe, so bleibt nichts übrig, als der Krieg.

Anmerk. Aus dem, was Grotius von den ungleichen Verträgen unter den Völkern in seinem Jure belli et pacis abgehandelt hat, können verschiedene Regeln geschlossen werden, die sich bey diesem Geschäffte wirksam beweisen. Z. B. daß man durch einen Vertrag dem andern Staate einen Theil seines Heeres überlasse, um hiedurch einen uns nachtheiligen Platz zu besetzen. Doch dieß gehöret zum Völkerrechte.

E N D E.

Inhalt.

Inhalt.

Allgemeine Regeln der Politik

Seite 3

Erste Classe, welche die innern Eigenschaften eines politischen Menschen bestimmen 5

Andere Classe, welche dasjenige vorstellen, worauf ein Politikus in Beziehung auf die Absicht zu sehen hat 24

Dritte Classe, welche bey der wirklichen Ausführung der Absicht zu beobachten sind 32

Anwendung der allgemeinen Regeln der Politik auf die Privatstände der Menschen in dem Staate 47

Erster Abschnitt. Die Klugheit in der herrschaftlichen Gesellschaft 49

Anderer

Inhalt.

Anderer Abschnitt. Die Klugheit in dem Ehestande S. 65

Dritter Abschnitt. Die Klugheit in dem Gewerbe und in der Handlung 87

Anwendung der allgemeinen Regeln der Politik auf die bürgerliche Gesellschaft. 103

Erster Theil. Die Klugheit des Staats für sich betrachtet 105

Erster Abschnitt. Allgemeiner Grundriß dieser Anwendung der Klugheit 105

Zweyter Abschnitt. Anwendung der allgemeinen Politik auf die Beförderung der wesentlichen Absicht eines Staats für sich betrachtet 111

Erstes Capitel. Anwendung der Klugheit bey der Bildung der Seelen eines Volkes 111

Zweytes Capitel. Anwendung der Klugheit bey der Bildung und Erhaltung guter Ordnungen 127

Drittes Capitel. Anwendung der Klugheit bey der Abfassung der Gesetze 141

Viertes

Inhalt.

Viertes Capitel. Anwendung der Klugheit bey den Einrichtungen, welche die Beobachtung der vorgeschriebenen Gesetze möglich machen können S. 164

Dritter Abschnitt. Anwendung der allgemeinen Politik auf die Beförderung der natürlichen Absicht eines Staats für sich betrachtet 183

Erstes Capitel. Anwendung der Klugheit bey der Einrichtung der besonderen Policey 183

Zweytes Capitel. Anwendung der allgemeinen Politik bey der Einrichtung der Landesöconomie 209

Erste Abtheilung. Von der Macht und dem Reichthum eines Staats überhaupt 209

Andere Abtheilung. Anwendung der allgemeinen Politik auf die Landwirthschaft, zur Beförderung des Reichthums des Staats 224

Dritte Abtheilung. Anwendung der allgemeinen Politik auf die Gewerke und Manufacturen zur Beförderung des Reichthums des Staats 240

Vierte

Inhalt.

Vierte Abtheilung. Anwendung der allgemeinen Politik auf das Commercium, zur Beförderung des Reichthums des Staats S. 264

Fünfte Abtheilung. Anwendung der allgemeinen Politik auf die Macht des Staats 287

Anwendung der allgemeinen Regeln der Politik auf die bürgerliche Gesellschaft.

Anderer Theil. Die Klugheit eines Staats in Beziehung gegen andere Staaten 304

Bayerische Staatsbibliothek München

XX 5196

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Darjes, Joachim Georg,

Einleitung in des Freyherrn von Bielefeld, Lehrbegriff der Staatsklugheit

Jena 1764
Pol.g. 214
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768736-6
VD18 14435276-001